Dr Karl Roth in München 1834.

I Bavar.

1190 c. / 1

Handbuch

für

die Bürger in Städten und Märkten

und für

die Gemeinde-Vorsteher und Stiftungspfleger

in Baiern,

zum

praktischen Unterricht

in

Vollziehung der denselben durch die Königlichen Verordnungen übertragenen Geschäfte und Obliegenheiten.

Erster Theil,

enthält:

die Verfassung des Gemeindewesens und des baierischen Staats, einen Auszug der Civil-Gesetze, und die praktische Geschäftsführung im Gemeindewesen.

(Nebst fünf lithographirten Tabellen.)

München, 1820,

bey Franz Seraph Hübschmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst erlassene Verfassungs-Urkunde vom 17. May 1818, — die Verordnung vom 3. und das Regulativ vom 24. September desselben Jahres, — dann die in Gemeinde-Sachen und der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens früher erschienenen allerhöchsten Verordnungen vom 6. und 15. März 1817, wie auch noch mehrere hierauf Bezug habende frühere allerhöchste Edikte und Verordnungen theilen den Gemeinde-Vorstehern, den Stiftungs- und Gemeinde-Pflegern, so wie den Gemeinde-Bevollmächtigten den schönsten Wirkungskreis zu, der schwer zu be-

treten ist, weil die Gemeinden noch nicht genug vorbereitet, und hiezu besondere Anleitungen erforderlich sind.

In dieser Hinsicht, und auf den Grund vieljähriger Amtserfahrungen, hat es der Verfasser versucht, dieses Handbuch als praktischen Unterricht für die Gemeinde-Vorsteher, Stiftungs-Pfleger, Gemeinde-Bevollmächtigte, so wie für die Magistrats-Glieder in den Städten und Märkten Baierns, und den Rural-Gemeinden zu entwerfen.

In wieferne dieser Versuch die bezeichneten Gemeinde-Glieder ihrem Berufe und ihren Obliegenheiten näher zu bringen vermag, überläßt der Verfasser der Beurtheilung sachverständiger Geschäftsmänner, und geht dießorts nur noch zur Uebersicht der hierin behandelten Gegenstände über.

Die erste Abtheilung dieses Unterrichts umfaßt im ersten Abschnitte den Wir-

kungskreis und die Bestimmung der Gemeinde-Verfassung, und zwar die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens.

Dem Verfasser schien es sehr nützlich und zweckdienlich, mit der aufgestellten Uebersicht der Gemeinde-Verfassung in der zweyten Abtheilung einen Ueberblick der baierischen Staats-Verfassung — wie sie dermal besteht — und zu näherer Kenntniß der Civil-Gesetze einen alphabethischen Auszug aus dem baierischen Civil-Gesetzbuche, wenigstens über solche Gegenstände zu verbinden, von welchen man doch einen deutlichen Begriff haben soll.

Die Prozesse (Streitgegenstände) auszuführen, die Gesetze darauf auzuwenden, ist Sache der Advokaten; aber einen Begriff von dem Streitgegenstande und von den anzuwendenden Gesetzen zu erhalten, dieses sind unbedingte Forschungen, deren sich jeder Staats-

bürger und Unterthan unterziehen soll, um seine Ansprüche und Rechte zu bewahren.

Die dritte Abtheilung enthält endlich den eigentlichen praktischen Unterricht, wie man sich nämlich bey diesem und jenem Falle zu verhalten und zu benehmen habe, und wie der Inhalt der Gemeinde-Verordnungen auch im praktischen Leben ausgeführt werden soll.

Zu diesem Ende hat er die dritte Abtheilung in zwey Abschnitte abgetheilt. Der erste Abschnitt enthält das Geschäfts-Regulativ, und der zweyte den praktischen Vollzug desselben.

Man hat freylich seit einiger Zeit in der Geschäftsführung, soviel möglich, die zu sehr sich gehäuften Schreibereyen vermindern wollen; allein, dem Beobachter konnte sehr oft die entgegengesetzte Bemerkung nicht entgehen. Möchte dieses nicht auch bey der Verwaltung des Gemeinde-Wesens der Fall seyn!

In dieser dritten Abtheilung sind demnach über jene Fälle, in welchen die Magistrate der Land-Städte, so wie die Ausschüsser und Vorsteher der Gemeinden zu handeln haben, einige Beyspiele und Anleitungen zur Geschäfts-Behandlung mitgetheilt, — auch, wo es die Amts-Verrichtungen erfordern, Formulare zur schriftlichen Behandlung derselben vorgelegt worden.

Hat der Verfasser auch damit einige wesentliche Dienste geleistet, und zur Beförderung des Geschäftsganges beygetragen, so glaubt er den Zweck dieser Arbeit erreicht zu haben.

Er wünschet nur noch, daß dieser Unterricht als ein kleiner Beweis der herzlichsten Theilnahme an dem Schicksale und an dem Wohle eines jeden baierischen Staatsbürgers und aller Unterthanen angesehen, und daß der glückliche Zeitpunkt von denselben benüzt werden möge, um die Wohlthat anzuerkennen, welche die baierische Regierung in den geregelten Wirkungskreis der von den Gemeinden ge-

wählten Individuen, als Gemeinde-Glieder, allergnädigst zu legen geruhet hat: denn nur durch fleißiges und thätiges Zusammenwirken, nach der Absicht unsers allergnädigsten Königs, durch getreue Befolgung der allerhöchsten Gesetze, kann die zarte Pflanze der baierischen Staats-Verfassung zu jenem schönen, großen Baume heranwachsen, unter dessen Schatten das Glück des baierischen Volkes in ihren Enkeln und Urenkeln immer noch mehr wohlthätigst gedeihet, und die besten Früchte hervorbringet.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Verfassung des Gemeindewesens voriger und dermaliger Zeit.

Seite

I. Abschnitt.

Von dem Gemeindewesen früherer Zeit.

§. 1. Unter der Aufsicht der Obmänner und Dorfführer 1

§. 5. Von dem Wirkungskreise der ehemaligen Dorfführer 4

II. Abschnitt.

Verfassung des Gemeindewesens gegenwärtiger Zeit.

§. 6. Bildung des Gemeindewesens durch das Königliche Edikt vom 24. September 1808. . 7

§. 8. Jüngste Organisation der Städte und Rural-Gemeinden durch die Königliche Verordnung vom 17. May 1818. 16

§. 9. Rücksichtlich der Justiz-Verwaltung . . 24

Rücksichtlich der Polizey-Verwaltung . 27

In Betreff der Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Güter 27

Seite

Von dem Wirkungskreise der Magistrate sowohl in großen als kleinen Städten
Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten . . . 35
= = der Polizey . . . 38
§. 11. Von dem Gemeinde-Ausschuß im Allgemeinen 41
§. 12. Von den Distrikts-Vorstehern überhaupt 43
§. 13. Von der Verwaltung bey Rural-Gemeinden 44
Von dem Gemeinde-Vorsteher und dessen Obliegenheiten im Allgemeinen . . 45
Von dem Gemeinde-Ausschuß und dessen Obliegenheiten überhaupt . . . 46
Von den Versammlungen der ganzen Gemeinde 47
Rücksichtlich auf die Dorf-Polizey . 48
= = auf die Feld-Polizey . 51
Von dem dem Gemeinde-Ausschuß zustehenden Strafrechte 52
Von dem Gemeinde-Ausschuß als Vermittlungs-Amt. 52
§. 15. Von dem Verhältniße des Gemeinde-Ausschusses der Rural-Gemeinden zu den vorgesezten Land- und gutsherrlichen Gerichten 55

Zweyte Abtheilung.

Von den nöthigen Vorkenntnißen der baierischen Staats-Verfassung und der Gesetze 57
Von den nöthigen Kenntnißen der baierischen Staats-Verfassung.
§. 1. Von der Regierung und dem Landesfürsten 59

Seite

§. 2. Von den Unterthanen 64
§. 3. Von den Ständen in Baiern überhaupt . 65
§. 4. Von den Ständen insbesondere . . 66
§. 5. Von der Stände-Versammlung in Baiern und deren kurze Geschichte 78
I. Von der Kammer der Reichsräthe . 80
II. Von der Kammer der Abgeordneten 81
III. Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung 81
§. 6. Von der Rechtspflege im Königreiche Baiern und den Instanzen . . . 83
§. 7. Von den Verwaltungs-Administrativ-Behörden und den Landesstellen . . . 86
1. Von den untern Behörden und deren Wirkungskreis . . . . —
2. Von den Kreisstellen oder den dermaligen Regierungen 87
3. Von den obersten Verwaltungsstellen im Staate und deren Geschäfts-Sphäre 89
4. Von dem Königlichen Staats-Rathe und dessen Wirkungskreis . . 99
§. 8. Von der Militär-Verfassung im Königreiche Baiern und der Einrichtung des Militärs . 101
Von dem Konscriptions-Gesetze in Baiern und dem Verfahren bey der Konscription selbst 102
Auszug der baierischen bürgerlichen Gesetze in Bezug auf die Bürger-Gemeinden in Land-Städten und Dorf-Gemeinden, in alphabethischer Ordnung 119

Seite

Dritte Abtheilung.

Praktischer Unterricht 256

I. Abschnitt.

§. 1. Von dem Wirkungskreise eines Gemeinde-Vorstehers 257

§. 2. Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses 258

§. 3. Von dem Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger 259

§. 4. Die Geschäftsbehandlung bey Führung der Gemeinde- und Lager-Bücher, dann Inventarien und Konkurrenz-Rollen . . . —

§. 5. Von der Behandlung der Gemeinde-Angelegenheiten . . . . . —

§. 6. Von den Versendungen in derley Angelegenheiten . . . . . —

§. 7. Von den Zuschriften in Gemeinde-Angelegenheiten 260

§. 8. Von der Zeit und dem Orte, wann und wo sich der Gemeinde-Ausschuß zu versammeln hat —

§. 9. Was zur Giltigkeit eines Gemeinde-Beschlusses erfordert wird, und welches Verfahren hiebey zu beobachten ist . . . 261

§. 10. Von der Stimme des Gemeinde-Vorstehers 262

§. 11. Von den schriftlichen Ausfertigungen und deren Erfordernissen . . . . . —

§. 12. Von dem Verfahren bey Beschlüssen über Gegenstände, die eigentlich bey Gericht verhandelt werden sollen 263

Seite

§. 13. Von dem Benehmen der Gemeinde = Verwaltungen bey vorkommenden Rechtsstreitigkeiten 264
§. 14. Fälle, wo sich die Gemeinde selbst einen Anwalt wählen kann . . . . . —
§. 15. Von der Beytreibung der Ausstände an dem Gemeinde = und Stiftungs = Vermögen . 265
§. 16. Von den besondern Dienstes = Obliegenheiten des Stiftungs = Pflegers . . . . . —
§. 17. Von der Kasse des Stiftungs = Pflegers . 266
§. 18. Von den besondern Obliegenheiten des Gemeinde = Pflegers . . . . . —
§. 19. Von der Gemeinde = Kasse 267
§. 20. Von den Obliegenheiten der Stiftungs = und Gemeinde = Pfleger ausschließend auf ihre Rechnungen . . . . . —

II. Abschnitt.

Von dem praktischen Vollzuge des Geschäfts = Regulativs.

§. 21. Von dem Verfahren bey Gemeinde = Verwaltungs = Angelegenheiten . . . 269
§. 22. Von der Geschäfts = Behandlung des Gemeinde = Vorstehers ausschließend für seine Person 270
§. 23. Von der Einberufung zur Gemeinde = Versammlung 271
§. 24. Von dem Verfahren des Gemeinde = Vorstehers, um zu einem Gemeinde = Beschluß zu gelangen . . . . . —

Seite

§. 25. Von der Aufbewahrung des Gesetzblattes, der Befehle u. dgl. durch den Gemeinde-Vorsteher 273

§. 26. u. 27. Von der Führung und Aufbewahrung des Gemeinde-Buches durch den Gemeinde-Vorsteher, und dessen innerer Einrichtung . 274

§. 28. Von der äußern Form desselben . . 277

§. 29. Von dem Gemeinde-Inventar, dann dessen innerer und äußerer Einrichtung . . —

§. 30. Von der Konkurrenz-Rolle und ihrer innern und äußern Beschaffenheit . . . 278

§. 31. Von dem Läger-Buche, was selbes zu enthalten habe, und wie solches einzurichten sey 280

§. 32. Von dem Tag- oder Einschreib-Buche des Gemeinde-Vorstehers 281

§. 33. Von den Tauf-, Trau- und Sterb-Registern 283

Von der Dorf-Polizey.

§. 34. Von den Obliegenheiten des Gemeinde-Vorstehers bezüglich auf die Dorf-Polizey überhaupt 284

§. 35. Von dem Benehmen des Gemeinde-Vorstehers bey einem begangenen Verbrechen 285

§. 36. Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Vorstehers bezüglich auf die medizinische Polizey 286

§. 37. Von der Feuerbeschau und dem Verfahren bey Feuersbrünsten 287

§. 38. Von der Besorgung und Erhaltung der Bequemlichkeit der Brücken, Wege, Stege ꝛc. 288

Seite.

§. 39. Von der Besorgung der Richtigkeit des Maßes und Gewichts 289
§. 40. Von der Aufrechthaltung der Mühl-Ordnung 290
§. 41. Von der zweckmäßigen Anwendung der Dienstbothen-Ordnung . . . . . —
§. 42. Von dem Benehmen des Gemeinde-Vorstehers bey einem in seinem Gemeinde-Bezirke sich ergebenden Todfall 291

Von der Feld-Polizey.

§. 43. Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Vorstehers in Bezug auf die Feld-Polizey überhaupt 292
§. 44. Von der Flur-Beschau 293
§. 45. Von dem Einflusse des Gemeinde-Vorstehers auf die Beförderung der Kultur durch eigenes Beyspiel 293
§. 46. Von dem Gemeinde-Rath und dessen Wirkungskreis 294
§. 47. Von der Führung des Strafbuchs . . . 297
§. 48. Von den schriftlichen Verhandlungen überhaupt 298
§. 49. Von den Berichten 299
§. 50. Von den Anzeigen 302
§. 51. Von den Korrespondenzen 304
§. 52. Von sonstigen schriftlichen Aufsätzen . . 306
§. 53. Von den Quittungen 308
§. 54. Von den Schuldscheinen 309
§. 55. Von den besondern Bemerkungen über die Schuldscheine 311

Seite

§. 56. Von den Zeugnißen 312
§. 57. Von dem Rechnungswesen überhaupt . 313
§. 58. Von den Rechnungen der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger insbesondere . . 315
§. 59. Von der Rechnungs-Uebernahme eines Gemeinde- und Kirchen-Pflegers . . 318
§. 60. Beyspielweise Aufstellung der verschiedenen Geschäfts-Tabellen 331

Praktischer Unterricht
für
Gemeinde-Vorsteher,
zum
Vollzuge der denselben verordnungsmäßig übertragenen Geschäften und Obliegenheiten.

Erste Abtheilung.
Verfassung des Gemeindewesens voriger und dermaliger Zeit.

I. Abschnitt.
Von dem Gemeinde-Wesen früherer Zeit.

A. Unter der Aufsicht der Obmänner und Dorfsführer.

§. 1.

Nicht nur Hauptstädte, sondern vorzüglich die Provinzial- und die kleinern Städte, die Märkte und Dörfer auf dem Lande sind es, deren Gemeinds-Vorstehern dieser praktische Unterricht hauptsächlich gewiedmet ist, welche durch die neuesten Verordnungen in einen sehr bedeutenden, und großen Wirkungskreis versezt sind, der vorausseszt, daß sie nicht

nur des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig, sondern auch mit dem Betriebe, und mit der Ausführung eines Geschäftes vertraut sind.

§. 2.

So lange Dörfer und Dorfsgemeinden bestehen, hatten sie Vertreter, welche man Dorfsführer nannte. Diese sammelten die zur Bestreitung der Schulden, Prozeßkosten, Straßen-Verbesserungen, Hirtenlohn, zum Unterhalt der Armen und anderer Gemeindsbürden erfoderlichen Anlagen, jedoch mit Vorwissen ihrer Obrigkeit, nämlich der Land,- Pfleg-, Herrschafts- und Hofmarks-Gerichte ein, worüber sie auch jährlich Rechnung vorzulegen hatten. Diese Dorfsführer wurden von der ganzen Gemeinde gewählt; nebst diesen gab es noch besondere Aufseher über Brücken, Gemeinds-Waldungen und Feldfrüchte, die man Esch-, Wiesen-, Bruck- und Holz-Hay nannte.

Leztere hatten darauf zu sehen, daß Niemanden aus der Gemeinde durch einseitige Erndte, durch Viehtrieb, Ueberätzen, Ueberfahrt, Uebermähen oder sonst ein Schaden zugefügt werde. Es gab auch schon damals Flur- oder Urbars-Bücher mit Beschreibung der Gränzen und der Anstößer, und Vorschriften, nach welchen man sich bei Errichtung, Besichtigung und Erneuerung der Gränzescheidungen zu halten hatte.

§. 3.

Im Jahre 1779 erhielten diese Gemeinds-Vorsteher den Namen Obmänner, und jedes große Dorf schon einen dermal genannten Gemeindes-Rath, welcher aus dem Obmann und zwei Beysitzern bestund, die des Lesens und Schreibens kundig seyn mußten.

Sie wurden eydlich verpflichtet, und der Obmann trug zur Auszeichnung das kurfürstliche Wappen versilbert, jeder Beysitzer aber dasselbe von Messing.

§. 4.

Ihre Obliegenheiten bestunden darin, daß sie sowohl selbst, als durch die Bettelvögte und Nachtwächter, die Raufhändel und Schwelgereyen in den Wirthshäusern, alle Tumulten auf der Straße und nächtliche Frevel abzustellen, bey den Gerichtstagen ein Verzeichniß der seit dem leztern Gerichtstage vorgefallenen Händel und Frevel vorzulegen, die Ueberschreitung der Dienstbothen-Ordnung, den Aufenthalt liederlicher Personen in Häusern, nächtliche Zusammenkünfte von verdächtigem Gesinde sowohl bey Gericht anzuzeigen, als gegen dieselben provisorische Anstalten zu treffen, die Landes-Verordnungen öffentlich anzuheften, mit dem Mühlgrafen die Mühlen-, Weg-, Steg-, Zaun-, Aich-, Gewicht- und Mäßerey-Berichtigung vorzunehmen, die Ueber-

treter bey Gericht anzuzeigen, und zur Strafe vorzumerken hatten.

Es mußte auch von dem Obmanne, und den zwey Beysitzern monatlich eine Tabelle, wovon ihnen ein gedrucktes Formular eingehändigt wurde, bey Gericht übergeben, und auf alles, was Sitten, Religion, und Gesetz betraf, ein aufmerksames Aug geheftet werden.

B. Wirkungs-Kreis der Dorfsführer.

§. 5.

Im Jahre 1783 wurden die Obmänner wieder abgedankt, und mit dem Anfange des Jahres 1784 ihre Geschäfte den Gerichtsdienern übertragen, die Dorfsführer aber in ihren Wirkungskreis zurückgeführt. Es wurden nämlich in jedem Dorfe zwey aus der Gemeinde gewählt, die des Lesens und Schreibens kundig waren; diese wurden alle Jahre, oder wenigstens nach zwey Jahren ihres Amtes wieder entlassen, für welche zwey andere Gemeinde-Glieder eintreten mußten. Ihre Geschäfte und Obliegenheiten bestunden in Folgendem:

1) Hatten sie die gemeinsamen Beschwerden bey Gericht, oder bey andern Behörden vorzubringen;

2) Konnten und durften sie die Gemeinden in den gewöhnlichen jährlichen Vorfällen, auch ohne erholte besondere Bewilligung ihrer Obrigkeit, versammeln;

nämlich bey Aufnahme der Hirten und Nachtwächter, bey Fluren- und in andern sehr dringenden Angelegenheiten; bey Krankheiten, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und andern ähnlichen Ereignißen, bey welchen Gefahr droht, und eine schnelle Ueberlegung und Hülfe erfordert wird.

3) Wurden von diesen Gemeinds- oder Dorfsführern die jährlich gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben besorgt; hierüber aber mußte jährlich eine richtige Anzeige und mit Belegen begleitete Rechnung bey Gericht gestellt werden.

4) War es eine besondere Pflicht dieser Dorfsführer, auf die forstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen aufmerksam zu seyn, damit nach forstordnungsmäßiger Auszeige und Anweisung gehandelt, jeder Schlag gehäget, und jeder Unordnung und jedem Mißbrauch vorgebeugt werde.

5) Hatten dieselben für die Herstellung der Dorfs- und Gemeinds-Wege, und Stege zu sorgen, zur Ausbesserung und Erhaltung derselben die Gemeinden zu gelegener Zeit aufzurufen, und bey nicht geleisteter Folge bey Gericht der ernstlichen Hülfe wegen Anzeige zu machen.

6) Mußten die Dorfsführer auch bey den Feuerbeschauen, dann Zaun- und Mühlbesichtigungen beygezogen werden, um von allen Fehlern und Mängeln Augenzeugen, und darauf aufmerksam zu seyn,

daß von den Gerichtsdienern und deren Knechten nichts angenommen werde. Besonders hatten

7) die Dorfsführer auf alle Anläße zu Feuersgefahren aufmerksam zu seyn, die sogenannten Johannis- oder Sommerwend-Feuer und das Schießen in Dörfern nicht zu gedulden, auch dafür zu sorgen, daß die Hanf- und Flachs-Arbeit, so viel möglich, in den außerhalb des Dorfes errichteten, und noch zu errichtenden Dürr- oder Brechstuben, Bleu- und Schwinghäusern, und in den sogenannten Brechgruben verrichtet, auch übrigens alle mögliche Behutsamkeit beachtet, und außer den Dörfern die Gemeinds-Backöfen hergestellt werden.

8) Auch war es den Dorfsführern aufgetragen, dafür zu wachen, daß nach dem Inhalte der alten Forstordnung, 10. Artikel, die Schweine, sobald die Gefrier aufgeht, und auch im Herbste geringelt werden.

9) War es der Dorfsführer Pflicht, darauf zu sehen, daß die Weidenschaften von den Mitgemeinen nicht überschlagen, auch vorzüglich, daß keine ritzigen und räudigen Pferde oder anderes ungesundes Vieh zur Weide getrieben, und von diesen nicht anderes Vieh angesteckt, sondern das kranke Vieh von dem gesunden auch zu Hause in Ställen abgesondert werde.

10) War eine der Aufmerksamkeit der Dorfsführer vorzüglichst empfohlene Obliegenheit, die Aufsicht auf das Betragen der Ehehaftsschmiede, Müller, Bader und anderer Handwerksleute, nach dem Inhalte der Ehehaftsbriefe, die Aufmerksamkeit auf die Lohnforderung dieser Gewerbs- und Handwerksleute, die Ahndung deren Uebertretung, und bey fruchtlosem Erfolge die Anzeige bey Gericht.

11) Hatten sie auch zur Abstellung des Bettels, Aufhebung des müssigen und gefährlichen Gesindels mitzuwirken, daher die Bettelvögte und Nachtwächter vor allen den Dorfsführern die Anzeige machen mußten.

12) Den Dorfsführern war es übertragen, dafür besorgt zu seyn, daß ihre Dorfsgemeinde den Armen Verdienst durch Arbeit, oder Verpflegung verschaffe. Diese waren beyläufig die Hauptpunkte, auf welche sich der polizeyliche Wirkungskreis der Dorfsführer ausdehnte.

II. Abschnitt.

Verfassung des Gemeindewesens gegenwärtiger Zeit.

C. Bildung des Gemeindewesens durch das Königliche Edikt vom 24. September 1808.

§. 6.

Dabey verblieb es bis zum Jahre 1808, in welchem Jahre das Gemeindewesen einer besondern

Aufmerksamkeit der Regierung gewürdigt worden, wovon ein ausführliches Edikt über das Gemeindewesen, nämlich über die Bildung der Gemeinden und ihre Verhältniße die Folge war.

Von diesem Zeitpunkte an wurde die Verwaltung aller Gemeinds-Angelegenheiten von Gemeinds-Vorstehern besorgt, und aus diesen und den zwey ältesten Gemeindegliedern ein Gemeinde-Rath gebildet.

Jede Gemeinde erhielt also einen Vorsteher: dieser mußte des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig, sein Lebenswandel ordentlich, und als ein guter Hauswirth bekannt seyn; Erfahrung und Bescheidenheit besitzen, und sein Geschäft nicht mit Abneigung antreten, auch durfte er keine öffentliche Wirthschaft oder Gewerbe treiben, welche der öftern Polizey-Nachsicht unterworfen sind.

Die Gemeinde hatte ihn vorzuschlagen, und das Untergericht zu ernennen. Ihm wurden zur Aushülfe und Berathung die zwey ältesten Gemeindeglieder beygegeben, und die Dauer seines Amtes wurde auf drey Jahre beschränkt, nach deren Umlauf er bestätigt, oder ein anderes Gemeinde-Glied gewählt werden konnte.

§. 7.

Ihr Wirkungskreis wurde sehr erweitert, denn ihre Geschäfte betrafen:

1. Das Vermittlungsamt in Gemeinde-Streitigkeiten. Wenn also in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, von welcher Art sie seyn mögen, so muß der Gemeinde-Rath, welcher, wie oben schon angeführt worden, aus dem Gemeinde-Vorsteher und den zwey ältesten Gemeinde-Gliedern besteht, sich der Vermittlung unterziehen; das ist, es sind zwischen den Theilen, welche ihre Erscheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, und ohne eine schriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleichs zu versuchen. Diese Vermittlung beschränkt sich bloß auf eine mündliche Aussöhnung beyder streitiger Theile, wobey durchaus keine schriftliche Aufnahme des gestifteten Vergleichs in der Regel statt findet. Diese Vergleiche haben daher auch bloß die Wirkung einer mündlichen, außergerichtlich getroffenen Uebereinkunft, und in jenen Fällen, wo die Gesetze den mündlich außergerichtlichen Vergleichen verbindende Kraft beylegen, gilt dieses auch von den durch das Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorsteher geschlossenen Verträgen. Wollen die verglichenen Partheyen diese ihre Uebereinkunft zu Papier bringen lassen, so bleibt ihnen dieses zwar unverwehrt, aber diese Schrift hat nur die Kraft einer Privat-Scriptur.

Bey wichtigen und folgereichen Vergleichen haben die Gemeinde-Vorsteher den Partheyen zu rathen, ihre Vergleiche bey Gericht niederschreiben, und dadurch denselben die Wirkung eines gerichtlichen Traktats geben zu lassen.

Die Dorfsführer haben allezeit den Partheyen ein Zeugniß auszustellen, daß mit allem Fleiße ein Vergleich versucht worden, weil ohne diesen Vergleich kein Gericht eine Klage zwischen Gemeinde-Gliedern annehmen darf.

Dieses Vermittlungs-Amt der Vorsteher tritt aber nur dann in Wirkung, wenn Kläger und Beklagte, Glieder einer und der nämlichen Gemeinde sind; doch bleibt es dem Dorfs-Vorsteher von der Gemeinde des Beklagten frey, auf Ansuchen des Klägers die Vereinigung beyder Theile zu versuchen.

Die Vorladung der streitenden Theile geschieht auf die nämliche Weise, wie in andern Gemeinde-Angelegenheiten; beyde Theile haben aber auf Vorladung unweigerlich zu erscheinen.

Im ersten Ausbleibungsfalle hat der Ausgebliebene 30 Kreuzer zur Gemeinde-Kasse zu erlegen, wenn nicht gültige Entschuldigungs-Gründe vorhanden sind. Bleibt der Beklagte abermal aus, so hat der Dorfsvorsteher den Kläger ein Attest auszustellen, damit er seine Klage bey Gericht anbringen könne. Bey dem zweyten Außenbleiben des Klägers

wird seine Klage als zurückgenommen angesehen, und der Kläger muß alsdann ehevor 30 Kreuzer zur Gemeinde-Kasse erlegen, wenn er sich der Vermittlung des Dorfsführers in der nämlichen Sache wieder melden will.

Für dieses Vermittlungs-Amt hat der Gemeinde-Vorsteher keine Gebühr zu fordern.

Die Atteste der Vorsteher über die fruchtlos versuchte Aussöhnung sind mit einem 3 Kreuzer-Stempel zu versehen.

2. Die Gemeinde-Vorsteher, wie auch jedes bey einer Beschwerde betheiligte Gemeindeglied kann selbe bey der vorgesezten Polizeystelle anbringen.

Die Beschwerden der Gemeinden müssen, wenn sie nicht gegen ihre Obrigkeiten selbst gerichtet sind, mit obrigkeitlichen Attestaten über den wirklich gefaßten Gemeinde-Schluß belegt werden.

3. Jede Dorfsgemeinde hat ein Buch, das Gemeindebuch oder Weisthum genannt, zu halten, in welches das Eigenthum der Gemeinde, die Beschreibung der Gemeinde-Gränzen, die Beschreibung der Gemeinde-Güter, das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlösch-Requisiten u. dgl. der Konkurrenz-Fuß für die Anlagen, Frohnen und Quartiere eingetragen werden.

Dieses Gemeindebuch mit dem Siegel und der Unterschrift des Untergerichts versehen, hat der Gemeinde-Vorsteher in einer Kiste mit zweyfacher Sperre aufzubewahren.

4. Die Deputation einer Gemeinde darf nicht in mehr als zwey Gemeindegliedern bestehen, welche bey einer Eingabe von Beschwerden, diese im Namen der Uebrigen zu unterzeichnen haben.

5. Der Dorfs-Vorsteher hat alle Jahre im Herbste, nach hinweggeräumten Feldfrüchten, die Gränzen der Dorfs-Gemeinden, auch alle in der Flur gelegenen Gründe mit Beyziehung zweyer junger Gemeindeglieder zu besichtigen, und

6. zur Erleichterung der Rentämter in der Erholung und Beytreibung aller Geldumlagen haben die Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Verwalter in Städten sowohl als auf dem Lande mitzuwirken, und nach den denselben bekannt gemachten Betrag der Umlagen und des Vertheilungs-Maßstabes diese von den einzelnen Gemeinden zu erheben. Ueber diese Umlagen, so ferne sie bloß örtlichen Zwecken gewidmet sind, und deren Empfang werden von den Gemeinde-Vorstehern, oder Verwaltern, die Rentämter-Quittungen ausgestellt, das empfangene Geld wird vorschriftmäßig verwendet, und die geschehene Verwendung durch die geeigneten Belege ausgezeigt.

7. Die Natural-Abgaben für Gemeinde-Bedürfniße werden von den Gemeinde-Verwaltungen erhoben und verwendet.

8. So werden auch die Gemeinds-Frohnen (Scharwerke) unmittelbar von der Gemeinde-Verwaltung unter Anordnung und Aufsicht der Landgerichte, und der etwa beyzuziehenden kunstverständigen Inspektoren unter die Frohnpflichtigen vertheilt, und geleitet.

9. Die Verrechnung der örtlichen Umlagen liegt den Gemeinde-Vorstehern und Gemeinde-Verwaltern ob; sie bildet einen besondern Theil der gesammten Gemeinde-Rechnung. Das Rechnungs-Jahr fängt jedesmal mit dem 1. Oktober an.

10. Die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens hat auf dem Lande der Orts-Vorsteher, dem ein aus der Gemeinde gewählter Ausschuß beygegeben wird, zu besorgen, und nach dieser Verwaltung folgende Befuguiße im Namen der Gemeinde auszuüben:

a) Die Etats aller ordentlichen Einnahmen und Ausgaben selbst herzustellen;
b) Ueber den Bestand der Gemeinds-Schulden, und die Art ihrer Tilgung, so wie
c) Ueber die neue Ausgaben und Gemeinde-Auf- und Umlagen Erinnerungen, und Vorschläge abzugeben, und endlich

d) die Perzeption und Verrechnung der Gemeinde-Einkünfte nach den genehmigten Bestimmungen des Etats, oder nach speziellen höhern Anweisungen unmittelbar selbst zu besorgen.

11. Zur Vertretung der Gemeinde ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welche einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeinde-Schluß voraussezt.

12. Die Geschäfte, welche den Gemeinde-Vorstehern selbst zu besorgen obliegen, betreffen nebst den vorherbemerkten, vorzüglich die Dorf- und Feld-Polizey, wie dieselbe schon von den Dorfsführern versehen worden. Diesem zu Folge haben die Gemeinde-Vorsteher

a) die Gränzen jährlich einmal im Herbste,

b) die Wege, Stege, Brücken, jährlich zweymal im Früh- und Spätjahre,

c) die Gebäude, Feuergefährlichkeiten und Löschgeräthe alle Vierteljahre,

d) das Maß und Gewicht im Jahre öfters und zu unbestimmten Zeiten,

e) die Mühlen jährlich einmal, und

f) die Lebensmittel, so oft es die Umstände erfordern, zu besichtigen.

13. Mit dieser Besichtigung allein ist es aber nicht gethan; sondern es müssen alle diese Besichtigungen in das Strafbuch eingetragen, und von den beygezogenen Sachverständigen oder Gemeinde-Männern mit ihrer Unterschrift bezeugt werden.

Auch haben die Gemeinde-Vorsteher in allen besondern Vorfällen, welche ihre Vollmacht überschreiten, oder worüber dieselben im Zweifel stehen, dem Untergerichte Anzeige zu machen, und dessen Aufträge zu erholen.

14. Außer diesen besondern Fällen hat jeder Gemeinde-Vorsteher am Ende eines jeden Monats bey dem Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen

a) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe;
b) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen;
c) das Strafbuch, in welches die Visitationen, und Bestrafungen eingetragen sind;
d) die Gemeinde-Beschlüße.

15) Dem Gemeinde-Vorsteher sind untergeben

a) die Dorfs-Wache,
b) die Nacht-Wache,
c) die Flur-Wache.

D. Die jüngste Organisation der Städte und Rural-Gemeinden durch die Königliche Verordnung vom 17. May 1818.

§. 8.

Obwohl in dem Edikte über das Gemeindewesen von 1808 die Obliegenheiten und Geschäfte der Gemeinde- und Dorfs-Vorsteher umständlich und von Gegenstand zu Gegenstand angeführt sind, so hat doch erst die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung vom 17. May 1818 die Rechte und Pflichten der Gemeinde ausführlich entwickelt, und ein förmliches Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden, und besonders in Rücksicht der Dienstes-Obliegenheiten eines Vorstehers einer Rural- (Bauern-Land-Dorf-) Gemeinde zur Folge gehabt.

Diese Verordnung vom 17. May 1818 hat alle über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, insbesondere das Edikt vom 24. September 1808 aufgehoben, und nunmehr ausgesprochen, daß

1. Wie jede Stadt, so auch jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besondern Gemeinde-Rechten ausmachte, eine Gemeinde bilden, und als solche fortbestehen soll.

2. Wurden Dörfer, die kein eigenes Gemeinde-Vermögen, und keine eigenen Gemeinds-Rechte besitzen, bloße Weiler und einzelne Höfe, Mühlen und Häuser entweder mit einer eigenen Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehörten, einverleibt.

3. Bleiben jenen Orten, aus welchen eine Gemeinde gebildet wird, und welche ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besitzen, dieses zur besondern Benützung oder Verwaltung bevor.

4. Wurden die Gemeinden eingetheilt

a) in Städte und größere Märkte;

b) in Rural-Gemeinden, welche theils aus kleinen Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

Die Städte wurden aber in drey Klassen eingetheilt:

a) In solche, deren Einwohner 2000 Familien, und darüber haben;

b) in die von 500 bis 2000 Familien, und

c) in Städte und Märkte unter 500 Familien.

Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür nicht bestreiten können, wurden den Rural-Gemeinden beygezählt.

5. Als Mitglieder einer Gemeinde wurden jene angenommen, welche

a) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey

b) in diesem Bezirke entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben. Es wurden aber auch darunter die bloßen

c) Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern, oder Gewerben die Steuern entrichten.

d) Ausgeschlossen von der Gemeinde und der Theilnahme an ihren Rechten sind bloße Miethbewohner, und Innleute, wie auch die Besitzer einzeln besteuerter Gründe oder Rechte ohne Wohnhaus, und die anderwärts ihren Wohnsitz haben.

e) Der Besitzer eines Hauses und Grundstückes, welcher aber anderswo seinen Wohnsitz hat, muß sich durch einen Bevollmächtigten als Gemeinds-Glied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben lassen.

f) Auch die Erbpächter sind wie die vollen und nutzbaren Eigenthümer als Gemeinde-Glieder anzusehen.

6. Die wirklichen Gemeinde-Glieder nehmen an allen Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den bestimmten Fällen und Voraussetzungen Theil, auch sind sie zu Gemeinde-Aemtern, und Stellen wahlfähig, wenn sie übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen.

7. Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe, deren Benutzung sich aber, so lange sie unveräußert, und unvertheilt bleiben, nach den bestehenden Verordnungen, und dem rechtmäßigen Herkommen richtet.

Dagegen aber sind die Gemeinde-Glieder auch

a) zur persönlichen Erscheinung,

b) zur unweigerlichen Annahme und treuer und gewissenhafter Verwaltung der Gemeindestellen, zu welcher sie gewählt werden, und

c) zur verhältnißmäßigen Uebernahme aller gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienste, Umlagen und dergleichen gehören, verpflichtet.

Außer den Bestand besonderer Verträge, oder partikulärer Orts-Rechte tritt die Vermuthung für die gleichen Gemeinde-Rechte und gleiche Gemeindelasten ein.

8. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Gesetze dem Privatmann gestatten, stehen auch

den Gemeinden als öffentliche Korporationen zu; das ist, die Gemeinde kann alles das ausüben, und eingehen, was die Privaten ausüben, und eingehen können. Diese Gemeinden stehen unter der Aufsicht und besondern Kuratel des Staats, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

9. Das Gemeinde-Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besizt, worunter die öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Gränzzeichen, Löschgeräthschaften u. dgl. begriffen sind, ist unveräußerliches Eigenthum der Gemeinde, welches auch der Fall mit dem ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögen der Lokal-Stiftungen und Anstalten ist. Dieses Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen, womit ohne Genehmigung der Staats-Behörde keine Veränderung in seiner Substanz vorgenommen werden darf, muß von der Gemeinde zweckmäßig hergestellt, erhalten, und ergänzt werden.

Das zum gesellschaftlichen Zwecke eben nicht nothwendige, zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfniße aber doch bestimmte Vermögen, und Renten-Erträgniß kann aber auch mit Genehmigung der Kuratel, z. B. zur Bezahlung der Gemeindeschulden, veräußert, oder zur Beförderung der Kultur unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden. Eine be-

sondere nachfolgende Verordnung bestimmt die Fälle, die Bedingungen und den Maßstab dieser Vertheilung.

10. Die Gemeinde-Frohnen, oder Gemeinde-Dienste müssen von jedem

a) Gemeinde-Gliede zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, Ufer- und Wasserbäuten ꝛc. in sofern sie der Gemeinde obliegen, und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit geleistet werden; zu welchen Frohnen auch die Quartiere des durchmarschirenden oder kantonnirenden Militärs gehören. Zu allen diesen Frohnen konkurriren die mit Gespann versehenen Gemeinde-Glieder mit ihrem Gespanne, die übrige mit Handarbeit.

b) Das Verhältniß der Gespanns-Frohnen richtet sich nach der Zahl der Gespanne, bey den Hand-Frohnen nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder, welche sie auch durch Stellvertreter können leisten lassen.

c) Die Regulierung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste oder Frohnen geschieht in Städten und Märkten durch den Magistrat, in Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß; sie soll ohne besondere Beschwerung der hauswirthschaftli-

chen Geschäfte, und des Gewerb-Betriebes geschehen.

11. Die Gemeinde-Umlagen, oder Beyträge an Geld und Naturalien finden zu Gemeinde-Zwecken nur bey dem Mangel aller andern Hilfsquellen aus dem Gemeinde-Vermögen, aus den der Gemeinde bewilligten Gefällen, durch Zuschüße aus dem Staats-Vermögen, oder durch freywillige Beyträge statt, eben so bey Stiftungen, wenn ihr Bedürfniß nicht aus ihren Vermögens-Erträgnißen bestritten werden kann.

12. Die Besorgung und Verwaltung aller Gemeinde-Angelegenheiten, ist

a) den Gemeinden selbst überlassen, und zwar mittels Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüße, oder durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

b) Die Mehrheit der in der Gemeinde-Versammlung Anwesenden bestimmt den Beschluß, zu dessen Fassung zwey Drittheile der Gemeinde-Glieder anwesend seyn müssen. Bey gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.

c) Kein Abwesender, außer welcher, wie oben Nro. 5 Lit. e bemerkt worden, anderswo seinen Wohnsitz hat, kann sich durch einen Anwesenden vertreten lassen.

d) Auch muß in bedeutenden Gegenständen von besonderer Verbindlichkeit für die Gemeinde der Beschluß schriftlich aufgesezt, von dem Vorstande der Versammlung und zweyen Mitgliedern durch Unterschrift bezeuget werden.

e) Daher ein Beschluß, welcher nicht das Allgemeine, sondern nur ein besonderes Interesse einer Person, oder einer einzelnen Klasse betrifft, ohne Beystimmung der Gemeinde wirkungslos bleibt.

f) Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüße, welchen in besondern Fällen eine besondere Vollmacht ertheilt werden muß, und zwar auf einen gültigen Raths- oder Gemeinde-Schluß begründet. Auch darf keine Deputation aus mehr als zwey Gemeinde-Gliedern bestehen.

§. 9.

Diese Vorschriften bildeten die Gemeinden, und behandelten ihre Verhältniße im Allgemeinen. Sie riefen aber nunmehr auch zugleich die bürgerlichen Magistrate

a) in den Städten und größern Märkten, und

b) die Gemeinde-Ausschüße mit ihren Gemeinde-Vorstehern für die Rural- oder Dorf-Gemeinden des platten Landes hervor, und

bezeichneten jedem seinen Wirkungskreis mit Genauigkeit und Pünktlichkeit.

Obwohl sich gegenwärtige Schrift eigentlich nur auf die Verhältniße der Gemeinde-Vorsteher von den Rural-Gemeinden beschränkt, so möchte es doch nicht ganz überflüßig seyn, wenn wir auch der Gemeinde-Verwaltung durch die Magistrate, wenigstens in kleinen Landstädten, und in den Märkten einige Erwähnung thun, und einen Ueberblick ihres Wirkungskreises, und der Obliegenheiten ihrer Magistrats-Glieder hiemit einreihen.

Dieser Gegenstand führt noch auf eine Regierungs-Verfügung und Verordnung vom Jahre 1806 zurück, in welchem Jahre nämlich, und zwar durch eine allgemeine Verordnung vom 20. März, den kleinen Munizipal-Städten und Märkten sowohl in der Justiz- und Polizey-, als auch in der Kammeral-Verwaltung eine gleichförmige Verfassung gegeben wurde.

Nach dieser Verfassung mußte

I.

Rücksichtlich der Justiz-Verwaltung

1. in allen Munizipal-Städten und Märkten die Gerichtsbarkeit durch rechtskundige, geprüfte und besoldete Richter verwaltet werden;

2. deren Besoldung nicht weniger als 600 fl. nebst freyer Wohnung und Beholzung betragen durfte. Der Wittwe und den Kindern derselben wurden, nach dem Regulativ des Staats, Pensionen bestimmt.

3. Wo diese Gerichts-Bestellung unterlassen wurde, oder die Gemeinden die Kosten zu bestreiten nicht im Stande waren, mußte die Gerichtsbarkeit, jedoch unbeschadet der Orts-Privilegien, durch das Landgericht verwaltet werden, wofür dasselbe aus der Gemeinde-Kasse von jeder der bürgerlichen Jurisdiktion untergebenen Familie eben das zu beziehen hatte, was als Zulage noch den landgerichtlichen Familien bestimmt ist.

4. Mußten aber alle Gerichts-Sporteln, Taxen und Emolumente den Stadt- und Markts-Kammern verrechnet werden, welche die Kosten des Gerichtes zu bestreiten hatten.

5. Die Wahl und der Vorschlag des Richters wurde dem Magistrat mit Vernehmung des bürgerlichen Ausschußes zugestanden, und das Landgericht hatte dann diesen Vorschlag mit Bericht zu begleiten, worüber die vorgesezte Landesstelle die Genehmigung zu ertheilen hatte.

6. Die damals bestandenen Stadt- und Markt-Schreiber, welche in Gerichts-Geschäften schon ge-

übt waren, und sich zur Rechts-Pflege qualifizirten, traten ohne fernere Prüfung in die Stelle der Richter ein. Diese hatten mit den Magistrats-Vorständen gleichen Rang, und behielten lebenslänglich dasjenige, was sie bis dahin über den bestimmten, oder in der Folge noch höher regulirten Gehalt bezogen hatten. Es wurden aber

7. alle Dienst-Adjunktionen, Anheurathungen und Resignationen zu Gunsten Anderer verbothen, und auf den Fall, daß ein Stadt- oder Markt-Richter nach einer frühern Disposition Absenten oder Cessions-Geld zu entrichten hatte, wodurch der Gehalts-Ertrag geschmälert worden, mußte der Ueberschuß auf die Gemeinde-Kasse übernommen werden.

8. Die Briefs-Errichtungen, das Hypotheken-, Depositen- und Vormundschafts-Wesen wurden als Theile der Rechts-Pflege den Magistraten überlassen; es mußten aber die bey Gericht anfallenden Depositen unter doppelte Sperre genommen, und alle dabey nöthige Kontrolle beobachtet werden.

9. Durften die Stadt- oder Markts-Prokuratoren an den Orten der Landgerichte, wo sich schon Anwälte befanden, nach ihrem Abgange nicht mehr ersezt werden.

II.

Hinsichtlich der Polizey-Verwaltung

wurde dieselbe, und ihre Leitung

10. in allen Munizipal-Städten und Märkten eines Landgerichts dem Landgericht übertragen; jedoch konkurrirte

11. an dem Orte, wo das Landgericht seinen Sitz hatte, der Bürgermeister, oder ein anderer Deputirter des Magistrats bey Ausübung der Polizey.

12. Bey entferntem Sitze des Landgerichts aber hatte der Bürgermeister oder der Deputirte des Magistrats die Polizey in täglich vorkommenden oder eilenden Fällen selbst zu besorgen; blieben aber darin dem Landgerichte immer untergeordnet, und mußten Fälle von mehrerer Erheblichkeit jedesmal dem Landgerichte zur Verfügung anzeigen.

III.

In Betreff der Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Güter hatte

13. zur Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten, Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Güter, und zur Behandlung der Polizey-Anstalten, welche auf den öffentlichen Einkünften ruhen, in jeder Stadt oder Markte noch ferner eine Auswahl unter dem Namen des Magistrats zu bestehen.

14. In den Städten und Märkten, deren Bevölkerung über 1500 Seelen sich belief, bestund der Magistrat aus einem Bürgermeister und sechs Magistrats-Räthen, in den minder bevölkerten Orten aus einem Bürgermeister und vier Räthen.

15. Der Bürgermeister hatte beständig zu verbleiben, wenn nicht die vorgesezte Polizey- oder Regierungs-Stelle aus bewegenden Ursachen eine neue Wahl anordnete; die übrigen Magistrats-Glieder mußten aber alle drey Jahr zur Hälfte neu erwählt, und zur Austretung der ersten Hälfte durch das Loos bestimmt werden.

16. Durften die Geschäfte bey dem Magistrate nicht durch besondere Aemter und Verwaltungen, sondern sollten durch gemeinsame Berathung geführt werden.

In den Städten unter 1500 Seelen hatte der Bürgermeister für eine jährliche Entschädigung von 100 bis 200 fl. den Vortrag, und die unmittelbare Aufsicht auf alle Geschäfts-Zweige, insonderheit über die landesfürstlichen Gefälle, über die Verwaltung der Gemeinde-Güter, über die Erhaltung der Gebäude, und Polizey-Anstalten, über die Verwaltung der Kirchen und Stiftungen nebst der Konkurrenz zur Polizey zu führen.

17. In den Städten und Märkten über 1500 Seelen waren diese Geschäfte unter den Bürgermei-

ster und den zwey ersten Magistrats-Räthen so abzutheilen, daß jene alle öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, ein Magistrats-Rath die Kirchen und Stiftungen zu respiziren, der andere aber die Theilnahme an der ausübenden Polizey zu besorgen hatte. Diesen beyden Magistrats-Räthen wurde die Hälfte von der oben bestimmten Entschädigung ausgesprochen.

18. Die übrigen Magistrats-Glieder, welche nach der Städte- und Märkte-Instruktion von 1748 zu den besondern Geschäfts-Zweigen adjungirt worden, hatten ihre Dienste unentgeltlich zu leisten.

19. Wurde jeder Landrichter als beständiger königlicher Kommissär bey allen in seinem Gerichts-Bezirke gelegenen Magistraten ernannt, und seine Befugniße richteten sich nach der Instruktion der königlichen Kommissäre in den Haupt-Städten.

20. Befand sich der Magistrat an einem andern Orte, als an dem Sitze des Landgerichts, so hatte derselbe seine Verhandlungen zwar ohne den Kommissär zu pflegen, aber die Protokolle und Anfertigungen dem Langgerichte zur Genehmigung und Unterschrift, welche nie verzögert, und in dringenden Fällen nachgeholt werden durften, zu übersenden.

21. Die Rechnungen über die Stadt-Kammer-Gefälle und Ausgaben, und über die milden Stiftungen mußten nach vorheriger Einsicht und allen-

fallsiger Erinnerung des Landgerichts, an die Landes-Direktion, die Rechnungen über die Kirchen und geistlichen Stiftungen auf diese Weise an den geistlichen Kirchen-Administrations-Rath eingesendet werden.

22. Die Ratifikation der Landes-Direktion war erforderlich

a) zu allen Wahlen der Magistrats-Glieder und des Ausschußes;
b) zu den Bürger-Aufnahmen;
c) zur Verleihung neuer Gewerbe;
d) zur Aufnahme von Kapitalien;
e) zu Ankäufen und Veräußerungen;
f) zu neuen Gemeinde-Auflagen;
g) zu vorzunehmenden Gebäuden;
h) zu andern beträchtlichen und ungewöhnlichen Ausgaben;
i) zu den Laudemial-Verhandlungen;
k) zu den Rechts-Streiten der Gemeinden.

23. Hatte die Gemeinde den Magistrat und daneben noch einen bürgerlichen Ausschuß viritim zu wählen, lezterer aus so viel Gliedern, als Magistrats-Mitglieder waren, zu bestehen, und alle drey Jahre zur Hälfte mit neuen besezt zu werden.

24. Bey dieser Wahl, welche jederzeit unter Leitung und dem Vorsitze des Landgerichts vorzu-

nehmen war, mußte ein jeder Bürger, er mochte ein reelles oder personelles Gewerbe besitzen, aktive oder passive Stimmen haben, auch die schon bestandenen Magistrats-Räthe und Ausschüßer blieben beständig wählbar; doch waren zu Magistrats-Gliedern nur jene zu wählen, welche fleißig, geschickt, nicht überschuldet waren, im Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht erhalten haben, und wegen ihres treibenden Gewerbes nicht selbst der beständigen Polizey-Nachsicht unterworfen waren.

25. Dem bürgerlichen Ausschuß wurden folgende Rechte bewilligt, welche niemals weiter ausgedehnt werden durften:

a) Er hatte im Namen der Gemeinde jährlich von den Rechnungen, welche ihm vor ihrer Einsendung acht Tage lang vorgelegt werden mußten, Einsicht zu nehmen, und seine Bedenken anzubringen.

b) Er war bey Ausmittelung eines sich bezeigenden Defizits der Kasse, bey Herstellung eines ordentlichen Schulden-Tilgungs-Planes, bey Kapital-Aufnahmen, Ankäufen, Veräußerungen, Gemeinde-Anlagen, Repartitions-Veränderungen, bey kostspieligen Anstalten, und Gebäuden, und bey dem Vorschlage des Stadt-Richters zu Berathschlagungen beyzuziehen, oder zu vernehmen.

Dieser Ausschuß durfte sich aber niemals selbst, sondern nur auf Berufung des Magistrats versammeln.

26. Zur Führung der Rechnungen, Manuale und Protokolle, und auch zum Dienste des Stadtgerichts durfte ein Stadt- oder Markt-Schreiber mit einem Gehalte von wenigstens 400 fl. angenommen werden. Der Magistrat hatte ihn vorzuschlagen, und das Landgericht den Vorschlag mit gutachtlichem Bericht zur Landes-Direktion zu begleiten.

27. Jedem Magistrat wurde ein von demselben benannter Amts-Bothe bewilligt, welcher auch zugleich die Dienste des Rath-Dieners und die Aufträge der Gerichts- und Polizey-Stelle zu besorgen, und wenigstens 200 fl. nebst Wohnung zu beziehen hatte.

28. Bey allen Städten und Märkten war entweder nach allgemeinen Grundsätzen, oder nach besondern Sach-Verhältnißen zu bestimmen und zu regulieren, was die Kirchen und Stiftungen an die Gemeinde-Kasse zur Sustentation des Magistrats und der Verwaltung beyzutragen hatten.

29. Alle besondere Stadt- und Markt-Zimmermeister und Maurermeister hörten auf, und diese besondere Gehalte für solche Gewerbsleute sollten erlöschen. Dagegen hatte der Magistrat die vorkom-

menden Arbeiten den vorhandenen Gewerbsleuten abwechslungsweise zu übertragen, und den Lohn für die Arbeit zu verrechnen.

30. Alle diese Stadt- und Markt-Richter, die Magistrate und Marktschreiber wurden an die genaue Befolgung der Stadt- und Markt-Instruktion vom 1. Jänner 1748, so weit dieselbe noch keine Abänderung erhalten hatte, angewiesen.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wurde ein Zeitraum von drey Monaten festgesezt, und den baierischen Landes-Direktionen in München, Amberg, Neuburg, Ulm und Bamberg aufgetragen, obige Bestimmungen in dem festgesezten Zeitraume in Vollzug zu setzen.

§. 10.

Es erhielten also schon im Jahre 1806 die Magistrate der kleinen Städte und Märkte eine gleichförmige Verfassung.

Die jüngste Verordnung vom 17. May 1818, welche das ganze Gemeinde-Wesen und ihre Verwaltung umfaßte, dehnte sich aber auf die Verwaltung des Gemeinde-Wesens aller großen und kleinen Städte aus.

Diese Gemeinde-Verwaltung ist in den Städten und größern Märkten

1. einem bürgerlichen Magistrate,

2. einem besondern Gemeinde-Ausschuß, aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten bestehend, und
3. in großen Städten, den dem Magistrate beygegebenen Distrikts-Vorstehern überlassen.

In den großen und kleinen Städten sind also die Vorsteher der städtischen Gemeinden und zugleich die Beamten für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und ihres Vermögens die Magistrate.

Das Personal und der Wirkungskreis derselben verhält sich nach der Klassifikation der Städte und Märkte. Es bestehen nämlich

A. Die Magistrate in den Städten der ersten Klasse (zu 2000 Familien und darüber)

a) aus zwey Bürgermeistern,
b) zwey bis vier rechtskundigen Räthen,
c) einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen bedeutend ist;
d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der Gewerbe treibenden Klasse.

B. In den Städten zweyter Klasse (von 500 bis 2000 Familien)

a) aus einem Bürgermeister,
b) einem oder zwey rechtskundigen Räthen,

c) einem Stadtschreiber,
d) acht bis zehn Bürgern.

C. In den Städten und Märkten der dritten Klasse

a) aus einem Bürgermeister,
b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber,
c) aus sechs bis acht Bürgern.

Das erforderliche Kanzley-Personal besteht bey den Magistraten erster Klasse aus einem oder zwey Sekretärs, und nach Verhältniß aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern, Bothen.

Der Wirkungskreis der Magistrate, sowohl in großen, als in kleinern Städten besteht

I.

Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten darin:

1. Als Vorsteher der Gemeinde übt der Magistrat alle der bürgerlichen Korporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirks aus, und sämmtliche Gemeinde-Glieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben, daher sind jene Gemeinde-Glieder, welche nur rücksichtlich einer in der städtischen Markung liegenden Realität, als Gemeinde-Glieder angesehen werden, auch nur in Hinsicht

dieser Realität dem Magistrate, in ihren persön-lichen Verhältnißen aber derjenigen Obrigkeit untergeordnet, unter welcher sie gemäß ihres Standes, oder ihrer Dienstverhältniße stehen.

2. Stehen unter der Aufsicht und Leitung der Magistrate alle öffentliche Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, mit dem dabey angestellten Personal.

3. Wählen die Magistrate benehmlich mit dem Gemeinde-Ausschuße unter Bestätigung der Kreis-Regierung die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höhern städtischen Bediensteten: auch stellt der Magistrat allein das Kanzley-Personal, und die Dienerschaft an.

4. Der Magistrat verwaltet das gesammte Kommunal- und das lokale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Marktskammerer, und Stiftungs-Verwalter, welche über ihre Verwaltung dem Magistrate jährlich Rechnung abzulegen haben, der sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung mittheilt, und mit derselben zur Kreis-Regierung zur Revision einsendet. Die Rechnungen über das Kultus-Vermögen werden jedesmal auch den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung

mitgetheilt, und diese ihre Erklärung hierüber der Einsendung an die höhere Stelle beygefügt.

5. Der Magistrat sorgt für die Erhaltung der Gemeinde-Güter, und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten, ordnet daher die Umlagen an, und vertheilt sie, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten, bey Militär-Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen.

6. Ihm gebührt die Aufnahme der Bürger und Schutz-Verwandten, und die Ertheilung der Heuraths-Bewilligungen.

7. Er verleiht die Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirke, in so ferne diese nicht unmittelbar oder ausschließend der Staats-Behörde vorbehalten sind.

8. Stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:

a. das ganze städtische Bauwesen;

b. die Leih-Anstalten;

c. die Feuerlösch-Anstalten;

d. die Beleuchtungs-Anstalten.

9. Der Magistrat hat für die Herstellung der Gemeinde-Wege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen zu sorgen, in soweit selbe aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden.

10. Er nimmt Antheil an der Armen-Pflege nach der Verordnung vom 17. November 1816 (Re-

gierungs-Blatt St. 41.) wie auch an dem Kirchen- und Volks-Schul-Wesen nach den bestehenden Verordnungen.

II.

Rücksichtlich der Polizey ist

11. Den Magistraten in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme der Haupt- und Residenz-Stadt München, als Regierungs-Beamten die gesammte Leitung der Polizey übertragen.

12. Ueben die Magistrate der kleinern Städte und der Märkte aber, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, die Orts-Polizey nach jenen Vorschriften aus, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeylichen Verrichtungen gegeben sind, und welche darin bestehen, daß sie

a. auf die niedere örtliche Polizey beschränkt sind, und auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des Landgerichts stehen; daß

b. bey einer polizeylichen Strafe von mehr als 10 Gulden an Geld, oder längern, als dreytägigen Arrest, vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholt werden muß.

c. Alle Polizey-Uebertretungen, wobey die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweis-

führung hergestellt werden muß, der landgerichtlichen Behandlung zu überlassen seyen; deßgleichen auch

d. alle streitigen Polizey-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Kultur, oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Konkurrenz-Pflichtigkeit und Maßstab u. dgl. Bezug haben, wenn hierüber kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

Gleichfalls liegen außer dem Wirkungskreise der der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit untergeordneten kleinern Städte und Märkte, und ihrer Magistrate, und sind den Landgerichten vorbehalten

e. alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit; jedoch haben die Magistrate die Anzeige, die dieselbe störenden Fälle anzuzeigen, und die landgerichtlichen Verfügungen zu vollziehen, auch im Nothfalle augenblicklich einzuschreiten.

f. Die Ertheilung der Reise-Päße, die Untersuchung und Bestrafung der Fremden, deren Päße unrichtig befunden werden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher.

g. Die Leitung der Armenpflege, so ferne dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels besteht.

h. Die Ausstellug der Dienstbothen-Bücher, in soferne selbe auf den ganzen Landgerichts-Bezirk gültig seyn sollen.

i. Die gesetzliche Einschreitung gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit und entdeckter Winkel-Pressen.

k. Die Annahme von Handwerkern und alle Gewerbs-Verleihungen, worüber diese Magistrate die Gesuche nur zu instruiren haben.

l. Die untere Aufsicht über die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinal-Wege, wobey aber die Magistrate nach landgerichtlicher Anweisung zu verfahren haben. Es sind zwar auch die Uebertretungen der in diesen Gegenständen erlassenen Verordnungen Sache des Landgerichts; die Magistrate haben aber doch gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen des Landgerichts einzuschreiten.

m. Die Herstellung und Leitung der Feuerlösch-Ordnung für den ganzen Bezirk, die Untersuchung der Feuer- und anderer Schäden, durch Gewitter, Wasser, Hagel ꝛc., auch alle Geschäfte der Brand-Versicherungs-Anstalt.

n. Die Forst- und Jagd-Polizey in allen Waldungen, welche nicht den Stadt- und Markts-Gemeinden selbst angehören.

o. Die Medizinal-Polizey; jedoch haben die Magistrate in dringenden Fällen augenblickliche Vorkehrung zu treffen.

p. Die Gegenstände der Militär-Konscription, und des Marschwesens, worin sich diese Magistrate lediglich nach den Aufträgen des Landgerichts zu achten haben, so auch der Landwehr und Gendarmerie, in deren eilenden Fällen aber sich an die zunächst befindlichen Kommandanten zu wenden ist. Endlich

q. alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Konkurrenzen.

§. 11.

Der Gemeinde-Ausschuß oder die Gemeinde-Bevollmächtigten sind jene Gemeinde-Mitglieder, welche als Vertreter der Gemeinde-Korporation den Magistrat zu wählen, zur Besetzung des städtischen Dienst-Personals mit dem Magistrat zu konkurriren, und an allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde an der Berathung Theil zu nehmen haben.

Um diesen Gemeinde-Ausschuß zu bilden, werden von der ganzen Gemeinde zuvor Wahlmänner,

und zwar von den Städten der ersten Klasse der vierzigste,

von den Städten der zweyten Klasse der zwanzigste, und

von den Städten der dritten Klasse der zehnte Mann gewählt.

Diese Wahlmänner wählen sodann den Gemeinde-Ausschuß, oder die Gemeinde-Bevollmächtigten, wozu nur diejenigen fähig sind, welche mit dem vollen Staatsbürger-Rechte

a. in den Städten erster Klasse im höchstbesteuerten Drittheil,

b. in den Städten zweyter Klasse in der höchstbesteuerten Hälfte, und

c. in den Städten und Märkten dritter Klasse in den höchstbesteuerten zwey Dritheilen sich befinden.

Die Zahl der Bevollmächtigten beträgt das Dreyfache der bey dem Magistrate aus der Bürger-Klasse angestellten Räthe.

Insbesondere sind sie bey folgenden wichtigen Angelegenheiten der Berathung beyzuziehen:

a. Bey Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter oder nutzbarer Rechte.

b. Bey Erwerb von Realitäten oder Rechten.

c. Bey Neubauten.

d. Bey allen Verpachtungen oder Geld = Vorlehen an Magistrats = Glieder, und an ihre Verwandte, in auf = und absteigender Linie, dann Seiten = Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade.

e. Bey Kapitals = Aufnahmen für die Gemeinde.

f. Bey Lieferungs = Kontrakten.

g. Bey Regulirung unständiger Gemeinde = Dienste und Gemeinde = Umlagen.

h. Ueber die entworfene Schulden = Tilgungs = Pläne.

i. Ueber die Gemeinde = und Stiftungs = Rechnungen, und wo es der Magistrat noch für zweckmäßig findet.

Zu allen Beschlüßen der Gemeinde = Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwey Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmen = Mehrheit erfordert.

§. 12.

Die Distrikts = Vorsteher werden nur in größern Städten bestellt, und von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadt = Bezirken mit einem eigenen Wohnhause ansäßigen

Gemeinde-Gliedern jedesmal auf drey Jahre ernannt.

Ihr Wirkungskreis beschränkt sich nur auf den Stadt-Bezirk, der ihrer Aufsicht anvertraut ist, und sie führen in demselben die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege und Wasserleitungen. Sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung unglückdrohender Gefahren, und haben alle polizeylichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die die Polizey-Behörde wissen muß, anzuzeigen; wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirks und erheben dafür die Gemeinde-Beyträge.

§. 13.

Bey den Rural-Gemeinden ist die Verwaltung einem Gemeinde-Ausschuß übertragen, und dieser besteht:

A. aus dem Gemeinde-Vorsteher;
B. aus dem Gemeinde-Pfleger;
C. aus dem Stiftungs-Pfleger;
D. aus drey bis fünf besondern Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die Geschäfte dieser verschiedenen Pfleger können bey unbedeutendem Vermögen der Gemeinde und der Stiftungen in einer Person vereinigt werden.

Der Orts-Pfarrer muß in den Gegenständen des Stiftungs-, Schul- und Armen-Wesens dem Gemeinde-Ausschuß beywohnen.

Die Stelle eines Gemeinde-Schreibers und Rechnungs-Führers in Gemeinde- und Stiftungs-Sachen, wenn der Pfleger es nicht im Stande seyn sollte, versieht der Orts-Schullehrer.

A.

Das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschußes ist der Gemeinde-Vorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet die Beschlüße, verkündet ihr die königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für den Vollzug verantwortlich.

Nebstdem liegt dem Gemeinde-Vorsteher besonders ob:

Die Führung und Bewahrung

a. des Gemeinde-Buches, oder die Beschreibung der Gemeinde-Gränzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben;
b. des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlösch-Requisiten u. dgl.

c. Der Konkurrenz = Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesezten Fuße.

d. Des Lager = Buchs über alle im Gemeinde = Bezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privat = Eigenthümer unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern; in welchem Lager = Buche alle Veränderungen, welche sich in der Dorfs = Gemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. zutragen, bemerkt und nachgetragen werden müssen. Auch hat er

e. ein Duplikat von den bey dem Pfarr = Amte jährlich geführten Tauf =, Trau = und Sterbe = Registern unter Beglaubigung und Sieglung des Pfarr = Amtes in Verwahr zu übernehmen.

B.

Dem gesammten Gemeinde = Ausschuß ist die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde = Angelegenheiten anvertraut, wonach demselben zusteht

I. In den Gemeinde = Angelegenheiten

1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeinde = Glieder, so wie der Schutz = Verwandten;

2) die Aufnahme und Anstellung des Dorf = Wächters, des Flur = und Nachtwächters;

3) Die Besorgung der gesammten Armen = Pflege in dem Gemeinde = Bezirke;

4) die Mitwirkung in der Aufsicht über das Schulwesen in der Gemeinde;

5) das gesammte Gemeinde = Bauwesen, unter Beyziehung der Sachverständigen;

6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde= Dienste und Gemeinde = Umlagen; und

7) besonders die Verwaltung des Gemeinde= und Lokal = Stiftungs = Vermögens, vollzogen durch die Gemeinde = und Stiftungs= Pfleger, welche in allen wichtigen Gemeinde= Angelegenheiten, wie sie unter §. 11. bey den Gemeinde = Bevollmächtigten bemerkt wurden, an die Gemeinde = Beschlüße, und in Gegen= ständen des Kultus = Vermögens insbesondere an die Einwilligung der Pfarrer gebunden sind.

C.

Die gesammte Gemeinde, da sie durch ihre Bevollmächtigte bey dem Gemeinde = Ausschuße ohnehin vertreten wird, ist zur Abgabe ihrer Er= klärung durch den Gemeinde = Vorsteher nur in fol= genden Fällen zu versammeln:

1) Bey Erwerbungen, Vertheilungen, oder Ver= äußerungen von Gemeinde = Realitäten und nutzbaren Rechten.

2) Bey Regulirung
   a. neuer Gemeinde-Dienste,
   b. der Gemeinde-Umlagen.
3) Bey Aufnahme eines Passiv-Kapitals für die Gemeinde.
4) Bey der Aufnahme neuer Ansiedler. — Die Erklärung der Gemeinde wird dem an die vorgesezte Behörde zu erstattenden Bericht beygefügt.
5) Bey Ablesung der Gemeinde- so wie der Stiftungs-Rechnungen, welche von den Pflegern jährlich ehevor 14 Tage lang mit allen Belegen dem Gemeinde-Ausschuß zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung vorgelegt werden müssen, worauf sie dann nebst allen Belegen zum Landgericht übergeben werden.

II. Rücksichtlich der Polizey

ist die Handhabung der Dorfs- und Feld-Polizey in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschußes ausschließend übertragen.

D.

Der Gemeinde-Vorsteher sorget also allein

a. rücksichtlich der Dorfs-Polizey

1. für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung in der Gemeinde.

2. Verhindert derselbe öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbothene Spiele, Ueberschreitung der Polizey = Stunden in den Wirths=Häusern.

3. Entfernt er Bettler, Vagauten, Hausierer, und unberechtigte Arzney = Händler.

4) Verhaftet er mit Hülfe der Dorfs = und Flur=Wächter, dann der Gemeinde = Glieder selbst, welche ihm schuldigen Beystand zu leisten haben, verdächtige und gefährliche Personen, welche von keinem Gemeinde = Einwohner beherberget, sondern dem Gemeinde = Vorsteher angezeigt werden sollen, dem auch die Wirthe von den fremden Reisenden Kenntniß zu geben haben.

5. Liegt dem Gemeinde = Vorsteher bey verübten Verbrechen die Verfolgung und Verhaftung des Verbrechers ob, und daß auch die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zum genommenen richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden.

In eilenden Fällen aber hat er alles, was zur unverzüglichen Erforschung der Spuren gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

6. In Rücksicht der medizinischen Polizey hat der Gemeinde = Vorsteher gegen medizinische Pfuscher zu wachen, zur Vollziehung der wegen der Schutzpocken = Impfung bestehenden Vorschriften mit=

zuwirken, bey Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, so wie bey Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige an das Amt zu machen, und einsweilen die geeigneten Vorsichts-Maßregeln zu treffen.

7. Hat derselbe die Feuerbeschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern, und sonstigen Gebäuden mit Zuziehung der sachverständigen Handwerksleute jährlich zweymal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen, für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Lösch-Geräthschaften zu sorgen, so wie bey einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen. Es gehört ferner

8. zu seiner polizeylichen Vorsorge

a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen.

b) Die öftere und unvermeidliche Vornahme der Visitation der Viktualien, des Maßes und Gewichts.

c) Die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesezte Polizey-Behörden von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen.

d) Die Handhabung der Dienstbothen-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-

Einwohner. Die Dienstbothen- so wie die Leumunds-Zeugniße, über die Auffführung und das Betragen der Orts-Einwohner hat aber der gesammte Gemeinde-Ausschuß gemeinschaftlich mit dem Pfarr-Amte unentgeltlich auszustellen.

Endlich hat

9. der Gemeinde-Vorsteher die unter den Gemeinde-Gliedern sich ergebende Todfälle sogleich dem kompetenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders, wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlaße nichts entwendet werde.

In Betreff der

b. Feld-Polizey hat der Vorsteher

1. die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Gränzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger junger Gemeinde-Männer zu umgehen hat, zu führen, und die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen; ferner hat er

2. die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Kultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder andern

nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Straßen und Wegen, die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stall-Fütterung ꝛc. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und so viel möglich dabey mit eigenem Beyspiele voranzugehen.

III. Rücksichtlich des Straf-Rechts des Gemeinde-Ausschußes, steht

1. dem Gemeinde-Ausschuß die Bestrafung geringer Dorf- und Feld-Frevel zu, besonders solcher, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen.

2. Dürfen aber diese Strafen nur in Geldbußen bis zu einem Gulden bestehen, welche Geld-Strafen in die Gemeinde-Kassen fließen. Damit kann die Verurtheilung in Schaden-Ersatz bis zu drey Gulden einschlüßig verbunden werden. Dagegen ist die Erkenntniß körperlicher oder Arrest-Strafen dem Gemeinde-Ausschuße keineswegs gestattet. Erfordert die öffentliche Sicherheit eine Verhaftnehmung, so ist der Ergriffene sogleich an die Amts-Behörde abzuführen.

IV. Rücksichtlich des Vermittlungs-Amts des Gemeinde-Ausschußes.

Im §. 7. sind oben die Maßregeln angeführt, welche der Gemeinde-Ausschuß in den Gemeinde-

Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern zu nehmen, und nach welchen derselbe zu verfahren, und die gütliche Vermittlung zwischen den streitenden Theilen zu bewirken hat, und zwar ohne Zulassung eines Advokaten, und ohne die geringste Gebühr zu fordern. Auch in diesem Falle ist es hauptsächlich der Gemeinde-Vorsteher, der das Geschäft leitet, und wozu ihm einige Gemeinde-Glieder beygegeben sind.

§. 14.

Die Gemeinden stehen unter der besondern Aufsicht und Kuratel der Staats-Behörden, und zwar die Städte der ersten Klasse unter der Kreis-Regierung, die Städte der zweyten Klasse, wenn in denselben keine eigene Kommissäre aufgestellt sind, welchen Falls sie den Städten der ersten Klasse gleich geachtet werden, und die Städte der dritten Klasse, wie auch die Märkte, unter der Aufsicht und Leitung des Landgerichts oder gutsherrlichen Gerichts, und in diesen Verhältnißen zum Staate haben sie folgendes zu beobachten.

In allen folgenden Fällen der Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens haben die Städte der ersten und zweyten Klasse, wenn leztere mit einem eigenen Stadt-Kommissär bestellt

sind, von den Kreis-Regierungen, die übrigen Städte der zweyten und dritten Klasse, und die Magistrate der Märkte von dem einschlägigen Landgericht oder gutsherrlichen Gerichte die Genehmigung zu erholen

a) bey allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten (bey den größern Städten über den Werth von 1000 fl., bey den kleinern Städten und Märkten aber ohne Rücksicht auf die Größe der Summe).

b) Bey neuen Fundationen und Fundations-Zuschüßen, wenn damit Lasten verbunden sind.

c) Bey Verwandlung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oekonomie-Güter, oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie.

d) Bey allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben.

e) Bey bedeutenden Neubauten.

f) Bey Aufnahme eines Passiv-Kapitals für die Gemeinde über 2000 fl.

g) Bey allem Ausleihen von Aktiv-Kapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn

das Ausleihen an ein Magistrats-Glied oder deren oben bemerkte Verwandte, oder an sonstige Theilnehmer der Verwaltung geschieht.

h) Bey Vorschüßen einer Stiftung an die andere, in so ferne sie nicht im nämlichen Etats-Jahr zurück ersezt werden.

i) Ueber die Zuläßigkeit eines Rechts-Streites.

k) Bey Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bey neuen Gemeinde-Umlagen.

2. Ist eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn selbst aus der seinem Gerichte untergebenen Gemeinde, so wie auch an die gutsherrlichen Beamten und Verwalter streng verboten.

3. Können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten des Gutsherrn, und ihrer Beamten und Verwandten in ab- und auffsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüße, und nach Genehmigung der Kreis-Regierungen geschehen.

§. 15.

Der Gemeinde-Ausschuß von den Rural-Gemeinden ist dem ihm vorgesezten Land-

gericht und gutsherrlichen Gerichte untergeordnet, und verbunden, die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

Der Gemeinde-Vorsteher hat daher

1. so oft die vorgesezte Berhörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschußes nöthig findet, im Namen desselben, und in dessen Verhinderung der Aelteste der übrigen, dem Gemeinde-Ausschuße beygegebenen Gemeinde-Glieder bey dem Amte zu erscheinen.

2. Außer dem schon bezeichneten Wirkungskreise und den damit verbundenen Geschäften und Obliegenheiten des Gemeinde-Vorstehers, hat derselbe am Ende eines jeden Vierteljahres bey dem vorgesezten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

a) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe;
b) das Straf-Buch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind;
c) die Gemeinde-Beschlüße.

Darin bestehet der Wirkungs-Kreis der Magistraten großer und kleiner Städte, der Märkte, der Ausschüße und Vorsteher von den Rural-Gemeinden. Der Grund zu dieser Verfassung und zur Handhabung, dann zum Voll-

zuge der Polizey war in frühern Zeiten schon durch die Stadt- und Markts-Ordnung von 1748, durch die Instruktion für die damaligen Rentmeister, und in den Dörfern durch die Aufstellung der Obmänner, Dorfs-Führer und auch der Viertelmeister gelegt.

Ungleich ausgebreiteter wurde der Wirkungskreis der Gemeinden durch die Verordnungen von 1808, 1810, 1815, und nunmehr vorzüglich von 1818.

Diese leztere Verordnung bekleidet die Gemeinde-Ausschüße und Gemeinde-Vorsteher eigentlich mit einer ämtlichen Authorität, und stellt sie mit den Land- und gutsherrlichen Gerichten in ununterbrochene Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit der Person und des Eigenthums, und zur Begründung und Bewahrung des Wohlstandes jedes Unterthans und Staatsbürgers.

Zweyte Abtheilung.

Nöthige Vorkenntniße der baierischen Staats-Verfassung und Gesetze.

Es ist eben nicht erforderlich, daß der Bürger und Landmann ein Rechtsgelehrter sey; es soll ihm aber doch die Verfassung des Staats, dessen Mitglied er ist, und das Wesentlichste der Landes-Ge-

setze, die zunächst auf seinen Stand bezüglich und anwendbar sind, bekannt seyn. Er soll nämlich die Gesetze, die er befolgen oder vollziehen soll, zuvor wissen und verstehen; denn ohne diese Kenntniß wird der Staatsbürger dieser Klassen nicht nur nicht im Stande seyn, die ihm nunmehr übertragenen Geschäfte auszuführen, sondern er kann oft in seinen Rechten sehr verkürzt, in mancherley Streitigkeiten verwickelt, und selbst in kostspielige Prozesse hineingeführt werden.

Er hat ganz und gar nicht nöthig, das Recht auf hohen Schulen gehört und auch studiert zu haben. Das eigentliche Recht und Unrecht leuchtet jedem vernünftigen Menschen ein, und wenn er nur einen Begriff vom Gesetze hat, so ersparet ihm das schon manchen theuren Rath eines Advokaten oder irgend eines Rechtsgelehrten, und selbst manche Prozeß-Kosten.

Ein faßlicher Ueberblick der dermaligen baierischen Staats-Verfassung soll also hier aufgestellt, in den Unterricht des Bürgers und Bauers eingereiht, und dann ein kurzer alphabethischer Auszug derjenigen baierischen Civil-Gesetze beygefügt werden, welche dem Bürger und Landmann besonders bekannt seyn sollen.

I. Abschnitt.

Nöthige Kenntniße der baierischen Staats-Verfassung.

§. 1.

Von der Regierung und dem Landes-Fürsten.

1. Die Regierung in Baiern war allzeit, und ist monarchisch, das ist: das Land wird von einem Fürsten beherrscht.

2. Der Landes-Fürst in Baiern ist eine einzige Person; Er ist Regent durch das Recht der Erbfolge.

3. Es ist ein Haus- und Staats-Grund-Gesetz, daß die Regierung von Baiern weder getheilt, noch gemeinschaftlich geführt werde.

4. Die Glieder der Regenten-Familie folgen einander in der Regierung nach dem Rechte der Erstgeburt. Es tritt also der Erstgebohrne oder ältere Sohn des verstorbenen Regenten, so wie die ältere Linie vor der jüngeren ein.

5. Der gegenwärtige Regent aus dem Hause Wittelsbach

Maximilian Joseph,

ist ein Sproße der neuern Pfalz-Zweybrücker Linie. Er trat die Regierung von Baiern im Jahre 1799 als Kurfürst an, und ist als dieser Marimilian IV.,

und nahm die Königs-Würde an am ersten Jänner 1806, seit welcher Zeit also Baiern ein Königreich ist.

6. Nebst den Rechten, die dem Könige als Regenten um des Staats-Zweckes wegen zukommen, gebühren ihm auch noch andere, seiner Person und Würde willen; zu den leztern rechnet man:

a) die Ehrenbezeugungen, die man der Person des Königs schuldig ist,
b) die Residenz,
c) den Hof-Staat,
d) den Titel,
e) das Wappen, und
f) das Ceremoniel.

a. Die Person des Königs ist den baierischen Unterthanen heilig. Verletzung derselben ist Verbrechen beleidigter Majestät, welches nach Verhältnißen mit dem Tode bestraft wird.

b) Die Residenz ist seit längerer Zeit München. Durch den Haus-Vertrag vom Jahre 1771, und die Accessions-Urkunde der Pfalz-Zweybrückischen Linie verband sich das gesammte pfälzische Haus, seine gewöhnliche Residenz zu München zu beziehen, und in dieser Stadt persönlich Hof zu halten.

e) Der Hof=Staat zeichnet sich durch Kron=Aemter, Hof=Stäbe und Ritter=Or=den aus.

Die vier Kron=Aemter sind:

ein Kron=Oberst=Hofmeister=
= Kron=Oberst=Kämmerer=
= Kron=Oberst=Marschall=
= Kron=Oberst=Postmeister=
} Amt.

Die Hof=Stäbe theilen sich in den Stab

des Oberst=Hofmeisters,
= Oberst=Kämmerers,
= Oberst=Marschalls, und
= Oberst=Stallmeisters.

Die Ritter=Orden bestehen in

dem Orden des heil. Hubert,
= Orden des heil. Georg, als dem ei=gentlichen baierischen Ritter=Orden,
= dem militärischen Max Joseph=Or=den, und
= Verdienst=Orden der baierischen Krone.

d) Der ganze Titel des Königs besteht in Folgendem:

Maximilian Joseph, König von Baiern.

In den Rescripten wird der nämliche Titel gebraucht.

In den Befehlen der Landes-Stellen:

Im Namen Seiner Königlichen Majestät.

Der Titel der Bittschriften oder Berichte an die Ministerien und den geheimen Rath lautet:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Im Kontext:

Euer Königlichen Majestät!

Am Schluße unterschreibt sich jeder Unterthan:

„allerunterthänigst treugehorsamster."

e) Das Königliche Wappen besteht in einem einzigen Haupt-Schilde und einem Herz- oder Mittel-Schilde. Beyde sind länglichte, unten an den Ecken etwas zugerundete, und in der Mitte in einer kleinen Spitze auslaufende Vierecke; das erstere enthält theils silberne, theils lazurne Rauten oder Wappen, welche, 42 an der Zahl, von der Linken zur Rechten

in einer Diagonal-Linie aufsteigen. In dem inserirten und aufgestellten Herz-Schilde befindet sich auf zinoberrothem Felde ein goldenes Scepter und ein blankes Schwert mit einem goldenen Griffe; beyde stehen, jenes rechts, dieses links, kreuzweis übereinander. Oben zwischen denselben schwebt eine goldene, mit Halbzirkeln geschlossene Königs-Krone. Auf dem Haupt-Schilde ruht ebenfalls eine goldene, mit Edelsteinen und Perlen gezierte, geschlossene und oben mit einem Reichs-Apfel besezte Krone. Um das Haupt-Schild hängen die drey königlichen Haus-Orden, nämlich des heil. Hubert, des heil. Georg und des goldenen Löwen. Die Schildhalter sind zwey mit den Köpfen einwärts gekehrte und mit goldenen Kronen gezierte Löwen, mit ausgeschlagenen rothen Zungen, vorgestreckten rothen Klauen und gespaltetem Schweife. Jeder Löwe hält an einer goldenen Lanze ein mit goldenen Tressen und Quasten-Schnüren geziertes und auswärts gewendetes Panier, auf dessen Flagge ein und zwanzig silberne und lazurne, von der Linken zur Rechten aufwärts geschobene Rauten angebracht sind; das Ganze ist mit einem königlichen, auf beyden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeschlungenen,

auswendig purpurnen, inwendig mit Hermelin ausgeschlagenen, an der Kappe und am Saume mit goldenen Quasten, Kreppinen und Tressen besezten Gezelte umgeben, auf dessen Gipfel sich wieder eine goldene Königs-Krone befindet.

f) Das Ceremoniel endlich besteht theils im Hof-Ceremoniel, wofür eigene Ceremoniel-Bücher vorhanden sind, und theils in dem Kanzley-Ceremoniel, das ist, in der Form, in welcher der Regent mit seinen Unterthanen spricht. Adeliche und Siegelmäßige erhalten Schreiben und Befehle. Unsiegelmäßige erhalten Signaturen. Im Kontexte wird jeder in der dritten Person und mit seinem Namen und Stande angeredet.

§. 2.

Von den Unterthanen.

Unterthanen in Baiern sind diejenigen, welche im Lande ihren Wohnsitz haben, oder liegende Güter besitzen.

Sie sind entweder Eingebohrne, Ständige, welche sich im Lande beständig, oder Zeitliche, welche sich nur kurze Zeit darin aufhalten.

Zum vollen Genuße aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte wird das Indigenat erfordert.

Dieses wird erworben durch Geburt, wenn nämlich der Vater oder die Mutter zur Zeit der Geburt eines Kindes die Rechte des Indigenats besessen haben.

Durch Nationalisirung:

a) wenn eine Ausländerinn einen Baier heurathet;
b) durch Einwanderung und Ansäßigmachung nach einem Zeitverlauf von sechs Jahren;
c) durch ein besonderes königliches Dekret.

§. 3.

Von den Ständen in Baiern überhaupt.

In Baiern theilt sich die Nation in folgende Stände oder Klassen:

1. in den Adelstand,
2. = = Militärstand,
3. = = gelehrten Stand,
4. = = Priesterstand,
5. = = Bürgerstand, und
6. = = Bauernstand.

Man muß diese Eintheilung der Nation in diese Stände nicht darnach beurtheilen, daß diese Stände die bereits eingeführte Landstände bilden, sondern

lediglich nach einer allgemeinen Uebersicht der Nation, und ihrer Eintheilung in Klassen.

§. 4.

Von den Ständen insbesondere.

Die Stände, aus welchen Mitglieder die dermal bestehende ständische Versammlung bilden, sind:

a) der Adelstand,
b) = Priesterstand,
c) = Bürgerstand, und
d) = Stand der Gutsbesitzer auf dem Lande.

a) Der baierische Adel hat fünf Grade. 1. Fürsten; 2. Grafen; 3. Freyherrn; 4. Ritter, unter welche auch die Ritter des Civil-Verdienst-Ordens gezählt werden; 5. Adeliche mit dem Prädikate: von.

b) Der an der Landstandschaft theilnehmende Priesterstand, besteht in Erzbischöfen, Bischöfen, Dekanen und Pfarrern.

c) Der Bürgerstand hat durch die Wiederherstellung der Magistrate, Bürgermeister und Stadt-Räthe erhalten.

d) Der Stand der Gutsbesitzer auf dem Lande theilet sich in adeliche Gutsbesitzer und in Bauern.

Alle diese sind zur Stände-Versammlung berufen worden.

Die baierischen Unterthanen theilen sich auch nach ihren Ständen oder Klassen in siegelmäßige und unsiegelmäßige; unter die erstern gehören der Adel, die Kollegial-Räthe und die höheren Beamten, welche leztere aber noch nicht näher bestimmt sind.

a. Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts befreyten Gerichtsstand.

Es kömmt ihnen das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben.

Diese wird dermal ausgeübt entweder durch Herrschafts-Gerichte oder durch Patrimonial-Gerichte, welche leztere in zwey Klassen sich theilen, je nachdem dieselbe mit der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

Es bestehen nur die Herrschafts-Gerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn, und jener Gutsbesitzer fort, welche sie schon im Jahre 1806 besessen, jedoch jeden Falls ohne Blutbann mit einem geschlossenen Gebiet und mit einer Zahl von wenigstens 300 Familien.

Der baierische Adel genießt nebst den gutsherrlichen Rechten als Güterbesitzer folgende Vorzüge:

1. Ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.
2. Familien-Fideikommisse auf Grund-Vermögen zu errichten.
3. Einen von dem Landgerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen.
4. Die Rechte der Siegelmäßigkeit.
5. Bey der Militär-Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Kadetten eintreten.

Ihre Herrschafts-Gerichte sind in Justiz-Sachen den Appellations-Gerichten, in Verwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben.

Die Patrimonial-Gerichte erster Klasse stehen in Justiz-Sachen ebenfalls unter den Appellations-Gerichten, in Polizey- und andern Gegenständen der öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

Alle Patrimonial-Gerichte zweyter Klasse sind in Justiz- und allen Verwaltungs-Gegenständen den den Landgerichten untergeordnet.

Den Gutsherrn steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausüben, auch die Polizey zu.

Die Herrschafts-Gerichte üben in ihrem Bezirke die Bezirks- und Orts-Polizey wie die königlichen Landgerichte aus.

Die Patrimonial-Gerichte üben nur die niedere örtliche Polizey aus.

Den Gutsherrn steht die Errichtung der Schulen, nach dem Bedürfniß der allgemeinen Schul-Einrichtung, zu.

Den Gutsherrn verbleiben die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden.

Das Installations-Recht üben die Gutsherrn, welchen es bisher zuständig gewesen, nur im Namen des Königs aus.

In Rücksicht der Stiftungen besorgen die Herrschafts-Gerichte die Verwaltung wie die Landgerichte, die Patrimonial-Gerichte aber nach Anweisung und unter der Aufsicht der Landgerichte. Auf diese Art wird auch die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens besorgt.

Alle Abgaben, welche zu den Dominikal- und Privat-Gefällen gehören, verbleiben dem Gutsherrn; die Erträgnisse der Grund- und Polizey-Gerichtsbarkeit dem Gerichtsherrn.

Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu gutsherrlichen Gefällen.

Die Annahme der Handwerker und alle Gewerbs-Verleihungen haben die Patrimonial-Gerichte bloß zu instruiren.

Das Recht Scharwerk zum Bau ihres Schloßes, so auch das Jagd-Recht, und das Recht, Bier zu brauen, verbleibt den Gutsbesitzern, die dieser Befugniße berechtigt waren.

Es giebt keine Herrschaften außer den oben bestimmten Herrschafts-Gerichten, auch keine sogeannte Edelsitze mehr.

b. Der geistliche Stand besteht nach dem mit dem Pabst abgeschlossenen Konkordat, nach der Eintheilung des Königreichs in acht Diözesen.

In der Diöces München

in einem Erzbischof, einem Probst, einem Dechant, zehn Kanonikern und sechs Vikaren.

In der Diöces Bamberg

ebenfalls in einem Erzbischof, einem Dechant, einem Probst, zehn Kanonikern und sechs Vikaren.

Für die Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg

in einem Bischof, einem Probst, einem Dechant, acht Kanonikern und sechs Vikaren.

Für die Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer ebenfalls
in einem Bischof, in einem Probst, Dechant, acht Kanonikern und sechs Vikaren.

In den Pfarrern und Benefiziaten.

Es werden auch in Baiern einige Klöster geistlicher Orden beyderley Geschlechts mit angemessenen Dotationen hergestellt, entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen, wie auch in Rücksicht des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den öffentlichen Gerichten untergeben, und können von öffentlichen Staats-Lasten nicht befreyt seyn.

c. Der Bürgerstand hat durch die neue Staats-Verfassung nicht allein die Theilnahme an der Stände-Versammlung durch Abgeordnete, sondern auch durch die besondern Verordnungen vom 6. März 1817. und 17. May 1818 wieder seine Magistrate erhalten.

Ein Mitglied einer Bürger-Gemeinde in Städten oder Märkten ist derjenige, welcher in dem Bezirke derselben (Burgfried) seinen Wohnsitz auf-

geschlagen, oder ein häusliches Anwesen erworben hat, oder ein Gewerbe betreibt und das Bürgerrecht erlangt hat.

Das Ausführliche ist unter dem alphabethischen Auszuge des baierischen Gesetzbuches unter der Bezeichnung Bürger zu finden.

Die Städte in Baiern haben ihre Rechte und einzelne Freyheiten ihren Herzogen, Kurfürsten, und selbst Kaisern zu danken.

Baiern hat eine Haupt- und Residenz-Stadt, München, und dermal acht Kreis-Städte, nämlich München, Augsburg, Regensburg, Baireuth, Ansbach, Würzburg, Passau, und Speyer; die übrigen sind Landstädte, Nürnberg und Bamberg ausgenommen, welche man unter die großen baierischen Städte zählen kann.

Die baierischen Städte sind bereits in drey Klassen eingetheilt, und zwar, wie schon oben bemerkt worden, nach der Zahl ihrer Familien.

Nach dieser Abtheilung sind auch ihre Magistrate als Verwalter der bürgerlichen Angelegenheiten und des bürgerlichen Gemeinde-Vermögens bestimmt, welche, wie schon angeführt worden, in den Städten der ersten Klasse

a) aus zwey Bürgermeistern,

b) aus zwey bis vier rechtskundigen Räthen,

e) aus einem technischen Bau-Rathe,
d) aus zehn bis zwölf Magistrats-Räthen von den Gewerbe treibenden Bürgern, bestehen.

Die Städte der zweyten Klasse haben
a) einen Bürgermeister,
b) einen oder zwey rechtskundige Räthe,
c) einen Stadtschreiber,
d) acht bis zehn Bürger.

Die Städte und Märkte der dritten Klasse werden verwaltet
a) von einem Bürgermeister,
b) von einem Stadt- oder Marktschreiber,
c) von sechs bis acht Bürgern.

Das erforderliche Kanzley-Personal besteht in den Städten erster Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung
a) aus einem oder zwey Sekretären,
b) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Bothen.

In den Städten der zweyten und dritten Klasse werden die Kanzley-Geschäfte von den Stadt- und Markt-Schreibern mit Beygebung des nöthigen Schreiber-Personals und der erforderlichen Diener und Bothen besorgt.

Bey bedeutendem Stadt-Vermögen wird auch ein eigener Stadt-Kammerer als Rechnungsführer,

so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt.

Ihr Wirkungskreis ist schon oben im ersten Abschnitt (Seite 37.) ausführlich entwickelt.

Dem Magistrat gebührt:

1) Die Verwaltung des gesammten Kommunal- und Stiftungs-Vermögens;
2) Die Vertheilung der Gemeinde-Lasten;
3) Die Aufnahme der Bürger und Schutz-Verwandten, und Ertheilung der Heurathe-Bewilligungen;
4) Die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten.

Ferner

5) die Aufsicht auf das städtische Bauwesen, die Leih-, Feuerlösch- und Beleuchtungs-Anstalten.
6) Die Vorsorge für die Herstellung der Wege, Brücken und Stege.
7) Die Theilnahme an der Armen-Pflege.
8) Die Besorgung der gesammten Lokal-Polizey, mit Ausnahme der Residenz-Stadt München, wo eine eigene Polizey-Direktion besteht.

Die Bürgerschaft wird durch einen Ausschuß (Gemeinde-Bevollmächtigte) vertreten, welcher an der Berathung über alle, die ganze Bürger-Gemeinde betreffende, Gegenstände Theil nimmt.

Der Bauernstand besteht aus jener Volksklasse, die sich auf dem Lande größtentheils vom Feldbau nährt, und in Dörfern oder auch in einzelnen Wohnungen, Höfen, Weilern und Einöden wohnet.

Diese Volksklasse wird nach dem Bestand ihrer Güter eingetheilt, nachdem die Leibeigenschaft aufgehoben ist, in Erbrechtler, Leibrechtler und Freystifter, und nach Beschaffenheit ihrer Höfe in ganze, halbe, Drittel- und Viertel-Höfler, die Besitzer eines Achtel-Hofes, auch in Sechszehntel-Höfler, Söldner genannt, wovon aber auch jene, die nichts als eine Sölden (ein Haus) besitzen, sich vom Taglohn nähren, und daher Leerhäusler genannt werden.

Sie sind nach Dörfern in Gemeinden abgetheilt, zu welchen auch die zunächst gelegenen einschichtigen Güter oder Höfe gehören.

Mitglieder dieser Gemeinden sind gegenwärtig alle jene, die in der Gemeinde-Flur liegende Güter, Grundstücke und Häuser besitzen; sohin gehören auch dazu die Land-Edelleute, Pfarrer, und jeder andere Besitzer von Grundstücken, Häusern u. s. w., welche als Gemeinde-Glieder alle Gemeinde-Vortheile genießen und alle Gemeinde-Lasten tragen, wie selbe schon das Edikt über das Gemeinde-Wesen vom 24. September 1808 und

die neueste Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche vom 17. May 1818 aussprach.

Nach dem alten Hoffuß, nach welchen Steuern, Anlagen und Gemeinde-Lasten vertheilt waren, hätte zwar ein ganzer Hof in 36 Tagwerk bestehen sollen, nämlich in 12 Tagwerk für den Sommer-Bau, eben so viel für den Winter-Bau, und 12 Tagwerk für die Brache.

Allein dieses Verhältniß der Höfe war meistens unrichtig, und ist auch in der Folge als kein richtiger Maßstab für die Besteurung und Erhebung der Anlagen angenommen worden.

Gegenwärtig ist der Grund und Maßstab der Besteurung aller Güter die Abschätzung derselben, wie selbe nach Eintheilung der Gemeinden in Steuer-Distrikte von den Schätzleuten aus dem Landvolke selbst vorgenommen worden.

Diese Schätzung wurde dem im Jahre 1805 eingeführten Steuer-Provisorium zum Grunde gelegt, bis das definitive Steuer-System allgemein eingeführt wird, welches aber bereits in mehreren Landgerichten, und unter denselben in den Landgerichten München, Freysing, Starnberg und Dachau, seit dem Jahre 1812 schon zu Stande und zur Anwendung gekommen ist.

Es sind alle vormals bestandenen Steuern, Anlagen und andere direkte Abgaben aufgehoben, und dafür folgende Steuern eingeführt worden:

A. die Grund-Steuer,
B. = Haus-Steuer,
C. = Dominikal-Steuer,
D. = Gewerb-Steuer,
E. = Familien-Steuer,
F. = Zugvieh-Steuer.

Von diesen trifft den Landmann eigentlich nur die Grund-, Dominikal-, Familien- und Zugvieh-Steuer.

Die Gemeinde-Anlagen zu außerordentlichen Ausgaben, oder die Dienstleistungen werden zwar von den Gemeinds-Führern vertheilt, dürfen aber ohne Bewilligung der Kreis-Stellen nicht erhoben werden.

Wozu diese gewöhnlich bestimmt sind, wurde im ersten Abschnitt erster Abtheilung schon bemerkt; und von den sogenannten Ehehaften, worüber sich die Gemeinden jährlich ein- oder zweymal versammeln, sehe man die Erklärung in der Unter-Abtheilung Buchstab B. unter dem Worte Ehehaft. Seite 7.

Nachdem also diese vier Stände, des Adels, der Priesterschaft, der Bürgerschaft und der Gutsbesitzer auf dem Lande, eigentlich der

Stand des Landmanns oder Bauers, an der bereits eingeführten Stände-Versammlung durch erwählte Stellvertreter Theil nehmen, so folgt nunmehr

§. 5.

Die Stände-Versammlung in Baiern,

nach ihrer durch das Edikt vom 26. May 1818 derselben gegebenen Verfassung und dem ihr zugetheilten Wirkungskreis.

Baiern hatte seit dem dreyzehnten Jahrhundert eine Landschaft. Sie bestund aus dem Adel- oder Ritter-, aus dem Prälaten- und dem Bürger-Stande.

Im Jahre 1402 bezeichnete dieses Bündniß, von den baierischen Fürsten selbst mit diesen Ständen geschlossen, zum erstenmal das Wort Landschaft.

Sie war abgetheilt in die Landschaft Oberbaierns und Niederbaierns; vereinigte sich aber im Jahre 1507 in ein Ganzes.

Sie hielt nunmehr mehrere Landtage, empfieng Freyheits-Briefe, ließ sie auf das Ganze ausdehnen, ordnete einen Ausschuß, eine Kanzley an, und gab sich eine Kollegial-Verfassung.

Sie veranstaltete eine Sammlung aller Freyheits-Briefe. Es erschien eine Erklärung der ältern

Freyheits-Briefe, und diese erklärten Landes-Freyheiten wurden wahre Landes-Grundgesetze.

Späterhin entstund ein Landschafts-Ausschuß, eine Landschafts-Verordnung, welche 1612 eine eigene Instruktion erhielt.

Diese Verordnung versammelte sich mit Einschluß der Rechnungs-Aufnehmer und des Kanzlers alle Jahre gewöhnlich um drey König, um über den Steuer-Betrag des eintretenden Jahres zu unterhandeln. Dieses nannte man die jährliche Postulats-Handlung.

Der eigentliche Zweck dieser Landschaft war also lediglich die Erhaltung der Freyheiten, Ehren, Rechte und Gewohnheiten der baierischen Ritterschaft, der Klöster und der Städte.

Die unbefreyten Gutsbesitzer auf dem Lande, die eigentliche Volksklasse des Landmannes, hatte keinen Theil daran, wurde auch von Niemand vertreten.

Diese Landschaft wurde schon im Jahre 1807 aufgehoben, und durch die Konstitution vom Jahre 1808 wurden alle landschaftlichen Korporationen für aufgelöst erklärt, und den landschaftlichen Deputirten, so wie ihren Kommittenten als begüterten Eigenthümern das Recht ertheilt, auch an der neuen National-Repräsentation Antheil zu nehmen.

Die dermalige Stände-Versammlung gründet sich auf die Reichs-Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818. Nach dieser (Tit. I. §. 2.) soll für das ganze Königreich eine allgemeine, in zwey Kammern abgetheilte Stände-Versammlung bestehen.

Diese zwey Kammern sind:

a) die Kammer der Reichs-Räthe, und

b) die Kammer der Abgeordneten.

I.

Die Kammer der Reichs-Räthe besteht aus

1. den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2. den Kron-Beamten des Reichs;
3. den beyden Erzbischöfen;
4. den Häuptern der ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer reichsständischen, im Königreiche gelegenen Herrschaften sind;
5. einem vom König ernannten Bischofe, und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Konsistoriums.
6. Aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteten Dienste, oder wegen ihrer Geburt,

oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernennt.

II.

Die zweyte Kammer, die Kammer der Abgeordneten, besteht aus

a) den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
b) aus Abgeordneten der Universitäten;
c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirchen;
d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
e) aus den zu den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit Lit. a. nicht gehörigen Landeigenthümern.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien. Auf 7000 Familien wird ein Abgeordneter gerechnet.

III.

Wirkungskreis der Stände-Versammlung.

1. Die Gesetzgebung, in Rücksicht derer ohne Zustimmung der Stände (und zwar in allen Fällen beyder Kammern) weder ein neues Gesetz gegeben, noch ein bestehendes abgeändert werden kann.

2. Die Zustimmung zur Erhebung der direkten Steuern, indirekten Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

3. Die Uebersicht des Staats-Bedürfnißes und der sämmtlichen Staats-Einnahmen (Budget).

4. Die Einsicht von der Verwendung der Staats-Einnahmen.

5. Die Zustimmung zu jeder neuen Staats-Schuld, und die Untersuchung der gesammten Staats-Schuld unter der ständischen Gewährleistung.

6. Die Einsicht und die Genehmigung des Schuldentilgungs-Plans.

7. Die Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

8. Die Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste.

9) Das Recht, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände vorzubringen.

Uebrigens hat jeder Abgeordnete das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen.

Auch ist jeder Staatsbürger befugt, so wie jede Gemeinde, Beschwerde über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern, gelangen zu lassen.

IV.

Die Stände-Versammlung wird von dem Könige wenigstens alle drey Jahre zusammenberufen.

§. 6.

Von der Rechtspflege.

Diese wird unter des Königs Ober-Aufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Ober-Gerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanz-Ordnung verwaltet.

Die Justiz-Aemter und Stellen sind folgende:

Die Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte zweyter Klasse auf dem Lande, die Kreis- und Stadt-Gerichte in den Städten, als

erste Instanz.

Die Appellations-Gerichte jedes Kreises, als

zweyte Instanz.

Das Ober-Appellations-Gericht in München für das ganze Königreich, als

dritte und lezte Instanz.

Alle Gerichts-Stellen müssen ihren Urtheilen Entscheidungs-Gründe beysetzen.

Die Vermögens-Konfiskation hat in keinem Falle, als bey der Desertion statt.

Ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch besteht für das ganze Königreich.

Als bürgerliches Gesetzbuch in Civil-Prozessen besteht noch der baierische Kodex von 1759 mit seinen Anmerkungen.

Als Gerichts-Ordnung ist zur Zeit noch der Judiziar-Kodex von 1753 vorgeschrieben, welcher aber schon mehrere Auflagen erlebte.

Die in der Zwischenzeit über die Gerichts-Ordnung und mehrere Justiz-Gegenstände erschienenen Verordnungen sind gesammelt worden, und in dieser Sammlung unter dem Titel Novellen erschienen.

Der alte baierische Kriminal-Kodex ist durch das im Jahre 1813 erschienene neue Straf-Gesetzbuch gänzlich aufgehoben worden.

Ueber dieses Straf-Gesetzbuch erschienen aber auch 3 Bände Anmerkungen oder Erläuterungen, welche gesetzliche Kraft haben, und welche manche Stellen des Straf-Gesetzbuches wieder aufhoben, manche abänderten, und manche mit Zusätzen erläuterten.

Nach diesen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbüchern wird nicht allein bey allen Gerichts-Behör-

den und Stellen, in Prozessen und reinen Justiz-Gegenständeu, sondern auch bey den Verwaltungs-(Administrativ-) Behörden und Landes-Stellen in allen streitigen Verwaltungs-Gegenständen, z. B. in Polizey- und Kultur-Streitigkeiten gesprochen, in soferne hierüber nicht Spezial-Verordnungen die Vorschrift geben, worüber 6 Bände Generalien-Sammlung bis zum Schluße der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor (1799), 3 Bände Verordnungen von dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königs bis zum Jahre 1806 vorhanden sind, von welcher Zeit an die jährlich erschienenen Regierungs-Blätter die Kraft eines Gesetzbuches und der Gesetz-Publikation, und vom vorigen Jahre an auch den Titel eines Gesetzblattes erhalten haben.

Nebst diesem besteht noch ein Allgemeines und ein Kreis-Intelligenz-Blatt, welche auch einzelne Verordnungen, besonders aber die Anstellungen der Staatsdiener, und andere Notizen aufnehmen, die in das Gesetzblatt nicht geeignet sind, welches leztere sich lediglich auf die Gesetzgebung beschränkt.

Auch die Militär-Personen stehen in Real- und gemischten Rechts-Sachen unter den bürgerlichen Gerichten.

§. 7.

Von den Verwaltungs=(Administrativ=) Behörden und den Landes=Stellen.

I.

Auch in Verwaltungs=(Administrativ=) Gegenständen sind die Herrschafts= und Patrimonial=Gerichte zweyter Klasse, dann in Städten und Märkten die Magistrate rücksichtlich ihrer Bürger=Gemeinden die ersten Instanzen; ausgenommen die Haupt= und Residenz=Stadt München, wo eine besondere Polizey=Direktion besteht, zwischen welcher und dem Magistrate die Polizey=Gegenstände getheilt, und für jede dieser beyden Stellen die Wirkungs=Kreise bestimmt bezeichnet und ausgeschieden sind. Von diesen geht die Berufung an die Kreis=Regierung; und zwar in allen Polizey=, Konscriptions=, Gewerbs= und Kulturs=Sachen an die Kammer des Innern, dann an das königl. Ministerium, und in allen bemerkten Gegenständen an das königl. Ministerium des Innern.

Wirkungskreise dieser Behörden und Stellen.

Die Landgerichte, Herrschafts=Gerichte und Patrimonial=Gerichte erster Klasse, die nämlich mit der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit begabt

sind, behaupten, wie in allen Prozessen, als Justiz-Behörden, so auch in allen Polizey- und Gewerbs-Gegenständen die erste Instanz, die in keinem Falle übergangen werden darf, außer in welchen diese Behörden selbst als Parthey erscheinen, wo Beschwerden wider sie angeführt werden, oder in welchen die Entscheidung der Kreis-Stelle selbst und allein vorbehalten ist.

Die Magistrate der Städte erster Klasse vertreten, da sie keine Gerichtsbarkeit ausüben, und also keine Justiz-Behörden sind, sondern alle Rechts-Streite den Stadt-, Kreis- und Landgerichten überlassen müssen, lediglich in Verwaltungs- (Administrativ-) Gegenständen die Richter-Stelle.

II.

Die Kreis-Stellen, dermal Regierungen genannt, sind theils als erste, theils als zweyte Instanzen anzusehen. Als erste in Sachen, deren Entscheidung ihnen allein zusteht, als zweyte Instanz in Gegenständen, worüber zuerst die Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte erster Klasse und die Stadt-Magistrate die Verhandlung vorzunehmen und Bescheid zu geben haben.

Jeder der dermal bestehenden acht Kreise hat eine Kreis-Regierung.

1. Isar = Kreis in München.
2. Unter = Donaukreis = Passau.
3. Regen = Kreis = Regensburg.
4. Ober = Donaukreis = Augsburg.
5. Rezat = Kreis = Anspach.
6. Ober = Mainkreis = Würzburg.
7. Unter = Mainkreis = Bayreuth.
8. Rhein = Kreis = Speyer.

Jede Kreis = Regierung theilt sich in zwey Kammern,

a) in die Kammer des Innern, und
b) in die Kammer der Finanzen.

Zu den Geschäften der ersten (Kammer des Innern) gehören:

die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, soweit leztere den Civil = Behörden zuständig sind;

die Angelegenheiten der Religion und des Kultus;

die Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten;

das Medizinalwesen;

die gesammte Landes = Polizey;

das Kommunal = und Stiftungswesen, und

die allgemeine Statistik mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienst = Uebersicht und die Dienstordnung nebst der Gerichts = Polizey.

Zum Wirkungskreis der zweyten (Kammer der Finanzen) gehören:

Die Leitung der Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen; insbesondere
die Aufsicht über das Staats-Einkommen und über den Staats-Aufwand;
die Direktion der Kassen;
das Etatswesen;
das Rechnungswesen;
die Aufsicht über das gesammte Finanz-Dienst-Personal;
das Amts-Borgschaftswesen;
fiskalische Prozesse;
die Konkurrenzen, Steuer-Beyschläge, und die Angelegenheiten des Landraths.

III.

Die obersten verwaltenden Stellen sind die Staats-Ministerien, und zwar:

1. Das Ministerium des Hauses und des Aeußern;
2. = = = der Justiz;
3. = = = des Innern;
4. = = = der Finanzen;
5. = = = der Armee.

Der Wirkungskreis

1. von dem Ministerium des Hauses und des Aeußern besteht

a) in der Korrespondenz mit auswärtigen Höfen, Ministern, Gesandten ꝛc.;

b) in der Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten;

c) in allen Negotiationen mit fremden Mächten;

d) in den Angelegenheiten des deutschen Bundes;

e) in allen aktiven und passiven Staats-Prätensionen;

f) in allen Gegenständen, welche die Gerechtsame des Königs außer Landes betreffen;

g) in der Einsicht aller Instruktionen der Kreis-Behörden bey dem Benehmen mit Nachbarn;

h) in den Gränz-Angelegenheiten und allen Differenzen mit benachbarten Staaten;

i) im Nachsteuer-Wesen, Auswanderungen und Vermögens-Exportationen;

k) in Besorgung der Angelegenheiten der baierischen Unterthanen im Auslande;

l) in Ordens-Sachen;

m) in Gegenständen, die Familien-Verträge und das Privat-Fürstenrecht betreffend;

n) in Thronlehen-Sachen;

o) in den Verhältnißen mit den im Königreiche ansäßigen, vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herrn;
p) in Verleihung des Adels aller Grade;
q) in den Verträgen über die Verleihung des Indigenats;
r) in Leitung und Verwaltung des Postwesens;
s) in der Aufsicht und Leitung des Haus-, Staats- und Reichs-Archivs;
t) in Censur der Zeitungen und Zeitschriften politischen Inhalts;
u) im Paßwesen in das Ausland;
w) in der Ausfertigung der königlichen Genehmigung zum Eintritt in fremde Civil- oder Militär-Dienste;
x) in Formirung des Etats für das Ministerium des Aeußern;

2. Der Wirkungskreis vom Ministerium der Justiz begreift in sich

a) die oberste Leitung des ganzen Justizwesens.
b) Die Aufsicht und Handhabung der erlassenen Gesetze und der Rechts-Verfassung.
c) Die oberste Aufsicht über alle hohe, niedere, unmittelbare und mittelbare Justiz-Höfe, Gerichte oder Behörden ꝛc.

d) Die Anträge über Besetzung nöthiger oder erledigter Justiz = Stellen, Quiescirung oder Entlassung der angestellten Staats = Beamten.

e) Die oberste Aufsicht über Advokaten, Notarien und Rechts = Anwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in Justiz = Gegenständen.

f) Den Entwurf und die Vorlage der Ausgaben für das gesammte Justizwesen.

g) Die Vorträge über
Begnadigungen,
Großjährigkeits = Erklärungen,
Legitimationen und Adoptionen,
Gesuche gegen ehegerichtlich verbothene Heurathen,
Moratorien, und
Rehabilitations = Gesuche.
Diese Gesuche sind an des Königs Majestät Selbst zu stellen.

h) Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung.

i) Die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche sich darüber ergeben, welches von den Appellations = Gerichten, so wie von den Unter = Gerichten die geeignete Gerichts = Stelle sey.

3. Wirkungskreis des Staats-Ministeriums des Innern.

a) Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottes-Verehrung und Kirchen.

b) Die Gegenstände der Geistes-Kultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften, nämlich alles Schulwesen, Buchhandel ꝛc.

c) Die Verfassung und Verwaltung der Städte und Märkte, und anderer Gemeinden ꝛc., so auch der Stiftungen;

d) Die staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in den Wirkungskreis der Finanz-Verwaltung gehören, als:

Forst- und Jagd-Polizey bey Kommunal- und Stiftungs-Waldungen;

Das Fabrik-, Manufaktur-, Gewerb- und Konzessions-Wesen, Assekuranz-Anstalten, Leih-Häuser und Brand-Assekuranz;

Das Kommerzwesen;

Bothen-Anstalten und Lohnrößler;

Wasser-, Brücken- und Straßen-Bauten in Bezug auf Vizinal- und Kommunal-Straßen und Wasser-Bau.

e) Die gesammte Staats- und Land-Polizey, als:

Armen-Beschäftigungs- und Verpflegungs-Anstalten.

Polizey = Gefängniße und Zwang = Arbeits= Anſtalten.

Das Poſtweſen in Beziehung auf das Inland.

Landes = Sicherheits = Korps.

f) Das Medizinalweſen.

g) Die Militär = Angelegenheiten, welche nicht zum Miniſterium der Armee gehören, als:
Militär = Konſcription;
Landwehr;
Verpflegungs =, Einquartierungs = und Vorſpanns = Weſen der inländiſchen Truppen;
Ausgleichung der Kriegslaſten.

h) Herſtellung einer vollſtändigen Statiſtik des Königreichs.

i) Bildung, Eintheilung und Purifikation aller Sprengel und Bezirke, nämlich der Kreiſe, Polizey = Bezirke, Land =, Herrſchafts = und Orts = Gerichte, Pfarreyen, Gemeinden ꝛc.

k) Die Verhältniße der Gutsbeſitzer, rückſichtlich der gutsherrlichen Rechte.

l) Die Aufrechthaltung der Vorbedingniße zur Erlangung öffentlicher Stellen.

m) Die Begutachtung zur Beſetzung aller Stellen der innern Verwaltung.

n) Die oberſte Aufſicht auf die Geſchäftsführung der angeſtellten Beamten bey der Verwaltung des Innern.

o) Die Ober-Aufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in Beziehung zu den administrativen Stellen.

p) Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der Beamten und Unterthanen.

q) Die Initiative oder Einleitung zu allen Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände der innern Verfassung.

r) Die Aufsicht über die Redaktion des Regierungs-Blattes.

s) Die Konkurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze.

t) Die Entscheidung der Konflikte (Meinungs-Streite) zwischen den Stellen und Behörden des innern Dienstes.

u) Die Entwerfung der Ausgaben für die gesammte innere Verwaltung und Verwendung der dafür bewilligten Summen, dann noch besonders die Regulirung und Bewilligung der Gemeinde-Umlagen.

w) Die Geschäftsführung bey dem Landrathe ꝛc.

4. Der Wirkungskreis des Staats-Ministeriums der Finanzen umfaßt:

a) Die Erkenntniß des gesammten Staats-Vermögens in allen seinen Theilen in sich, zu welchem Ende demselben die Inventarisirung des gesammten Staats-Vermögens, die Ueber-

ficht aller Staats-Einkünfte, und die genaue Kenntniß aller Staats-Lasten zusteht.

b) Die Leitung der Erhebung sämmtlicher Staats-Einnahmen.

c) Die Anordnung der Beschreibungen, Katastrirungen und Schätzungen aller steuerbaren Gegenstände; die Vertheilung der direkten Auflagen.

d) Die Prüfung der Systeme der bisher bestehenden indirekten Auflagen.

e) Die Aufsicht und Leitung über die Verausgabung der Staats-Einkünfte.

f) Die Unterordnung aller Stellen, welche Theile des Staats-Vermögens verwalten, die Staats-Erträgniße einnehmen, so wie auch jene Stellen, welche Ausgaben des Hofes und des Staates besorgen.

g) Die Leitung und Ober-Aufsicht des Staats-Schulden-Tilgungswesens.

h) Die Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesse in Bezug auf das Staats-Eigenthum und Staats-Recht.

i) Die Erhaltung des gesammten Staats-Eigenthums, und die Anträge und Leitung bey Verkauf, Austausch, Verpfändungen, Reluitionen von grundherrlichen und andern Abgaben.

k) Die oberste Aufsicht über das gesammte Rechnungswesen der gesammten Staats-Einnahmen und Ausgaben.

l) Die vollständige und ununterbrochene Uebersicht der Verwendung der Staats-Einnahmen und Ausgaben.

m) Die Anträge über die Anstellung aller Staats-Beamten und Diener im Fache finanzieller Staats-Verwaltung.

n) Die Mitaufsicht mit dem Ministerium des Innern über die Geld- und Natural-Konkurrenzen, dann

o) über die Tilgung der noch auf dem Lande, und besonders auf der Central-Peräquations-Kasse ruhenden Kriegs-Lasten.

p) Die Geschäftsleitung in den Verhandlungen der Landräthe in Bezug auf das Staats-Vermögen oder die Staats-Gefälle.

5. Zum Wirkungskreis des Staats-Ministeriums der Armee eignen sich folgende Gegenstände:

a) Die oberste Leitung über die gesammten Dienst-Behörden der Armee, als:

das General-Auditoriat;

das Ober-Administratis-Kollegium der Armee;

die General-Lazareth-Inspektion.

b) Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung, Verpflegung, Gesundheits-Anstalten und Ergänzung der Armee.

c) Die Landwehr, wenn sie unter den Waffen steht.

d) Die Anträge über alle Anstellungen, Beförderungen und Belohnungen.

e) Die Militär-Transporte und Etappen.

f) Die Besorgung und Behandlung der Kriegs-Gefangenen.

g) Die Kartell-Entwürfe.

h) Die Bestimmung des General-Pardons.

i) Das topographische Büreau.

k) Die Festungen und Waffen-Plätze, ihre Erbauung, Verbesserung und Erhaltung.

l) Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht.

m) Die Justizpflege über alle Militär-Personen, deren Gattinnen und Kinder, in soferne es nicht Civil-Gegenstände und bürgerliche Kontrakte betrifft.

Ueber alle wegen Militär-Lieferungs-Kontrakten und ökonomischen Gegenständen entstehende Forderungen und Streitigkeiten.

n) Das Salpeterwesen und die Pulvermühlen.

o) Die Militär-Administrations- und Konfiskations-Gegenstände.

p) Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeits-Anstalten, Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und andere milde Stiftungs-Fonde.

q) Die Beyträge zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde.

r) Alle der Armee zu ihrer Dotation aus der Staats-Kasse überwiesenen Gelder.

IV.

Endlich folgt als oberste berathende und in gewissen Fällen auch erkennende Stelle

Der Königliche Staatsrath.

Mit dieser Stelle nimmt der König die wichtigsten Angelegenheiten der Krone und des Volkes in unmittelbare Berathung.

Dazu eignen sich:

1. Die Revision der Verfassung des Reiches und der darauf sich beziehenden Edikte.
2. Alle Gegenstände der neuen Gesetzgebung.
3. Die Organisation der Staats-Kollegien, Staats-Behörden und Staats-Anstalten.
4. Allgemeine Verordnungen, welche das Eigenthum, die persönliche Freyheit und die Rechte der Staatsbürger betreffen.
5. Allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, die Aufhebung oder Abänderung der Einrichtungen betreffend.

6. Der General-Finanz-Etat des Reichs.
7. Die dermal der Stände-Versammlung oder dem Landrathe zum Gutachten vorzulegenden Gegenstände.
8. Die Kompetenz-Konflikte zwischen den Ministerien, Gerichts- und Verwaltungs-Stellen.
9. Die den Geschäfts-Kreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, über welche sich die Ministerien nicht vereinigen können.
10. Die Beschwerden über eine durch das Verfahren der vollziehenden Stellen zugefügte Kränkung des Eigenthums, oder der persönlichen Freyheit ꝛc.
11. Die Ertheilung des Indigenats.
12. Die Instruktion der zur allgemeinen Kontrollirung der Verwaltung in den Kreisen ernannten Visitations-Kommissäre.
13. Die Jahrs-Berichte der Ministerien.
14. Endlich alle Gegenstände, worüber der König die Vernehmung des Staatsraths besonders beschließt.

Die Fälle, rücksichtlich welcher der königliche Staatsrath, als oberste erkennende Stelle, Entscheidungen erläßt, sind folgende:

1. Rekurse gegen die von den administrativen Justiz-Stellen ergangenen Erkenntniße, die Ab-

tretung eines Privat-Eigenthumes für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. August 1815 (Rggsbl. vom Jahre 1815 St. 34. S. 724 — 727.) darüber enthaltenen Vorschrift.

2. Rekurse in gemischten Rechts-Sachen, nämlich administrativer, polizeylicher und finanzieller Gegenstände.

3. Ob ein Staats-Beamter vor Gericht zu stellen sey, oder nicht?

§. 8.

Von der Militär-Verfassung.

I.

Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken; jedoch ist von der Pflicht, die Waffen zu tragen, der geistliche Stand ausgenommen.

II.

In Baiern besteht als Landes-Vertheidigung

a. eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Konscription ergänzt und auch in Friedenszeiten gehörig unterhalten wird; ferner bestehen

b. die Reserve-Bataillons, welche zur Verstärkung des stehenden Heeres verpflichtet sind, und, wenn sie zum Dienste aufgeboten werden, alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit der Armee theilen; in Friedenszeiten aber bleibt die zu den Reserve-Bataillons gehörige Mannschaft, die Zeit der Waffen-Uebung ausgenommen, in ihrer Heimath frey von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

c. Die Landwehr besteht

1) aus dem Bürger-Militär in Städten und Märkten, und
2) aus den dienstfähigen Hausvätern auf dem platten Lande.

Die Landwehr tritt in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee in militärische Thätigkeit, aber nur innerhalb der Gränze des Reichs.

Zur Friedenszeit wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

III.

Ein Konscriptions-Gesetz, vermög welchem alle Unterthanen des Reichs in einem bestimmten Alter zum Militär-Dienste ver-

pflichtet sind, wurde schon im Jahre 1805 gegeben (Rggsbl. von 1805, St. 8. S. 245).

Die Konstitution des Jahres 1808 veranlaßte eine Revision des Konscriptions-Gesetzes. Dieses revidirte, erneuerte Konscriptions-Gesetz erschien den 29. März des Jahres 1812 (Rggsblt. von 1812, St. 22. S. 593—700).

Nach dem Zwecke dieser Verordnung kömmt aus dem Konscriptions-Gesetze kürzlich folgendes zu bemerken:

1. Jeder Baier kann sich bis zum zurückgelegten dreyßigsten Jahre seines Alters freywillig anwerben lassen, und das Regiment oder Bataillon selbst wählen.

2. Auf den freywillig Angeworbenen wird besondere Rücksicht zur Beförderung genommen; er ist auch nach sechs Dienstjahren befreyt, und hat in den durch das Reglement bestimmten Fällen auf Pension Anspruch.

3. Die Konscription erstreckt sich über alle ledige Baiern vom vollendeten 19ten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre ihres Alters.

4. Auch die Wittwer, welche kinderlos und nicht mit Gütern oder Gewerben ansäßig sind, unterliegen der Konscription.

5. Jeder Militärflpichtige muß an dem zur Konscription öffentlich bekannt gemachten Tage selbst erscheinen.
6. Diejenigen, die das zum Militär-Dienste bestimmte Maß, (5 Fuß 4 Zoll) nicht erreichen, und nach zuverläßiger Bestimmung wegen Kränklichkeit, Schwäche oder andern Ursachen, die bleibend sind, nie erreichen werden, sind wegen Mangel an Größe für untauglich erklärt.
7. Derjenige, bey dessen ärztlicher Untersuchung sich zeigt, daß er durch eine absichtliche Verstümmelung oder irgend eine andere Handlung muthwillig zur Einreihung in den Dienst sich untauglich gemacht habe, wird dem Prozeß unterworfen, und gerichtlich bestraft.
8. Von der wirklichen Einreihung sind gänzlich befreyt:
   a. welche wegen Mangel an der erforderlichen Größe ganz unbrauchbar, oder
   b. wegen einer zu allen Waffengattungen untauglich machenden Kränklichkeit, oder wegen sonstiger körperlichen Gebrechen und Fehler zum Militär-Dienste unfähig befunden wurden.
   c. Jeder einzig übrig gebliebene Sohn, dessen Eltern schon zwey Söhne auf dem Schlachtfelde oder an den Folgen der im

Felde erhaltenen Wunden, oder wie immer durch die Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten verloren haben.

d. Derjenige in dem zwanzigsten Altersjahre stehende Militärpflichtige, der durch den Tod seiner Eltern oder kinderlosen Anverwandten zum Besitz eines ihn und seine Familie hinreichend ernährenden Guts schon gekommen, und dessen Gutsübernahme und beständige Gegenwart für durchaus nothwendig erkannt ist.

9. Vorläufig befreyt sind:

a. Die provisorisch als Lehrer oder Schulgehülfen Angestellten.

b. Die Expektanten und Präparanten zum Lehr-Amte.

c. Jene, welche sich in einem geistlichen Seminar befinden, um sich zum geistlichen Stande auszubilden.

d. Jene, welchen die Aufnahme in die Schule für Landärzte oder in die Veterinär-Schule bewilligt ist.

e. Jene, welche in allen sowohl Gymnasial- als Lyzeal-Klassen unter dem ersten Drittheil sich befinden, und auf hohen Schulen oder andern öffentlichen Anstalten für den Staats-Dienst sich bilden.

f. Jene, welche von der gesammten Akademie der bildenden Künste mit vorzüglichen Zeugnißen als hoffnungsvolle Kunstschüler empfohlen sind.

10. An das Ende der Reserve werden zurückgestellt, und haben für den aktiven Dienst nicht mitzuloosen:

a. Der einzige Sohn (er möge leiblich, adoptirt oder legitimirt seyn) einer Wittwe — sey diese nun die Mutter, Stiefmutter, oder nach dem Tode seiner Eltern die Großmutter — welche erweislich von diesem Sohne ernährt und unterstüzt wird.

b. Der Sohn einer Mutter oder eines Vaters, oder, nach dem Tode der Eltern, der Großmutter oder des Großvaters, welche sechzig Jahr alt sind, sich von ihrer Händearbeit nähren, Schwächlichkeit oder Gebrechen halber von dem Sohne unterstüzt und erhalten werden.

c. Militärpflichtige, welche zwar zu diesen beyden Ausnahmen a und b gehören, doch einen oder mehrere Brüder haben, die aber noch nicht achtzehn Jahre alt, oder mit solchen bleibenden Gebrechen behaftet sind, welche sie ganz außer Stand setzen, ihre Eltern zu unterstützen.

d. Der älteste Bruder vater- und mutterloser, noch nicht achtzehn Jahre alter Kinder, zu deren

Unterhalt und Führung des Hauswesens derselbe unentbehrlich befunden wird.

e. Der von den frühern Einreihungen mehrerer Brüder einzig übrig gebliebene Sohn einer Oekonomie- oder sonst Gewerbtreibenden Familie; die Brüder müssen aber wirklich im Dienste der Armee stehen, oder darin verstorben seyn. Auch darf keiner dieser Brüder wegen einer fremden, für einen Dritten übernommenen Verbindlichkeit sich im Dienste der Armee befinden.

11. Der zur Einreihung durch das Loos bestimmte Jüngling darf, wenn ihn besondere Gründe an der Uebernahme des persönlichen Militär-Dienstes hindern, für sich einen andern Mann einstellen.

12. Jeder Baier kann als Einsteher zugelassen werden. Er muß aber

a. diensttauglich,

b. von der normalmäßigen Größe,

c. über drey und zwanzig Jahre, aber

d. nicht über dreyßig Jahre alt seyn, wenn er noch nie Militär-Dienst leistete; auch wird jener zur Einstellung zugelassen, der

e. entweder von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit seines Geburts- oder Wohnorts Zeugnisse seiner guten Aufführung beybringt.

13. Zur Einstehung werden nicht zugelassen:

a. Ausländer ohne hinreichende Real-Bürgschaft.

b. Verheurathete, außer mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Kriegswesens.

c. Deserteurs, außer bey ihrer nach der zum erstenmal unternommenen Entweichung wieder eingetretene Rückkehr und neuerdings vollendeter Dienstzeit.

d. Die wider die Verbothe in fremde Kriegsdienste Uebergetretene, außer bey ihrer Zurückkunft nach neuerdings vollendeter achtjähriger Dienstzeit.

e. Die wegen Diebstahl oder anderer Verbrechen Verurtheilten und mit Zucht- oder Arbeitshaus-Strafe Belegten sind niemals als Einsteher anzunehmen.

14. Die Obliegenheiten eines Konscribirten, der für sich einen Ersatzmann stellt, bestehen darin, daß er

a. über die mit seinem Einsteher, oder Ersatzmann, paktirte Summe noch 24 fl. zur Konscriptions-Kasse bezahle;

b. für alle die erforderlichen Eigenschaften seines Ersatzmannes verantwortlich sey und hafte, und daher

c. bey Strafe keine Gebrechen seines Ersatzmannes verhehle.

15. Die Einstands-Summe bleibt zwar den beyden Kontrahenten

a. überlassen; sie muß aber

b. entweder in vollgültigen gerichtlichen Hypothek-Briefen oder in baarem Gelde ämtlich deponirt werden; im lezteren Falle

c. darf sie zum Vortheile des Einstehers unter gerichtlicher Haftung nur auf liegende Gründe oder Gebäude gegen hinlängliche Sicherheit verzinslich, und zwar so bald möglich vom Amte angelegt;

d. in keinem Falle zu einem andern Zwecke verwendet werden;

e. die Zinsen hievon müssen dem Einsteher verabfolgt; endlich muß

f. die Einstands-Summe dem Einsteher nach seiner vollendeten Dienstzeit ohne weiters ausbezahlt werden.

g. Bey der durch Verwundung oder sonst ohne sein Verschulden im Dienste demselben zustoßenden Unglück oder Gebrechen eintretenden Dienstunfähigkeit, ist die Einstands-Summe auch vor Verfluß der Dienstzeit ohne Anstand dem Einsteher verabfolgen zu lassen.

h. Stirbt der Einsteher vor Verfluß der Dienstzeit, so fällt die Einstands-Summe seinen Erben zu;

i. Macht sich der Einsteher in der Zwischenzeit muthwillig untauglich, so verliert er sein Einstands-Kapital nach dem Verhältniß der Dienstzeit, im Falle vorsätzlicher Verstümmelung aber das ganze Kapital.

k. Im Falle der Entlassung während der Dienstzeit, erhält er das Einstands-Kapital nur nach der Dauer der geleisteten Dienste.

l. Bey Entlassung als Strafe fällt das ganze Kapital dem Invaliden-Fonde anheim.

16. Wenn der Einsteher einmal verpflichtet ist, bey dem Konscriptions-Rathe durch Hand-Gelübde, oder bey dem Regiment zur Fahne, findet keine Vertauschung dieses Ersatzmannes mehr statt.

17. Die Entlassung vor Ablauf der bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahre hat nur in folgenden Fällen statt:

a. Wenn beyde Aeltern gestorben sind, und der militärpflichtige Sohn das elterliche Gut oder Gewerb übernehmen muß.

b. Wenn der Vater oder die verwittwete Mutter sechzig Jahr alt, und wegen Gebrechlichkeit gezwungen ist, das Gut oder Gewerbe dem militärpflichtigen Sohne zu übergeben, wenn keine andern Kinder vorhanden, oder diese außer

Stand sind, ihre Eltern zu unterstützen und das Hauswesen zu besorgen.

e. Wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Gutes einen Mitärpflichtigen ehelichen will.

Unter dem Gute und Gewerbe sind nur ein Oekonomie-Gut oder ein Haus mit Oekonomie, oder Felder und Aecker mit einem Hause, und solche Gewerbe verstanden, deren Betrieb für die Familie und für die Gemeinde vortheilhaft ist.

18. Auch wird die Entlassung noch jenen Konscribirten, welche, ohne zum Dienste aufgefordert worden zu seyn, zwey Alters-Klassen zurückgelegt haben, in bestimmten 9 Fällen, welche der siebente Titel des Konscriptions-Gesetzes im Artikel 98. von a bis i ausführlich bemerkt, ertheilt.

19. Des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit werden jene Konscribirte oder Militärpflichtige beschuldiget, welche

a. um sich der Konscription zu entziehen, auf einige Zeit außer Landes gehen;

b. sich im Lande versteckt zu halten suchen;

c. überhaupt nicht zu jeder Konscriptions-Verhandlung, wozu sie aufgefordert wurden, gehörig sich stellen; und

d. wozu auch weder ihre Eltern, Vormünder, noch ein anderer von ihnen Beauftragter erschienen sind.

20. Die Strafen der als widerspenstig erklärten Konscribirten bestehen hauptsächlich

a. in dem Verlurst alles Anspruchs auf die gesetzmäßige Begünstigung;

b. in der Verweigerung eines Ersatzmannes;

c. in der Ueberlieferung an das Militär zum augenblicklichen Dienste;

d. in der Beschlagnahme ihres Vermögens;

e. in einer Geldstrafe von 36 bis 150 Gulden; und, tritt ein widerspenstiger Konscribirter binnen einem Jahre von dem Tage des wider ihn gefällten Urtheils angerechnet, nicht wieder zurück,

f. in der Konfiskation seines ganzen wirklich besitzenden, und ihm, jedoch unter einem gültigen Rechts-Titel, angefallenen Vermögens.

21. Jene Konscribirte, welche durch Erdichtung von Krankheiten und Gebrechen, oder durch Anwendung schädlicher Mittel Wunden und Geschwüre sich zuziehen, um dem Militär-Dienste zu entgehen, sind nicht allein des Looses, sondern auch alles Anspruchs

auf die Stellung eines Ersatzmannes verlurstig und zu siebenjährigem Dienst, und bey ihrer Entlassung ohne irgend eine Abrechnung zur Bezahlung des Abschiedes mit 42 fl. verpflichtet.

Der sich muthwillig Verstümmelte wird, wenn er noch dienstfähig ist, wie der vorhergehende Strafbare behandelt, und bey gänzlicher Dienstuntauglichkeit zum Straf-Arbeits-Hause und zur Stellung eines Ersatzmannes verurtheilt.

22. Den vor oder während

a. des Marsches zum Sitze des Konscriptions-Rathes entweichenden Konscribirten soll nirgendwo ein geheimer, ihren strafbaren Ungehorsam verlängernder Aufenthalt gegeben werden.

b. Derjenige, der den geheimen Aufenthalt eines Widerspenstigen anzeigt, erhält den nämlichen Lohn des Aufbringers eines entwichenen Soldaten; dagegen wird

c. derjenige, der einen widerspenstigen oder der Entweichung schuldigen Konscribirten versteckt, oder Aufenthalt giebt, mit einer Geldstrafe von 30 bis 90 fl. und mit vier wochentlicher Gefängnißstrafe belegt; und

d. Jeder, der einen Widerspenstigen oder Entwichenen zu seiner Beharrlichkeit in der Widerspenstigkeit oder Entfernung Hülfe leistet, oder

Mittel an die Hand giebt, wird zur Zahlung von 40 bis 120 fl. und zweymonatlicher Gefängniß- und im Zahlungs-Unvermögens-Falle zu viermonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

23. Jeder Konscribirte, welcher das drey und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und während des für die fortwirkende Militärpflichtigkeit bestimmten Zeitraums in Allem den Gesetzen der Konscription nachgekommen ist, ist von der Militärpflicht entbunden und vom Militär-Dienste der aktiven Armee gänzlich frey.

24. Ein schon durch Handgelübde verpflichteter Konscribirter darf eben so wenig als ein wirklicher Soldat, einen Ersatzmann für sich einstellen.

25. Die Dienstzeit ist ohne Ausnahme auf sechs Jahre bestimmt, und kein Konscribirter oder sonst freywillig zugehender Militärpflichtiger kann vor der Vollendung dieser Dienstzeit seine Entlassung erhalten.

26. Der Soldat, der seine Fahne meineidig verläßt, macht sich dadurch aller jener Wohlthaten gänzlich unwürdig, welche in dem Konscriptions-Gesetze nur dem seine Pflicht erfüllenden Unterthan, und dem treu und

rechtschaffen dienenden Soldaten zugedacht sind; auch wird sein Entlassungs-Gesuch, wenn er sich auch wirklich stellt, so lange abgewiesen, bis die Begnadigung erfolgt.

27. Diejenigen, welche sich nach ihrer vollendeten Dienstzeit von neuem anwerben lassen, erhalten auf die folgende sechsjährige Dienstzeit eine Löhnungs-Erhöhung mit einer täglichen Zulage von einem Kreuzer, und auf eine weitere Dienst-Verlängerung täglich einen und einen halben Kreuzer.

28. Die Begünstigungen ausgedienter Soldaten, welche nach ihrer treu und rechtschaffen vollendeten Dienstzeit sich nicht wieder anwerben lassen, bestehen darin, daß sie in ihren Gesuchen um Ansäßigmachung durch Güterkauf, durch Erbauung von Häusern auf öden Plätzen, um häusliche Niederlassung in Städten und Dörfern, zur Ausübung von Handwerken und Gewerben bey Handwerks-Konzessionen, in der Absicht sich zu verheurathen, vorzüglich unterstüzt werden.

Auch werden brave Soldaten und Unteroffiziere, welche lang gedient haben, bey Besetzung von allen geringern Stellen bey den Post-,

Maut- und Salz-Aemtern, bey dem Straßenbauwesen, bey Polizey-Stellen und Kanzley-Bothendiensten vorzüglich berücksichtiget.

30. Wenn ein Deserteur binnen sechs Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, da er als Deserteur in den Listen abgeführt ist, sich nicht freywillig stellt, so verliert er alles Vermögen, welches er wirklich besizt, und was ihm bereits unter einem gültigen Rechts-Titel angefallen ist.

Wer einem Deserteur seine Waffen und Monturstücke abkauft, wird zur sechswochentlichen Gefängniß- und zu einer Geldstrafe von 40 bis 120 fl., nach Verhältniß seines Vermögens, verurtheilt, und wenn er die Geldstrafe nicht bezahlen kann, zu dreymonatlichem Gefängniß nebst unentgeltlicher Rückgabe der Monturstücke;

31. Jeder, der überführt wird, einem Soldaten zu seiner Desertion auf welch immer eine Art behilflich gewesen zu seyn, wird zu einer Geldstrafe von 60 bis 180 fl., und wenn er diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, zur achtmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

32. Aerzte und Wundärzte, welche Konscribirten einseitige Zeugniße ertheilen, ehe daß sie von Amtswegen dazu aufgefordert sind, werden zu einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl.

und zur Rückgabe des doppelten Betrags der Gebühr für das Zeugniß verurtheilt; und stellt ein solcher ein Zeugniß zur Bewirkung der Entlassung aus, so wird er nach peinlichen Gesetzen bestraft.

33. Ein Beamter, der

a. einem eingereihten Soldaten vor der förmlichen Entlassung und Ausweisung seines Abschiedes eigenmächtig sich ansäßig machen und verheurathen läßt, wird zur Zahlung von 150 fl. verurtheilt, und bey wiederholten Fällen mit der Entlassung bestraft.

b. Begünstiget der Beamte durch pflichtwidrige Handlungen die Konscribirten oder ihre Eltern, so wird derselbe nach den Gesetzen über die Bestechung bestraft; auch müssen

c. alle Amtsverrichtungen in Entlassung-Gesuchen aus dem Militär-Dienste unentgeltlich ausgefertigt werden.

34. Jeder Dorfsführer, jeder Orts- und Gemeinde-Vorsteher, welcher überwiesen wird, in seinem Dorfe oder seiner Gemeinde einen Deserteur, oder einen aus fremden Kriegsdiensten mit einem Abschied oder als Deserteur zurückgekehrten Unterthan ohne solchen zu arretiren, und seiner vorgesezten Behörde darüber

die schuldige Anzeige zu erstatten, geduldet zu haben, wird mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 fl. oder einer verhältnißmäßigen Gefängniß-strafe belegt.

Die nämliche Strafe findet statt, wenn so ein Dorfsführer, Orts- oder Gemeinde-Vorsteher mit einem Deserteur aus fremden Kriegsdiensten zurückgeführten Landeskinde, oder mit seinen Eltern, Vormündern und Verwandten zur Verheimlichung seines Aufenthalts oder Begünstigung seiner Flucht im geheimen Einverständniß stünde.

Dieser Auszug aus dem Konscriptions-Gesetze enthält einen Ueberblick der vorzüglichsten Pflichten und Verbindlichkeiten jedes baierischen Unterthans für seinen König und Vaterland zum Schutze und zur Vertheidigung des Landes, und diese Uebersicht der baierischen Staats-Verfassung gewährt doch denjenigen, für welche dieses Werk geschrieben ist, die nöthige vorläufige Kenntniß der Verfassung seines Vaterlandes, welche jeder Unterthan und Staatsbürger besitzen soll, wenn er die Pflichten seines Berufes in dem Wirkungskreise, den ihm die jüngste Verfassungs-Urkunde anweiset, mit Sachkenntniß und Erfolg erfüllen will.

Nicht allein von der gesammten Staats-Verfassung, sondern auch von den bürgerlichen Gesetzen des Landes soll der Bürger und Landmann sich Kenntniß erwerben, wodurch er in manchem Falle in den Stand gesezt wird, seine Rechte wohl selbst zu vertheidigen, und sich wenigstens vor kostspieligen Prozessen zu hüten, oder denselben vorzubeugen.

Zu diesem Behufe ist aus dem baierischen Civil-Kodex der beygefügte alphabethische Auszug gesammelt.

B.

Auszug der baierischen bürgerlichen Gesetze in Bezug auf die Bürger-Gemeinden in Land-Städten und Dorf-Gemeinden.

Der Bürger in Land-Städten der zweyten und dritten Klasse, und der Märkte, dann der Landmann in Dörfern und einschichtigen Flecken darf und soll kein Rechtsgelehrter seyn, aber doch einen Begriff von jenen Gesetzen haben, deren Vollzug mit der Erfüllung seiner Pflichten, und mit der Erhaltung seiner persönlichen Sicherheit, seines Eigenthums und seines Wohlstandes in engster Verbindung steht.

Ohne diese Kenntniße wird der größte Theil dieser Volksklasse nicht allein in der Ausübung und im Genuße seiner Rechte oft verkürzt, sondern auch in unzählige Streitigkeiten und langwierige Prozesse verwickelt werden, bey welchen gewöhnlich niemand gewinnt, als der Richter, die Sportelkasse und der Advokat.

Zu wünschen wäre es, daß jeder seine Rechte bey Gericht selbst vertheidigen könnte; aber das ist bey unserer Gesetzgebung und bey der großen Zahl der Advokaten, die auch leben wollen, noch so lange unmöglich, bis nicht die von der Stände-Versammlung in Antrag gebrachte öffentliche Gerichtspflege von dem Könige ausgesprochen, und sanktionirt seyn wird.

Indeß muß man aber nichts weniger, als Doktor der Rechte seyn, um zu wissen, was Recht und Unrecht sey; denn oft ist die innere Ueberzeugung, die leise Stimme des Gewissens des Menschen strengster Richter. Man bedarf auch in vielen Fällen mehr nicht, als einen gesunden Menschenverstand und eine nüchterne Beurtheilungskraft, um sich selbst verbescheiden, und in manchen bedenklichen und streitigen Fällen berathen zu können.

Daher wird es nicht überflüßig, ja sogar nützlich seyn, auch den Bürger und Landmann mit

jenen Gesetzen bekannt zu machen, deren Anwendung seine Verhältniße oft, und meistens in Anspruch nehmen, und es mag dazu hinreichen, wenn er nur weiß, daß darüber ein Gesetz, und welches, vorhanden sey, und daß ihm davon ein Begriff gegeben werde. In verwickelten und schwierigen Fällen kann er sich allezeit mit einem Rechtsgelehrten oder Gesetzkundigen benehmen.

Dieser alphabethische Gesetz-Auszug beginne also mit dem Worte:

Abfahrt, und hierüber suche man die Erklärung unter dem Worte: **Laudemium**, weil dieses alles bezeichnet, was darunter verstanden ist.

Abschleif des Gutes besteht darin, wenn man die Gebäude nicht unterhält, sondern baufällig werden läßt, die Felder gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit anbaut, ohne Auszeige des Grundherrn in den grundbaren Waldungen Holz schlägt.

Abzug, Nachsteuer und **Freygeld**; erstere ist eine Steuer, die von demjenigen bezahlt wird, der von einem Landgerichte in eine Stadt, oder in ein Herrschafts- oder Patrimonial-Gericht zieht, und lezteres, wenn ein Unterthan gänzlich auswandert.

Die erstere ist ganz aufgehoben; über das leztere sind fast mit allen europäischen, wenigstens deutschen Staaten, der Freyzügigkeit wegen Verträge errichtet.

Anwachs (Accessio) wenn eine Sache ihrer Ueberlegenheit wegen einen andern mit ihr vermengten, geringern Gegenstand an sich zieht, daß leztere mit der Hauptsache eigenthümlich wird, welches von der Natur selbst, und durch Kunst geschehen kann, z. B. durch Anschütt-, Inseln- und Wasserbeet-Veränderung, Wassergüsse, Vermischung, Vereinigung eines fremden mit einem eigenen Gegenstand, Gebäude aus fremden Materialien, oder auf fremden Grund, Pflanzen und Saaten, Gemählde auf fremder Tafel, und Schrift auf fremdem Papier.

Afterlehen ist dasjenige Lehen-Gut oder Stück, welches von einem Vasall, der es schon als Lehen besizt, wieder in eine weitere Hand lehensweise gegeben wird. Diese weitere Belehnung kann niemals ohne Bewilligung des Lehen-Herrns geschehen, von welchem derjenige das Lehen besizt, welches er wieder einem andern zu Lehen geben will. Es mag dieses mit dem ganzen Lehen oder Theilweise geschehen.

Alimentation, Unterhalt. Dazu sind die leiblichen Eltern, vorzüglich der Vater und die Mutter, dann die nächsten Verwandten von väterlicher und endlich die von mütterlicher Seite verbunden. Wenn von allen diesen Personen Niemand mehr vorhanden ist, so fällt die Verbindlichkeit des Unterhalts auf die leiblichen Kinder und Abstämmlinge (Descendenten) mit Beobachtung der in der Erbfolge üblichen Ordnung. Bruder und Schwester sind ohne Unterschied, einbändig oder zweybändig, niemal hiezu verbunden, noch weniger können weitere Blutsbefreundete oder Verschwägerte von Rechtswegen dazu angehalten werden. Unter Eltern und Kinder werden nicht nur Eheliche, sondern auch Uneheliche verstanden, und sogar die von verdammter Geburt (ex damnato coitu) von Eheleuten mit Ledigen, oder von diesen mit jenen erzeugten Kindern. Wer sich aber durch eigene Mittel, Dienst und Arbeit selbst nähren kann, oder durch liederliche Hauswirthschaft und eigenes Verschulden in Armuth und Unvermögenheit stürzt, der kann den Unterhalt von Andern nicht fordern, noch weniger kann er von jenen verlangt werden, welche an eigener Nahrung Mangel leiden.

Die Alimentation wird theils nach Stand und Bedürfniß des zu Ernährenden, theils nach Kräften und Einkünften des Alimentanten bestimmt.

Amtleute, sieh Gerichtsdiener.

Anfall, sieh Laudemium.

Anschütt (Alluvio) was durch die Gewalt des vorbeyfließenden Wassers an einen fremden Grund unvermerklicher Weise nach und nach angeschüttet wird. Diese Anschütt gehört auch zu den Grund, an welchen sie hingeschwemmt wurde, wenn solcher anders keine gewisse ausgezeichnete Gränzen hat, sondern der Fluß selbst die Scheidung macht.

Appellation, mittels dieser man sich bey dem obern Richter gegen den untern, über des leztern ungerechtes oder nichtiges Verfahren förmlich beschwert. Die Appellations-Schrift muß gleich dem höhern Richter, und zwar innerhalb der bestimmten Zeitfrist übergeben werden.

Appellations-Fatalien, Zeitfrist, innerhalb welcher die Appellations-Schrift übergeben werden muß.

In **Civil-Prozessen** gegen jedes Erkenntniß dauert die Zeitfrist 60 Tage, außer bey der Auferlegung eines Beweises 30 Tage.

In Gewerb-Sachen bey Wiederbesetzung erledigter und Ertheilung neuer Konzessionen 14 Tage; in Gewerbs-Streiten über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten 30 Tage.

In Maut-Gegenständen für einen Inländer 30, für einen Ausländer 30 Tage, für den Kläger ist der Appellations-Termin auf 14 Tage beschränkt.

In Steuer-Provisoriums-Reklamations-Fällen 30 Tage.

In allen administrativen Justiz-Gegenständen ist die Zeitfrist sowohl für die Berufung von der ersten zur zweyten, als von der zweyten zur dritten Instanz auf 30 Tage erweitert.

In Auffschlag-, Salz- und Maut-Defraudationen dauert die Zeitfrist für Ausländer 60 Tage.

Arme, welche erweislichermaßen nichts in Vermögen besitzen und keine Prozeß-Kosten zu zahlen vermögend sind, werden zum Armen-Recht gelassen, das ist, sie sind bey Führung ihres Prozesses nicht allein von Bezahlung aller Gerichts-Gebühren befreyt, sondern auch der Advokat oder Prokurator ist schuldig, ihnen unentgeltlich zu dienen.

Armenpflege. Auf diese haben jene Personen Anspruch, die zum Theil oder ganz vermögenslos und erwerbsunfähig sind, und haben sie von jenen Kommunal-Distrikten zu fordern, welche

a) durch Geburt,
b) durch Domizil, oder
c) durch Verehelichung dem Lande angehören, oder
d) der Gemeinde, wenn sie bey Feuer-, Wasser- und dergleichen Gefahren verunglücken, sie mögen In- oder Ausländer seyn.

Arrha, zu deutsch Darangabe. Bey Ehekontrakten Mahlschatz, bey Aufdingung der Dienstbothen Haftelgeld, bey Käufen Leihkauf genannt, ist dasjenige, was die Kontrahenten zum Zeichen und Beweis ihrer vollkommenen Einverständniß, mithin auch zu mehrerer Bekräftigung des Kontraktes an Geld oder Geldeswerth daran geben, oder bedingen. Nach baierischen Gesetzen ist kein Theil, wenn er auch die Arrha (Mahlschatz, Haftelgeld, Darangeld ꝛc.) zurückgiebt, der Verbindlichkeit, den Kontrakt zu erfüllen, entbunden.

Aufschlag. Dieser besteht in einer Abgabe, welche in Baiern von Bier, Branntwein, Fleisch, Mehl und Wein entrichtet wird.

Augenschein. Dieser besteht in der Besichtigung eines streitigen Lokals oder Orts, das der Richter zu untersuchen hat. Es müssen alle Theile oder Partheyen, die dabey interessirt sind, dazu berufen werden, sonst gilt er nicht; und kömmt es dabey auf die gutachtliche Meinung von Kunst- oder Handwerks-Verständigen an, so sind auch diese, und zwar in wichtigen Sachen zwey, in minder wichtigen aber, oder, wo nicht mehrere zu haben sind, einer beyzuziehen. Diese werden beeidiget.

Austrag Kraft dessen sich alt erlebte Leute bey der Gutsübergabe die lebenslängliche Alimentation und Abnährung vorbehalten, wozu die grundherrliche Bewilligung unumgänglich erforderlich ist.

Atzungs-Gerechtigkeit (Jus Albergariae). Die Fürsten und andere Großen zogen in frühern Zeiten mit einem zahlreichen Gefolge zur Jagd aus. Diese, nebst den Jagdhunden, mußten von den Unterthanen beherbergt und gefüttert werden. Das nannte man das Atzungs-Recht, welches sogar zu einem landesfürstlichen Regal erhoben wurde.

Davon rührt das sogenannte Jäger- oder Lager-Geld her, welches, wo es Herkommens ist, von den Unterthanen bezahlt wird; dagegen

jene Beherbergung und die Verpflegung des fürstlichen Jagd-Personals längst aufgehoben worden.

Der Adel und die Geistlichkeit auf dem Lande hatten sich schon lange davon losgemacht.

Badgerechtigkeit. Es kann zwar jeder ein Bad und eine Badstube für sich in seinem Hause halten, aber dadurch sich keine Badgerechtigkeit, das ist, ein Recht anmaßen, auch Bad-Gäste aufzunehmen, noch weniger jemand verbindlich machen, sein Bad zu gebrauchen.

Den Bürgern und Bauern ist die Einrichtung einer Badstube in ihren Häusern darum verboten, weil vieles Holz dabey unnöthiger Weise verbraunt, auch den Ehehafts-Bädern Eintrag gethan wird.

Die Einöden allein sind von diesem Verbote ausgenommen.

Das Recht, ein Gemein- oder öffentliches Bad oder Badstube zu halten, gehört auf dem Lande unter die sogenannten Ehehaften. Ohne landesherrliche Bewilligung darf daher kein neues Bad errichtet werden, vielmehr soll man soviel möglich die alten abkommen lassen, und in keinem Dorfe mehr als eine Badstube halten.

Auf dem Lande pflegt man den Ehehafts-Bädern über den gewöhnlichen Lohn auch etwas

an Brod oder Getreid jährlich oder vierteljährlich zu verabreichen.

Bäume. Ein Baum gehört demjenigen, auf dessen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kömmt. Steht der Stamm auf der Gränze, so gehört der Baum beyden gemeinschaftlich.

Barbier begreift man gewöhnlich auch unter den Badern; ihre Geschäfte bestehen im Barbieren, Schröpfen, Aderlassen und auch chirurgischen Operationen.

Sie dürfen aber keine Badstuben halten. Die Geschäfte und Befugniße der Bader und Barbier sind aber durch die jedem dieser Gewerbe ertheilten Artikel schon in frühern Zeiten genau bestimmt.

Die neuesten Verordnungen haben die Geschäfte und Befugniße

der einfachen Bader,
der Chirurgen, und
der Landärzte, wozu die ausgezeichneten Chirurgen ernannt werden,

ausführlich bestimmt.

Bauen auf fremden Boden. Auf fremden Grund und Boden darf niemand bauen. Es müssen aber hier drey Fälle unterschieden werden. Nämlich:

a) Entweder wird der Bau auf fremdem Grunde, mit fremden Materialien, oder

b) auf fremdem Grunde, mit eigenen Materialien, oder

c) auf eigenem Grunde mit fremden Materialien geführt.

In allen drey Fällen gehört das Gebäude dem Eigenthümer des Grundes.

Mit dem Ersatz wegen den Baukosten und Materialien wird es aber folgender Gestalt gehalten:

a) Im ersten Falle hat der Eigenthümer Ersatz zu leisten, wenn der Bau nothwendig und nützlich gewesen. Es kann aber der Eigenthümer des Grundes den Werth der Materialien erstatten, oder den Bau auch zerstören und die Materialien zurückgeben.

b) Im zweyten Falle, wenn auf fremdem Grunde mit eigenen Materialien gebaut wird, kommt es darauf an, ob dieser Bau redlicher (bona) oder unredlicher Weise (mala fide) geschehen; im ersten Falle kann der Eigenthümer der Materialien selbe allerdings wieder zurückfordern, und wenn er sich im Besitze des Gebäudes befindet, dasselbe so lange behalten, bis er befriedigt ist; im leztern Falle aber

ist er nicht berechtigt, die Materinlien zurückzufordern.

c) Im dritten Falle, wenn nämlich auf eigenem Grunde mit fremden Materialien gebaut wird, hat der Grund-Eigenthümer blos die Materialien zu vergüten.

Begräbnisse. Eine Leiche soll schon nach frühern Verordnungen vor Verfluß von 48 Stunden von der Zeit des Todes an, nicht beerdigt werden.

Dermal darf die Beerdigung nicht geschehen, bis ein ordentlicher Arzt nicht bezeugt hat, daß der Tod wirklich eingetreten sey.

Man soll vorzüglich bey Personen, welche ein Schlag getroffen, bey Nerven-Krankheiten des weiblichen Geschlechts, bey entseeltscheinenden Kindbetterinnen sehr vorsichtig mit der Beerdigung seyn.

Schon in den ältesten Zeiten ließ man keine Beerdigung in Kirchen zu.

Die Begräbnisse in Kirchen sind nunmehr gänzlich verboten. Sieh unten Freydt- oder Kirchhöfe.

Beschau. Diese ist nur bey Brod, Mehl, Fleisch, Bier, Meth, Wein, Branntwein, Wachs und Unschlitt üblich und ordnungsmäßig.

Es soll ohne dieselbe nichts verkauft werden.

Besitz, Possessio, bedeutet jenen Zustand, da man eine Sache mit der Absicht, solche für sich zu haben, in seiner Gewalt und Verwahrung hat. Es giebt einen wahren Besitz (vera possessio), welcher sich nur von körperlichen Dingen versteht; z. B. ich besitze ein Pferd, einen Wagen, eine Uhr, ein Kleidungsstück, Leinwand, Tuch, Lebensmittel ꝛc.; einen uneigentlichen (quasi) Besitz von unkörperlichen Dingen, z. B. ich besitze das Recht, dieses oder jenes zu thun; ferner giebt es einen rechtmäßigen Besitz, bey dem ich fest glaube, daß mir die Sache zugehört (bona fide), und einen unrechtmäßigen Besitz, bey welchem ich weiß, daß die Sache nicht mein gehört, z. B. gefundene, gestohlene, und als gestohlen erkaufte, hinterlegte Sachen.

Bürgerlicher Besitz (civilis), da man die Sache nicht selbst leiblicher Weise, sondern nur in der Meinung und Absicht inne hat, z. B. von einem Abwesenden, oder da man die Sache mit Leib und Seele, und zwar entweder von Eigenthumswegen oder als Pfand, auch nutznießlich oder in Pacht besizt.

Natürlicher Besitz, da man die Sache allein, ohne Absicht, solche für sich oder die Seinigen zu

behalten, z. B. ein bloßer Anwalt, der Besitzer einer Sache, die man bey ihm einsweil hinterlegt (deponirt) hat, oder ein Besitzer, der sich auf eine Zeit etwas erbethen hat.

Man kann eine Sache inne haben, und doch nicht Eigenthümer davon seyn, welches oft bey Verkäufen, bey Verpfändungen ꝛc. ausbedungen wird. Dieses heißt man Besitz = Bestimmung (Constitutum Possessorium). Z. B. Jemand verkauft sein Haus, bedingt sich aber dabey bis zum Erlag des ganzen Kaufschillings das Eigenthum aus, wodurch der Käufer auch als dermaliger Besitzer eigentlich das Haus nur statt und für den Verkäufer inne hat, bis dieser vollends befriedigt ist, so zwar, daß der Verkäufer, wenn er nicht kontraktmäßig befriedigt wird, sein Haus als Eigenthümer wieder zurück fordern kann.

Dieses geschieht auch bey Anlehen, für welche man seine Realität mit dem Constituto possessorio dem Darlehner verschreibt, in welchem Fall bey Ganten der Darlehner sich in die Gant gar nicht einlassen darf, sondern gleich nach dem ihm verschriebenen Gut greifen kann. Derjenige, der den Besitz auf diese Art bestimmen läßt, und dem Verkäufer oder Darlehner das Eigenthum des erkauften oder verschriebenen Guts einräumt, wird

eigentlich nur für einen Nutznießer, Aufbewahrer, Entlehner, Bevollmächtigten, Pachter oder Stifter angesehen.

Beyständer sind keine Vormünder, haben auch die Pflichten der Vormünder nicht auf sich, sondern ihre Obliegenheit besteht nur hauptsächlich in der Ertheilung guten Raths und Unterrichts.

Man giebt Beyständer gewöhnlich den Weibspersonen bey allen Verträgen, besonders aber den Wittwen, welchen auch die Vormundschaft über ihre Kinder durch Testament oder Heurathsbriefen übertragen ist; zuweilen werden auch jene damit versehen, welche Großjährigkeit erlangen.

Ein Beyständer erfüllt seine Pflicht, wenn er nur nach seiner Einsicht treuen und redlichen Rath ertheilt; kann sich aber eben deswegen auch des erbethenen Beyraths ohne Verantwortung nicht entschlagen.

Verpflichtet sind die Vormunds-Beyständer aber auch, wenn sie an der Vormundschaft eine üble Hauswirthschaft, oder übrigens einen Nachtheil für den Pupillen bemerken, es der Obrigkeit anzuzeigen.

Bienen. Die Bienenzucht ist den Unterthanen auf dem Lande schon durch die Verordnung vom 24. März 1762 anbefohlen, wonach bey jedem Bauerngut eine gewisse Zahl Bienenstöcke gehalten wer-

den soll, und wer sich in der Bienenzucht am meisten auszeichnet, dem ist jährlich eine Belohnung von 20 fl. verheißen.

Bier-Aufschlag war eine Gattung Kollekt- oder Trank-Steuer, und hat in Baiern mit dem Wein-Aufschlag zu gleicher Zeit und in gleicher Absicht, nämlich die Türkenkriegs- und andere Schulden damit abzuführen, ihren Anfang genommen. Die allerfrüheste Verordnung von 1543 sezte auf jeden Eimer 2 Kreuzer, und bis 1620 belief er sich bey dem Haustrunk der drey Stände auf 8 kr. 3 hl. Diesen nannte man den alten Aufschlag.

Dieser Aufschlag ist von Zeit zu Zeit erhöhet, bereits aber der Bier-Aufschlag aufgehoben und in einen Malz-Aufschlag verwandelt worden.

Bierbräu-Gerechtigkeit ist das Befugniß, aus Getreid und Hopfen ein Getränk zu bräuen, das man Bier nennt.

In Baiern bräut man zweyerley Bier, das eine aus Gerste und Hopfen, braunes, das andere aus Weitzen, weißes Bier genannt. Das Bräuen des leztern war ehedem den Unterthanen gänzlich verboten, weil es als ein fürstliches Regal angesehen, auch nur in kurfürstlichen Bräuhäusern betrieben worden.

Die Bräu-Gerechtigkeiten gehören nur zum Gewerbe der Bürger in Städten und Märkten.

Das weiße Bierbräuen wurde zu einem landesherrlichen Regale erhoben.

Die Bewilligung der Bräu-Gerechtigkeiten oder Bräu-Konzessionen ist der landesherrlichen Genehmigung vorbehalten.

Jedem Bräuberechtigten, an ein gemeinschaftliches Bräuhaus gebundenen Bürger steht der Austritt aus dieser Gemeinschaft frey.

Neue Bräu-Konzessionen außerhalb den Städten und Märkten können nur jene erhalten, die sich den bürgerlichen Lasten und der landgerichtlichen Jurisdiktion unterwerfen.

Bierzwang. Aller Bierabnahms-Zwang und alle Bann-Ausübungen der Bräuereyen, auch der Staats-Bräuhäuser im ganzen Königreiche ist aufgehoben, und die freye Einfuhr des Biers in Städte und Märkte frey gegeben. Die Bräuhäuser dürfen ihr erzeugtes Bier auch in minuto (Maßweise) an Jedermann ausschenken.

Die Unterthanen sind zur Beylegung ihres Haustrunkes an keine Bräuhäuser und Wirthsstätte gebunden.

Auch die Wirthe, sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande, können ihren Bierbedarf von was immer für einem inländischen Bräuhause abnehmen.

Durch die Aufhebung des Bierzwanges ist jenen bräuenden Ständen, welche den Bierzwang durch Kontrakte erworben, und dafür Vortheile gegeben oder entbehrt haben, das Recht nicht benommen, welches ihnen nach den Privat-Gesetzen zur Wiedererlangung dieser Vortheile nach Beschaffenheit der Umstände zusteht.

Boden. (Früchte auf fremden Boden.)

Brachfelder sollen nicht unangebaut liegen bleiben. Jedem Grund-Eigenthümer steht frey, seine Brachfelder zu bebauen.

Das Weiderecht findet auf bebauten Brachfeldern zu keiner Zeit mehr statt.

Wenn der mehrere Theil die Brachfelder anbaut, muß auch der mindere nachfolgen, oder es darf wenigstens so lang, als bis das Feld aufgeräumt ist, keines dieser angebauten Brachfelder beweidet werden.

Die Unterthanen, welche ihre Brachfelder bebauen, werden bey ihren Nachlaß-Gesuchen besonders berücksichtigt.

Es steht jedem Grund-Eigenthümer frey, sein Brachfeld mit was immer für Früchten und Kräutern zu bebauen.

Wenn aber außer den Brachfeldern gar keine Weidegründe vorhanden sind; so soll der Blu

nen-Besuch doch nicht so sehr beschränkt, und jedem Grund-Besitzer frey gestellt werden, wenigstens den zehnten Theil des Grundes zum Anbau zu benutzen.

Branntwein. Für seinen Hausbedarf darf jeder Branntwein brennen. Zum Verkaufe ist das Branntweinbrennen nur den wirklich konzessionirten Branntweinern in Städten und Märkten, und denjenigen erlaubt, welche mit eigenen Wein- oder Bier-Gelägern versehen sind.

Aus allen Gattungen von Früchten und Getreide (aus welchem lezteren ehevor kein Branntwein gebrannt werden durfte) kann dermal Branntwein gebrennt werden.

Brücken. Es giebt öffentliche, oder solche Brücken, welche der Regierung, und Privat-Brücken, welche Gemeinden oder einzelnen Eigenthümern angehören, je nachdem sie mit öffentlichen Landstraßen oder Vizinalwegen in Verbindung stehen. Wie es mit den Straßen und Vizinalwegen gehalten wird, sowohl bey ihrer Anlage, Ausbesserung, als rücksichtlich ihrer Aufsicht und Gerichtsbarkeit, so wird es auch bey Brücken beobachtet.

Die Verbindlichkeit zum Brückenbau liegt gewöhnlich jenen ob, welche den anstoßenden Weg zu machen oder auszubessern haben.

Bürgschaft (Fideijussio) ist derjenige Vertrag, mittels welchem man sich für fremde Schuld zwar an den nämlichen Gläubiger, jedoch nur so weit verbindlich macht, daß die Haupt-Verbindlichkeit auf dem eigentlichen Schuldner haften bleibt, und der Bürge nur dann haftet, wenn von dem Hauptschuldner gar nichts mehr zu erholen ist. Man muß auch ausdrücklich sich erklären, daß man Bürge seyn, und für die Schuld gut stehen wolle.

Bürger ist jener Stadt- oder Markts-Einwohner, welcher inner dem Burgfried einer Stadt oder eines Marktes wohnt, und das Bürgerrecht erlangt hat, auch alle bürgerlichen Abgaben entrichtet und übrigen Lasten trägt.

Es giebt aber einen Unterschied unter denen, die das große und eigentliche, und jenen, die das kleine Bürgerrecht erhalten; jene werden Bürger im eigentlichen Sinne, leztere aber Beysassen genannt.

Die Bürger beschäftigen sich mit Gewerben, der Handlung und Handwerken.

Die großen und eigentlichen Bürger erhalten durch die Aufnahme

a) einen bürgerlichen Gerichtsstand;
b) die Befugniß, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben;

c) die Fähigkeit zu einem Stadt-Amte;
d) Theilnahme an allen Privilegien der Stadt oder des Marktes.

Ein Beysaß erhält auch einen bürgerlichen Gerichtsstand, ohne aber der übrigen bürgerlichen Vorrechte theilhaftig zu werden.

Chyrograph ist ein einfacher Schuld-Schein, mittels welchem der Empfang von Geld oder andern Sachen in Hoffnung künftiger Erlag schriftlich bescheint, und die Zurückgabe, oder Bezahlung hierin versprochen wird.

Compensation. Abrechnung, Gegenberechnung, wodurch eine Schuld gegen die andere aufgehoben wird, hat die nämliche Wirkung, wie eine Bezahlung, fordert also zwey Schuldner, wovon einer von dem andern etwas zu fordern hat, deren Forderungen aber gleich, ohne weitläufige Probe, das ist, liquid sind, auch von gleicher Art und Eigenschaft, z. B. Steffel ist dem Michel ein Schäffel Weitzen, dieser aber dem Steffel an Geld mehr oder weniger schuldig, als das Schäffel Weitzen beträgt, mithin können beyde ihre Forderungen gegen einander ganz oder zum Theil aufheben, und einer bezahlt dem andern soviel hinaus, als die Summe übersteigt, die einer dem andern haftet.

Contrakt, Vertrag. Kraft dieſem vereinigen ſich zwey oder mehrere, daß ſie einander zu etwas ſich verbindlich machen. Dazu gehört

1) die beiderſeitige Einverſtändniß auf dasjenige, wozu ſie ſich verbindlich machen.
2) Ein wahrer, vollkommener und ernſtlicher freyer Wille beyder Theile.
3) Eine beyderſeitige, entweder mit Worten oder wenigſtens ſtillſchweigend mit Werken, durch äußerliche und weltübliche Zeichen deutliche und verſtändige Erklärung.

Bey Unſiegelmäßigen, und beſonders bey Landleuten iſt die gerichtliche Brief-Errichtung bey Vergleichen, bey Compromiſſen, wenn nämlich beyde Theile ſich darüber gütlich vereinigen, ihre Angelegenheit ſchriftlich oder mündlich einem oder mehrern der Sache kundigen Schiedrichtern vorzutragen, und den Ausſpruch von denſelben zu erwarten, dann in Heurathsbriefen geſetzlich erforderlich, in übrigen Verträgen zwar nicht nöthig, aber räthlich und auch üblich.

Darangeld, ſ. Arrha.

Darlehen (Mutuum). Wenn einer dem andern eine Sache zum Gebrauch, jedoch eigenthümlich und mit dem Beding übergiebt, daß er ihm ſei-

ner Zeit eben dergleichen wieder geben muß, so ist es ein Darlehen. Der das Dargelehnte empfängt, darf damit wie mit seinem Eigenthume schalten und walten. Nachdem dergleichen Darlehen auch nur in Sachen bestehen, die sich verzehren lassen, oder womit man nach Zahl, Maß und Gewicht zu handeln pflegt, wie z. B. in Geld, Getreid, Obst, Wein, Bier, Fleisch, so ist nicht nöthig, daß man das nämliche, was man entlehnt hat, zurück gebe, sondern es ist genug, wenn man nur die nämliche Sorte, und diese in der nämlichen Zahl, Maß oder Gewicht dem Darlehner vergütet, wie und soviel man davon empfangen hat.

Deichselrecht ist eine Art Dienstbarkeit, Kraft dessen man seine Deichsel in eine fremde Scheune einschieben darf.

Dienstbarkeit (Servitut) besteht in einem Rechte, dessen man sich zu seinem Vortheile auf fremdem Gute bedienen darf. Es giebt der Dienstbarkeiten verschiedene.

1. Solche, vermöge welcher derjenige, welcher hiezu verbunden ist, in seinem Eigenthum etwas zu leiden oder zu thun, dann

2. vermöge welchen man zum Vortheil des Berechtigten etwas zu unterlassen hat.

3. Beständige, die für sich selbst, ohne menschliche Uebung bestehen, wie z. B. einen Balken oder Tram in des Nachbars Mauer einzuschieben, das Dach-Trauf von seinem Hause auf des Nachbars Grund fallen zu lassen u. dgl.
4. Unterbrochene, deren Gebrauch lediglich auf menschlicher Uebung beruht, mithin öfters unterbrochen wird, z. B. die Straße oder Durchfuhr, der Viehtrieb, die Weide oder der Blumbesuch durch fremden Grund ꝛc.
5. Persönliche, welche man ohne Absicht auf ein gewisses Gut, auf fremdem Eigenthum ausübt, z. B. das Benutzungs-, Scharwerk- und Zehent-Recht.
6. Dingliche, oder eine Grund-Dienstbarkeit, wenn man selbe auf fremden Gute wegen seinem daranstoßenden, oder gewissermaßen benachbarten Gut hergebracht hat.
7. Stadt- und Haus-Dienstbarkeiten, diese bestehen
   a) in dem Balken- oder Tram-Recht, vermöge welchem man einen Tram oder Balken in des Nachbars Mauer einschieben darf (servitus tigni immitendi);
   b) in der Befugniß, auf des andern Mauer oder Untergebäud etwas legen oder bauen zu dürfen (oneris ferendi);

c) in der Verbindlichkeit, mit seinem Gebäude nicht höher auffahren zu dürfen (altius non tollendi).

d) Wenn der Nachbar, vermöge Revers, höher zu bauen verbunden ist;

e) wenn Jemand von seiner Wand mittels eines freyen Erkers, Wetterdaches oder andern dergleichen, weder in die fremde Wand eingeschobenen, noch darauf ruhenden Gebäudes in des Nachbars Hof, Garten oder Grund hinauszufahren berechtigt ist (servitus projiciendi vel protegendi);

f) wenn Jemand um des Lichts oder Aussehens willen

1. die Oeffnung in seiner Wand leiden, oder
2. damit er dem andern selbst nicht einsehen kann, die Oeffnung unterlassen, oder
3. in seinem Eigenthume alles dasjenige, was andern das Licht oder die Aussicht hindert, unterlassen muß.

g) In dem Trauf-Recht, da man das Dach-Trauf von seinem Hause oder Gebäude in den benachbarten Grund fallen zu lassen verbunden, oder befugt ist (servitus stillicidii).

h) Einen Fluß, Kanal oder eine Rinne durch einen fremden Grund zu leiten, oder deren Leitung dulden zu müssen.

i) Den Abtritt nahe an seine Wand anlegen, oder gar auf seinen Grund leiten lassen; den Ausguß des Wassers oder andere Unreinigkeit, außerordentlichen Rauch, oder eine Niederlage u. dgl. gestatten zu müssen.

8. Unter die Land- oder Feld-Dienstbarkeit gehört

a) der Fußsteig oder Durchgang über fremden Grund (Servitus itineris).

b) Die Straße oder Durchfuhr (Servitus viae);

c) Der Durchtrieb des Viehes (Servitus actus).

d) Aus fremdem Brunnen-Teich oder Privat-Flüssen Wasser zu schöpfen;

e) Das Vieh zur Tränke dahin zu treiben;

f) Wasser von dort ab- und auf seinen Grund entweder unmittelbar oder über die dazwischen liegende Gründe zu leiten.

g) Der Trieb oder Blumbesuch, Kraft dessen man sein Vieh auf fremden Grund weiden lassen darf (Servitus pascendi).

h) Die Gemeinde- oder Koppel-Weide, welche einer ganzen Stadt, einem Markt, einer Dorfschaft oder andern Gemeinde auf Gemeinde-Gründen zusteht, wird zwar nicht als Recht der Dienstbarkeit, sondern als Recht der Gemeinde und des Mit-Eigenthums ausgeübt,

wird aber doch in Streitfällen wie eine Dienstbarkeit behandelt (Jus compascui).

Die nämliche Beschaffenheit hat es

1) mit dem Rechte, aus fremden Waldungen sich beholzen, darin Eichel klauben, und Laub rechen zu dürfen.

Dienstbothen sind als bloße Vermiether ihrer Dienste und Arbeiten gegen einen gewissen jährlichen Lohn nur zu demjenigen verbunden, was bedungen worden, Landesgebrauch ist, und die Ehehalten-Ordnung und überhaupt die Natur des Mieth-Vertrages mit sich bringt.

Die Ehehalten- oder Dienstbothen-Ordnung vom 2. May 1781 in der königl. baier. Generalien-Sammlung II. Band enthält alle gegenseitigen Obliegenheiten und Verbindlichkeiten der Herrschaften und Dienstbothen, besonders aber der Hausväter und Dienstbothen auf dem Lande. Von den Punkten dieser Ehehalten-Ordnung in Bezug auf das Land, sind die vorzüglichsten und erheblichsten, daß

1. alle Dienstbothen auf dem Lande sich auf ein ganzes Jahr verdingen müssen;

2. die Verdingung und Aufkündigung nur sechs Wochen vor jedem der zwey Termine, Lichtmeß und Michaelis, geschehen muß;

3. das Haftel- oder Daran-Geld in mehr nicht, als dem zwanzigsten Theil des Lohns bestehen darf;
4. außer dem gewöhnlichen Lohn und etwa herkömmlichen Naturalien an Flachs, Leinwand und Leder, und lezteres nur mit besonderer Bewilligung des Hauswirths, kein Dienstbothe das mindeste zu verlangen habe;
5. den Dienstbothen auf dem Lande das sogenannte Gasselgehen bey strenger Bestrafung verbothen sey, weßhalb die Obmänner fleißige Haus-Visitation zu halten haben.

Auch nach den jüngsten Verordnungen haben die Dorfs-Vorsteher darauf zu sehen, daß die austretenden Dienstbothen mit Zeugnißen versehen, und ohne Zeugniße keine in Dienste aufgenommen werden.

Die Dienstherrn sollen die Dienstbothen aber auch in zustoßenden Krankheiten nicht verlassen.

Wo der Dienstzwang noch besteht, soll derselbe den Unterthanen, welche ihre Kinder selbst zu ihrem Hauswesen nöthig haben, nicht zugemuthet werden.

Dokument, Urkunde, ist eine Schrift, welche gerichtlich oder von Privat-Personen verfaßt ist, und entweder im Original, oder der ersten Urkunde, oder in einer Abschrift besteht.

Oeffentliche Urkunden oder Dokumente sind z. B. Gerichts=Bücher, Akten, Protokolle, Archivs=Urkunden, Pfarr= und Kirchen=Bücher; diese machen vollständigen Beweis. Auch Grund=, Urbar=, Sahl= und Lager=Bücher, dann Zins=, Stift= und Scharwerks=Register machen vollständigen Beweis, wenn selbe mit Beyziehung und Einstimmung sämmtlicher Grund=, eigentlich Gerichts=Unterthanen und der dabey Betheiligten errichtet, oder durch das Alter, und andere mit einschlagende Behelfe unterstüzt sind.

Abschriften beweisen für sich allein nichts.

Alle übrigen Urkunden sind Privat=Urkunden, und machen, ohne vorläufig sie dafür, was sie beweisen sollen, zu erkennen, keinen Beweis.

Drittellehens=Gerechtigkeit sind die Guts=Gerechtigkeiten jener Grund=Unterthanen, welche ihre Stift und Gilt nicht alle Jahre, sondern nur von drey zu drey Jahren entrichten.

Edelmanns=Freyheit, welche in gewissen, dem Güterbesitzenden Adel in Baiern zustehenden Privilegien bestund, ist gänzlich aufgehoben, und darf von denen, welche sie durch ältere oder neuere Konzessionen erhalten haben, nicht mehr ausgeübt werden.

Ehehaften bestehen in gewissen Gemeinde-Rechten und in den Gemeinde-Versammlungen, welche mit Beyziehung des Gerichtsherrn des Jahres ein oder zweymal verlesen werden.

Die Gegenstände einer Ehehaft sind:

1. Kundmachung der Gaben und Dienste, die sie dem Ehehaftsherrn zu leisten haben.
2. Verkündung ihrer gegenseitigen Rechte.
3. Behandlung der Benützung und Verfügung über das grundbare Gut.
4. Untersuchung der Rechte der Gemeinde-Glieder gegen die Gemeinde unter sich, besonders, was den verhältnißmäßigen Genuß der Gemeinde-Gründe, Wässer u. s. w. betrifft.
5. Aufstellung des Gemeinde-Personals, der Hirten, Flur- und Nachtwächter u. dgl.
6. Die Dorf-Polizey, wie sie oben in der ersten Abtheilung §. 13. Lit. D. S. 48 bemerkt worden.
7. Bestrafung derjenigen, welche den Ehehafts-Punkten entgegen handeln.

Diejenigen Dorf-Gewerbs-Gerechtigkeiten, welche zum allgemeinen Besten und Bedürfniß der Gemeinde in einem Dorfe bestehen, nennt man Ehehafts-Gerechtigkeiten; sie bestehen in der Schmied-, Mühl-, Bad- und Tafern- oder Schenk-Gerechtigkeit.

An den meisten Orten verreichen die Gemeinden den Ehehafts-Schmieden, Mühlen, Badern und Wirthen jährlich ein gewisses Geld, Getreid oder Brod. Sie sind Real-, das ist, auf dem Hause haftende Rechte.

Eigenthum (Dominium) besteht in der Macht, und Gewalt, mit dem Seinigen nach eigenem Belieben frey und ungehindert zu verfahren, so weit es Gesetz und Ordnung zuläßt.

Es giebt ein vollkommenes Eigenthum, vermöge dessen man vollkommener Herr der Sache ist; ein wahres, welches sich auf körperliche Dinge, ein Quasi-Eigenthum, das sich auf unkörperliche Dinge (auf Rechte) bezieht; ein direktes und ein nutzbares, wenn die Sache mehrere Herrn hat, wovon einem die Grundherrschaft, dem andern nur das nutzbare Eigenthum gebührt, wie z. B. in Lehen, Erbrecht, Leibgeding, Freystift; bürgerliches, welches auf besondere Verordnung beruht; natürliches, welches so lange besteht, bis ein Anderer das bürgerliche Eigenthum darauf behaupten kann, wie z. B. dem Weibe auf ihrem Heurathsgut während der Ehe das natürliche, dem Manne aber das bürgerliche zusteht.

Man kann das Eigenthum durch natürliche und durch geschriebene Rechte erlangen.

a) Durch natürliche, wenn ich die Sache apprehendire oder okkupire, das ist, mich derselben in der Absicht auf das Eigenthum bemächtige; oder durch Accession, wenn eine Sache ihrer Präbalenz und Ueberlegenheit nach die andere mit ihr vereinigte geringere Sache an= und folglich das Eigenthum derselben nach sich zieht, z. B. durch Anschwemmung, Inseln, Veränderung eines Flußbetts, Vermischung, Anbau ꝛc.

b) Durch geschriebene Rechte wird das Eigenthum erlangt, mittels Erbschaft, Annahme an Kindes Statt (Arrogatio) Verjährung und leztwillige Vermächtniß.

Jeder, der seiner Vernunft mächtig ist, kann ein Eigenthum erlangen. Blöde und vernunftlose Kinder und Kuratelmäßige werden durch Vormünder oder Kuratoren vertreten.

Einstands=Recht. Dieses besteht darin, daß der Käufer eines erkauften Guts dasselbe auf die nämlichen Bedingniße, für welche er es selbst an sich gebracht hat, einem Dritten überlassen muß. Das Einstands = Recht von Grund = Herrschafts wegen ist seit dem Jahre 1808 aufgehoben.

Erb=Einsetzung (haeredis institutio), mittels welcher man durch ein Testament, lezten Willen, zum Erben eines nach dem Tode hinterlassenen Vermögens ernannt wird, ist ein Haupt=Erfor=derniß eines Testaments oder lezten Willens. Der Erblasser, nämlich derjenige, der sein Vermögen jemand vermacht, ist an keine gewissen Worte und Ausdrücke gebunden, sondern es kann die Erb=Einsetzung mit wenigen gleichgültigen Wor=ten geschehen, wenn nur der Wille des Erblassers und die Person bestimmt ausgedrückt ist.

Erbfolge. Die natürliche Erbfolge, wenn näm=lich kein Testament, oder sonst eine leztwillige Anordnung des Verstorbenen vorhanden ist, steht den nächsten Bluts=Verwandten des Verstorbe=nen zu, und zwar in folgender Ordnung:

a) Die allererſten und nächsten Erben sind die Kinder, Enkel und Urenkel u. s. w.; nach den Kindern, worunter auch die adoptirten, an Kindesstatt angenommenen begriffen sind, und Bluts=Verwandten in absteigender Linie, kommt die Erbfolge=Ordnung

b) an Eltern und Bluts=Verwandte in aufstei=gender Linie, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits, männlichen und weiblichen Geschlechts, dann an

e) die Seiten = Verwandten, und zwar an die zweybändigen Geschwisterte, welche nämlich einerley Vater und Mutter haben, dann an die einbändigen Geschwisterte, welche entweder einen Stiefvater oder eine Stiefmutter haben; in Ermangelung derselben geht die Erbfolge

d) auf die übrigen Seiten = Verwandten, und zwar allezeit auf den nächsten Verwandten, mit Ausschluß der weitern.

e) Uneheliche, oder durch Rescripte legitimirte Kinder erben nur dann, wenn keine andern rechtmäßigen Verwandten vorhanden sind.

f) Hinterläßt der Verstorbene weder in absteigender, noch aufsteigender, oder in der Seiten = Linie einen Bluts = Verwandten, so ist der Fiskus Erbe.

Erbrecht (Fmphytheusis), wenn ein unbewegliches Gut gegen gewisse und bestimmte Verreichniß dergestalt verliehen wird, daß man dadurch kein bloßes persönliches Recht gegen den Verleiher, sondern eine Grund = Gerechtigkeit, und das nutzbare Eigenthum (ein dingliches Recht, Jus reale, Dominium utile) hierauf erlangt.

Die Hauptwirkungen des Erbrechts bestehen auf Seite

a) des Grundherrn in dem direkten Eigenthum (Dominio directo) mit den davon abhängenden grundherrlichen Forderungen und Prätensionen, dann der den Grundherrn gebührenden Hypothek (Pfandschaft) und eigentlichen Vorzugs-Freyheit (das Einstands-Recht von Grundherrschaftswegen ist aufgehoben), dann in dem Rechte, daß ohne Bewilligung des Grundherrn von dem Gute nichts veräußert werden darf;

b) auf Seite des Grundholden in dem nutzbaren Eigenthum des Guts (Dominio utili) sammt allen davon abhängenden Guts-Früchten und Lasten, besonders in der Gewährschaft, welche ihm der Grundherr um alles, was der Stift-Brief enthält, zu leisten hat; endlich in beyderseitiger Praestatione doli vel culpae (Sicherheit gegen vorsetzliche und verschuldete Beschädigung.) Dagegen gehen dem Grundholden alle vom Gute abfallenden Nutzungen, welche sie immer sind, zu, dergestalt, daß er mit denselben, wie mit anderm Eigenthume, nach Belieben schalten und walten kann.

Erbschaft (Haereditas) begreift alle von dem Verstorbenen hinterlassenen Güter, dann Aktiv- oder Passiv-Rechte in sich, und wird eingetheilt

a. in die künftige und zu erwartende, welche noch nicht angefallen, sondern zu hoffen ist (futura);
b. in die angefallene (delata), welche durch den Tod des Erblassers anfällig geworden;
c. in die liegende (jacens), welche zwar angefallen, aber noch nicht angetreten ist;
d. in die angetretene (adita), welche man wirklich angetreten hat.

Exekution (Vollzug des Urtheils). Unter der Exekution versteht man theils den Vollzug eines in Rechtskraft übergegangenen Urtheils selbst, theils die Zwangs-Mittel zur Befolgung des Urtheils, oder anderer obrigkeitlicher Befehle und Verfügungen.

Die Exekution als Vollzug oder Zwangmittel obrigkeitlicher Urtheile darf niemals eigenmächtig, sondern nur obrigkeitlich verfügt, und zum Vollzuge des Erkenntnißes muß den Partheyen eine Zeitfrist von zwey, drey, höchstens sechs Wochen gegeben werden.

Wird Jemanden durch richterliches Urtheil ein bewegliches oder unbewegliches Gut abgesprochen, und tritt es derjenige, der es verliert, demjenigen,

dem es zugesprochen ist, in der dazu bestimmten Zeitfrist nicht ab; so hat es die Obrigkeit dem dazu Verurtheilten mit Gewalt abzunehmen, und dem obsiegenden Theile einzuräumen.

Ist aber dieses Gut nicht mehr vorhanden, oder kömmt es auf eine Summe Geldes an, so hat derjenige, der es erhalten soll, selbst andere Exekutions-Mittel vorzuschlagen, und zwar zuerst

a) in des verlierenden Theils stehende Habe;
b) in liegenden und unbeweglichen Gütern; ferner
c) in dessen Aktiv-Forderungen; endlich, wenn alles dieses nicht hinreicht,
d) in seiner Person, und in Mobilien, und wo diese nicht vorhanden sind,
e) in Gerechtigkeiten, z. B. Jagden, Fischereyen u. s. w.

Es giebt aber Fälle und Gegenstände, worin keine Exekution statt findet.

Man soll nämlich

a) weder Kindbetterinnen, noch Kranken, oder sonst presthaften Personen, ihr Bett, Leinwand und andere ihrem Zustande nöthige Bedürfniße wegnehmen.
b) Gleichfalls Bauers- und Handwerksleuten an ihrem Pflug-, Schiff- und Ge-

schirr, Handwerkszeug, Saamen= und Speis=Getreid;

c) gebrödeten Dienern an ihrem Liedlohn;

d) Militär=Personen an Waffen und Rüstungen, wie auch

e) jene, welche sich den Wissenschaften opfern, und davon leben, an ihren Büchern, und endlich

f) alle andere an ihrer täglichen Kleidung so lange nicht exequiren, als noch andere Mittel vorhanden sind.

g) In dem Vermögen eines Minderjährigen kann und soll die Exekution, auf Verlangen des Vormundes, in unbeweglichen Gütern nicht eher vorgenommen werden, bis keine andern Exekutions=Mittel an leicht zu versilbernden Mobilien und flüßigen Aktiv=Schulden vorhanden sind.

Feuer=Beschau. Die Gemeinde=Vorsteher haben die Feuer=Beschau mit Beyziehung der Sachverständigen, wo diese zu haben sind, nämlich der verpflichteten Maurer= und Zimmermeister und Kaminfeger, alle Vierteljahre vorzunehmen, die Besichtigung in das vorgeschriebene Straf=Buch einzutragen, und von den Sachverständigen unterschreiben zu lassen.

Es sollen alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen und Einschüren, von Innen und von Außen durchsucht, auch unter dem Hausdache pflichtmäßig alles Verdächtige besichtigt werden.

Auch bey den Backöfen ist die Feuer-Beschau, wie bey andern Feuerstätten, vorzunehmen.

Vierzehn Tage nach der vorgenommenen Feuer-Beschau soll eine Nach-Beschau geschehen, und, wenn die befundene Feuergefährlichkeit nicht abgeändert worden, der Haus-Eigenthümer um 1 fl. 30 kr. bestraft, und die Feuergefährlichkeit ohne weiters auf Kosten des Fehligen abgestellt werden.

Feuerlösch-Geräthschaften. Die Städte der zweyten Klasse und die erste Klasse der Märkte müssen eine große, und zwey kleine Lösch-Spritzen, ferner 10 lederne Feuer-Eimer, 6 Feuerhacken, 3 große, mit Stützen zum Aufheben versehene Feuerleitern nebst den nöthigen Pickeln; die Märkte der zweyten Klasse zwar auch eine große und eine kleine Feuerspritze, aber nur die Hälfte der andern Feuer-Lösch-Requisiten besitzen.

Die größern Dörfer, wenigstens aus zwölf Haushaltungen bestehend, haben sich auf

Gemeinde-Kosten mit einer oder mehrern metallenen großen Hand-Spritzen zu versehen, und die übrigen nöthigen Lösch-Geräthe an Wasser-Eimern, Feuerleitern, Feuerhacken u. dgl. an einem bestimmten Orte zu unterhalten, und des Jahrs zweymal nachzusehen.

Die Gemeinden, welche nicht zwölf Haushaltungen enthalten, konkurriren zu den ihnen zunächst gelegenen Orten, und bewahren wenigstens eine Handspritze und einige Eimer bey sich auf.

Auf dem Lande liegt die Beyschaffung der Lösch-Geräthe, ihre gute Unterhaltung, so wie die vierteljährige Besichtigung derselben mit Zuziehung der Sachverständigen, in dem Wirkungskreise der Gemeinde-Vorsteher.

Das Inventar der Feuerlösch-Geräthschaften ist in das Gemeinde-Buch einzutragen.

Feyertage. An den gebothenen Feyertagen darf keine in Streit-Sache einschlagende gerichtliche Verhandlung, und zwar bey Strafe der Nichtigkeit derselben, wohl aber Verhandlungen ex causa pietatis, vel necessitatis (der Frömmigkeit und des Nothfalls) vorgenommen werden.

Schon Pabst Benedikt XIV. trug auf Verminderung der Feyertage an; Klemens XIV. führte sie aus, und an allen von ihm abgewürdigten

Feyertagen sind in und außer den Kirchen jede äußern Kennzeichen und Handlungen, welche an diese abgewürdigten Feyertage erinnern, verbothen.

In den Kalendern sind die Namen der abgewürdigten Feytage auf die Sonntage zu setzen, so wie die von den Unterthanen gewissen Heiligen verlobte oder gewiedmete Feyertage an den Sonntagen zu celebriren. — In dem Jahre 1818 wurden zwar die abgewürdigten Feyertage in den Kalendern wieder auf die sonst gewöhnlichen Monats-Tage einzudrucken gestattet; die Festtage aber selbst zu feyern, war keineswegs verordnet. Es bestehet demnach noch immer die Verordnung, daß kein Unterthan in einem Nachlaß-Libell vorgetragen werde, ohne sich ausgewiesen zu haben, daß er an den abgewürdigten Feyertagen gearbeitet habe.

Findelkinder, welche nämlich irgendwo hingelegt, und ohne ihre Eltern zu entdecken, gefunden werden, zählt das baierische Gesetz ehelich erzeugten Kindern bey, wenigstens giebt es dieser Vermuthung den Vorzug.

Der Nährvater oder Erzieher eines Findelkindes hat kein Erbfolgerecht auf dessen Vermögen. Findelkinder haben ihr Domicil, wo sie gefunden werden.

Diese haben die Gemeinden, wo sie hinterlegt werden, mit jährlichen 20 fl. zu unterhalten; im Falle der Unvermögenheit der Gemeinde alle gerichtlichen Unterthanen, mit Ausnahme der Hofmarks-Unterthanen, nach dem Hoffuß zu den 20 fl. zu konkurriren.

Fischerey. Zur Fischerey-Gerechtigkeit gehören alle Thiere, die nur im Wasser, oder im Wasser und auf dem Lande zugleich leben, welche leztere man Amphybien nennt, in sofern sie mit Fischer-Netzen, mit Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden.

In öffentlichen Strömen, Flüssen, Seen ꝛc. darf nur derjenige die Fischey-Gerechtigkeit ausüben, welchem sie vom Landesfürsten verliehen worden.

In Privat-Gewässern gehören die Fische dem Eigenthümer des Wassers, Rinnsals oder der Grundstücke.

In gemeinen Wässern, welche nicht verstiftet sind, dürfen nur diejenigen fischen, die mit Grundstücken, Weid, Trieb und Wald an das Rinnsal stoßen, aber nicht die Leerhäusler, und zwar nur zwey Tage in der Woche, Donnerstag und Freytag, und ohne Zugnetz und Schmelzreifen. Auch sollen fischreiche Gemeindebäche nur an einen Pächter verstiftet, und den übrigen der Gemeinde aller Fischzeug ab-

genommen werden. Ueberschwemmte Gründe darf der Eigenthümer der Gründe nur dann ausfischen, wenn man mit Schiffen nicht mehr fahren kann.

In Altwässern, wo nämlich ehevor eines Flußes Rinnsal gelaufen, hat derjenige zu fischen, dem die Fischerey im Hauptwasser gebührt. In Rücksicht der Zeit des Fischens ist zu beobachten, daß zur Laichzeit, dann an Feyertagen, des Morgens und nächtlicher Weile beym Lichte nicht gefischt werden darf. Auch ist vor dem St. Johanns-Tage der Grundfängelfang verbothen.

Flur- oder Lagerbücher sind diejenigen, in welche ein ganzer Distrikt oder Strich Landes, sowohl nach der Lage und den allseitigen Angränzungen, als auch mit der Anzahl der Juchart oder Tagwerke, nebst den Namen ihres Besitzers, ordentlich beschrieben, auch gemessen, und in Grundriß gebracht sind.

Diese Bücher machen den leichtesten und vollkommensten Beweis, wenn solche förmlich, und mit allen dazu gehörigen Erfordernißen, nämlich unter öffentlicher Authorität und mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten, dann mit allseitiger genauer Vernehmung, und nach richtiger Vermessung der Gründe hergestellt sind.

Früchte und Nutzungen von Grund und Boden, sie mögen mit oder ohne hinzugekommene Bear-

beitung entstehen, gehören in der Regel dem Eigenthümer des Bodens. Es kann also niemand dadurch, daß er fremden Grund und Boden ohne Einwilligung des Eigenthümers besäet oder bepflanzt hat, sich ein Recht auf die Früchte davon erwerben. Will aber der Eigenthümer diese Früchte sich selbst zueignen, so muß er dem Säenden oder Pflanzenden für den Werth des Saamens oder der Pflanzen, und für die Bestellungs-Kosten eine billige Vergütung leisten.

Bey der Beschädigung unzeitiger Früchte sieht man mit der Schätzung zwar auf die Zeit der Beschädigung, zieht aber gleichwohl bey dem Anschlag auch den Nutzen in billig mäßigen Betracht, welcher wahrscheinlichermaßen erfolgt wäre, wenn die Früchte zur Zeitigung gekommen seyn würden.

Futter-Sammlung. Sieh oben Atzungs-Gerechtigkeit.

Gant (Subhastatio, Konkurs-Prozeß), findet nur dann statt, wenn ganz und gar keine andern Mittel, den Gläubiger zu befriedigen, mehr übrig sind.

Sie besteht darin, daß des Schuldners Gut mittels öffentlichem Verruf an den Meistbietenden zum Verkauf ausgebothen wird.

Sie kann dadurch noch verhütet werden, wenn der Schuldner selbst mit seinen Gläubigern sich auf gütliche Fristen oder Nachläße versteht, und dann muß sich der geringere Theil gefallen lassen, was der größere beschließt, das heißt, was diejenigen beschließen, deren Forderungen zusammen größer sind, als jener, die sich einer gütlichen Verhandlung widersetzen, z. B. vier Gläubiger haben zusammen 1000 Gulden, zehn Gläubiger aber mehr nicht als 800 Gulden zu fordern, so geschieht dasjenige, was die vier Gläubiger beschließen, und die übrigen zehn müssen es sich gefallen lassen.

Das Gut, das vergantet wird, soll allezeit ehevor von unpartheyischen Leuten geschäzt werden.

Bey dem Verkaufe eines Gutes (Hofmarksbesitz, Bauerngut, Hof, Huben, Sölden) soll allezeit dem Eigenthümer, bevor es öffentlich ausgeboten wird, eine Zeitfrist von vier bis sechs Wochen dazu gegeben werden, das Gut selbst an einen Käufer zu bringen.

Gatter-Gilt besteht in dem Zins, welcher von einem Zinsgut in Geld oder in Natur, als Getreid, Federvieh u. dgl. verreicht werden kann, je nachdem es bedungen ist, und bey Haus und Hof selbst, mithin dem Gutsherrn nicht nachgetragen

wird; denn Gatter heißt nach unserer Landes-Sprache Haus- und Hofzaun.

Gemeinde (Communitas) ist eine Vereinigung mehrerer Menschen und Familien, welche unter einer gemeinschaftlichen Benennung und Absicht, beständig beysammen zu verbleiben und alle Gemeinde-Lasten mit einander zu tragen, wie auch alle Gemeinde-Nutzungen gemeinschaftlich zu genießen, mit Beobachtung gewisser Vorschriften, und Gesetze auf einem gewissen Bezirke sich niedergelassen haben.

Gemeinde-Glieder sind nach den neuesten Gesetzen diejenigen, welche in der Markung des Gemeinde-Bezirks besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben, auch die bloßen Haus-Besitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen, wenn sie ihre Häuser oder Gewerbe versteuern.

Die Gemeinde-Güter, z. B. öffentliche Brunnen, Bäder, Marktplätze, Schießstätte, Tanzhäuser, Gemeinde-Weide, Gemeinde-Waldungen, Gemeinde-Wässer ꝛc. gehören der ganzen Gemeinde, und kann damit ohne Einwilligung der ganzen Gemeinde nichts verfügt werden.

Alle übrigen Eigenschaften, Verhältniße und Pflichten einer Gemeinde (einer Stadt-, Markts-

oder Dorfs-Gemeinde) sind oben schon in der ersten Abtheilung II. Abschnitt von §. 8. bis §. 15. ausführlich entwickelt, wo auch alles enthalten ist, was von Benützung und Veräußerung der Gemeinde-Güter, von den Rechten und Pflichten der Gemeinde-Glieder, vom Ausschusse oder Gemeinde-Vertretern, von Gemeinde-Beschlüßen, von Auflösung der Gemeinden zu demerken kömmt.

Gesetz (Lex) bedeutet ein obrigkeitliches Gebot, welches zum allgemeinen Besten der Unterthanen vorgeschrieben ist.

Es muß aber das Gesetz, wenn es Kraft haben soll, auch öffentlich kund gethan seyn, damit es jeder wissen oder erfahren kann.

Ein gegebenes Gesetz erstreckt sich niemals auf schon vergangene oder vor der Wirkung des Gesetzes sich ergebende, sondern nur auf zukünftige Fälle.

Getreid-Kauf, Getreid-Handel, dieser ist im Innern des Reiches und durch Inländer von einem Kreise in den andern gänzlich frey und unbeschränkt.

Ausländer dürfen weder mit dem im Inlande erkauften Getreide einen Handel im Inlande treiben, noch als Mäckler und Unterhändler bey inländischen Getreidkäufen gebraucht werden.

Bauersleute, welche ihr Getreid wegen Mangel an Mehnat nicht selbst zu Markte bringen können, mögen es ihren Nachbarn und andern wohl verkaufen, welche es aber nicht aufschütten, sondern sogleich zu Markte führen sollen.

Der Kauf und Verkauf des Getreides auf dem Halm oder der Wurzel ist bey Strafe von 5 bis 50 fl. verbothen.

Verbothen ist die Ausfuhr

a) des in Privat-Häusern erkauften Getreides;

b) vom Hause aus Getreide zum Verkauf ins Ausland auszuführen.

1. Nur das auf Schrannen und öffentlichen Getreid-Märkten, oder
2. von den bey den Aemtern versteigerten Vorräthen erkaufte, und
3. das Getreid inländischer, auf unchaussirten Wegen 6 Stunden vom nächsten Schrannen-Platze entfernter Produzenten, die bey der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, ist die Ausfuhr erlaubt.

Gewohnheit (Consuetudo), Gewohnheits-Recht (Jus consuetudinarium) oder Herkommen, begründet sich auf eine Handlung, einen Gebrauch, eine Ausübung ꝛc., welche nicht allein den gesammten Willen einer ganzen Ge-

meinde, sondern auch die landesherrliche Beystimmung anzeigt.

Eine solche Gewohnheit, oder ein solches Herkommen muß vernünftig, öffentlich, wiederholt, beständig, gleichförmig und in- oder außergerichtlich seyn. Hiezu wird wenigstens eine Zeit von 30 Jahren erfordert.

Es wird durch eine solche Gewohnheit oder durch ein solches Herkommen ein älteres geschriebenes, oder ungeschriebenes Recht aufgehoben.

Gilt wird jene jährliche Abgabe genannt, welche der Besitzer eines Erbrechts-Guts (Grundhold) in Natural-Prästationen an Getreide oder andern Naturalien der Grundherrschaft entrichtet; unter der Gilt ist auch der Küchendienst an Eyern, Butter, Schmalz, Hühnern, Enten, Gänsen u. dgl. begriffen.

Der Grundherr kann die Gilt ohne Willen des Grundholdes unter keinerley Vorwand erhöhen, eben so wenig aber auch der Grundhold eine Verminderung derselben wegen geldklemmen Zeiten, oder geringem Werth der Früchte erlangen. Ein Nachlaß an der Gilt kann nur bey Schauer, Mißwachs und andern dergleichen an den Früchten erlittenen großen Beschädigungen, und auch dann nur unter gewissen Bedingnissen statt finden.

Gränzen sind die beyderseitigen äußersten Berührungen, mittels welchen benachbarte Gründe, Güter und Gerechtsamen zusammenstoßen, oder vielmehr die Zwischenräume, wodurch sie von einander abgesondert sind. Die Gränzen der Städte nennt man Burgfriede, die der Dörfer und anderer Gemeinden Gemeinde-Dorffluren.

Um den Gränz-Irrungen und Prozessen vorzubeugen, ist

1. das rathsamste, sie ordentlich, kenntlich und dauerhaft vermarken zu lassen;
2. ordentliche Grund-, Flur- oder Lager-Bücher mit genauer Beschreibung der Angränzungen zu halten, und
3. von Zeit zu Zeit, wie es vorgeschrieben ist, sie zu begehen, und sie zu besichtigen, und alle Veränderungen in den Grund-Büchern fleißig zu bemerken.

Grund-Bücher (Flur- oder Lager-Bücher) machen für sich allein, oder wenigstens mittels Eides vollkommenen Beweis, wenn sie entweder mit Zuziehung und Einstimmung sämmtlicher Grund-, eigentlich Gerichts-Unterthanen und Betheiligten errichtet, oder durch das Alter und zugleich andere einschlagende Behelfe unterstüzt sind.

Grundriß. Diesen sollen die über einen Ort streitenden Theile entweder gemeinschaftlich, oder jeder Theil besonders, und zwar, bevor der Augenschein des Orts vorgenommen wird, verfertigen lassen, und bey Gericht übergeben, damit er bey dem Augenschein selbst mit dem Orte, oder dem Gegenstande des Streits verglichen, geprüft, und der Unterschied in dem Augenscheins-Protokoll bemerkt werden kann.

Guts-Anschlag. Dieser wird bey Gütern, welche Erträgnisse abwerfen, folgender Gestalt genommen.

Man sieht auf den jährlichen Ertrag; besteht dieser in beständigen, und sichern jährlichen Einkünften, so macht sich der Guts-Anschlag selbst; ungewisse und unbeständige Erträgnisse aber werden nach einem zehn-, zwölf- auch zwanzigjährigen Ueberschlag und dem auf ein Jahr sich herauswerfenden Mittelbetrag angesezt.

Man bringt

1. die beständigen Erträgnisse an Stift, Gilt, Küchendienst, Scharwerks-Geldern, und alle andern Einnahmen, welche jährlich gleich sind, in Ansatz; dann folgen
2. die ungewissen und unbeständigen Einnahmen, besonders aber die Erträgnisse an Hof-Bau,

von der Viehzucht, Schäferey, Fischerey, Jagd- und Forst-Nutzung, an Bräu-Gefällen, Laudemien, Inventuren, Strafen und andern Früchten der Gerichtsbarkeit, Kalk- und Ziegel-Oefen.

Nun werden aber auch dagegen:

3. die Ausgaben an Steuern, Fundationen, Besoldungen und gewöhnlichen Bau-Reparationen angerechnet, und was nach Abzug der sämmtlichen Ausgaben übrig verbleibt;
4. der Gulden bald zu 20, das ist auf 5 vom Hundert, bald aber auch zu 30 oder 40, das ist auf 3, $2\frac{1}{2}$ vom Hundert angeschlagen.

Guts-Pertinenzien, Guts-Zugehörungen, bestehen in den Theilen des ganzen Guts, durch deren Absonderung das Ganze geschmälert wird.

Die Bestandtheile eines Hof-Gutes können daher ohne Bewilligung des Grundherrn nicht veräußert werden.

Die Zugehörungen müssen bewiesen werden, daß sie es sind: denn nicht alles, was einem nebst einem Gut zugehörig ist, ist auch schon eine Pertinenz, ein untrennbarer Theil des Guts.

Es werden die in folgenden Stücken bestehenden Zubau-Güter in Baiern so lange als Zu-

gehörungen von den grundbaren Bauern-Gütern geachtet, bis der Grund-Unterthan das Gegentheil erweisen kann.

Zu einem Haus oder andern Gebäude gehört z. B. alles, was eingemauert, eingezimmert, und wie man sagt, erd-, nied- und nagelfest ist; alle Schlüssel, Schlösser, Brunnen, Eimer, Ketten, alle Neben-Gebäude an Schupfen, Kellern, Scheunen, Stallungen ꝛc. der Haus-Garten, die Haus-Briefe; zu einem Grund alle Früchte, Bäume, Pflanzen, und von Grund-Dienstbarkeiten diejenigen, die man leidet, zu den Grund, der sie leiden muß, und jene, die man ausübt zu jenen, der sie behauptet.

Hausieren, wonach nämlich Lebensmittel, Waaren und andere Bedürfnisse in den Häusern herumgetragen und zum Verkaufe angebothen werden, ist ohne Ausnahme verbothen, und jeder in- und ausländische Hausierer wird mit drey- und viertägigem Arrest bestraft.

Heurath-Gut oder Ehesteuer (Dos) wird genannt, was dem Ehemann ausdrücklich und unter diesem Titel und Namen von seiner Frau zugebracht wird.

Dem Ehemanne gebührt von dem Heurath-Gut das bürgerliche Eigenthum, und die Be-

nützung desselben; die Frau bleibt aber hievon natürliche Eigenthümerin, und der Mann ist schuldig, mit dem nämlichen Fleiße, welchen er auf andere eigene Sachen zu verwenden pflegt, es zu erhalten.

Holz- und Forstwesen. Die Behölzungs-Gerechtigkeit (Jus lignandi) ist das Recht, in gewissen Waldungen Holz schlagen zu dürfen.

Das Forst-Recht aber begreift alle Gerechtigkeiten in sich, welche den Wald betreffen, es sey gleich das Eigenthum und die Nutzungen desselben, oder die Gerichtsbarkeit, Jagdbarkeit oder andere immer erdenkliche Gerechtsame; im eigentlichen Verstande versteht man unter dem Forst-Rechte jene Gerechtigkeit, nach welcher jemanden die Aufsicht über eine Waldung zusteht, damit solche im guten Stande erhalten werde, und zwar verbunden mit einer Gerichtsbarkeit, welche aber in keiner besondern Gerichtsbarkeit besteht, sondern mit jedem Patrimonial- und Orts-Gerichte vereinigt seyn kann.

Hund- und Jäger-Geld; siehe oben Albergaria.

Hüter oder Hirt. Wer das Recht der Weidenschaft besizt, kann auch auf eigene Kosten einen Hüter oder Hirten bestellen.

Der Gemeinde-Hirt wird aber entweder von der Obrigkeit bestellt, oder mit obrigkeitlicher Bestätigung von der Gemeinde, dermal durch die Gemeinde-Vorsteher, aufgenommen und auf Gemeinde-Kosten erhalten. Er hat keine andere Obliegenheit auf sich, als jeder andere, der um Lohn dient.

Jagd. Das Jagd-Recht besteht in dem Befugniß, wilde Thiere zu fangen, zu tödten und sich zuzueignen.

Das Jagd-Recht ist ein landesherrliches Regal, und kann von andern nur durch Bewilligung des Landesherrn ausgeübt werden; man theilt es besonders in die hohe und niedere, Gnaden-, Erb-, Real- und Personal-, beschränkte und unbeschränkte, dann Kuppel- oder Gemein-Jagd. Zur hohen Jagd, oder dem großen Weidwerk, zählt man gewöhnlich die Hirsche, Wildschweine, Gänse und Steinböcke; zur niedern Jagd, oder dem kleinen Weidwerk, die Rehe, Füchse, Hasen und Dachse, wie auch die sogenannte Schnabelweid, als Hühner, Wildenten, Wildgänse, Tauben, Lerchen und andere Vögel.

Zur Jagdbarkeit gehören in der Regel alle wilden vierfüßigen Thiere und alles Geflügel, welches zur Speise gebraucht wird.

An offenen Orten, wo freye Pirsch ist, kann jedermann jagen; an geschlossenen gebührt die Jagd nur dem Landesherrn, und jenen, welchen es vom Gesetze, oder durch allgemeine oder besondere Bewilligung zugestanden ist.

Alles jagdbare Wild, welches Jemand, der zur Jagd nicht berechtigt ist, auf eine an sich erlaubte Weise fängt oder erlegt, muß er gegen Empfang einer verhältnißmäßigen Belohnung dem Jagdberechtigten einliefern.

Derjenige also, welcher unberechtigter Weise jagt, oder einen andern in seinem Jagd-Rechte stört, unterliegt der gesetzlichen Bestrafung (siehe Wildschützen).

Aber auch der Jagdberechtigte muß die vorgeschriebene Zeit und Art der Ausübung der Jagd beobachten, und darf nicht zur Unzeit jagen.

Fast jede Gattung Wild hat seine bestimmte Zeit, in welcher die Jagd auf selbes statt findet. So wird z. B. der Hirsch nur vom 1. July bis 8. September, das Wild hingegen von Michaelis bis Weihnachten gejagt.

Jagd-Scharwerk oder Jagd-Frohne besteht meistens darin, daß sich die Unterthanen nicht nur zum Triebe des Wildes, sondern auch dazu gebrauchen lassen, Hunde und Jagdzeug zu füh-

ren, Wälder umzustellen und andere dergleichen Dienste zu verrichten. Das Hundehalten und füttern, das nur in einigen Orten gewöhnlich ist, wird für keine, wenigstens für keine gebräuchliche Scharwerk gehalten.

Inhaben; siehe Besitze, Possessio.

Inventar (Erbschafts-Beschreibung) ist eine Beschreibung sämmtlicher Verlassenschaft sowohl an liegenden als fahrenden Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, Aktiv- und Passiv-Forderungen. In der Regel ist kein Erbe schuldig, ein Inventar verfassen zu lassen; sondern er kann die Erbschaft ohne Inventar antreten, jedoch giebt es gesetzliche Fälle, in welchen ein Inventar hergestellt werden muß, worunter sich der Fall befindet, wenn unter Bauersleuten sich ein Erbschafts-Fall ereignet, um sie vor allen nachtheiligen Folgen einer ohne Inventur angetretenen Erbschaft zu schützen.

Juden. Die Einwanderung und Niederlassung fremder Juden ist verbothen.

Die Zahl der Juden-Familien in den Orten, wo sie dermal bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt, sondern soll eher vermindert werden.

Häuser und liegende Gründe, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Be-

bauung ꝛc., sondern zum Wieder-Verkaufe an sich bringen wollen, können sie nur bey öffentlichen Versteigerungen oder in Konkurs- (Gant-) Fällen jure delendi (mittels Anbiethung an die Gläubiger selbst) erwerben.

Die Pachtung von Feld-Gründen ist den Juden erlaubt, aber nicht die Verpachtung.

Zünftige Gewerbe können von Juden betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind.

Die Juden haben sich ohne Ausnahme an die christlichen Bewohner des Orts, wo sie wohnen, in Gemeinde-Angelegenheiten anzuschließen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten.

Jurament, Eid, wodurch man Gott zum Zeugen der Wahrheit und Rächer des Meineides anruft, wird eingetheilt in einen promissorischen, da man unter einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Eid etwas verspricht, und in einem assertorischen, da man die Wahrheit einer Sache eidlich betheuert, entweder aus eigenem guten Wissen, oder aus wahrscheinlich glaublichen Ursachen.

Kaudery. Darunter versteht man den Vor- und Aufkauf von Getreid und Viktualien und andern für den öffentlichen Markt bestimmten Waaren in

der eigennützigen Absicht, solche mit Gewinn und Daraufschlag wieder zu verkaufen. Dazu wird auch der heimliche Kauf und Verkauf in den Häusern gerechnet, nachdem alles, was zum Verkaufe auf offenem Markte gehört, auch daselbst verkauft werden soll. Kaudereyen werden mit Konfiskation und andern Strafen belegt.

Kauf ist ein Vertrag, mittels welchem Jemand sein Gut, oder was ihm zugehört, einem andern um einen gewissen Preis überläßt.

Wird etwas anders als Geld dafür gegeben, so ist es kein Kauf, sondern ein Tausch.

Die verkaufte Sache muß dem Käufer übergeben und der Kaufschilling bezahlt seyn, dann ist der Kaufs-Vertrag erfüllt, wenn nichts Besonderes bedungen ist.

Von einem zurückbehaltenen oder verzögerten Kaufschilling wird der Zins bezahlt.

Es giebt Sachen, welche nicht verkauft werden dürfen, und deren Verkauf ungiltig ist, z. B. verbothene Waaren, Zugehörungen und Theile ganzer Bauerngüter ohne grundherrliche Bewilligung, Früchte auf dem Felde.

Freundes- oder Gnadenkauf wird jener Kauf genannt, da jemand eine Sache um einen geringern Werth hingiebt, oder der Käufer einen höhern Werth dafür bezahlt.

Getreid, Vieh, Schmalz, Wolle, Garn ꝛc. soll eigentlich nur auf öffentlichem Markte verkauft werden.

Kirchen-Bau. Bey diesem wird

1. darauf gesehen, ob das Gebäud aus Verschulden Schaden gelitten, und dann vergütet derjenige den Schaden, der ihn verschuldet hat.
2. Außerdem sieht man auf die Observanz (das Herkommen), wie es bisher damit gehalten worden. Besteht kein Herkommen, so wird
3. der Bau entweder von Gutthätern, oder aus dem Vermögen der Kirchen und milder Stiftung bestritten.
4. In Ermanglung eigener Mittel oder Gutthäter wird unterschieden, ob es Pfarr- oder andere Gotteshäuser sind. Leztere werden von ihren Eigenthümern unterhalten.

Bey Pfarr-Kirchen bestreitet die Baukosten der Kirchen-Patron, und jeder, der an den Kirchen-Einkünften Antheil nimmt, nämlich der Pfarrer und Benefiziat, und diejenigen, die davon den Zehent beziehen, und endlich auch die Pfarr-Gemeinde; leztere aber meistens nur mit Hand- oder Roß-Scharwerk.

Kirchen-Gelder. Diese sollen zwar verzinslich angelegt, vor allem aber

1. Die Kirche selbst mit den nöthigen Paramenten und andern Nothwendigkeiten versehen; dann sollen, wenn
2. das Geld auf Zinsen ausgelehnt wird, dieses nicht minder als für die landesgebräuchliche Zinsen ausgelehnt;
3. das Vorlehen mit hinlänglicher Sicherheit mit Bürgen und Verpfändung von Hab und Gut gedeckt, und mit Verzichtleistung auf alle heurathlichen Sprüche, nämlich mit Verzichtleistung auf alle weiblichen Freyheiten, von der Schuldnerin oder des Schuldners Eheweib verschrieben; ferner sollen
4. über das Vorlehen allezeit ordentliche Schuld-Briefe errichtet werden.

Wenn nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal-Kirchen-Bedürfniße ein Ueberschuß sich ergiebt, so ist derselbe gemäß neuerer Verordnungen nach folgenden Bestimmungen zu verwenden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und anderer geistlicher Gebäude;
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarreyen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;

e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchen-Dienst unfähig gewordener Personen.

Kirchhöfe; siehe oben Freythöfe.

Kirchstühle sind niemals von der Kirche, außer wenn dafür ein jährliches Stift- oder Stuhl-Geld bezahlt wird, sondern von der Gemeinde zu unterhalten.

Inhaber von Kirchenstühlen können solche Andern überlassen.

Auf Absterben der Person, oder nach Abgang der Familie fallen sie der Kirche wieder anheim.

Kultur heißt Verbesserung des Erdreichs zur Benützung.

Unter diesem unbenützten Erdreiche oder öden Grund und Boden sind nicht nur Haiden, Filzen, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuch bewachsen sind, sondern auch Inseln, Auen, Anschütten und einödige Wiesen, sohin alle Gründe gezählt, die bisher in keinem Acker-Zustande und Zehent-Besitze waren.

Es sollen alle öden und unfruchtbaren Gründe im ganzen Lande kultivirt, und wenn ein Privat-Besitzer solche Gründe öde liegen läßt, selbe

als vakantes Gut erkannt, und andern zur Kultur überlassen werden.

Das Weide-Recht auf solchen Gründen kann die Kultur nicht verhindern, doch ist diese an jenen Orten, wo sonst gar keine, oder wenigstens nicht hinlängliche Weide übrig bleibt, nicht auf einmal, sondern nach und nach vorzunehmen, oder die Sache mittels Vergleich zu schlichten.

Die Brachfelder sollen gleichfalls angebaut werden, und das Weide-Recht findet auf bebauten Brachfeldern zu keiner Zeit mehr statt.

Die Unterthanen, die ihre Brachfelder und andere Plätze mit Früchten und Kräutern bebauen, werden bey Nachlaß-Gesuchen besonders berücksichtigt.

Die Gemeinden, welche öde Gründe besitzen, sollen alle Jahre einen gewissen Theil davon, theils zu Wiesen, theils, wo Holzmangel ist, zu Waldungen umreißen.

In jenen Fällen, wo es um einen Polizey-, Forst- oder Landes-Kultur-Gegenstand zu thun ist, soll gar kein Prozeß gestattet, sondern die Sache zur Administrations-Kultur-Behörde verwiesen werden.

Jeder fleißige Landwirth soll sich mit den vorzüglichsten Kultur-Mandaten vom 24. März, 3. Juny und 12. November 1762 bekannt ma-

chen, die klar die Fälle enthalten, wo, wenn ein Landwirth seine Wiesen zweymädig machen, seine Brache anbauen, und überhaupt sein Eigenthum besser benützen will, alle Prozeß-Einleitung verbothen ist.

Diese Kulturs-Mandate finden sich in dem einschichtigen Bande der baierischen Generalien-Sammlung von 1771.

Legat, Vermächtniß, ist ein lezter Wille, wodurch man Jemand zwar bestimmt, aber unter einem einzelnen Titel, nämlich ohne ihn zum Erben der ganzen Verlassenschaft einzusetzen, etwas vermacht, welches sowohl in beweglichen, als unbeweglichen, körperlichen, als unkörperlichen Dingen, unter welchen eigentlich Gerechtsame verstanden werden, begriffen seyn können. Das Legat gebührt dem, welchem es vermacht wird, in Natur, oder wenn es nicht mehr vorhanden ist, sein Werth nach unpartheyischem Anschlage.

Lehen (Feudum) besteht in dem Unter- oder nutzbaren Eigenthum (Dominio utili), welches man auf einem Gute unter der Bedingniß der dagegen zu leistenden besondern Treue erhält. Der Verleiher des Guts wird der Lehensherr (Dominus feudi), der Empfänger der Vasall (Dominus utilis) genannt.

Nach den Lehen-Gesetzen werden die Lehen eingetheilt in Ritter-, Beutel-, alt erb-liche, neue; aus Geding und Vorsehung der Voreltern herrührende, Mann- und weibliche, gegebene, aufgetragene, gekaufte, recht eigentliche und uneigentliche Haupt- und After-Lehen eingetheilt.

Die Hauptwirkung eines Lehens besteht

1. auf Seite des Lehenherrns in dem Grund- oder Ober-Eigenthume des Lehen-Guts; auf Seite
2. des Vasallen in dem Nutz-Eigenthume, wie der Erbrechter.
3. Er giebt dem Lehenherrn zwar weder Stift, noch Gilt, wohl aber bey Ritter-Lehen leistet er Ritter-Dienste, bey Beutel-Lehen bezahlt er das Lehen-Reich in allen Veränderungs-Fällen, sowohl von Seite des Lehen-Herrn als Vasallen, gewöhnlich in fünf vom Hundert bestehend. Es muß
4. bey jeder Lehens-Veränderung der Lehens-Brief erneuert werden; übrigens hat
5. der Vasall die nämlichen Rechte und auch rücksichtlich der Guts-Erhaltung die nämlichen Verbindlichkeiten, wie der Besitzer eines Erbrechts-Gutes.

Nach dem neuen Lehen-Edikt vom 7. July 1808 (Rggsbl. von 1808 S. 1893.) bestehen künftig keine andern Lehen, als Mann-Lehen der Krone, und zwar Thron-Lehen und Kanzley-Lehen. Alle übrigen Lehen, welche nicht in eine dieser zwey Lehen-Gattungen gestellt werden können, sollen die Lehen-Eigenschaft verlieren, und in andere Grund-Verträge umgeändert oder vollkommen allodifizirt in ganz freyes oder einsweil bodenzinsiges Eigenthum verwandelt werden.

Auch von dem Bodenzinse kann das Gut durch Ablösung eines Kapitals, mittels welchem der Gulden auf 25 erhoben wird, befreyt werden.

Alle Privat- und After-Lehen sollen erlöschen, allodifizirt oder in andere Grund-Verträge umgeändert werden.

Leibeigenschaft ist da, wo sie noch besteht, aufgehoben, und kann auch in der Folge weder durch Vertrag, noch Geburt, noch Verjährung über einen Unterthan erworben werden.

Dem Gutsherrn stehen über die freygelassenen Personen keine andern, als die Rechte eines Grundherrn über seine Hintersassen zu.

Leihkauf; sieh Arrha.

Lezter Wille, Testament, nennt man eine solche Erklärung, wodurch man bestimmt, was auf den

Todesfall des Erklärenden geschehen, oder nicht geschehen soll.

Der diesen seinen Willen erklärt, muß, wenn die Erklärung rechtliche Wirkung haben soll, berechtigt seyn, über den Gegenstand seiner Willens-Erklärung zu verfügen.

Die Willens-Erklärung muß frey, rechtlich, gewiß oder zuverläßig seyn.

Die Gegenstände derselben können zwar alle Sachen und Handlungen seyn, auf welche ein Recht erworben werden kann, — dürfen aber in keinen gesetzwidrigen Handlungen bestehen.

Die Willens-Erklärung kann ausdrücklich und stillschweigend geschehen, lezteres z. B. wenn ich meinem Schuldner den Schuld-Schein zurückgebe. Aus dem bloßen Stillschweigen kann man aber nur dann auf eine Einwilligung schließen, wenn der Stillschweigende sich erklären konnte, oder vom Gesetze dazu verbunden, oder das Stillschweigen mit Umständen verbunden war, welche gerade die Auslegung der Einwilligung leidet.

Es kann auch der Wille eines Menschen vermuthet werden, wenn das Gegentheil — seine Nicht-Einwilligung — seiner natürlichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit widerstreiten würde. Z. B. man nimmt an, daß der Vater in eine

vortheilhafte Heurath seiner Tochter einwillige, wenn er auch davon nichts weiß.

Der Erklärung des lezten Willens (Testament) ist vom Gesetz auch eine gewisse Form vorgeschrieben, als gerichtliche Errichtung, Zeugenschaft u. dgl.

Diese und alle andere Willens-Erklärungen können auch mit einem Anhange, als mit einer Bedingniß auf eine gewisse Zeit, auf eine bestimmte Art und Weise (Modus), wegen einer Ursache (Causa), oder mit dem Ausdruck der Eigenschaft oder Beschreibung einer Person oder Sache (Demonstratio) geschehen.

Die Bedingungen müssen vor allem physisch oder moralisch möglich seyn.

Wird eine unmögliche Bedingniß einer Willens-Erklärung unter den Lebendigen (worunter man alle Handlungen versteht, die bey Lebzeiten der handelnden Personen Kraft und Verbindlichkeit erhalten) hinzugefügt, so vernichtet sie, wenn solches bejahend geschehen ist, die ganze Willens-Erklärung, denn alsdann giebt er zu verstehen, daß derjenige, dem er die unmögliche Bedingniß sezt, nie etwas erhalten soll.

Bey Willens-Erklärungen von Todeswegen, die nämlich ihre Kraft und Verbindlichkeit erst nach dem Tode erhalten, wie in Testamenten, wird eine unmögliche Bedingung für nicht hinzugefügt gehalten.

Willens-Erklärungen müssen nach der gewöhnlichen Bedeutung der Wörter und Zeichen ausgelegt werden.

Bey Auslegung lezter Willens-Verordnungen empfehlen die Gesetze alle Vorsicht, damit die Willens-Erklärung entweder nicht ohne Wirkung bleibe, oder der Absicht des Erklärers nicht entgegen gehandelt werde.

Majestät. Darunter wird die höchste Macht und Gewalt in einem Staate begriffen. Eine Folge derselben ist, daß der Regent in seinem Lande unabhängig, und seine Person heilig und unverletzlich sey.

Als Titel gebührt sie nur den Kaisern und Königen, wie auch derselben Frau Gemahlinnen.

Märkte sind die öffentlichen Plätze, welche zum öffentlichen Verkaufe aller Bedürfniße, und besonders der Lebensmittel, zu gewissen Zeiten den Verkäufern angewiesen sind.

Vor den Thoren und nächsten Umgebungen der Stadt darf kein Verkauf geschehen, sondern

es muß alles, was der Stadt zugeführt wird, auf den Markt gebracht werden.

Materialien, Verarbeitung fremder. Wenn eine fremde Materie in eine neue Form gebracht wird, so ist zu unterscheiden, ob sie wieder in ihre vorige Form zurückgebracht werden könne, oder nicht. Im ersten Falle bleibt sie dem Eigenthümer, im lezten demjenigen, der ihr die neue Form gegeben hat. In dem Falle, daß die Materie, welcher eine neue Gestalt gegeben worden ist, theils fremde, theils eigene war, wird die Sache das Eigenthum desjenigen, welcher die Materie verarbeitet hat.

Minderjährigkeit. Minderjährige Personen werden genannt, welche nach baierischen Gesetzen das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben. Es sind den Minderjährigen von den Gesetzen besondere Rechte und Freyheiten zugestanden, welche auch Kirchen, der Staat, die Spitäler, Waisenhäuser, Almosenämter und alle milde Stiftungen genießen.

Mühl-Gerechtigkeit besteht darin, daß man mittels eines Mühlwerkes Getreid und andere Sachen für das Publikum zermalmen darf. Die bekanntesten Mühlen in Baiern sind Getreid-, Gewürz-, Oel-, Papier- und Pulver-Mühlen,

Drath= und Eisenhammer=, Schneid=, Säg=, Stampf=, Bohr=, Walk=, Schleif= und Schiff=Mühlen.

Auf öffentlichen Strömen und schiffreichen Flüssen darf keine Mühle ohne landesherrliche Bewilligung errichtet werden.

In Streitigkeiten über den Mühlbau geben die sogenannten Mühl= oder Wasser=Grafen, oder andere Sachverständige durch ihre Aeußerung nach dem Augenschein den Ausschlag.

Man kann mit dem Mühlwerke, wie mit dem Mühl=Gebäude, der Brand=Assekuranz beytreten.

Nachdem aller Mühlzwang aufgehoben ist, so kann jeder inländische berechtigtigte Müller auch aus andern Gerichten Mühlgäste annehmen, das Getreid bey denselben abholen, und das Mehl dahin abführen.

Münzen. Wenn sich zwischen der Zeit einer Schuld=Obligation und der Zahlung eine Münz=Veränderung ergiebt, so wird, falls nichts hierüber paktirt worden, und auch keine Lokal=Gesetze hierüber bestehen, gemäß dem baierischen Gesetze die Zahlung nach dem Münzwerth der Zahlungszeit geleistet.

Jeder Finder alter Münzen, welcher den Fund auf der Stelle anzeigt, erhält nicht allein den

Werth der Münzen, sondern auch angemessene Belohnung.

Wer falsche Münzen, welche er in Zahlung empfangen, betrüglich wieder ausgiebt, wird mit Erlegung doppelten Werthes bestraft.

Keine fremden Scheidemünzen dürfen mehr kursiren.

Nachlässe werden sowohl an Steuern und landesherrlichen oder Staats-Abgaben, als auch an grundherrlichen Forderungen bey Erbrecht und andern dergleichen Gütern, wie auch an den Pacht-Schillingen von Pacht- oder Stift-Gütern in folgenden Fällen ertheilt:

1. Muß der Schaden durch unverschuldete Zufälle, als nämlich durch Schauer, Schneedruck, Wassergüsse, Heuschrecken, Mausfraß, große Dürre, und andere schädliche zerstörende Witterung zugefügt;
2. muß der Schaden bedeutend,
3. muß derselbe erwiesen, und
4. müssen die Früchte noch nicht eingebracht seyn.
5. Muß der Guts- oder Grundbesitzer nicht selbst der Fahr- oder Nachläßigkeit und Versäumniß beschuldet werden können, ohne welche er der Beschädigung vorbeugen konnte.

6. Bey Erbrechts-Gütern müssen die grundherrlichen Abgaben in einem bedeutenden, den Früchten angemessenen Verhältniß stehen, und

7. Bey Pacht-Gütern ebenfalls der Schaden unerträglich seyn, und den Pächter außer Stand setzen, auch nur die Hälfte des Pacht-Schillings zu bezahlen.

Nachsteuer; siehe Freygeld.

Neidbau besteht darin, wenn jemand einen Bau lediglich zu eines Nachbarn oder jedes Andern Schaden und Nachtheil, und also in der Absicht, ihn zu kränken, führet. Es muß aber diese böse Absicht von dem, welcher sich aus diesem Grunde dem Bau widersezt, bewiesen seyn, welches sich besonders dadurch darthun läßt, wenn sich bezeigt, daß ein solcher Bau demjenigen, der ihn führt, keinen oder unbedeutenden Nutzen, dem andern aber großen Schaden bringt.

Noth-Erben sind diejenigen, welche wenigstens in der Noth-Gebührniß als Erben eingesezt, oder rechtmäßig enterbt werden müssen.

Unter die Noth-Erben werden gerechnet, des Erblassers Kinder und Eltern, sowohl ersten, als andern Grades, jedoch allezeit nur die nächsten, z. B. die Eltern und Groß-Eltern erben so lange nicht, als ein Noth-Erbe in

absteigender Linie vorhanden ist. Unter den Kindern werden auch an Kindesstatt angenommene (Arrogati), soviel die Verlassenschaft des Wahlvaters anbelangt, Nachgebohrne (Posthumi) durch die Ehe rechtmäßig erklärte (per subsequens matrimonium legitimati) verstanden; keineswegs aber uneheliche. Seiten-Verwandte sind niemals Noth-Erben, ausgenommen Brüder und Schwestern auf den Fall, wenn eine ehrlose, und mit schlechtem Rufe bemackelte Person zum Erben eingesezt ist.

Noth-Gebührniß ist jene Erbs-Portion, welche man den Noth-Erben schuldig ist. Sie besteht regelmäßig in dem dritten Theile des von dem Erblasser hinterbliebenen sämmtlichen Vermögens, außer, wenn der Noth-Erben fünf oder mehrere sind, denn alsdann gebührt ihnen zusammen die Hälfte des Vermögens.

Nutznießung (usus fructus). Sie besteht in dem rechtlichen Befugniß, fremdes Gut zu benützen. Sie wird theils durch rechtliche Verfügung wie andere Dienstbarkeiten, theils durch zehn- oder eigentlich zwanzigjährige, ohne Rechts-Titel durch dreyßigjährige Verjährung, öfters auch durch das Gesetz selbst, durch richterlichen Ausspruch erlangt.

Sie findet in allen Dingen statt, so fern selbe gebraucht und benüzt werden können.

Es muß aber das Gut dabey erhalten, und nach beendigter Nutznießung dem Eigenthümer in dem Stande, wie es der Nutznießer empfangen, sammt aller Zugehör zurückgegeben werden.

Obrigkeit. Darunter versteht man jede Amts-Stelle, oder auch einzelne mit einem richterlichen Amte bekleidete Person, welcher man gesetzlich mit seiner Person oder mit Besitzungen untergeordnet, und deren Befehlen man zu gehorchen verpflichtet ist.

Man ist also der Obrigkeit vor allen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig; kann sich zwar, wenn man sich durch ihre Aussprüche, Beschlüße und Verfügungen benachtheiligt, gekränkt, oder mit Unrecht behandelt glaubt, dagegen beschweren, und zwar bey dem höhern Richter, darf sich aber in keinem Falle eigenmächtig, noch weniger mit Ungestümm oder Gewalt der Obrigkeit widersetzen.

Die höchste obrigkeitliche Person in einem monarchischen Staate ist der **Regent.**

Seine **Person** ist **heilig** und **unverletzlich.** Er ist das Oberhaupt des Staats, und vereinigt in sich alle Rechte der Staats-Gewalt.

In seinem Namen übt jede Landesstelle, jede obrigkeitliche Person ihre obrigkeitliche Gewalt und Rechte aus.

Wer mit vorsetzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats-Oberhaupts mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidigt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staats-Amtes selbst gebührt, durch Ehren-Beleidigung eines Staats-Beamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verlezt, ist der Beleidigung der Amts-Ehre schuldig, welche mit drey- auch sechsmonatlichem Gefängniße bestraft wird.

Ehren-Beleidigungen an andern Staats-Beamten werden mit ein- und dreymonatlichem Gefängniße bestraft.

Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt, wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersezt, oder dieselbe zu einer Amts-Handlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist des Verbrechens der Widersetzung schuldig, wel-

ches mit ein- bis sechsjährigem Gefängniß bestraft wird.

Oede Gründe; siehe oben Kultur.

Pacht (Locatio, conductio) heißt, wenn man etwas um einen bestimmten gewissen Lohn zum Gebrauche verleihet, oder gestattet. Denjenigen, der die Sache verleiht und den Lohn empfängt, nennt man Hindinger, Verstifter, Verpachter, Vermiether, Verbeständner (Locator), und jenen, welcher den Gebrauch hievon hat, Dinger, Stifter, Miether, Pachter, Beständner (Conductor). Der bestimmte Lohn heißt öfters Zins, Stift, Gilt, oder Pacht-Schilling (Merces, auch Pensio).

Dieser Vertrag hat in allen, sowohl fahrenden als liegenden, und im Handel und Wandel begriffenen, auch unkörperlichen Dingen, desgleichen in Dienstleistungen statt.

Pertinenzien; siehe Zugehörungen.

Pfand (Pignus, Hypotheca). Das Recht, welches der Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderungen in dem Vermögen seines Schuldners zum Theile oder ganz erhält, heißt **Unterpfand**. Wird das verpfändete Gut wirklich dem Gläubiger übergeben, so nennt man es ohne Unterschied, es mag ein bewegliches oder unbewegliches Gut

seyn, ein Faustpfand, geschieht aber dieses nur mittels Verschreibung (schriftlicher Versicherung) und ohne Auslieferung, dann heißt es eine Pfand-Verschreibung, Hypothek.

In der Regel darf das verpfändete Gut nicht benüzt werden, außer

a. wenn es dem Gläubiger von dem Gericht ausdrücklich zur Benützung auf Abschlag der Forderung übergeben wird;

b. wenn das Pfand in Vieh besteht;

c. wenn der Schuldner selbst dazu einwilliget.

Pfändungen (Pignorationes) sind mit obigen Pfandschaften nicht zu vereinigen, denn sie geschehen nicht so fast zur Sicherheit einer Schuld, als aus andern Ursachen, oder eigenmächtiger Weise. Die eigenmächtigen Pfändungen sind zwar in der Regel verbothen, jene aber erlaubt, welche man wegen Zufügung eines Schadens vornimmt, wobey jedoch erforderlich ist, daß der Schade nicht nur geschehen, sondern auch ohne vornehmende Pfändung schwer zu beweisen, oder zu erholen sey.

Die Pfändung muß auch auf frischer That geschehen, mit Maß und ohne Gewaltthat, Schläge u. dgl.

Das Pfand muß innerhalb drey Tagen zu Gericht gebracht werden.

Diese Pfändung hat nicht nur gegen Vieh- und andern Schaden, sondern auch gegen menschliche Beschädigungen, z. B. durch Ueberackern, Uebermähen, Ueberzäunen, Ueberfahren, Uebereiten, auch wegen Durchgang durch fremden Grund, wenn dadurch ein Schaden geschieht, statt.

Wird hingegen Vieh als Pfandung genommen, so soll dieses sogleich den folgenden Tag dem Gepfändeten in Beyseyn zweyer Zeugen eingeliefert, dagegen aber dem Pfänder ein anderes Pfand ausgeliefert werden.

Pönfall ist diejenige Strafe, welche entweder die Kontrahirenden selbst, oder auch die Obrigkeit, auf den Fall einer nicht erfüllten, bedungenen Handlung festsetzet. Z. B. in Eheversprechungen die bedungene Strafe, wenn von der Ehe-Verlobniß ohne rechtserhebliche Ursache zurückgetreten wird; bey Erb-Einsetzungen, Testamenten, wenn der Erbe den Auftrag oder die Bedingniß nicht erfüllt, welche ihm bey Verlurst der Erbschaft gesezt worden; so auch bey einzelnen Vermächtnißen (Legaten), bey Schankungen, (Donationen), bey allen andern Verbindlichkeiten (Konventionen), in welchen diese Strafe Wein-, Ding-, Haftel- und Daran-Geld genannt wird, wie oben unter Arrha schon ausgeführt worden.

Die obrigkeitlichen Geldstrafen, welche auf den Fall nicht befolgender obrigkeitlicher Auftäge Anfangs bedroht, dann erholt werden, heißen auch Pönfälle, von dem lateinischen Poena (Strafe) in die deutsche Sprache aufgenommen.

Polizey. Die vorzüglichsten Gegenstände derselben, sowohl der Stadt- als Landpolizey sind:

A. Sicherheit, nämlich Sorge für öffentliche Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

B. Armenpflege:

a. Durch Beschäftigung der arbeitsfähigen Klasse;

b. Abstellung des Bettels;

c. Spenden und Armen-Stiftungen, und

d. Leih-Anstalten.

C. Sanität, medizinische Polizey.

a. Aufstellung der Stadt- und Land-Aerzte, Chyrurgen, Hebammen;

b. Errichtung und Visitation der Apotheken;

c. Aufsicht auf medizinische Pfuschereyen;

d. Herstellung von Geburt- und Sterbelisten;

e. Anlegung der Kirchhöfe;

f) Vorsorge wegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh.

D. Lebensmittel:

a. Visitation derselben auf Märkten, bey den Häusern und Fabrikanten;

b. Vernichtung aller verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Waaren.

E. Unglücksfälle durch wüthende Hunde, schädliche Thiere, Wahnsinnige, verbothenes Schießen, schnelles Fahren, Reiten ꝛc. Brand u. s. w.

F. Dienstbothen-Ordnung. Zeugniße der Dienstbothen. Dienstbothen-Bücheln.

G. Religion und Unterricht.

H. Reinlichkeit in den Städten.

I. Das Bauwesen. Abstellung aller Feuergefährlichkeiten. Untersuchung der Baumaterialien.

K. Gewerbe. Ertheilung der Gewerbs-Konzessionen. Gewerbs-Streitigkeiten. Handwerks-Zünfte. Abstellung der Handwerks-Mißbräuche. Visitationen, und Prüfungen der zum Lebens-Unterhalt nöthigen Gewerbs-Artikel, der Maße und Gewichte. Beobachtung des Polizey-Satzes. Zufuhr der Lebensbedürfniße und aller Viktualien. Viktualien-Märkte. Vieh-, Holz-, Heu-, Getreid- und Jahr-Märkte. Abstellung des Hausierens.

L. Oeffentliche Vergnügungen. Aufzüge und Volks-Feste. Bekanntmachungen, öffentliche Vorstellungen, Theater, Freynächte. Abschaffung in Wirthshäusern. Preßfreyheit. Polizey-Anzeigen.

Zur Land-Polizey gehören noch besonders:

die Aufsicht auf Wege, Brücken und Stege;

die Nachtwachen;

die Dorf- und Feld-Polizey, und zwar

Die Dorf-Polizey. Sie besteht

a. in der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den Dörfern;
b. in der Verhinderung aller öffentlichen Zusammenrottungen, Raufhändel, verbothener Spiele u. s. w.;
c. in der Aufmerksamkeit auf verdächtige Personen, und Verhaftung derselben;
d. in der Entfernung der Bettler, Vaganten, Hausierer und unberechtigter Arzney-Händler;
e. in der Verfolgung, und Verhaftung der Verbrecher;
f. in der Wachsamkeit über medizinische Pfuscher, und Beförderung der Schutzpocken-Impfung;
g. in der Feuer-Beschau;
h. in der Aufsicht über Brücken, Wege und Stege;

i. in der Beschau und Visitation der Mühlen;
k. in der Vorsorge für die Beobachtung der Dienstbothen-Ordnung;
l. in der Anzeige der Todfälle.

Die Feld-Polizey besteht:

a. in der Erhaltung der Flur- und Markungs-Gränzen;
b. in der Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, der Kultur öder Gründe; in Abstellung der Brache, Pflanzung von Obst- oder andern Bäumen, in der Vorsorge für die Aufnahme der Viehzucht, Einführung der Stallfütterung u. s. w.

Prozesse. Damit Prozessen, soviel möglich, vorgebeugt werde, sollen die Gemeinde-Vorsteher die Partheyen zur gütlichen Uebereinkunft zu bereden suchen.

Auch die Gerichts-Behörden sollen, wenn die Sache bey denselben angebracht ist, vor allen einen gütlichen Vergleich versuchen.

Ist aber die Sache einmal zum Prozeß gekommen, so besteht die Wesenheit desselben darin,

a. daß die streitige Sache vor der gehörigen Obrigkeit angebracht,
b. mit genüglicher Vernehmung aller interessirter Theile dieselbe untersucht,

c. durch richterlichen Ausspruch entschieden, und endlich

d. derselbe auch zum Vollzuge gebracht werde.

In folgenden Fällen ist kein schriftlicher Prozeß, noch weniger eine weitläufige Probe zu gestatten, sondern der Streit durch mündliche Verhöre oder in Güte zu heben:

1. in Kleinigkeiten, welche nicht 50 Gulden im Kapital betragen, besonders bey unvermöglichen Partheyen;
2. in Sachen unter Kindern und Eltern;
3. in offenbaren kundigen Freveln, Gewaltthaten, in Polizey- und das gemeine Wesen betreffenden Sachen;
4. in Bevormundung minderjähriger Personen, und Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen;
5. in Alimentations-Sachen, und andern ohne Gefahr nicht verzögernden Dingen;
6. in Juzidenzien und Nebensachen, welche die Hauptsache nicht berühren.

Quittung oder Bescheinigung ist ein schriftliches Bekenntniß, welches der Gläubiger dem Schuldner über die Bezahlung und den Empfang des Geldes auszustellen hat. Sie muß

1. den Namen des Schuldners,
2. die Summe des empfangenen Geldes, und allenfalls räthlichermaßen,
3. die Bestimmung der Schuld, nämlich was für eine Schuld damit abgeführt worden,
4. das Jahr, und den Tag der Geld-Erlag,
5. den richtigen Empfang des Geldes, und endlich
6. die eigenhändige Unterschrift des Empfängers enthalten.

Recepisse besteht in der Unterschrift, mittels welcher derjenige, dem von einer Gerichts-Stelle eine Schrift, ein Amts-Auftrag, Bescheid u. dgl. zugefertiget wird, die Bescheinigung des Empfangs, welche Bescheinigung ihm von dem Zusteller vorgelegt wird, bey Strafe von einem, oder mehrern Gulden, oder Thalern, den Empfang zu bezeugen hat.

Rechte der Privaten. Bey allen Rechten der Privaten, welche in Folge der Konstitution des Reiches und der damit verbundenen Edikte ohne ausdrückliche Festsetzung eines Ersatz-Anspruches aufgehoben worden sind, hat die Forderung einer Entschädigung weder vom Staate, noch von andern Interessenten statt.

Reinigungs-Eid (Juramentum purgatorium) wird sowohl auf Begehren der Partheyen als von Amtswegen aufgetragen, wenn einer Seits weder ein vollständiger noch halber Beweis gemacht, oder die Sache etwan anderer Mängel halber zu dem Erfüllungs-Eid (Juramentum suppletorium) nicht genug geeignet ist, anderer Seits aber noch ein billiger Zweifel oder Verdacht gegen denjenigen, welcher den Eid schwören soll, obwaltet.

Saalbücher, s. Dokumente, Grundbücher.

Schafe. Jeder Bauer, der eigene, besteuerte Gründe besitzt, darf so viele Schafe halten, als er Sommer und Herbst auf seinen eigenen, zum Theile auch in bestimmtem Maße, auf Gemeindegründen halten mag; jene aber, welche keinen Ausbau haben, dürfen nur vier Stück halten. Wo große Schäfereyen bestehen, soll man Felder brach liegen lassen.

Es dürfen keine fremde oder Bestandschaafe von Metzgern und Schaftreibern ohne Gemeinde-Bewilligung auf die Gemeinde-Weide getrieben werden.

Schankung. (Donatio.) Handlungen, wodurch man aus bloßer Gnade, Freundschaft, Freygebigkeit, ohne Entgelt von Jemand etwas erlangt, werden Schankungen genannt.

Es giebt Schankungen unter Lebendigen, und Schankungen von Todeswegen; erstere sind jene, die noch während Lebzeiten des Schenkers, und leztere, die erst nach dem Tode desselben, Kraft und Beständigkeit erhalten.

Die Haupt-Erfordernisse sind von Seite des Schenkers der erklärte Wille desselben, daß er die Sache verschenke.

Von Seite des Beschenkten, die ausdrückliche Annahme und der Empfang des Geschenkes.

Die Insinuation oder Eröffnung der Schankung bey der ordentlichen Obrigkeit, wenn das Geschenk an Geld oder Geldes-Werth über 1000 fl. beträgt.

Schätze. Wer einen Schatz findet, muß der Obrigkeit unverzüglich davon Anzeige machen, und zwar bey Belegung mit peinlicher Strafe, und bey Verlust von dem ihm gebührenden Antheile.

Der gefundene Schatz wird in drey Theile getheilt, und zwar, zwey für die Staats-Kasse (Fiskus) und einer für den Finder, wenn er zugleich Eigenthümer ist; ist es ein Dritter, so hat der Finder mit diesem sein Drittheil zu theilen.

Unter Schätzen werden alle Sachen von Werth begriffen, welche über oder unter der Erde verborgen liegen, und deren vormaliger Eigenthümer unbekannt ist.

Schatzgräberey, wenn sie nicht zur Verübung eines Betruges gebraucht wird, ist weder Verbrechen noch Vergehen; hat sich aber der Finder dabey abergläubiger Mittel bedient, so unterliegt er sowohl dem Verlurste seines Antheils, als gerichtlicher Strafe.

Schätzung ist die Bestimmung des Werthes, den man einer Sache selbst giebt, oder von andern aussprechen läßt.

Jeder kann zwar seine Sache so hoch anschlagen, als er will, wenn er Käufer dafür findet; wenn aber der Werth eines Gutes oder einer Sache gerichtlich erhoben werden muß, und sich dagegen Einwendungen und Widersprüche ergeben, so muß das Gut oder die Sache durch unpartheyische und sachverständige Personen geschätzt werden. Gewöhnlich werden dann von der Obrigkeit zwey Schätzmänner beygezogen, und diese nach Gestalt der Sache beeidigt; kommen aber diese in ihrer Schätzung nicht überein, so wird noch ein Dritter beygezogen, und falls auch dieser mit keinem der beyden verstanden ist, so nimmt die Obrigkeit das Mittel heraus, oder urtheilt sonst nach Gutdünken.

Solche Schätzleute sind bey Kleidern, Hausgeräth und dergleichen die Tändler; bey Häusern und Gebäuden, die Bauverständigen; bey Bauerngütern, die benach-

barten Bauersleute; bey adeligen Gütern, adeliche Gutsbesitzer, oder andere in Güter-Anschlägen geübte Personen. Wie und auf welche Art bey Gütern von Erträgnißen mit der Schätzung zu Werke gegangen werde, ist oben bey Güter-Anschlägen bemerkt.

Scharwerk (Frohndienst) besteht in Diensten und Arbeiten, welche der Unterthan seinem Gerichts- oder Vogtherrn zum Bedürfniß seines Hauses verrichten muß.

Diese Scharwerk wird eingetheilt in die landesgebräuchliche und ungebräuchliche, in die gemessene und ungemessene, dann in Hand- und Roß-Scharwerk.

Die sogenannte Gilt-Scharwerk, welche nicht von der Gerichtsbarkeit, sondern vom Geding zwischen der Grundherrschaft und dem Unterthan herrührt, ist nicht so fast eine Scharwerk, als vielmehr eine gewisse Fahrt oder Arbeit, wobey aber besonders zu beobachten kömmt, daß dabey der Unterthan auch die Gerichts-Scharwerk leisten, und seiner eigenen Oekonomie und Arbeit abwarten kann; überhaupt kömmt es dabey auf den besondern Vertrag zwischen dem Grundherrn und Grundholden an.

Die Jagd-Scharwerk ist in Deutschland fast allgemein eingeführt, und besteht darin, daß

sich die Unterthanen nicht allein zum Triebe des Wildes brauchen lassen, sondern auch Hunde und Jagdzeug führen, Wälder umstellen, und andere dergleichen Dienste verrichten müssen.

In Baiern ist die Jagdfrohne ursprünglich eine Wirkung der niedern Gerichtsbarkeit. Es soll aber nach der alten baierischen Gejaidordnung der Unterthan zum Jagen bescheidentlich gebraucht werden, daß er der Uebermaaß halb nicht zu klagen hat.

Alle diese Jagdfrohnen beschränken sich nur auf die gewöhnliche ordentliche, keineswegs aber auf außerordentliche, z. B. auf Wolfs- und Bären-Jagden. Zu diesen kann der Unterthan von dem Landesherrn allein aufgebothen werden, und diese Jagdfrohne ist auch durch das bedungene Jagd-Scharwerk-Geld nicht aufgehoben worden.

Schiff und Geschirr. Darunter begreift man dasjenige, was an Feld- und Oekonomie-Geräthe zu einem Bauerngut gehört, z. B. Wägen, Pflug, Eggen, Pferdgeschirr ꝛc. Es wird zwar auch zu der Oekonomie eines Guts gerechnet, kömmt aber bey Veräußerung desselben meistens auf den Vertrag an, ob diese Feldgeräthe im Kaufe mitgegeben, oder sich zum besondern Kaufs-Vertrage ausbedungen werden. Wenigstens das zum Feldbau unentbehrlichste, ohne welchen dasselbe nicht

bebauet werden kann, so viel nach dem ökonomischen Ausdruck: den Guts-Bericht anbetrifft, welcher zum Gut gehört, wird derselbe zu den unbeweglichen Sachen gerechnet.

Schutzgeld. Dieses ist anstatt allen bisherigen verschiedenen und beträchtlichen Personal-Steuern im ganzen Reiche nach gewissen Klassen eingeführt, und hat nur jedes Oberhaupt einer Familie jährlich zu bezahlen, und zwar von 20 kr. bis 12 fl.

Sedel-Bauern heißen jene, welche den herrschaftlichen Schloß- und Hofbau in Pacht, oder mittels einer Grundgerechtigkeit in Pacht besitzen. Unter dem Schloß- oder Hofbau werden nur die zum herrschaftlichen Schlosse unmittelbar gehörigen Güter und Grundstücke begriffen, sie mögen gleich von der Herrschaft selbst durch Baumeister und gebrödete Diener besorgt, oder andern in Pacht gegeben werden.

Alle übrigen Besitzungen, welche dem Grundherrn nur von Grund- oder Zinsbarkeit, oder von Gerichtsbarkeit wegen, oder sonst mittelbar zugehören, werden keineswegs zum Hofbau gerechnet.

Rücksichtlich der Scharwerke zum Hofbau hat man auch vor allen auf den Gebrauch zu sehen, und wo dieser den Ausschlag nicht giebt, Folgendes zu beobachten: Wenn nämlich ein ganz-

zer Bauer (Besitzer eines ganzen Hofes) 2 Joch (Juchart) Aecker vom Sommer- und eben so viel vom Winterfelde zu bauen hat, so bauet ein halber Bauer die Hälfte, und jeder andere nach Verhältniß seines Hofguts einen Theil der Hof- und Schloß-Gründe. In diesem Maaße leistet er auch die übrigen zum Feldbau gehörige Arbeit, als Ackern, Eggen, Säen.

Die Einfuhr des Getreides und Heues, die Ausfuhr des Düngers wird zwar nach allgemeiner Uebung nicht nach Jochen, doch in dem Maaße unter die Scharwerks-Pflichtigen getheilt, daß keiner derselben zu sehr damit belastet, sondern vielmehr mit anderer Scharwerk erleichtert und verschont werden soll.

Ueber eine Meile weit ist der Bauer, wenn er auch von einer Hofmark zur andern zur Scharwerk fahren soll, zu fahren nicht schuldig.

Aecker und Grundstücke, welche die Herrschaft zum Schloßbau in Bestand nimmt, werden zum Hofbau nicht gerechnet.

Söldner theilen sich in zwey Klassen, nämlich in jene, welche man die Bau-Söldner nennt, weil sie bei ihren Häusern auch Grund und Boden besitzen, diesen selbst bauen, oder ihn gegen bedungenen Lohn an Andere überlassen; — dann in jene, welche zwar eine eigne Wohnung, aber auch nur

diese besitzen, übrigens vom Tagelohne leben, und daher auch nur Jungehäuß oder Leerhäusler genannt werden.

Span- und Kerbhölzer, welche in der Volks-Klasse vielfältig zur Berechnung ihrer Forderungen gegeneinander gebraucht werden, wird ein vollkommner Glauben beygemessen, auch darauf rechtliches Urtheil ausgesprochen, wenn sie mit beyder Kontrahenten Willen errichtet, und bey der Vorlegung gleichförmig befunden werden. Wenn aber ein Theil dem andern kein Kerbholz zugestehen, oder dasselbe nicht vorlegen will, oder in den Einschnitten sich eine Ungleichheit bezeigt, oder über die Ursache, um welcher Willen das Kerbholz eingeführt worden, eine Irrung entsteht, so hat der Richter nach Erwägung der Umstände und der persönlichen Verhältnisse beyder Theile, zu ermessen, ob und welchem Theile der Erfüllungs-Eid auferlegt werden solle.

Spiele. Hazard- und Glücks-Spiele sind verbothen.

Bey Kunst- und vermischten Spielen ist nur die nach eines jeden Standes, Charakters und Vermögens ungebührliche Uebermaaß im Setzen und Wetten, dann falsches Spielen verbothen.

Als verbothene Spiele sind ausdrücklich benannt: das Würfeln, Pharo, Pasette, Landsknecht, Häufeln, Treize, Quindeci, Trente und Quarente.

Spiel-Gesellschaften oder Privat-Zusammenkünfte zum Glücks- oder Hazard-Spiel, sollen aller Orten abgestellt, und die bey unvorhergesehenen Einfällen und Visitationen betretenen Frevler sowohl, als die Besitzer der Orte nach Vorschrift der Mandate bestraft werden.

Steuern. Diese bestehen mit Aufhebung aller vormaligen Steuern und Anlagen:

1. in der Grund- oder Rustikal-Steuer von allen Besitzungen an Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Weiden und Alpen, Waldungen, Teichen, Fischwassern.

2. Haus-Steuer von allen Wohngebäuden in Städten, in Märkten und auf dem Lande, welche nicht schon in dem Komplexual-Anschlage einer andern Steuer-Art sind.

3. Dominikal-Steuer von Gerichts-Gefällen, mit Ausschlusse der Taxen und Sporteln, grundherrlichen Renten, lehenherrlichen Gefällen, Zehnten, Grund- oder Boden-Zinsen, und eingelegten Gilten, Zinsen von Fundations-

Kapitalien, welche eine auf Realitäten bleibende Last sind.

4. Gewerb-Steuer von allen Fabriken, Manufakturen, Gewerben und Gewerbs-Gerechtigkeiten, in so ferne einige nicht schon in der Grund-Steuer eingezogen werden, z. B. Ziegel- und Kalkbrennereyen, Torfstechereyen, Gyps- und Steinbrüche. Von der Schutz- oder Familien-Steuer (s. oben unter Schutzgeld), von den Gegenständen der zwey erstern Steuern (1 und 2): Grund- und Haus-Steuer, wird der Werth erhoben und ausgemittelt:
   a. durch eidliche Schätzung;
   b. eigene Fattirung der Besitzer;
   c. durch pflichtmäßiges Gutachten der die Schätzung und Fattirung aufnehmenden Beamten;
   d. durch die Kauf-Schillinge der lezten zwanzig Jahre.
5. Der Werth der verschiedenen der Dominikal-Steuer unterliegenden Renten, wird bestimmt durch Erhebung derselben zum Kapital.
6. Der verhältnißmäßige und billige Anschlag der Gewerbe wird dadurch bestimmt, daß sie nicht nur nach ihrer Wichtig- und Einträglichkeit, sondern auch nach ihren äußern und Lokal-Verhältnißen klassifizirt werden.

Stift (s. Pacht.)

Stiftungs-Realitäten und Verwaltung.

Die Pflichten und Obliegenheiten eines Kirchen- oder milden Stiftungs-Verwalters (Pfleger) besteht hauptsächlich darin, daß er auf alle thunliche und mögliche Weise den Nutzen der Kirche oder Stiftung befördere, und sie gegen jeden Schaden verwahre. Er soll also

1. vor allem für die Errichtung eines ordentlichen Juventars, und wenn solches schon vorhanden ist, auf die Revision und Berichtigung desselben sorgen, von welchem zwey Exemplare zu verfertigen sind, um das eine der Obrigkeit zu übergeben, und das andere bey der Gemeinde aufzubewahren.
2. Sollen die Fundations-Briefe wohl aufbewahrt, auch Abschriften hievon gemacht, und leztere gleichfalls sicher verwahrt werden.
3. Soll der vorhandene Kirchen-Schatz an Geld, Kleinodien, Briefschaften beschrieben, und in wohlgesperrten Kisten aufbehalten seyn.
4. Sollen die Opfer-Stöcke in den Pfarr- und Filial-Kirchen von Zeit zu Zeit fleißig und in Beyseyn der Obrigkeit und des Pfarrers eröffnet, geleert, und das Geld nebst der hierüber verfaßten schriftlichen Anzeige in die Kirchen-Kasse gelegt werden.

5. Hat ein Kirchen- oder milder Stiftungs-Verwalter ohne Vorwissen des Pfarrers, und nach Umständen auch ohne obrigkeitliche Bewilligung, sich keine eigenmächtige Verfügung mit den Gütern der Kirche und milden Stiftung zu erlauben, und selbe also auf keine Art und Weise zu veräußern.

Er darf auch

6. von der Kirche oder milden Stiftung kein Anlehen mit oder ohne Zins aufnehmen, Zehent oder andere Stiftungs-Güter durch Pacht oder andere Art an sich ziehen.

7. Soll er für die sichere Anlegung der Kirchen- und Stiftungs-Gelder gegen vorschriftmäßige Verzinsung sorgen; nachdem die Kirche mit den nöthigen Paramenten und andern Bedürfnissen versehen ist, müssen

8. die Realitäten ordentlich beschrieben, und für die Erhaltung, so wie für die bestmöglichste Benützung derselben gesorgt, und

9. allen Gefahren, wodurch der Verlurst oder die Verschlechterung der Gebäude und Gründe herbeygeführt würde, vorgebeugt, auch alle mit denselben eintretende Veränderungen vorgemerkt werden; auch soll

10. der Stiftungs-Pfleger bey jeder bedrohenden Streitigkeit, Irrung, bey jedem fremden Ein-

griffe in das Stiftungs-Vermögen, sogleich der geeigneten Behörde die Anzeige machen.

11. Ueberhaupt Alles beobachten, was bisher den Stiftungs-Administrationen in den hierüber in den Regierungs-Blättern enthaltenen Verordnungen, besonders von den Jahren 1807 und 1808 vorgeschrieben worden; vorzüglich

12. Jährliche Rechnung mit Beyfügung aller Belege über alle Einnahmen und Ausgaben herstellen, und endlich

13. nichts ohne Vorwissen und Beystimmung des Pfarrers und Gemeinde-Raths vornehmen.

Von den Aktiv-Kapitalien der Stiftungen ist nachzulesen:

das Regierungs-Blatt von 1807. S. 747. und 1809. S. 259.

Von den Stiftungs- und Kommunal-Realitäten:

das Regierungs-Blatt von 1808. S. 457.

Von dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen:

das Regierungs-Blatt von 1808. S. 217. 225.

Von der Stiftungs-Verwaltung:

das Regierungs-Blatt von 1807. S. 49. und S. 425.

Straßen und Wege. Es giebt

a. Land-Straßen und

b. Vizinal-Straßen, auch

c. Privat-Wege, die eigentlich zu den Straßen gewählt zu werden, zu und durch Ortschaften führen, und sowohl mit Wägen und Pferden, als zu Fuße passirt werden.

Die erstern:

a. Die Land-Straßen sind Staats-Anstalten; sie werden auch Haupt-, Hoch- und Heer-Straßen genannt, vom Staate und von der Regierung, jedoch mit Beyhilfe der Unterthanen, errichtet und unterhalten, und in dieser Beyhilfe besteht die Straßen-Scharwerk.

Dazu sind vor allen die Adjacenten (nächsten Bewohner), die mit ihren Gründen zunächst der Straße liegen, verbunden; doch erstreckt sich diese Verbindlichkeit nicht weiter, als auf die vier Meilen weit rechts und links gelegenen Unterthanen.

Die Beyfuhr des erforderlichen Straßenbau-Materials, welche Fuhren bezahlt werden, soll von den Unterthanen vor der Aussaat der Saamenfrüchte geschehen.

Die Straßen-Breite muß sich außer den Ortschaften auf 35 Schuh für den Fahrweg belaufen.

b. Die Vizinal-Straßen sind diejenigen Gang- und Fahr-Wege, deren sich die Dorf- oder andere Gemeinden wegen der von ihnen entlegenen Haupt- und Landstraßen bedienen. Auch diese Straßen können zu den öffentlichen Straßen gerechnet werden, wenn sie zum öffentlichen allgemeinen Gebrauche dem Publikum dienen. Beschränkt sich ihr Zweck aber nur auf das Bedürfniß einer oder mehrerer Gemeinden, von Städten, Märkten oder Dörfern, so werden sie als Communitäts- (Gemeinde-) Anstalten betrachtet, und wie diese eigentlich allein davon den Nutzen beziehen, so ist auch die Unterhaltung derselben ihre Sache. Endlich sind

c. die Neben-Wege, die von einem Dorfe zum andern, oder in die Fluren, Waldungen, auf die Aecker, Wiesen und Weiher führen, sind von den Markts- oder Dorf-Gemeinden allein zu unterhalten, welchen sie als Gemeinde-Gründe angehören; und diese sind es eigentlich, welche der Aufsicht der Gemeinde-Vorsteher untergestellt sind, welche für ihre Erhaltung und Ausbesserung

von Zeit zu Zeit zu sorgen haben, auch dafür verantwortlich sind.

Diese Behandlung findet aber nur statt, wenn keine Lokal-Observanzen (Herkommen) oder Lokal-Statuten etwas anders verordnen.

In der Regel trägt jener die Lasten, welcher die Vortheile genießt.

Alles dieses bezieht sich auch auf die Herstellung der Brücken und Stege.

Streifen auf liederliche und schädliche Leute sollen in aller Stille und unvermuthet mit gesammter Hand, und mit vorläufiger Correspondenz der Behörden vorgenommen werden.

Partikular-Streifen sind vorzüglich an Kirchweihfesten vorzunehmen, Ort und Zeit aber unter den Streifenden genau zu bestimmen, wo und wann sie zusammentreffen. Nur bey ordentlich allgemein angeordneten Streifen, oder bey dringenden außerordentlichen Fällen, ist das Forst-Personal hiezu beyzuziehen.

Die Streifen werden von den Kreis-Stellen angeordnet. Ohne obrigkeitliche Verfügung soll also keine Streife vorgenommen werden.

Streit-Theilnahme (Litis consortium.) Man versteht unter Streit-Theilnehmer (Litis con-

sortes) jene, welche die nämliche Sache und das nämliche Recht zur Klage oder Vertheidigung haben, und dießfalls ist vorzüglich darauf zu sehen, ob sich der Consort im Namen aller Interessenten, oder nur für seinen Antheil allein angiebt.

Im erstern Falle hat er die Vollmacht aller Theilnehmer (Interessenten) beyzubringen, wenn auch nicht gleich Anfangs, doch in der Folge; denn gesetzlich wird die Vollmacht vermuthet; im letztern Falle aber, da er nur für seinen Antheil allein spricht, bedarf er ohnehin keine Vollmacht, weil er für sich und in eigener Sache auftritt.

Taglohn und Taglöhner. Den willkührlichen Steigerungen des Tagelohns sollen Schranken gesezt, und keine unbillige Forderungen der Arbeitsleute gestattet; auch soll nicht geduldet werden, daß die Arbeitsleute an den Vorabenden der Sonn- und Feyertage früher als zu gewöhnlichen Stunden aus der Taglohns-Arbeit gehen.

Zu Taglöhnern sind keine andere Personen aufzunehmen, als die sich ausweisen, im nämlichen oder einem andern Orte zehn Jahre lang gedient zu haben, ein eigenes Vermögen zu besitzen, oder für deren Unterhalt persönlich gutgestanden wird.

Tausch = Vertrag ist derjenige Contrakt, mittels welchem man Sachen von einerley Art, z. B. Pferd gegen Pferd, Getreid gegen Getreid, Tuch gegen Tuch eigenthümlich gegen einander auswechselt, und wirklich übergiebt.

Taxen. Die von den Unterthanen bey den Landgerichten und Rentämtern abzahlende Taxen sind in des Unterthans Einschreib = Büchel von den Aemtern zu bescheinen, und zwar spezifisch (Posten für Posten) darin einzuschreiben, dann von dem Beamten eigenhändig zu unterzeichnen, auch, wenn es der Unterthan nicht verlangen soll; daher jeder Unterthan sich ein Tax = Büchel anzuschaffen hat.

Rücksichtlich der Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit besteht seit dem 8. Oktober 1810 (Rggsbl. von 1810 S. 791) eine provisorische Tax = Ordnung. Im nämlichen Edikte ist auch für die Verhandlungen der kontentiosen Gerichtsbarkeit eine Tax = Ordnung angekündet; da aber selbe noch nicht erschien, so besteht noch die alte Tax = Ordnung von 1735 nebst dem Additional von 1750 (Generalien = Sammlung von 1770 S. 40).

Testament heißt eigentlich ein solcher lezter Wille, in welchem der Erbe bestimmt benannt ist. Es

giebt ein (solennes) zierlich geschriebenes, ein unzierliches, ein geschriebenes, ein mündlich ausgesprochenes, endlich auch ein privilegirtes Testament.

Zu einem gültigen, und zierlichen Testament wird erfordert:

1. daß es des Erblassers lezter, eigener, vollkommener, wahrer, und freyer, verständlich sicherer, und erweislicher Wille sey;
2. die Macht, und Fähigkeit desjenigen, der ein Testament macht, testiren zu können;
3. die Einsetzung des Erben;
4. die Fähigkeit desselben, als Erbe eingesezt werden zu können;
5. die von den Gesetzen vorgeschriebenen Zierlichkeiten.

Ein der Obrigkeit mündlich, oder schriftlich erklärter lezter Wille ist das vorzüglichste privilegirte Testament, das von den äußerlichen Zierlichkeiten keine bedarf.

Auf dem Lande sind statt den vorgeschriebenen sieben Zeugen auch fünfe, zumal, wenn mehrere nicht leicht zu haben sind, zu einem zierlichen und förmlichen Testament erklärlich.

Väterliche Gewalt. Diese ist die Herrschaft, welche der Vater über seine Kinder, den Rechten

gemäß, auszuüben hat, und zwar sowohl über die ehelich erzeugten, als auch über die ehelich erklärten, so, wie über die angenommenen Kinder. Diese Herrschaft gebührt dem Vater allein.

Veräußerung (Alienatio) ist eine Handlung, mittels welcher derjenige, der vollkommener Herr einer Sache ist, selbe an einen Andern geben, und zwar verkaufen, verpfänden, verschenken, verpachten, vertheilen, verlehnen, oder wie immer überlassen, auch die Sache mit Lasten, z. B. mit Pfandschaft, Dienstbarkeit, und Nutznießung u. dgl. beschweren kann.

Der Veräußerer muß vollkommener, unbeschränkter Herr der Sache, und die Veräußerung nicht gesetzlich verbothen seyn, wie z. B. unveräußerliche Staats-Güter, Gemeinde-Güter, Erbrechts-Güter, leztere ohne Bewilligung des Grundherrn, Kirchen-Sachen, Kirchen-Güter, leztere ohne Einwilligung der administrativen Stelle, Pupillen-Vermögen u. dgl.

Vergantung (Subhastatio); siehe Gant.

Vergleich (Transactio) ist die Handlung, gemäß welcher sich zwey Partheyen über eine Sache, die schon im Streite begriffen ist, oder zum Streite kommen kann, in Güte mit einander vertragen. Es muß aber derjenige, der sich verglei-

chen will, seiner selbst mächtig, und mit andern zu handeln berechtigt, die Sache muß im Streite befangen oder ein Streit darüber zu befürchten, auch zweifelhaft und so beschaffen seyn, daß den beyden versöhnenden Theilen darüber zu handeln und sich zu versöhnen frey stehe.

Die Reue hat in einem geschlossenen Vergleiche ohne beyderseitige Bewilligung nicht statt.

Der Gemeinde-Rath, so wie in dem Falle, wenn die Sache einmal zu Gericht gekommen ist, die Gerichts-Obrigkeit, soll sich, besonders in Sachen, welche geringfügig oder dunkel und zweifelhaft sind, oder wo es um Ehre und guten Leumuth zu thun ist, oder in Streitigkeiten unter nahen Verwandten, adelichen oder andern ansehnlichen Personen, alle Mühe geben, dem Streite durch Vergleich vorzubeugen oder ihn abzuschneiden.

Verjährung (Praescriptio). Wenn das Eigenthum einer fremden Sache, oder eine besondere Gerechtsame durch eine gewisse Zeit erlangt wird, so heißt es eine Verjährung. Dazu wird aber erfordert

1. das Inhaben des verjährten Guts,
2. ein rechtmäßiger Titel,
3. der gute Glaube, daß die Sache die meinige sey,

4. der Verfluß der durch das Gesetz bestimmten Zeit, nämlich.

a. bey beweglichen Dingen drey —

b. bey unbeweglichen wider Gegenwärtige zehn — wider Abwesende zwanzig Jahre;

c. bey unkörperlichen ohne Rechts-Titel dreyßig — mit einem Titel zwanzig Jahre.

Die Verjährung von undenklicher Zeit wird genannt, wenn niemand mehr lebt, der die Sache in einem andern Stande, als sie ist, oder selbst weiß, oder durch andere erfahren hat.

Verlassenschaft; siehe Erbschaft.

Vermächtniß (Legatum) ist ein lezter Wille, wodurch man Jemand zwar ausdrücklich und bestimmt, jedoch nur mittels eines besondern einzelnen Titels etwas vermacht, oder verschafft, ohne ihn zum Erben des ganzen Vermögens einzusetzen. Wer ein Testament nicht machen kann, ist auch unfähig, ein einzelnes Vermächtniß zu bestimmen; auch muß derjenige, der das Vermächtniß empfängt (Legatar), fähig seyn, es zu erhalten.

Verschwender und schlechte Hauswirthe pflegt man zwar durch öffentliche Bekanntmachung und gerichtliche Erklärung dem Publikum zur Warnung anzuzeigen, ehe aber dieses geschehen kann, soll

a. die Verschwendung und schlechte Wirthschaft genüglich erwiesen, und der Beschuldigte darüber gehört seyn, wo sodann

b. die Obrigkeit den Fehligen zur bessern Wirthschaft zu ermahnen hat.

Bey fruchtloser Ermahnung des Verschwenders ist dessen Vermögen zu retten entweder.

a. durch Aufstellung eines Kurators, oder

b. durch Verkauf des Gutes, wenn alle übrigen Strafmittel nicht hinreichend seyn sollten. In lezterem Falle ist jedoch der Kreisstelle vor allem noch das Verhältniß anzuzeigen, das Protokoll der erholten eidlichen Erfahrungen vorzulegen, und von derselben die Genehmigung des vorgeschlagenen Verkaufs zu erwarten.

Verträge (Contractus) sind Verpflichtungen, Kraft welcher zwey oder mehrere Personen dahin übereinkommen, daß sie einander zu etwas verbunden seyn wollen. Dazu, daß es ein Vertrag sey, und derselbe seine Kraft und Giltigkeit erlanget, wird erfordert:

1. Ein beyderseitiges Versprechen.
2. Ein wahrer, vollkommener, ernstlicher und freyer Wille.
3. Die ausdrückliche Erklärung der Einwilligung durch bestimmte Worte, oder durch äußerliche, verständliche und kennbare Zeichen.

4. Die gerichtliche Briefs-Errichtung in Fällen, wo sie von dem Gesetze ausdrücklich, oder selbst unter der Strafe der Nichtigkeit des Vertrags verordnet ist.

In allen Fällen, wo auch das Gesetz die Briefs-Errichtung nicht fordert, ist sie für den Landmann räthlich und nothwendig, wenn er seiner Sache versichert seyn, und sich nicht der Gefahr, Prozesse zu erwarten, aussetzen will.

Verwandtschaft (Cognatio). Die Sipp- oder Bluts-Verwandtschaft wird eingetheilt:

a. in die natürliche,
b. in die geistliche,
c. in die bürgerliche.

Die erste und eigentliche Bluts-Verwandtschaft entspringt aus dem Blute und der Generation, und ist ein Inbegriff aller von einem gemeinschaftlichen Stammvater absprossenden Personen.

Es giebt eine rechtmäßige (eheliche) und eine unrechtmäßige (uneheliche) Abstammung.

Die Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater heißt Schwerdmagschaft (Agnatio), außer dessen aber, und wenn die Frauen dazu gerechnet werden, Spielmagschaft (Cognatio).

Collateral- oder Seiten-Verwandte sind jene, welche zwar nicht einander erzeugt haben, doch mittels anderer Personen sich an ein gemeinsames Stamm-Haupt anreihen.

Die geistliche Verwandtschaft entsteht durch die Taufe oder Firmung, nämlich mit demjenigen, von welchem man zur Taufe gehoben oder zur Firmung geführt wird, (Tauf- oder Firm-Pathe, Goden, Gödel in der ländlichen Sprache.)

Die bürgerliche Verwandtschaft entsteht durch die Wahlkindschaft (Arrogatio), wodurch man nämlich eine Person (sui juris), welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, an Kindesstatt annimmt.

Schwagerschaft ist eine zwischen dem Ehemanne und des Eheweibes Blutsfreunden an einem, dann zwischen der Ehefrau und ihres Mannes Blutsfreunden am andern Theile entspringende Verwandtschaft.

Die Verwandtschaft läßt die eheliche Verbindung in folgenden Graden nicht zu:

1. Unter Bluts-Verwandten in auf- und absteigender Linie, so weit sie immer reicht.
2. In der Seiten-Linie bis auf den vierten Grad, nemlich bis auf Geschwistert-Kinder exclusive.
3. Zwischen Tauf-Pathen, dem Getauften und dessen leiblichen Eltern,

4. Zwischen dem Firm-Pathen und des Firm-Pathens leiblichen Eltern.
5. Zwischen dem Wahlvater, dann dem Wahlkinde und des lezteren leiblicher Descendenz; nicht weniger
6. Zwischen dem Wahlvater und des Wahlkindes Ehefrau; dagegen auch
7. Zwischen dem Wahlkinde und des Wahlvaters Ehefrau; endlich
8. zwischen dem Wahlkinde und allen jenen, welche unter des Wahlvaters väterlicher Gewalt stehen, so lange nämlich die Wahlkindschaft dauert.

Verzicht (Renunciatio) besteht in der Erklärung, daß man sich seines Rechtes begeben, nämlich kein Recht mehr auf etwas haben wolle. Die Verzichtleistung findet sowohl auf zukünftige, als gegenwärtige Rechte statt.

Ufer; sieh Wässer.

Vieh. Darunter versteht man jene Thiere, welche gewöhnlich zur Oekonomie und zum Feldbau, auch zum Theil zur Nahrung gebraucht werden, und welche man zur Weidenschaft treibt, als Ochsen, Kühe, Pferde, Schafe ꝛc; dabey ist zu bemerken, daß

1. dasjenige Vieh, welches zur Schlachtung, und eigentlichen Nahrung verwendet wird, sowohl in

Städten als auf dem Lande, von der Obrigkeit durch sachverständige Personen genau besichtigt werden muß.

2. Sollen die Gemeinde-Vorsteher darauf dringen, daß zur Vermeidung der Vieh-Diebstähle die Ställe fleißig verschlossen werden.

3. Ist der Viehhandel im Inlande von allem Zwange befreyt, und jedem Unterthan gestattet, mit allen Gattungen inländischen Viehes zu handeln.

4. Ist der Viehkauf nur auf öffentlichen Wochen- und Jahrmärkten erlaubt. Die inländischen Metzger können jedoch den Bedarf zur Schlachtung auch bey Ställen kaufen.

5. Die Kaudereyen und der Schleichhandel mit Vieh darf in Dörfern nicht geduldet werden.

6. Haben die Gemeinde-Vorsteher jene Schäden, welche durch das Vieh in der Flur verursacht worden, nach vorgängiger Schätzung sogleich durch die Urheber vergüten zu lassen.

7. Ist das Viehschlachten zum Verkaufe auch den mit Metzger-Gerechtigkeiten versehenen Wirthen erlaubt. Andere Wirthe und Unterthanen dürfen nur zur eigenen Haus-Nothdurft, und pfundweise von den über dem Verbrauch übrig

gebliebenen, der Verderbungs-Gefahr ausgesetztem Fleische, verkaufen.

8. Bey Viehseuchen haben die Gemeinde-Vorsteher sogleich dem Gerichte die Anzeige zu machen und dafür zu sorgen, daß das kranke Vieh von dem gesunden getrennt, geschlagen und verscharrt werde.

Unterhalt; sieh Alimentation.

Unterthan ist jeder in einem Staate wohnende oder ansäßige Staatsbürger, welchen Standes er immer sey. Sie haben alle gleiche Pflichten. Es giebt **mittel-** und **unmittelbare Unterthanen**; leztere, die dem Regenten allein, erstere, die zwar ebenfalls demselben, aber auch noch andern Herrn und Obrigkeiten unterworfen sind.

Die den Patrimonial-Gerichten Untergebenen sind nicht Unterthanen, sondern Hintersassen zu nennen; wie sich denn überhaupt das Wort **Unterthan** nur auf das Verhältniß aller **Landes-Bewohner** gegen den **Landesfürsten** bezieht.

Die allgemeine Pflicht jedes Unterthans besteht in dem **Gehorsam**, den er nicht allein dem Regenten, sondern auch allen denjenigen schuldig ist, welchen, als seiner Obrigkeit, ihn seine Ver-

hältniße als Staatsbürger und das Gesetz unterwerfen.

Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs haben alle Staatsbürger bey der Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staats-Diener bey ihrer Anstellung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam „dem Gesetze, und Beobachtung der Staats-„Verfassung, so wahr mir Gott helfe und sein „heiliges Evangelium.“

Vogelfang gehört unter dem Namen der Schnabelweide unter die niedere Jagdbarkeit, oder das kleine Weidwerk, und begreift die Jagd auf Hühner, Wild-Enten, Gänse, Wild-Tauben, Lerchen und alle übrigen Vögel.

Es ist demnach Niemand berechtigt, Vögel zu fangen oder zu schießen, als derjenige, welcher der niedern Jagdbarkeit befugt ist.

Derselbe kann zwar an seine gebrödeten Diener und andere Personen den Vogelfang überlassen, soll aber hierzu keine Wirthe, Bader, Wagner, Meßner und Bauern gebrauchen, und Anlaß geben, daß dadurch die ganze Vogel-Jagd ausgerottet werde.

Auch darf man keinen Vogelfang mit Maschen und Schnüren gestatten, noch zugeben, daß junge Vögel abgenommen werden.

Vogthaber. Der Vogthaber hat seinen Ursprung von der Vogtey, welche in Baiern ein Hofmarks-Herr zuweilen über gewisse zur Hofmark gehörige einschichtige Güter bald mit, bald ohne Gerichtsbarkeit hergebracht hat, und deßwegen den Vogtey-Haber bezieht.

Dieser gehört dermal, wo er hergebracht ist, zu den gutsherrlichen Gefällen, und verbleibt den Gutsherrn, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Landgerichte übergeht.

Vollmacht (Mandatum) besteht darin, wenn ein Geschäft nicht nur Jemand übertragen, sondern von demselben auch übernommen wird. Es giebt gerichtliche und außergeichtliche Vollmachten.

Die Vollmacht wird auch, und zwar in Fällen, wo keine Spezial-Vollmacht erfordert wird, vermuthet:

1. Bey Verwandten in auf- und absteigender Linie;
2. In der Seiten-Linie, wie auch bey Verschwägerten auf den dritten Grad;

3. Bey verpflichteten Advokaten und Prokuratoren.

4. Bey Streit = Theilnehmern (Litis Consortes).

5. Bey Verehelichten, sowohl Mann als Weib.

Vorlehen, Darlehen (Mutuum) heißt, wenn einer dem andern eine Sache zum Gebrauch, jedoch eigenthümlich, und mit dem Beding übergiebt, daß der Empfänger der Sache dem Geber seiner Zeit eben dergleichen wieder geben muß.

Das Vorlehen kann aber nur in verzehrbaren Sachen gemacht werden, womit man nach Maß und Gewicht zu handeln pflegt, z. B. in Geld, Getreid, Obst, Wein, Bier, Brod, Fleisch und dergleichen, folglich darf nicht das nämliche Gut zurückgegeben werden, sondern es ist genug, wenn es in der nämlichen Qualität (Eigenschaft) und Quantität (Zahl, Maß, Gewicht) zurück erstattet wird. Von Bezahlung der Interessen sieh unten **Zinsen**.

Vormundschaft (Tutela). Diese ist eine Gewalt und Macht, andern, die sich Alters halber selbst nicht zu berathen und zu helfen wissen, vorzustehen, und sowohl für ihre Person, als für ihr Vermögen Sorgfalt zu tragen.

Es werden nur Unmündige oder Unvogtbare, und zwar die Knaben, welche das ein und zwanzigste, und die Mädchen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, mit Vormündern versehen.

Die Pflicht eines Vormünders besteht darin,

1. des Pupillen Person, Gut, Recht und Gerechtigkeit sowohl vor, als außer Gericht zu vertreten.
2. Liegende Güter desselben ohne obrigkeitliche Erkenntniß weder veräußern, noch verändern, oder beschweren, sondern
3. dieselbe in ihrer Wesenheit erhalten;
4. was dem Pupill nützlich und gut ist, nicht zu unterlassen;
5. über desselben sämmtliches Vermögen ein gesetzliches Inventar zu errichten;
6. zur gewöhnlichen Zeit Rechenschaft, und Antwort darum zu geben, auch
7. was davon zu Handen kommt, seiner Zeit wieder gehörig auszuliefern, und überhaupt
8. treu, ehrlich, und aufrichtig, wie es einem rechtschaffenen Vormund zusteht, hierin zu handeln.

Uebergabe (Traditio) ist eine Handlung, mittels welcher eine Sache von einer Hand in die andere ausgeliefert wird, und erfordert,

1. daß der Uebergeber zur Auslieferung, und der andere Theil zum Empfang befugt sey, daher Minderjährige, Unsinnige u. dgl. weder des einen, noch des andern fähig sind.
2. Muß ein Eigenthums-Titel vorhanden seyn, das ist, eine Ursache, mittels welcher man das Eigenthum auf andere zu bringen pflegt, z. B. Kauf, Tausch, Schankung, Darlehen u. s. w.

Wanderschaft ist den Handwerks-Gesellen vorgeschrieben, ohne welche sie nicht zum Meister-Rechte gelangen können; sie muß nach vollendeten Lehrjahren sogleich angetreten werden.

In das Ausland zu wandern, ist nur jenen Handwerkern gestattet, deren Professionen

a. dem Vaterlande besonders wichtig sind, und
b. in fremden Staaten auf einen höhern Grad der Vollkommenheit betrieben werden; folglich
c. deren Kenntniß der inländischen Betriebsamkeit vortheilhaft ist.

Das Wandern in das Ausland soll nicht über drey Jahre ausgedehnt werden.

Jedem Handwerksgesellen ist das Wandern im Inlande nicht nur erlaubt, sondern er ist viel-

mehr hiezu verbunden, besonders in dem Falle, wenn ihm die Wanderung in das Ausland nicht gestattet werden kann.

Statt den bisherigen Kundschaften sind die Wander-Bücher eingeführt, in welchen die Zeugniße der Arbeit und Aufführung des wandernden Handwerks-Gesellen eingetragen sind.

Wasser, Flüsse, Bäche, Seen, Weiher. Die Flüsse sind öffentliche oder Privat-Flüsse. Erstere, die öffentlichen, gehören dem Staate zu, werden von demselben unterhalten und benüzt, und zwar durch Schiffahrt, Floßfahrt, Holz-Flötzen, Ueberfuhren, Brücken, Schiff-Mühlen, Wasser-Mauten, Niederlagen und Schleußen.

Die Privat-Flüsse, oder auch Bäche, gehören den Eigenthümern des Grund und Bodens zu, welchen sie durchströmen, und werden nach dem nämlichen Rechte behandelt.

Dieses ist auch der Fall mit den Weihern, Seen und Brunnen, welche als Privat-Güter anzusehen sind, in sofern sie nicht als Staats- oder Domänen-Güter betrachtet werden.

Die Schiffbarmachung der Wässer ist Jedermann erlaubt. Stehende Wässer in den Dörfern

sollen von den Gemeinde = Vorstehern nicht gestattet werden.

Für die Erhaltung der Wasserleitungen und Brunnen im guten Zustande, haben in den Dörfern die Gemeinde = Vorsteher zu sorgen.

Weidrecht (Jus pascendi), Viehtrieb, Blumbesuch, Weidgang, Trifft oder Hut, bezeichnen alle das Recht, Kraft welchem man an einem gewissen Ort das Vieh darf weiden lassen, und wer dieses Recht hat, kann sowohl Klau=, Hornals alles anderes Vieh auf die Weide treiben, wenn dieselbe nicht auf eine bestimmte Gattung Vieh, z. B. Ochsen, Kühe oder Schafe beschränkt ist; denn in diesem Falle darf man nur die Ochsen, oder nur die Kühe ꝛc. zur Weide treiben.

Bey dem Weiderechte sieht man vor allem auf Vergleiche oder Herkommen; ist aber nichts verglichen, und besteht kein Herkommen, so kann das Weiderecht auf allen Theilen des dienstbaren Grundes ausgeübt werden.

Wenn nicht einer allein, sondern zwey oder mehrere auf dem nämlichen Grunde zu weiden befugt sind, so nennt man es Koppel= oder Gemein=Weide (Compascuum), und diese wird erlangt von Eigenthums=, Gemeinschafts=, Freundschafts=, Dienstbarkeits= und Gemeinde=

Rechts wegen; leztere, wenn nämlich einer ganzen Stadt, einem Markte, einem Dorfe oder einer andern Gemeinde auf Gemeinde-Gründen das Weiderecht zusteht.

Jedes Gemeinde-Glied darf mehr Vieh nicht, als es über Winter erhalten kann, zur Gemeinde-Weide treiben.

Das Weiderecht, und alle dergleichen Dienstbarkeiten, die den Waldungen schädlich sind, müssen sowohl in Staats- als Privat-Waldungen, ohne Unterschied des Titels, und ohne Entschädigung weichen.

Werth (Pretium) ist in rechtlicher Hinsicht jene Eigenschaft einer Sache, wodurch sie mit andern in gewisse Verhältniße gesezt, und hiernach mehr oder minder geschäzt, sohin zum Handel und Wandel tauglich gemacht wird. Der Werth oder Preis einer Sache hängt lediglich von der Brauchbarkeit und dem Nutzen, oder von der Seltenheit eines Dinges ab; oft kömmt es dabey auf Zeit, Ort, Lage und andere zufällige Umstände an.

Den rechtmäßigen Werth einer Sache bestimmt die Schätzung sachverständiger und unpartheyischer Leute. Sieh oben Anschlag der Güter, Schätzung.

Wetterläuten soll an keinem Orte, ohne Ausnahme, mehr statt haben, auch ist das Zeichengeben zum Gebethe ausdrücklich verbothen.

Wer sich diesem Verbothe widersezt, ist, und zwar ein Vermöglicher mit 20 Reichsthaler, und bey wiederholtem Frevel mit der doppelten Summe, ein Unvermöglicher mit körperlicher Strafe zu belegen.

Widdum-Güter sind jene, welche zur Fundation (Gründung) einer Kirche oder Pfarrey gewidmet sind; man nennt die Besitzer solcher Güter Homines dotales (zur Mitgift gehörige Menschen, Bauern u. s. w.). Gleichsam als verträte ein solches Gut die Stelle eines Heuraths-Guts (Dos).

Den Widdum-Bauern liegt die Unterhaltung des Pfarrhofes und der dazu gehörigen Güter zu Dorf und Feld ob; jedoch erst nach dem Pfarrer oder Benefiziaten.

Wiederkauf (Retrovenditio) besteht in der Bedingung bey einem Kaufe, daß man für sich oder andere die verkaufte Sache um den nämlichen Preis wieder erkaufen, oder käuflich an sich bringen könne. Die Sache wird dann mit aller Zugehör wieder zurückgegeben, und zwar gegen Rück-

gabe des empfangenen, oder bedungenen Kaufschillings, jedoch ohne Zinsen.

Wilddiebe. Wer einen solchen der Obrigkeit anzeigt, und seine Anzeige durch wahre Verdachts-Gründe, oder andere Beweise unterstüzt, erhält 100 fl. Belohnung.

Der Wilddieb wird nach den bestehenden Criminal-Gesetzen untersucht und bestraft.

Sollte aber ein Grund-Eigenthümer durch das Wild auf seinen Gründen Schaden leiden, so muß ihm der Schaden nach der Schätzung von dem Jagdberechtigten vergütet werden.

Wer auf seinen eigenen umzäunten Grundstücken, oder auf seinen bestellten Aeckern ein übergelaufenes Wild einfängt, oder ohne Schießgewehr tödtet, ist schuldig, dasselbe dem nächstgelegenen Jagd-Herrn einzuliefern.

Wer auf seinen Gründen durch Schießgewehr ein Wild erlegt, der wird des Gewehres verlustig, und hat den doppelten Werth des erlegten Stückes zu bezahlen.

Wer auf fremden Grundstücken, oder in fremder Jagdbarkeit ohne Einwilligung des Jagdberechtigten ein Wild tödtet, oder sonst sich zueignet, wird nach den Gesetzen mit Verhaft bestraft.

Wird ein des Jagens nicht Berechtigter mit Flinten, Büchsen s. a. in einer Jagd-Revier betreten, so verliert er das Gewehr, wenn er auch nicht geschossen, und wird mit drey-, auch sechsmonatlichem Gefängniße bestraft.

Wer mit einem Jagdgewehr ein Wild angeschossen, oder erlegt hat, er mag es zu seinem Nutzen verwendet haben, oder nicht, wird zu ein- bis zweyjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt.

Wirths-Gerechtigkeit ist das Befugniß, Jemand mit Herberge, Kost, Trunk, und andern Bedürfnißen zu versehen.

Die Ausübung dieses Gewerbes theilt sich ein in Tafern-Wirthe, Bier-Wirthe oder Bierschenken.

Erstere sind allein befugt, Gäste zu beherbergen, Hochzeiten, Kindes- und Leichenmahle zu halten.

Der Bierschenken Gastrecht besteht lediglich darin, den Gästen Bier und Brod zu geben.

Nur die durch landesherrliche Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunden erworbene Wirths-Gerechtigkeiten haben fortzubestehen.

In polizeylicher Beziehung haben die Wirthe Folgendes zu beobachten:

1. Dürfen an Sonn- und Feyertagen während des Gottesdienstes keine zechenden Gäste geduldet, noch weniger Tänze gehalten werden. Den Reisenden darf man jedoch Kost und Trunk auch während des Gottesdienstes verabreichen.
2. Soll an abgewürdigten Feyertagen kein Unterthan, Handwerks-Gesell und Dienstbothe vor 6 Uhr Abends bewirthet werden.
3. Dürfen die Wirthe den unvermöglichen Landleuten an der Zeche für Essen und Trinken nicht über 2 Gulden, den gemeinen Bürgern und Handwerkern nicht über 4 Gulden, und den Vermöglichern nicht über 5 Gulden borgen.

Wucher. Vom Wucher-Zinse, siehe unten Zins. Es giebt übrigens vielerley Arten und Gattungen von Wucher, die nicht so genau bestimmt werden können. Unter Wucher-Handlungen bezeichnen die baierischen Polizey-Gesetze auch den **Ankauf des Getreides**, oder der **Früchte auf der Wurzel.**

Bey dem Getreide-Kauf und Verkauf ist nach ältern Polizey-Gesetzen **zur Verhütung des Wuchers** folgendes zu bemerken:

1. Wer Getreid gegen Geld giebt, der soll sogleich einen richtigen Kauf abschließen, und das Getreid anschlagen, was es zur Zeit des

abgeschlossenen Kontrakts in dortiger Gegend werth gewesen; giebt man aber

2. Getreid gegen Getreid, so soll dem Aufborger des Getreides eine Zeit bestimmt werden, binnen welcher er dasselbe wieder in gleicher Güte zu liefern hat. Man soll auch bey neugewachsenem weichem Getreide wegen des Eintrocknens nicht mehr Aufmaß, als ein Viertel bedingen. Leihet Jemand

3. nach der Erndte, jedoch vor dem Ausdreschen, einem Bauer Geld für Getreid, und nimmt von ihm ein Muster, wie das Getreid beschaffen seyn soll; so heißt man dieß den Muster-Kauf, wobey der Anschlag des Getreides alsogleich gemacht, und wie es zur Zeit des Getreid-Vorschußes im Werth gewesen, oder was es ohngefähr zu St. Gallus oder Martini werth seyn möchte, bestimmt wird. Uebrigens darf der Käufer das Getreid nicht nach Gefallen abfordern, auch darf der Entlehner mit Zehrungs- oder andern Kosten nicht belastet werden

Von tausend Beyspielen wucherischer Handlungen sind vorstehende drey auch nur Beyspielweise angeführt.

Der bloße Wucher ohne Betrug hat polizeyliche Strafe zur Folge.

Ein wucherischer Kontrakt wird als Betrug angesehen, wenn der Wucher verkleidet ist, und sodann als gemeiner Betrug bestraft, und zwar nach dem Betrage der Beschädigung. Wenn die Summe fünf Gulden nicht übersteigt, wird sie als Polizey-Uebertretung behandelt.

Zahlung setzet die Entrichtung einer Summe, die man schuldig ist, voraus, sofern solche in dem Maße, wie es die Obligation mit sich bringt, und in der Absicht, sich derselben zu entledigen, geschieht.

Es muß das, was man schuldig ist, ganz, auch aus eigenen Mitteln, zugleich zu rechter, bequemer und gelegener Zeit bezahlt werden.

Nimmt der Gläubiger die Zahlung nicht an, so kann der Schuldner sie bey Gericht erlegen.

Zehent, ist ein gewisser Antheil von Früchten, welchen man der Geistlichkeit zum Unterhalt, oder auch Andern von Gesetz- oder Gewohnheitswegen zu verreichen hat.

Es giebt einen Personal- und Real-, und unter leztern einen großen und einen kleinen Zehent, auch giebt es einen Blut-Zehent.

In Baiern ist meistens der Real-Zehent allein eingeführt.

Derselbe besteht, und zwar der große, in Wein, und in Getreid mit dem Halme oder Stroh, besonders Weizen, Korn, Fesen, Dünkel, Gerste, Haber, Erbsen, Heidelbrey, Linsen, Bohnen, Mischling.

Der kleine besteht in den geringern Gattungen von Früchten, als Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Hopfen, Bräun, Heu, Grummet, Erdäpfel, Taback und dergleichen, wie auch in dem sogenannten Blut-Zehent, von dem jungen neugefallenen Vieh.

Den kleinen Zehent verreicht man nur, wo er nach uralter Landes-Observanz Herkommens ist, und in dem Maße, wie er Herkommens ist.

Der geistliche Zehent wird von jedem Eingepfarrten, und zwar der große Zehent von jedem im Pfarr-Bezirke gelegenen Gut gereicht.

Der Zehent gebührt in der Regel der Geistlichkeit, und vorzüglich dem Pfarrer.

Von den Neubrüchen gebührt der Zehent nur die ersten drey Jahre dem Pfarrer, sodann demjenigen, der ihn hergebracht hat.

Der Zehent muß in Natur gegeben werden.

Noch ist besonders zu bemerken, wie man sich zu verhalten habe, wenn der Feldbau verändert wird.

Ist der Zehent unter mehrere Zehent-Herrn dergestalt getheilt, daß einer bey dieser, ein anderer bey jener Gattung Früchten den Zehent zu genießen hat; so ist zu unterscheiden, ob des einen oder des andern Zehent-Recht nur auf gewissen Gründen, oder aber auf einer gewissen Art von Früchten hafte.

Im leztern Fall kann einem Mitzehent-Herrn an den zehentbaren Früchten etwas ab-, und dem andern zuwachsen. Im erstern Fall hindert die Aenderung des Feldbaues keineswegs, daß nicht der Zehent-Herr die auf dem zehentbaren Grunde erbauten Früchte, von welcher Gattung sie immer sind, auszehnten könne, ohne daß er bey erfolgender Abänderung der Frucht einen Mitzehent-Herrn hierauf zuzulassen hat.

Zertrümmerung. Große Güter sollen und dürfen in kleinere zertrümmert, jedoch soll allezeit ein ganzes, kleines Gut daraus gebildet werden, worauf sich eine Familie ernähren kann.

Wenn aber Zugehörungen von ganzen Gütern weggekauft werden wollen, so darf es nicht geschehen, ohne daß die Bewilligung der geeigneten Landes-Stelle erholt werde.

Bey den Gutszertrümmerungen sollen keine Juden zugelassen werden.

Zeugschaft. Niemand darf sich ohne erhebliche Ursache der Zeugschafts-Leistung entziehen, und zwar bey Gefängniß-, geringer Atzungs- und Geld-Strafe.

Untüchtige Zeugen sind:

1. Kinder und andere unter vierzehn Jahren;
2. Blöde und Unsinnige;
3. Blinde, Stumme oder Taube;
4. Ehrlose;
5. Zeugen in eigner Sache;
6. Beichtväter in Sachen, welche ihnen in der Beicht anvertraut werden.

Exzeptionsmäßig oder einer Einwendung unterworfen sind:

1. Des Beweisführers Bluts-Verwandte in auf- und absteigender Linie.
2. Leute von unbekanntem Herkommen, Stand, Wesen, unehelicher Geburt, schlechtem Leumuth und verächtlicher Profession.
3. Arme, Unvermögliche, wenn sie nicht besonders guten Rufes sind.
5. Juden und Ungläubige, wenn ihre Religions-Genossen mit Christen streiten.
6. Welche dem Beweisführer mit ehelichen oder andern Pflichten, Gevatter- oder Hausgenossenschaft, großer Familiarität und Zuneigung,

Schuld-Obligation und dergleichen zugethan, oder

7. einer Bestechung, Subornation, oder wegen großer Feindschaft gegen den Gegner verdächtig sind.

Untüchtige Zeugen beweisen nichts.

Unbeeidigten Zeugen wird kein Glauben beygemessen.

Eine Zeugschaft, welche vollständig beweisen soll, muß

1. zur Haupt-Sache gehörig,
2. deutlich,
3. glaubhaft,
4. auf eignes, gutes Wissen gegründet, und
5. mit anderer Zeugschaft einförmig und übereinstimmend seyn.

Zinsen (Usurae, Interessen) sind jene Gelder, welche der Schuldner dem Gläubiger von der dargelehnten Haupt-Summe zu entrichten hat. Sie können und sollen aber nie gefordert werden, als

a. wenn ein ausdrückliches Bedingniß, oder
b. in der Entrichtung der Haupt-Summe ein Saumsal oder ein Spezial-Gesetz vorhanden ist.

Der Zinsfuß besteht in Baiern in fünf vom Hundert jährlich. Höhere Zinsen zu bedingen ist Niemanden erlaubt.

Die Zinsen wieder zu einem verzinslichen Kapital anzuschlagen, welches man Anatocismus nennt, ist ausdrücklich verbothen.

Der Wucher, wodurch man sein ausgelehntes Geld, so hoch man es nur treiben kann, sich verzinsen läßt, versteckt sich unter so vielerley Gestalten, daß man dieselben gar nicht zu bestimmen vermag.

In der Hauptsache ist jede Uebertretung dieses durch das Gesetz bestimmten Zinsfußes zu fünf Gulden vom Hundert jährlicher Verzinsung — Wucher, welcher nach den Gesetzen kriminalisch bestraft wird, wenn er bewiesen werden kann.

Das baierische Civil-Gesetz führt als Beyspiele acht Fälle von Wucher-Zinsen an; nämlich

1. Wenn man sich nebst den gewöhnlichen Zinsen noch allerley Dienstgelder, Geschenke, Verehrungen u. dgl. ausbedingt.
2. Wenn man eine höhere Summe, als dargelehnt wird, in die Obligation setzen läßt.

3. Wenn man Waare statt baar Geld, und zwar in viel höhern Werth und Anschlag giebt; und
4. sich für das dargelehnte Geld Sachen von viel höherem Werthe in geringern Betrag bedingt.
5. Wenn man wegen Zahlungs-Verzug die Kapitals-Summe erhöhet.
6. Wenn man die bedungenen Zinsen gleich bey dem Darlehen zurück behält, oder am Kapital abzieht, und
7. das Darlehen, welches in Silbermünze geschehen, auf Gold oder andere in höherem Werthe stehende Münz-Sorten einschreiben läßt; endlich
8. wenn man die erkauften jährlichen Zinsen oder Gilten von allen Bürden, Auflagen und Beschwerden frey ausbedingt, und solche dem Schuldner aufbürdet.

Das Uebrige sieh oben unter Wucher.

Zubau-Güter. Der Besitz der Zubau-Güter, welche einen eigenen Mayer tragen, ist verbothen.

Die Zubau-Güter sollen besonders, jedoch wie die Haupt-Güter, laudemisirt werden. Zubau-Güter, bey welchen Häuser wirklich vorhanden sind, sollen binnen einem Jahre vom Tage der Bekanntmachung, an einen andern Mayer abgetreten.

Diejenigen Zubau-Güter, bey welchen keine Häuser und Oekonomie-Gebäude bestehen, sollen

zur neuen Bemayerung gebracht, und die Häuser von den fahrläßigen Besitzern, oder ihren konivirenden Gutsherrn herstellt werden.

Wenn bey einem Zubau-Gute Realitäten befindlich sind, welche dem Haupt-Gute mangeln, so kann man diese zum Haupt-Gute hintauschen.

Zugehörungen (Pertinentiae) sind jene Dinge, die durch rechtliche oder menschliche Verfügung (Dispositione juris vel hominis) mit einem Haupt-Gegenstande vereinigt sind, folglich auch zur Hauptsache gehören, und unter dem Eigenthume der Sache begriffen werden.

Es können die Zugehörungen nicht allein in körperlichen, sondern auch in unkörperlichen Dingen, nämlich in Rechten und Gerechtsamen, z. B. in Patronats-Rechten bey Kirchen, in der Gerichtsbarkeit, in Regalien, Dienstbarkeiten u. dgl. bestehen.

Man begreift z. B. unter Zugehörungen eines Hauses nicht allein dasjenige, was eingemauert, eingezimmert, und, wie man zu sagen pflegt, erd-, nied- und nagelfest ist, sondern auch die Hausschlüssel, Hängschlösser, den Brunnen mit den dazu gehörigen Geschirren, Ketten, die Neben-Gebäude an Kellern, Schupfen,

Scheuern, Stallungen, Hofraithen, den rückwärts gelegenen Theil des Hauses, in sofern derselbe kein besonderes Haus, sondern nur einen Theil des Vorder-Hauses ausmacht. Auch die Haus-Briefe gehören zu dem Hause.

Die Zugehörungen zu einem Bauerngute bestehen in allen damit verbundenen Gründen, Gebäuden, Wässern, Rechten und Gerechtsamen, öfters, aber nicht allezeit, auch in Schiff und Geschirr; bey einem Garten in den darin befindlichen Garten- und Glashäusern, Bäumen, Pflanzen, Wässern, Planken und Gartenmauern.

Zu bemerken ist, daß, wenn ein Widerspruch über die Eigenschaft einer Zugehörung eintritt, von demjenigen, der die Zugehörungs- oder Pertinenzial-Eigenschaft behauptet, dieselbe auch bewiesen werden muß, und daß die bey den Bauern-Gütern bestehenden Zubau-Güter so lange für Zugehörungen zu dem Haupt-Gute gehalten werden, bis der Besitzer das Gegentheil genüglich erwiesen hat.

Die Guts-Pertinenzien oder Zugehörungen dürfen ohne Bewilligung der Grundherrschaft auf keinen Fall vom Haupt-Gute veräußert, und können, wenn es doch geschehen, allezeit wieder von dem Besitzer des Haupt-Gutes zu demselben an jeden Besitzer zurück gefordert werden.

Zwang. Wer in einem Vertrage oder in einer Handlung durch Gewalt und Bedrohung zu etwas gezwungen worden, ist nicht verbindlich, es zu halten; ist es eine unerlaubte oder strafbare Handlung, so mildert dieses die Strafe, oder hebt sie ganz auf.

Aller Bier-, Mühl-, Gewerb- und jeder andere bisher eingeführte Zwang in Ausübung oder im Gebrauche der Gewerbe ist aufgehoben.

Wirthe können ihr Bier abnehmen, wo sie wollen.

Man ist auf dem Lande befugt, sein Getreid zu jeder beliebigen Mühle zu fahren.

Hochzeiten dürfen die Landleute auch in ihren Häusern halten.

Professionisten und Gewerbsleute auf dem Lande dürfen ihre Produkte und Arbeiten in die Städte, und die in der Stadt auf das Land liefern.

Alle sogenannten Zwang-Rechte sind aufgehoben.

Dritte Abtheilung.

Praktischer Unterricht.

I. Abschnitt.

Geschäfts-Regulativ.

Die Verordnung vom 17. May 1818 enthält im Allgemeinen die Grundzüge über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden; sie entwickelt den Begriff über den ganzen Wirkungskreis derjenigen Personen, welchen die Verwaltung der Gemeinden übertragen ist.

Die Verordnung vom 24. September 1818 (Rggsbl. vom 3. Oktober 1818 St. 48.) ist aber als eine eigentliche praktische Vorschrift zu betrachten, welche die Norm zur Geschäftsführung in den Rural-Gemeinden, und zwar in dem wirklichen Vollzuge der Geschäfts-Obliegenheiten, bildet.

Der Zweck des gegenwärtigen praktischen Unterrichts ist daher, denjenigen Individuen, welche Gemeinde-Vorsteher bilden, oder zu dem

Gemeinde-Ausschusse gehören, eine faßliche Anleitung, erläutert durch praktische Fälle, zu liefern, damit die Geschäfts-Behandlung den ordentlichen Gang beybehält, die Gemeinde-Vorsteher in den Stand gesezt werden, jene Hindernisse und Schwierigkeiten, welche ihnen bey Ausübung ihres Amtes begegnen können, desto leichter zu besiegen, und überhaupts alle schädlichen Mißgriffe in der Vollziehung vermieden bleiben. Die königliche Verordnung vom 17. May 1818 bestimmt, wie gesagt, die Punkte und Gränzlinien von dem Wirkungskreise eines jeden Gemeinde-Verwalters dadurch, daß sie sich mit der zweckmäßigen Geschäfts-Vertheilung und Ausscheidung der Obliegenheiten eines jeden Gemeinde-Verwalters befaßt.

§. 15.

Jedem Vorsteher einer Rural-Gemeinde ist nach dieser Verordnung die Leitung der Gemeinde-Verwaltung und der Gemeinde-Versammlung übertragen; er besorgt die Verkündung und Handhabung der königlichen Befehle und Verordnungen, führt das Gemeinde-Buch, und das Inventar, wie auch die Konkurrenz-Rolle und das Lager-Buch, deren Aufbewahrung ihm ebenfalls obliegt; unter seiner Verwahr stehen die Duplikaten der Tauf-, Trau- und Sterbe-Register.

Ferner ist der Gemeinde-Vorsteher schuldig, vierteljährig bey dem königlichen Landgerichte, oder dem allenfalls einschlägigen gutsherrlichen Gerichte, sowohl über seine eigenen geleisteten Dienste, als auch über die Geschäftsführung des Gemeinde-Ausschusses Rechenschaft abzulegen.

Endlich übt der Gemeinde-Vorsteher auch die Dorf- und Feld-Polizey aus. Hiebey haben ihm die Dorfs-, Nacht- und Flur-Wächter, und selbst in besondern Fällen die sämmtlichen Gemeinde-Glieder Beystand zu leisten, und zwar mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren, als durch unnütze Schreibereyen. Das vorhandene und besonders geführte Buch über die erkannten Polizey-Strafen soll die verübten Polizey-Frevel und auferlegten Strafen in gedrängter Kürze nachweisen.

§. 2.

Anders verhält es sich mit dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses. Dieser befaßt sich mit den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten im Einzelnen, und berathet sich in seinen Versammlungen förmlich hierüber. Er bildet das Vermittlungs-Amt bey Streitigkeiten der Gemeinde-Glieder untereinander. — Er ist auch befugt, geringe Dorfs- und Feld-Polizey-Frevel zu bestrafen.

§. 3.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger besorgen die Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, wobey auch die Gemeinde-Bevollmächtigten erforderlichen Falls mitzuwirken haben.

§. 4.

Ueber die Geschäfts-Behandlung bey Führung der Gemeinde- und Lager-Bücher, der Inventarien und Konkurrenz-Rollen soll eine besondere Anleitung mit jenem Zeitpunkte erscheinen, mit welchem die Untersuchung von dem gegenwärtigen Stand dieser Urkunden vollendet seyn wird.

§. 5.

Die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, welche oben in der I. Abtheilung §. 13. Lit. B. bezeichnet sind, müssen in der Versammlung der zum Gemeinde-Ausschuß gehörigen Glieder unter der Leitung des Vorstehers ordnungsmäßig verhandelt werden.

§. 6.

Bey Versammlungen in Gegenständen, welche die Orts- oder Gemeinde-Stiftungen, die Schulen und die Armenpflege betreffen, ist allezeit der

Orts-Pfarrer zur Versammlung des Ausschusses einzuladen, wo ihm der erste Platz einzuräumen ist.

§. 7.

Zuschriften in den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde werden an die Gemeinde-Verwaltung gerichtet, und dem Gemeinde-Vorsteher eingeliefert; dieser hat sodann solche, je nachdem der Gegenstand das Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögen betrifft, dem Stiftungs- oder Gemeinde-Pfleger zuzustellen. Gelder, welche zu den Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen gehören, werden an die Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger gesendet, und falls sie an den Gemeinde-Vorsteher zuerst gelangen, so hat sie derselbe dem einen oder dem andern sogleich zuzustellen.

§. 8.

Der Gemeinde-Ausschuß hat sich wenigstens alle 14 Tage einmal zu versammeln. Der Ort der Versammlung ist entweder das Gemeinde-Haus, oder in Ermangelung dessen die Wohnung des Gemeinde-Vorstehers, oder ein anderer schicklicher Platz. Bey diesen Versammlungen wird sich über die Angelegenheiten der Gemeinde berathet, und die eingelaufenen Zuschriften werden hiebey vorgelegt.

Jedes Mitglied des Ausschusses macht seinen mündlichen Vortrag in jenen Gegenständen, welche seiner Besorgung anvertraut sind; z. B. der Gemeinde-Pfleger in Gemeinde-Angelegenheiten, der Stiftungs-Pfleger in Stiftungs-Sachen u. s. f.

§. 9.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses, oder der ganzen Gemeinde, wird erfordert, daß wenigstens zwey Drittheile des Gemeinde-Ausschusses, und bey Gemeinde-Versammlungen zwey Drittheile der Gemeinde-Glieder gegenwärtig sind, und abstimmen.

Alle Geschäfte werden in der Regel mündlich abgethan, es mag sich der Ausschuß oder die ganze Gemeinde versammeln. Durch die Mehrheit der Stimmen erhält der Beschluß seine volle Giltigkeit und Wirksamkeit.

Verhandelt aber der Ausschuß besonders wichtige Gegenstände, so hält er ein eigenes Protokoll, in welches er die Beschlüsse einträgt, und selbst die Stimmen der einzelnen Glieder des Ausschusses, welche von diesen Beschlüssen abweichen, in selbes aufnimmt. Zur Führung des Protokolls kann der Schullehrer als Gemeinde-Schreiber, oder ein anderes Gemeinde-Glied verwendet werden.

§. 10.

Bey der Gleichheit der Stimmen in der Versammlung ist die Stimme des Gemeinde-Vorstehers die entscheidende.

§. 11.

In Fällen, wo der gefaßte Beschluß eine schriftliche Ausfertigung erfordert, wird solche von dem Gemeinde-Schreiber entworfen, und in's Reine geschrieben. Die Ausfertigung enthält dann die Unterschrift:

Verwaltung der Rural-Gemeinde N. N.

In Berichten oder Vorstellungen der Gemeinde-Verwaltung an das Königl. Landgericht, oder an das gutsherrliche Gericht, werden der Unterschrift die Worte beygesezt:

gehorsame;

bey Berichten an die Königl. Regierung:

unterthänigst-gehorsamste; —

und an Seine Königliche Majestät allerhöchste Person selbst, oder an die allerhöchsten Ministerial-Stellen:

allerunterthänigst treugehorsamste.

Alle Ausfertigungen der Gemeinde-Verwaltungen werden von dem Gemeinde-Vorsteher unterzeichnet.

Ausfertigungen in Gegenständen der Stiftungen, der Schule und der Armen-Pflege unterzeichnet, nebst dem Gemeinde-Vorsteher, auch der Pfarrer. In wichtigen Angelegenheiten ist bey Ausfertigungen die Unterschrift aller Mitglieder des Ausschusses erforderlich.

Die Verwaltungen der Rural-Gemeinden führen ein Siegel mit der Inschrift:

Verwaltung der Rural-Gemeinde N.

Der Gemeinde-Vorsteher bewahrt dieses Siegel auf; eben so auch alle Amts-Papiere, worüber ein Verzeichniß geführt wird. Von dieser Aufbewahrung durch den Gemeinde-Vorsteher sind zunächst nur jene Papiere ausgenommen, welche der Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger zur Rechnung bedarf.

§. 12.

Alle jene Geschäfte, welche den Gesetzen gemäß vor Gericht verhandelt werden müssen, indem sie besondere Kenntniße erfordern, können zwar für die Gemeinde-Versammlung ein Gegenstand der Berathung seyn, und auch hierüber Beschlüsse gefaßt werden; es sind aber alsdann zwey Mitglieder des Ausschusses, vorzüglich der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, und die bey dem Geschäfte betheiligten Personen zu Gericht abzuordnen, um

die geeignete Behandlung zu bewirken, oder doch wenigstens die nöthigen Aufschlüsse zu erholen, wie sie sich im vorliegenden Falle zu benehmen haben.

§. 13.

Sind Gemeinde-Verwaltungen zu Rechtsstreiten genöthiget, so haben sie die Streit-Sache bey dem vorgesezten Land- oder gutsherrlichen Gerichte, als der untern Kuratel, mündlich anzubringen; solches ist verbunden, zu untersuchen, ob der Konsens zum Streit ertheilt werden könne, oder nicht.

Im ersten Falle sammelt dasselbe alle Behelfe zur Führung des Streites, und stellt sie unter schriftlicher Darstellung dem aufgestellten Rechts-Anwalte zu; im zweyten Falle belehrt es die Gemeinde-Verwaltung über den Ungrund, und weiset sie mit dem Gesuche um den Konsens ab; wo es den Gemeinden unbenommen bleibt, den Streit-Konsens bey der königlichen Regierung nachzusuchen.

§. 14.

Bey gegründeten Ursachen oder sonstigen Kollisions-Fällen kann sich die Gemeinde-Verwaltung selbst einen öffentlichen Anwalt wählen, und ist nicht an die Beybehaltung des aufgestellten Anwalts gebunden.

§. 15.

Ausstände an den Einkünften des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens klagt der Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger bey dem Gerichte, in dessen Bezirk seine Gemeinde, und auch der Schuldner liegt, mündlich zu Protokoll ein, und sucht um die Beytreibung nach; ist aber der Schuldner in einem andern Gerichts-Bezirke gelegen, so hat das Gericht der Gemeinde oder der Stiftung, als Kuratel, und der aufgestellte Anwalt die Beytreibung zu besorgen. Alle andern Streitigkeiten in Gemeinden, wobey die Vertreter des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens als solche nicht betheiligt sind, werden behandelt, wie bisher.

§. 16.

Die besondern Dienstes-Obliegenheiten des Stiftungs-Pflegers sind kürzlich folgende: Er empfängt alle Gelder und Natural-Renten aus dem Stiftungs-Vermögen; alle Beyträge auf den Unterhalt, ferner die zurückbezahlten Kapitalien, so wie die Erlöse für veräußerte Realitäten und Gewerbe, endlich die aus neuern Stiftungen, Vermächtnißen, Schenkungen oder Erbschaften anfallenden Vermögens-Theile. Dagegen bestreitet er auch alle Ausgaben, wie sie Namen haben mögen, in soferne sie der Zweck der Stiftung erfordert.

Er bezahlt alle Staats- und Kommunal-Auflagen, und was der Dienst der Verwaltung kostet; ihm liegt ferners die Aufsicht auf die Geräthschaften, Gebäude und Grundstücke der Stiftungen ob, endlich ist er schuldig, über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres Rechnung abzulegen.

§. 17.

Die auf solche Art sich bildende Kasse des Stiftungs-Pflegers wird zwischen ihm und einem Gemeinde-Bevollmächtigten unter gemeinschaftliche Sperre gesezt, und sicher aufbewahrt. Er führt unter Beyhülfe des Gemeinde-Schreibers ein Verzeichniß über die Rentenpflichtigen, und hält ein besonderes Kasse-Buch. Jeden Hand-Rest über fünfzig Gulden ist er in die Kasse zu legen schuldig. Zur Bestreitung bedeutender Ausgaben, wo sein Hand-Rest nicht hinreicht, erhebt er die nöthige Baarschaft aus der Kasse; er ist jedoch verbunden, die Verwendung gehörig nachzuweisen.

Alle Dokumente, welche was immer für einen Bezug auf das Vermögen der Stiftungen haben, sind in der Stiftungs-Kasse sorgfältig aufzubewahren, und ein Verzeichniß hierüber zu führen.

§. 18.

Die besondern Obliegenheiten des Gemeinde-Pflegers bestehen in der Erhebung aller aus dem

Gemeinde-Vermögen fließenden Geld- und Natural-Erträgnisse, und aller ordentlichen und außerordentlichen Gemeinde-Umlagen. Er bestreitet alle Ausgaben auf die Befriedigung der Gemeinde-Bedürfnisse, und erfüllt ihre Verbindlichkeiten auf die Lasten des Vermögens und des Dienstes; er ist endlich auch verpflichtet, jährlich Rechnung abzulegen.

Rücksichtlich der Beytreibung des Gemeinde-Vermögens gilt bey dem Gemeinde-Pfleger das nämliche, was oben bey dem Stiftungs-Pfleger hinsichtlich der Beytreibung des Stiftungs-Vermögens gesagt worden.

§. 19.

Die Gemeinde-Kasse wird von dem Gemeinde-Pfleger geführt, jedoch zwischen diesem und einem Bevollmächtigten unter gemeinschaftliche Sperre gesezt. Er führt ebenfalls ein Verzeichniß von den Rentenpflichtigen, und ein besonderes Kasse-Tagebuch unter Beyhülfe des Gemeinde-Schreibers, das er jedesmal in der Versammlung vorlegt.

Die auf das Vermögen der Gemeinde Bezug habende Urkunden bewahrt er in der Gemeinde-Kasse auf, und hält ein Verzeichniß hierüber.

§. 20.

Die Obliegenheiten der Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger, ausschließend auf ihre

Rechnungen, bestehen darin, daß beyde ihre Rechnungen nach jenem Formular, welches vor dem 1. Oktober 1807 bestanden, am Schlusse jedes Etats-Jahres stellen. Sie haben jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, ob keine Abänderungen getroffen werden, wie solche namentlich in der Verordnung vom 5. September 1818 vorbehalten sind. Die auf diese Art verfertigten Rechnungen werden dem Ausschusse der ganzen Gemeinde vorgelegt, mit der Unterschrift der Glieder des Ausschusses versehen, und dann an das königl. Land- oder gutsherrliche Gericht zur Revision und Prüfung abgegeben.

Die Rechnungen über das Vermögen der Stiftungen und der Kirchen sind gleichfalls von dem Pfarrer einzusehen, der dann seine Erinnerungen hierüber an das betreffende Land- oder gutsherrliche Gericht abgiebt, wenn anders solche zu machen sind; für jeden Fall müssen die Stiftungs-Rechnungen von dem Pfarrer unterschrieben werden.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen müssen bis 1. Jänner jedes Jahres bey der vorgesezten Behörde übergeben seyn, widrigen Falls gegen die Säumigen Exekution eintritt. Zur Revidirung der Rechnungen haben die Land- oder gutsherrlichen Gerichte zwey Monate Zeit. Zur Hebung der allenfallsigen Bedenken hat das Land- oder gutsherr-

liche Gericht alles dasjenige zu verfügen, wodurch am ehesten der Zweck erreicht wird. Den sich ergebenden Kassa-Rest hat der betheiligte Stiftungs- oder Gemeinde-Pfleger zu ersetzen. Erst dann, wenn die Rechnungen in Ordnung sind, wird von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte das Absolutorium ertheilt.

II. Abschnitt.

Praktischer Vollzug des Geschäfts-Regulativs.

§. 21.

Obwohl die Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten mehr mündlich als schriftlich verhandelt, und in Fällen der Polizey mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren das Regulativ in Vollzug gesezt wird, ja selbst die Anzeigen bey Gericht meistentheils nur mündlich geschehen sollen; so sind mit dem Vollzuge dieses Geschäfts-Regulativs dennoch sehr viele schriftliche Arbeiten verbunden, welche nach einem förmlichen Kanzleyverfahren behandelt werden müssen.

Da nun in den Rural=Gemeinden die Gemeinde=Verwaltung aus einem Gemeinde=Vorsteher und einem Gemeinde=Ausschuß besteht, welch lezterer aus dem Stiftungs= und Gemeinde=Pfleger, dann aus drey oder mehrern Gemeinde=Bevollmächtigten zusammengesezt ist, so soll hier davon die Rede seyn, wie sich jedes dieser Individuen in der wirklichen Ausübung seines Amtes zu benehmen habe, so wie oben von ihren Pflichten und Obliegenheiten überhaupt die Rede war.

§. 22.

Es kömmt also hier zunächst die Geschäftsbehandlung des Gemeinde=Vorstandes für seine Person allein zur Sprache.

Der Gemeinde=Vorsteher versammelt die Gemeinde, eröffnet selber die königl. Verordnungen, und erholt ihre Beschlüsse. Es muß ihm zur Vollziehung seines Amtes ein Mann aus der Gemeinde beygegeben werden, durch welchen er die Glieder des Ausschusses, und bey ganzen Gemeinde=Versammlungen alle Gemeinde=Glieder zur Versammlung berufen, denselben also Tag und Stunde hiezu bekannt machen läßt. Dieses Gemeinde=Glied vertritt die Stelle eines Gemeinde=Rathdieners, wird daher auch verpflichtet, oder wenigstens auf Handgelübd aufgenommen; er muß sich von dem Ge=

meinde-Vorsteher und dem Gemeinde-Rath bezüglich auf ihr Amt gebrauchen lassen, und muß auch bey jeder Gemeinde-Versammlung gegenwärtig seyn. Am besten eignet sich bey Rural-Gemeinden der Flurwächter dazu. Es ist ihm ein Bestallungs-Brief zuzustellen, und ihm in selben sein Gehalt zu bestimmen, zu welchem sich am besten Naturalien eignen.

§. 23.

Die Einberufung zur Versammlung muß der Gemeinde-Vorsteher zeitlich und förmlich vornehmen lassen, damit sich die Gemeinde-Glieder hiernach richten können; weil zur Gültigkeit eines Gemeinde- auch Gemeinde-Raths-Beschlusses ausdrücklich die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der Mitglieder erfordert wird.

§. 24.

Bey der Erholung der Beschlüsse hat der Gemeinde-Vorsteher jeden Anwesenden persönlich aufzurufen, und dann nach gänzlicher Umfrage laut auszusprechen, was die Stimmen-Mehrheit verlangt, und namentlich nach vollendeter Umfrage die Anwesenden im Allgemeinen zu befragen, ob dieser Beschluß nach der Stimmen-Mehrheit richtig ausgesprochen sey. Dann ist derselbe sogleich durch den

Gemeinde = Schreiber vorzumerken, eigentlich ein förmliches Protokoll abzuhalten mit folgendem Inhalt, oder in folgender Form:

Protokoll

der Gemeinde N. N. in der Gemeinde = Raths = Versammlung vom Jahre 181

(Aufschrift.)

Gemeinde = Raths = Ausschuß oder Gemeinde = Versammlung vom 2. Jänner 181

(Inhalt.)

Der Gemeinde = Vorsteher (oder Gemeinde = oder Stiftungs = Pfleger) trägt vor, daß u. s. w. (hier folgt der Inhalt des Vortrages) z. B. diese oder jene Brücke, Wege, Stege zu repariren, oder daß dieser oder jener arme Kranke zu verpflegen, oder daß die Dachung auf der Kirche auszubessern sey u. dgl.

Beschluß.

Durch (so und so viele) z. B. bey einer Gemeinde = Raths = oder Ausschuß = Versammlung von 8 Anwesenden durch 6 Stimmen, — bey einer Gemeinde = Versammlung von 50 Anwesenden durch 40 Stimmen:

Es sollen die Brücken und Wege hergestellt, auf einen bestimmten Tag das Material hiezu

auf den Platz geführt, die beytragenden Gemeinde-Glieder nach ihrem Konkurrenz-Fuße dazu aufgefordert, und die Arbeiter bestellt werden.

Auf eine ähnliche Art werden Fälle, das Stiftungs- oder das Gemeinde-Vermögen betreffend, behandelt.

Die Einwendungen eines einzelnen Gemeinde-Gliedes sind zu Protokoll zu nehmen, wenn man es verlangt; es werden auch die Gründe angegeben, und in das Protokoll gesezt.

Der Gemeinde-Vorsteher stimmt allezeit zulezt, wenn Stimmen-Gleichheit vorhanden ist; ist ohnehin schon Ungleichheit der Stimmen vorhanden, so braucht er nicht abzustimmen.

§. 25.

Der Gemeinde-Vorsteher hat das Gesetz-Blatt aufzubewahren, die Befehle ordentlich zu verkünden, und daß dieß geschehen, jedesmal im Protokoll aufzunehmen; jedoch so kurz als möglich, unter Berührung des Betreffs. Ein allenfallsiger Beschluß hierauf wird sogleich schriftlich abgefaßt, und kurz im Protokolle bemerkt, was verfügt worden, z. B.

Die Gemeinde ist auf Sonntag den 18. July zusammen zu berufen, um sich über diese Sache zu berathen.

§. 26.

Einer der wichtigsten Gegenstände für den Gemeinde-Vorsteher ist die Führung und Bewahrung eines Gemeinde-Buchs.

Dieses Gemeinde-Buch soll alles dasjenige enthalten, was der ganzen Gemeinde angehört, und woran also jedes Gemeinde-Glied Antheil hat. Hiezu eignen sich Aecker, wenn es je solche geben sollte; Gemeinde-Wälder, Wiesen, Weiden, Weiher, öde Gründe oder Heiden, ausgetrocknete Fluß-Bettung; alle diese Gegenstände werden in das Gemeinde-Buch, auch Weisthum genannt (weil es ausweiset, was vorhandern ist), und zwar mit ihren gewöhnlichen Namen, z. B. das Heiligen Holz, — der weiße Berg, — die Gruben, — die Hollweide, — der Karpfen-Weiher ꝛc. — eingetragen. Wenn derley Gegenstände keine Namen haben, so werden ihnen welche gegeben.

Zugleich wird auch ihre Lage nach den vier Himmels-Gegenden unter Angabe der angränzenden Eigenthümer u. s. w. bestimmt; von ihrem Umfange soll man sich durch geometrische Vermessung oder durch Sachverständige in Kenntniß setzen.

Zur Aufzeichnung in dem Gemeinde-Buche eignen sich ferner die Gebäude, welche der Gemeinde gehören, z. B. das Gemeindehaus, das Schulhaus, die Mühlen, die Schmieden, das Badhaus, das

Feuerhaus, oder das Gebäude, wo die Löschgeräthe aufbewahrt werden. Diejenigen Kirchen und Kapellen, welche von der Gemeinde erbaut, und unterhalten werden müssen, gehören gleichfalls hieher. Daß eine solche Beschreibung auch die Größe, ihren Werth, ihren Numer, und was an Steuer oder sonstigen Abgaben hievon jährlich bezahlt wird, enthalten müsse, ist von selbst einleuchtend.

Endlich sind auch noch in das Gemeinde-Buch einzutragen die Gemeinde-Rechte und Gerechtigkeiten. Diese sind z. B. das Weidrecht, welches die Gemeinde nicht auf Gemeinde-, sondern auf fremden oder Privat-Gründen auszuüben berechtigt ist. Es werden hier genau die Gründe und die Tage angegeben, wo und wann das Weiderecht ausgeübt werden darf; eben so verhält es sich mit dem Viehtrieb auf fremden Gründen, und mit dem Viehtrank-Recht aus fremden Wässern; dasselbe gilt von dem Fahrtrechte und dem Durchtriebe des Viehes durch fremde Gründe, dem Wasserschöpfungs-Rechte aus fremden Brünnen, Teichen, Privat-Flüssen oder Bächen, und endlich von dem Behölzungs- oder Forstrecht in fremden Waldungen, unter welchen vorzüglich das Sträh- oder Streu- und Laubrechen begriffen ist. Alle diese Rechte nennt man Dienstbarkeiten (Servituten). Ein Gemeinde-Recht der Art kann auch die Fischerey seyn, und

zwar in Bächen, oder in Strömen; hier wird nun genau die Länge des Baches oder Stromes angegeben, auf welche sich das Fischerrecht erstreckt. Zur Aufnahme in das Gemeinde-Buch eignen sich auch alle Ehehafts-Rechte der Mühlen, der Schmieden, der Bader u. s. w., wobey die Art und Weise (Rechts-Titel), wie ein solches Recht erlangt worden sey, genau angegeben werden sollen. Das nämliche gilt auch von dem Dorfschenk-Recht; dieses kann eine förmliche Wirths-Gerechtigkeit (Tafern), oder bloß eine Bierschenke, oder gar nur ein sogenanntes Zapfen-Recht seyn, welch lezteres abwechslungsweise bald von diesem, bald von jenem Gemeinde-Gliede ausgeübt wird; ob es ein beständiges Recht, oder nur eine auf gewisse Tage des Jahres beschränkte Befugniß sey, z. B. auf die Kirchweihtage oder sonstige hohe Festtage, endlich was, und an wen hiefür etwas bezahlt wird.

§. 27.

Bey Eintragung dieser Gegenstände und Rechte in das Gemeinde-Buch ist eine eigene Rubrik zu Bemerkungen offen zu lassen, in welche die Veränderungen eingetragen werden, welche sich mit dem einen oder dem andern ereignen mögen, z. B. der Uebergang eines Gemeinde-Waldes durch Vertheilung in ein Privat-Eigenthum, die Umwand-

lung öder Gründe in kultivirtes Land, die Veräußerung der einen oder der andern Realität, zerstörende Unglücksfälle u. s. w. Eine besondere Rubrik bey Gebäuden enthält die Angabe: ob und wie hoch das Gebäude in der Brand-Assekuranz stehe.

§. 28.

Die Aufschrift des Gemeinde-Buchs soll lauten:

Gemeinde-Buch

oder Beschreibung aller Gemeinde-Gründe, Gebäude, Rechte, Gerechtsame und Besitzungen der Gemeinde N. königlicheu Landgerichts N. (oder Herrschafts-Gerichts N.) verfaßt mit Beyziehung aller Gemeinde-Glieder, und unterzeichnet im Namen derselben von dem Gemeinde-Ausschuß am 1. des Monats N. im Jahre 18...

§. 29.

Eine zweyte, nicht minder wichtige Gemeinde-Urkunde ist das Inventar, nämlich die Beschreibung aller der ganzen Gemeinde gehörigen Geräthe, und auf Gemeinde-Kosten beygeschafte gemeinschaftliche Requisiten, als die Gemeinde-Kassen, das Gemeinde-Siegel, die Einrichtung des Gemeindehauses, die Feuerlösch-Geräthe, die Geräthe der Fischerey u. s. w.

Ferners eignen sich zur Aufnahme in dieses Inventar: die Gemeinde-Bücher, die Verordnungen oder Gesetz-Bücher, die Gemeinde-Briefschaften, Kauf- und jede andere Vertrags-Briefe über die Gemeinde-Realitäten, Prozeß-Akten und andere merkwürdige Dokumente. Alle diese Gegenstände werden Stück für Stück bezeichnet. Dieses Inventar wird halbbrüchig geschrieben, und jedem Gegenstande der Werth beygesezt. Die Ueberschrift ist:

Inventar,

oder Verzeichniß aller der Gemeinde N. königlichen Landgerichts N. (oder Herrschafts-Gerichts N.) zugehörigen Geräthschaften, Mobilien, Urkunden und anderer Gemeinde-Bedürfniße; verfaßt mit Einstimmung und Wissen der ganzen Gemeinde, und im Namen derselben unterzeichnet von dem Gemeinde-Ausschuß.

N. N. den 1. Jänner 18...

(Siehe unten das Formular.)

§. 30.

Ein drittes, eben so wichtiges Dokument ist die Konkurrenz-Rolle, die gleichfalls der Gemeinde-Vorsteher zu führen hat. Sie enthält die Angabe, was jedes Gemeinde-Glied nach Verhältniß seiner Besitzung, und seines Vermögens an Geld oder persönlichen Dienst bey allgemeiner Kon-

kurrenz von Anlagen, Scharwerken u. dgl. zu leisten hat. Es kömmt hierin zu bemerken der Name jedes Konkurrenten nach seinem gewöhnlichen Hausnamen, z. B. bey dem Aubauern, bey dem Zimmerhiesen u. s. w., dieses bildet die erste Rubrik, — in der zweyten Rubrik kommt der Hoffuß des Gutes oder der Besitzung zu stehen, z. B. ein ganzer, ein halber, oder ein Viertel-Hof u. s. w.

Die dritte Rubrik enthält das Steuer-Simplum, was nämlich zur einfachen Steuer gegeben wird.

Die vierte Rubrik giebt den Viehstand an, wegen der Roß- oder Mänat-Scharwerk.

Die fünfte Rubrik zählt diejenigen Gemeinde-Glieder auf, die kein Hof-Gut, und kein Vieh, sondern nur ein Haus, oder eine Herberg besitzen, und sich vom Taglohn nähren; von diesen wird die Handfrohne nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder, und die Anlage in Geld nach Verhältniß ihrer Haus-, Herberg- und Schutz-Steuer; — die Scharwerk wird nach Arbeits-Tagen bemessen.

Die sech-ste Rubrik enthält die Konkurrenz zu Gemeinde-Anlagen; — die siebente die Scharwerks-Konkurrenz, — endlich die achte Kolonne bleibt offen für besondere Bemerkungen.

(Siehe unten das Formular.)

§. 31.

Die ausführlichste Gemeinde=Urkunde muß das Lager=Buch seyn; selbes enthält die Beschreibung aller Privat=Besitzungen von den einzelnen Gemeinde=Gliedern. Es müssen daher in demselben vorgetragen werden: der Steuer=Distrikt, der Name des Gemeinde=Gliedes, seine Besitzungen an Aeckern, Wiesen, Weiden, Waldungen, Weihern, u. s. w., mit Angabe der Lage, des Umfangs und der Gränzen eines jeden Stückes; ferners die Häuser und andere Gebäude mit dem Beysatz ihrer Größe, und den darauf haftenden persönlichen und realen Rechten, Gewerben, Zehenten, Dienstbarkeiten u. s. w., welche bey jedem einzelnen Gemeinde=Gliede eben so genau zu bestimmen sind, wie dergleichen Rechte in Bezug auf die ganze Gemeinde bestimmt werden müssen. Nicht minder ist der Hoffuß, wenn es ein Hofgut ist, anzugeben; insbesondere müssen die walzenden, freyeigenen Stücke, die unter dem Komplexe des Hofgutes nicht begriffen sind, bemerkt werden, und zwar mit ihrem Umfange und ihren Angränzungen. Falls sich Veränderungen mit den freyeignen walzenden Stücken ergeben, so müssen sie dem, der sie veräußert, ab=, und dem, der solche an sich bringt, zugeschrieben werden.

So wie alle auf einem Gute ruhenden Rechte, eben so müssen auch alle auf demselben haftenden Real- und persönlichen Lasten in dem Gemeinde-Lagerbuch aufgeführt werden, z. B. die Steuern, Anlagen, Dienstbarkeiten, Scharwerke und Zehenten, das Schätzungs-Kapital bey Häusern, und Gebäuden.

Dieses Buch ist zu überschreiben:

Lagerbuch

der Gemeinde N. N. Landgerichts N. (oder Herrschafts-Gericht N.)

oder:

Beschreibung

aller den einzelnen Gemeinde-Gliedern der Gemeinde N. zugehörigen Güter und Besitzungen, Rechten und Lasten, Dienstbarkeiten, Scharwerken und Zehenten.

Verfaßt und unterzeichnet von dem Gemeinde-Ausschuß mit Beyziehung aller Gemeinde-Glieder und im Namen derselben.

Den ten N. im Jahre 18..

§. 32.

Ausschließend für sich führt der Gemeinde-Vorsteher ein Tag- oder Einschreib-Buch in der näm-

lichen Form, in welcher bey den Königlichen Stellen und Behörden die Eingabs-Protokolle geführt werden. Der Gemeinde-Vorsteher, oder auf sein Geheiß der allenfallsige Gemeinde-Schreiber bemerkt in selbem, was ihm in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten schriftlich eingeliefert wird; es werden also in dasselbe alle Eingaben, alle Befehle und Amts-Aufträge, alle schriftlichen Einläufe an die Gemeinde-Verwaltung u. s. w. eingetragen.

Dieses Gemeinde-Tag- oder Einschreib-Buch führt den Titel:

Gemeinde-Tag- und Einschreib-Buch der Gemeinde N. und des Gemeinde-Vorstehers N. vom Jahre 18..

Dieses Buch, obwohl es der Gemeinde-Vorsteher für sich hält, gehört zum Gemeinde-Rath oder zum Gemeinde-Ausschuß, und wird am Schlusse eines jeden Jahres in der Gemeinde-Kasse, oder dort, wo die übrigen Gemeinde-Bücher und Urkunden aufbewahrt werden, hinterlegt, um selbe nöthigen Falls sogleich bey Handen zu haben, und nachschlagen zu können. Dieses Tage-Buch fängt mit dem Kalender-Jahr an, und endet mit solchem.

(Siehe unten das Formular.)

Die Rubriken dieses Einlauf-Buches sind folgende:

1. Der Monats-Tag.
2. Der durch das ganze Jahr fortlaufende Numer, der auch jedesmal auf den Einlauf gesezt wird; denn der Numer des Einlaufs, und der Numer im Einlaufs-Protokoll müssen genau zusammengehen, sie kontrolliren sich eigentlich einander.
3. Die dritte Rubrik enthält die Art und Weise der Einlieferung, z. B. durch die Post, durch Bothen u. s. w.
4. In die vierte Rubrik kommt der so kurz als möglich anzugebende Inhalt des Einlaufes, z. B. „die Herstellung des Feldweges nach Schönesberg" betreffend.
5. Die fünfte Rubrik wird für Auslagen bestimmt, z. B. Porto, Bothenlohn, Taxen u. s. w.
6. Endlich die sechste Rubrik enthält die Angabe, was mit dem Einlauf verfügt wurde, z. B. „dem Gemeinde-Pfleger durch den Gemeinde-Rathdiener übersendet", oder „zum Vortrag für die nächste Gemeinde-Sitzung zurückgelegt."

§. 33.

Was die Tauf-, Trau- und Sterb-Register betrifft, so werden solche von den Pfarreyen verfaßt, und Duplikate hievon dem Gemeinde-Vorste-

her zugestellt, welche mit dem Pfarr=Siegel und der Unterschrift des Pfarrers versehen seyn müssen. Der Gemeinde=Vorsteher ist befugt, oder vielmehr verpflichtet, für die Aechtheit dieser Register alle mögliche Sorge zu tragen; er läßt daher diese Duplikate bey Gericht prüfen, ob sie mit dem Originale gleichlautend sind. Er hinterlegt diese Register, wie die übrigen Gemeinde=Dokumente.

Von der Dorf=Polizey.

§. 34.

Die Dorf= oder Feld=Polizey giebt dem Gemeinde=Vorsteher am meisten zu schaffen; man sehe hierüber im Regierungs=Blatte 1818 S. 88 bis 91 (im zweyten Bande dieses Handbuches) nach. Bey unruhigen und tumultuösen Auftritten soll er sich sogleich einfinden, und solche abzustellen suchen. Er sorgt für die Beobachtung der gewöhnlichen Polizey=Stunden in den Wirthshäusern, und wenn er es selbst zu thun außer Stande ist, so läßt er dieses Geschäft durch den Dorfwächter oder durch eine andere vertraute Person besorgen.

Ferners liegt es in dem Wirkungskreise des Gemeinde=Vorstehers, auf Bettler und Vaganten besonders aufmerksam zu seyn. Er sorgt dafür, daß sie in ihre Heimath, oder über die Gränze gewie=

sen werden. Zu Vollführung dieser Maßregel dienen die Landwehr-Soldaten, die er von dem in der Gemeinde befindlichen Landwehr-Offizier zu requiriren hat. Sollten seine getroffenen Verfügungen die gehörige Wirkung nicht haben, so macht er dem Gerichte schleunige Anzeige von derley Vorfällen. Die Dorf- und Flurwächter weiset der Gemeinde-Vorsteher genau an, daß sie den fremden, verdächtigen und gefährlichen Personen, die im Dorfe erscheinen, oder sich wohl gar darin aufhalten, nachspüren, sich von ihrem Aufenthalt persönlich überzeugen, und sie auf Betreten dem Gemeinde-Vorsteher vorführen. Jeder Gastwirth, der Fremde beherberget, ist schuldig, solche dem Gemeinde-Vorsteher, oder den von ihm aufgestellten Individuen nahmhaft zu machen; dieß gilt auch von jedem Einwohner der Gemeinde, der Fremde beherberget.

§. 35.

Besonders wachbar und thätig müssen die Gemeinde-Vorsteher seyn, wenn in ihrem Bezirke ein Verbrechen begangen wird, oder ein Verbrecher sich darin aufhält. Sie sind verbunden, alle möglichen Mittel anzuwenden, den Verbrecher zu verfolgen, und sich seiner habhaft zu machen; sie lassen selben, sobald sie eine Spur von ihm entdeckt haben, augenblicklich nachsetzen; sie machen zugleich die erfor-

derliche Anzeige bey Gericht und setzen sich mit demselben in's Benehmen. In derley außerordentlichen Fällen hat sich jeder in die Anordnungen des Gemeinde-Vorstehers zu fügen, und sich zu Patrouillen und Streifen gebrauchen zu lassen.

§. 36.

Als ein Theil der Dorfs-Polizey ist die medizinische Polizey zu betrachten; sie verdient eine besondere Aufmerksamkeit wegen ihrer vorzüglichen Wichtigkeit für das allgemeine Beste. Hierin erstreckt sich nun der Wirkungskreis der Gemeinde-Vorsteher darauf, daß sie allen betretenen Pfuschern, Arzney-Händlern und Quacksalbern ihre Medikamente abnehmen, und vor Gericht bringen; lezteres können und dürfen sie jedesmal thun, wenn sich derley Personen durch obrigkeitliche Zeugniße nicht auszuweisen im Stande sind. Nicht minder hat sich der Gemeinde-Vorsteher in Kenntniß zu setzen, welche Kinder in seiner Gemeinde geimpft, und welche nicht geimpft sind. Eben so liegt es in dem Wirkungskreise des Gemeinde-Vorstehers, den Unglücksfällen schneller und gewaltsamer Todesarten vorzubeugen, zu welchem Ende von demselben auf Kosten der Gemeinde-Kasse die Apparate zur Wiederbelebung scheintodter Menschen, besonders der Ertrunkenen, Erhenkten, oder in todtgefährliche

Ohnmacht Gefallenen u. dgl. beygeschafft, und gut aufbewahrt werden müssen. Todfälle der Art sind sogleich bey dem Landgerichte anzuzeigen.

§. 37.

Zur Dorfs-Polizey gehört auch die Feuerbeschau. Um jedoch diese auf eine zweckmäßige Weise vornehmen zu können, ist nöthig, daß besonders Sachverständige beygezogen werden. Der Gemeinde-Vorsteher selbst muß sich von der bestehenden königlichen Feuer-Ordnung*) genau in Kenntniß setzen. Er bezeichnet die befundenen Mängel genau; entfernt diejenigen auf der Stelle, wo es möglich ist; er bewahrt die Löschgeräthschaften so gut als möglich auf, und sorgt für deren Erhaltung in brauchbarem Zustande. Bey Feuersbrünsten ist der Gemeinde-Vorsteher und der Gemeinde-Ausschuß selbst zugegen. Er hat für die Erhaltung der Ordnung, und für die Rettung dessen, was noch gerettet werden kann, zu sorgen. Zur Wache wird die Landwehr-Mannschaft verwendet; sie sorgt, daß nichts entwendet wird. Die geretteten Sachen werden im Gemeinde-Hause oder in der Kirche aufbewahrt.

Von vorzüglichem Nutzen ist die zweckmäßige Vertheilung der Arbeit; es soll daher jedes Ge-

*) Siehe den zweyten Band dieses Handbuchs.

meinde-Glied schon voraus belehrt seyn über diejenige Arbeit, die sich auf sein Gewerb und seine Profession schicken soll; z. B. dem Schmid soll die Leitung der Feuerspritzen übertragen seyn, dem Zimmermeister die Leitern, dem Maurermeister das Aeußere des Gebäudes, dem Kaminfeger die Kamine und die Dacherey, den Landwehrmännern die Bewachung der Meubeln, Geräthschaften, des Getreides und der übrigen Dinge; kurz, jeder soll schon zum voraus seine Arbeit kennen.

§. 38.

Da dem Gemeinde-Vorsteher unter andern auch die Erhaltung der Reinlichkeit und die Bequemlichkeit der Wege, der Brücken, Stege und Wasserleitungen obliegt, so hat er sich genaue Kenntniß von deren Zustande zu verschaffen. Er sezt den Gemeinde-Ausschuß hievon in Kenntniß, und trifft die Verfügung, daß das erforderliche Material nöthigenfalls herbeygeführt werde; nicht minder sorgt er für die zweckmäßige Vertheilung der dabey erforderlichen Handarbeit. Am Ende berechnet er die Kosten, und schlägt sie verhältnißmäßig auf die Gemeinde-Glieder aus.

Der Frühling und der Herbst sind die geeignetesten Jahreszeiten für die Untersuchung derley Gegenstände. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Wasserleitungen, weil ihre Vernachlässigung

mehrentheils unersetzlichen Schaden nach sich zieht. Die Aufträge in solchen Fällen werden von dem Gemeinde-Rath schriftlich erlassen, wovon ein Formular hier folgt.

A u f t r a g.

Dem N. N., Müller allhier, wird von der unterzeichneten Rural-Gemeinde-Verwaltung aufgetragen, den über seinen Bach führenden, und dermal schadhaften Steg in Zeit drey Tagen herzustellen; außerdem man auf seine Kosten von Gemeinde-Verwaltungswegen die Herstellung des Steges bewirken lassen wird.

N. N. den ten 18..

Auf gleiche Art können auch die Aufträge an die ganze Gemeinde in ähnlichen Fällen, worin solche gemeinschaftlich zu konkurriren hat, erlassen werden.

§. 39.

Der Gemeinde-Vorsteher hat auch für die Richtigkeit des Maßes und Gewichtes zu sorgen; er ist berechtigt, dasselbe zu prüfen, er ist aber auch verbunden, sich hierin die nöthige Erfahrung, eigentlich praktische Kenntniße zu sammeln, damit durch seine mangelhafte Beurtheilung Niemanden Unrecht zugefügt wird. Unrichtigkeiten, so wie Verfälschun-

gen, zeigt er bey Gericht alsogleich an; leztere muß er jedoch mit Beweisen unterstützen. Unrichtige Maße und Gewichte, so wie verdorbene und schädliche Viktualien, nimmt er auf der Stelle den Verkäufern ab, und liefert sie zu Gericht.

§. 40.

Eben so verhält es sich mit der Aufrechthaltung der Mühl-Ordnung, wofür gleichfalls der Gemeinde-Vorsteher zu sorgen hat. Er nimmt die Mühl-Visitationen vor, ist aber verbunden, Sachverständige (sogenannte Mühlärzte) beyzuziehen. Er erholt ihre Erklärungen zu Protokoll, läßt dasselbe von ihnen unterzeichnen, und zeigt die befundenen Mängel und Gebrechen sogleich dem Gerichte an. Damit der Gemeinde-Vorsteher seine Pflicht desto zuverläßiger und zweckmäßiger hierin zu erfüllen im Stande ist; so hat er sich genaue Kenntniß von der vorhandenen Mühl-Ordnung zu verschaffen. Sie ist in dem zweyten Bande dieses praktischen Unterrichts enthalten.

§. 41.

Nicht minder wichtig ist für den Gemeinde-Vorsteher die Kenntniß der Dienstbothen-Ordnung. Die auf diesen Gegenstand Bezug habende Verordnung muß und soll immer bey der Gemeinde-Raths-Versammlung vorliegen. (Auch diese ist in dem zweyten Bande des praktischen Un-

terrichts enthalten.) Die Leumuths-Zeugniße werden von dem Gemeinde-Ausschuß, gemeinschaftlich mit dem Pfarr-Amte, und zwar unentgeltlich, für die Dienstbothen ausgestellt.

Formulär.

Der unterzeichnete Gemeinde-Ausschuß bezeugt dem N. N., daß derselbe in der Zeit seines Aufenthaltes zu N. sich ruhig und ordentlich betragen, einen untadelhaften Lebenswandel geführt, und sich mit Arbeit und Fleiß ernähret habe, auch niemals eine Klage oder Beschwerde gegen ihn vorgekommen sey.

Zur Bewährung dessen wird ihm dieses Zeugniß unter dem Gemeinde-Verwaltungs-Siegel und Unterschrift ausgestellt.

N. N. den ten 18..

Verwaltung der Rural-Gemeinde N. N.

(L. S.)

N. N. Pfarrer.

N. N. Gemeinde-Vorsteher.

§. 42.

Stirbt ein Gemeinde-Glied, so hat der Gemeinde-Vorsteher das Gericht hievon sogleich in Kenntniß zu setzen. Er schickt zu dem Ende den Gemeinde-Diener mit einer schriftlichen Anzeige,

das ist, mit einem Zettel dahin, in welchem der Name, der Tag, die Stunde, und allenfalls die Krankheit oder die Art des Todes von dem Verstorbenen enthalten ist.

Ist kein Erbe des Verblichenen im Hause, so begiebt sich der Gemeinde-Vorsteher selbst dahin, trifft die nöthigen Vorkehrungen zur Beerdigung, läßt die Leiche, wenn es thunlich ist, aus dem Hause bringen, versperrt sodann die Wohnung, und legt benöthigten Falls das Gemeinde-Siegel an.

Von der Feld-Polizey.

§. 43.

Schon der Begriff des gegenwärtigen praktischen Unterrichts für die Vorsteher der Rural-Gemeinden bringt es mit sich, daß der Wirkungskreis der Gemeinde-Vorsteher in Bezug auf die Feld-Polizey allerdings sehr ausgebreitet ist, und daß die größte Aufmerksamkeit auf alle hieher einschlägigen Gegenstände, und die unermüdeste Thätigkeit in dem Vollzuge der polizeylichen Vorschriften angewendet werden muß, damit der Erfolg den weisen Absichten der Königlichen Regierung entspreche, und der Gemeinde-Vorsteher seinem Berufe gemäß lebe. Ueber ihre Rechte und

Pflichten, bezüglich auf die Feld = Polizey, sprechen die folgenden Paragraphen.

§. 44.

Wenigstens einmal des Jahrs, und zwar zur Herbstzeit, hat der Gemeinde = Vorsteher unter Zuziehung der Gemeinde = Bevollmächtigten und einiger junger Gemeinde = Männer, auch Kinder von entwickeltem Verstande, die Gränzen der Dorfs = Gemeinden, und aller in der Flur gelegenen Gründe zu besichtigen. Er bemerkt die aufstoßenden Mängel schriftlich, jedoch so kurz als möglich, und macht hievon dem Gerichte die gehörige Anzeige.

§. 45.

Eben so hat der Gemeinde = Vorsteher zur Beförderung der Kultur des Bodens aufs thätigste mitzuwirken, und den glücklichsten Erfolg hierin wird sein eigenes Beyspiel hervorbringen. — Wenn er allenfalls die nöthigen Kenntniße hierin nicht besitzen sollte, so berathe er sich mit erfahrnen Männern, z. B. mit dem Orts = Pfarrer, mit ausgezeichneten größern Oekonomen, und verständigen und erfahrnen Land=Oekonomen, um Anderen mit Zuverläßigkeit rathen zu können. Er soll sich bemühen, es dahin zu bringen, daß in seinem Gemeinde = Bezirke kein Grundstück unbenüzt liegen bleibe; sollten

die Gemeinde-Glieder schon hinreichend mit Grund und Boden versehen seyn, so sorgt er, daß die vorhandenen überflüßigen Gründe an neue dürftige Familien unentgeltlich, und höchstens nur gegen einen geringen jährlichen Boden-Zins, der an die Gemeinde-Kasse zu zahlen ist, überlassen werden.

§. 46.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Raths.

Den Wirkungskreis des Gemeinde-Vorstehers haben wir bisher genau kennen gelernt. Es ist nun an dem, auch von dem Gemeinde-Rath zu sprechen.

Der Gemeinde-Rath bildet das Vermittlungs-Amt in Gemeinde-Streitigkeiten, um den Prozessen zwischen den Gemeinde-Gliedern soviel möglich vorzubeugen. Hierüber geben die Verordnungen vom 24. September 1808, dann 17. und 20. May 1818 genaue Vorschriften.

Damit aber der Gemeinde-Rath oder vielmehr Gemeinde-Ausschuß mit gewünschtem Erfolge wirken kann, so lasse er die Partheyen vorrufen, unterrichte sie von dem Gegenstande des Streites und der allenfallsigen Irrung; bemühe sich sodann mit selben, wie die Sache in Güte vertragen werden könnte. Er höre ihre eigenen Vorschläge hierüber, und lege ihnen recht nachdrücklich an's Herz, welch nachtheilige Folgen gewöhnlich die Prozesse haben.

Der Erfolg dieses Vermittlungs-Versuches soll auf Verlangen der Partheyen in das Gemeinde-Raths-Protokoll eingetragen werden. Jedesmal wird der Parthey ein Zeugniß ausgestellt, das in der streitigen Sache die Vermittlung versucht worden sey.

Die in das Gemeinde-Raths-Protokoll aufgenommene Verhandlung kann allenfalls auf folgende Art geschehen:

Formular.

Es hat sich zwischen N. zu N. und N. ebenfalls zu N. eine Irrung in Betreff einer Wiesenwässerung der Wiese des N. am Mühlbache zwischen des N. und N. Gründen gelegen, ergeben.

Um einem förmlichen Streite auszuweichen, hat man beyde Theile zu dem Gemeinde-Ausschuß vorgerufen, vor welchem sie auch erschienen sind.

Auf Befragen der beyden Theile über den Gegenstand ihres Zwistes, schlug man selben geeignete Vergleichswege vor, und ließ nichts unversucht, die Sache in Güte beyzulegen, was auch den gewünschten Erfolg hatte.

(Hier folgen die Vergleichs-Punkte.)

Beschluß.

Nachdem also beyde Theile das Verlangen geäußert, daß ihre Uebereinkunft zu Papier gebracht werde, so hat man dieselbe hiemit niedergeschrieben, ihnen das Protokoll noch einmal vorgelesen, und als sie dasselbe ihrer Uebereinkunft angemessen fanden, solches von ihnen eigenhändig unterzeichnen lassen.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Das Zeugniß, welches den Partheyen über die fruchtlos versuchte Aussöhnung von dem Orts-Gemeinde-Vorsteher auszustellen ist, kann auf folgende Weise verfaßt werden.

Zeugniß.

Nachdem sich zwischen N. zü N. und N. zu N. wegen der Schaafweide auf des leztern Gründen eine Irrung und ein Streit ergab, so wurden beyde Theile vor den Gemeinde-Ausschuß berufen, dieselben wegen ihres Streites zu Rede gestellt, auch aller Versuch angewendet, die Zwistigkeit in Güte beyzulegen; allein alle Versuche blieben fruchtlos, und es war kein Vergleich zu Stande zu bringen, sondern beyde Theile beharrten auf der Ausführung ihres Streites auf gerichtlichem Wege.

Der Unterzeichnete fertiget hiemit über diese Verhandlung und ihren Erfolg gegenwärtiges Zeugniß als Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde N. beyden Theilen aus, und unterschreibt solches eigenhändig.

N. den ten des Monats N. im Jahre 18..

N. N. zu N.

Gemeinde-Vorsteher.

Das Attest muß mit einem 3 Kreuzer-Siegel gestempelt werden.

§. 47.

Ein anderes von dem Gemeinde-Ausschuß und dem Gemeinde-Vorsteher gemeinschaftlich zu besorgendes Geschäft ist die Führung eines Straf-Buches. Hiebey ist folgendes zu bemerken.

In dieses Straf-Buch kommen alle Polizey-Vergehen, sie mögen auf die Dorf- oder auf die Feld-Polizey Bezug haben. Das Straf-Buch ist tabellarisch zu verfassen mit nachstehenden Rubriken.

Die erste Rubrik enthält den Tag oder das Datum der Verhandlung und Bestrafung, — die zweyte den Namen des Fehligen, — die dritte dessen Vergehen, — die vierte die Strafe, die jedoch nur eine Geldstrafe seyn, und zwar nicht höher, als bis zu

einem Gulden steigen darf; — die fünfte den Schaden-Ersatz, der sich auch nicht höher, als auf drey Gulden ausdehnen darf. — Die sechste Rubrik enthält Bemerkungen, ob es der erste, zweyte, dritte oder mehrmal wiederholte Straffall, jedoch des nämlichen Vergehens sey, oder ob der Betrag gleich bezahlt, oder wegen außerordentlicher Unvermögenheit einsweil in Ausstand geschrieben worden. Größere oder zu oft wiederholte Vergehen, gegen welche eine höhere Geld- oder wohl gar eine Leibes-Strafe eintritt, gehören nicht zur Aburtheilung und Bestrafung vor den Gemeinde-Ausschuß, sondern hievon hat selber eine berichtliche Anzeige an das Land- oder Herrschafts-Gericht zu machen, und dieß wird in dem Straf-Buche bemerkt.

§. 48.

Wir haben bereits oben gehört, daß alle schriftlichen Weitläufigkeiten und unnütze Schreibereyen soviel möglich vermieden bleiben sollen; allein die Obliegenheiten und Geschäfte der Gemeinde-Vorsteher, des Gemeinde-Ausschusses, dann der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger sind allerdings von der Art, daß die schriftlichen Verhandlungen nie ganz unterbleiben können. Hier ist nur noch die Rede von jenen schriftlichen Arbeiten, von welchen oben noch keine Erwähnung geschehen ist. Es ge-

hören demnach hieher Berichte, Anzeigen, Korrespondenzen, Quittungen, Schuld-Scheine und Zeugniße.

§. 49.

Von den Berichten.

Unter Bericht versteht man eine Anzeige an die vorgesezte Stelle in öffentlichen oder Amts-Sachen. Die Berichte eines Gemeinde-Vorstehers gehen also in der Regel zunächst an sein Land- oder Herrschafts-Gericht; jene Fälle ausgenommen, wo dieses selbst betheiligt ist, oder aus Gründen keine Beschlüsse ertheilen kann. Die Berichte können auch eigentliche Berufungen (Appellationen), Rekurse, oder Beschwerden gegen die Unterbehörden seyn.

Diese Berichte führen zum Titel:

Königlich-Baierisches Landgericht!

Den Eingang macht die Veranlassung des Berichts, z. B.

Das Königliche Landgericht hat der gehorsam unterzeichneten Gemeinde-Verwaltung den gnädigen Befehl ertheilt,

(nun folgt der Inhalt des amtlichen Auftrages:)

Diesem zu Folge berichtet dieselbe gehorsam:

(nun folgt das, was zu berichten ist.)

Den Schluß macht das Gutachten mit den allenfallsigen Worten:

Nach diesen Verhältnißen erlaubt sich unterfertigte Gemeinde die gehorsame Bemerkung dahin zu machen, daß u. s. w.

(nunmehr wird der Beschluß des Ausschusses oder der Gemeinde beygefügt, und gesagt:)

Indem die unterfertigte Gemeinde sich gnädige Verhaltungs-Befehle (Entschließung, Weisung) erbittet, verharret dieselbe ehrerbiethig.

(Ort und Datum.)

Des
Königlichen Landgerichts N.
gehorsame Verwaltung
der Rural-Gemeinde N.

Die Berichte an die Königl. Kreis-Stellen werden nach der nämlichen Form erstattet, jedoch mit tiefem Respekt; z. B.

Königliche Regierung des N. Kreises!
(Kammer des Innern.)

Durch das Königliche Landgericht hat die unterthänigst gehorsamst unterzeichnete Verwaltung der Rural-Gemeinde den gnädig-

sten Befehl einer Königlichen Regierung, Kammer des Innern, erhalten, daß u. s. w.
(nun folgt der Inhalt der Entschließung.)
Die unterthänigst unterzeichnete Gemeinde-Verwaltung erlaubt sich die ehrfurchtsvollste gehorsamste Bemerkung, daß u. s. w.
(nun werden die Bemerkungen punktweise angeführt)

Diese Umstände bestimmen die Verwaltung zu dem ehrfurchtsvollen Gutachten, daß u. s. w.

Dasselbe stellt aber diese ihre gehorsamste Bemerkung der gnädigsten Entschließung einer Königlichen Regierung unterthänigst anheim, und empfiehlt sich unterthänigst gehorsamst.

Der
Königlichen Regierung für den N. N. Kreis
unterthänigst-gehorsamste
Gemeinde-Verwaltung.

In Berichten, oder Vorstellungen und Suplicken an Se. Majestät den König selbst, oder die allerhöchsten Staats-Ministerien, lauten dieselben folgendermaßen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst-gehorsamst unterzeichnete Verwaltung der Rural-Gemeinde N. N. erlaubt sich allerehrfurchtsvollest-gehorsamst, Euer Königlichen Majestät die allerunterthänigst-gehorsamste Bitte vorzutragen, Euer Königliche Majestät u. s. w.

(jezt folgt die Bitte)

Diese unsere allerunterthänigste Suplik unterstützen folgende Beweggründe:

(nun folgen dieselben Punkt für Punkt)

Der Schluß besteht darin, daß man sich allergnädigster Erhör getröstet, und sich der Allerhöchsten Gnade empfiehlt mit der Unterzeichnung:

Allerunterthänigst-gehorsamste Verwaltung der Rural-Gemeinde N. N.

N. N. Gemeinde-Vorsteher.
N. N. Gemeinde-Bevollmächtigte im Namen der ganzen Gemeinde.

§. 50.

Von den Anzeigen.

Unter Anzeige versteht man im Allgemeinen jene Handlung, wodurch Jemand zur Kenntniß ir-

gend eines Ereignißes gelangt. Anzeigen bey Gericht geschehen über jene Ereigniße, welche eine Untersuchung und allenfallsige Entscheidung zur Folge haben. Sie können auf folgende Weise verfaßt werden:

Königliches Landgericht N.!

Die gehorsam unterzeichnete Verwaltung der Rural-Gemeinde N. erlaubt sich, einem Königlichen Landgerichte folgende gehorsame Anzeige zu machen.

(Nun folgt die Anzeige der Sache oder des Gegenstandes, z. B.)

Es scheint sich im Dorfe eine gefährliche Viehkrankheit zu verbreiten.

Die Gemeinde-Verwaltung (oder der gehorsam unterfertigte Gemeinde-Vorsteher) hat zwar auf der Stelle die geeignete Vorkehr getroffen, um der Verbreitung dieser Krankheit Einhalt zu thun, indem das kranke Vieh von dem gesunden alsogleich abgesondert, und den Fleischhackern und Wirthen die Erkaufung des Viehes aus dem Gemeinde-Bezirke bey Strafe verbothen worden. Allein nunmehr erheischt es der Nothfall, daß der Königliche Landgerichts- oder

ein Thier-Arzt von dem Königlichen Landgerichte anher abgeordnet, und von demselben diese Krankheit genau untersucht, auch die erforderliche Verfügung getroffen werde.

An ein Königliches Langericht wird daher die gehorsame Bitte gestellt, den Landgerichts- oder Thier-Arzt ohne Verzug anher zu senden, und die geeigneten Vorkehrungen von demselben treffen zu lassen.

(Ort und Datum.)

Des
Königlichen Landgerichts

gehorsame
Verwaltung der Rural-Gemeinde N.

§. 51.

Von den Korrespondenzen oder dem gegenseitigen Schriftenwechsel.

Eine Gemeinde-Verwaltung kann in die Nothwendigkeit versezt werden, einen Schriftenwechsel mit einer andern Gemeinde-Verwaltung zu pflegen, was man Korrespondenz heißt. Dieses kann auf folgende Art geschehen.

Die Verwaltung der Rural-Gemeinde N.

an

Die Verwaltung der Rural-Gemeinde N.

Die unterzeichnete Verwaltung hat in Erfahrung gebracht, daß die Verwaltung der Rural-Gemeinde zu N. im Dorfe ein geräumiges ordentliches Gemeindehaus von einem geschickten Baumeister, und mit den mäßigsten Kosten erbaut habe.

Nachdem zur Zeit auch die dießseitige Gemeinde entschlossen wäre, ein Gemeinde-Haus herzustellen; so stellt man an die Verwaltung der jenseitigen Gemeinde das nachbarliche Ansuchen, über den daselbst geführten Gemeindehaus-Bau und den Kosten-Betrag desselben die dießseitige Verwaltung in Kenntniß zu setzen, und allenfalls die Baurechnung, oder einen Auszug derselben, aus der Gemeinde-Rechnung auf wenige Tage der unterfertigten Gemeinde-Verwaltung nachbarlich mitzutheilen.

Mit Erbiethung gegenseitiger Dienste unterzeichnet

den ten 18..

Die Verwaltung der Rural-Gemeinde N.

N. Gemeinde-Vorsteher.

§. 52.

In diesen Berichten, Supliken, Anzeigen und Korrespondenzen bestehen hauptsächlich die schriftlichen Arbeiten der Gemeinde-Verwaltung, oder des Gemeinde-Vorstehers. Es kann sich aber auch öfters ereignen, daß selbst Mitglieder des Ausschusses oder auch der Gemeinde persönlich einen Aufsatz — sey es auch nur eine kleine Quittung, ein Zeugniß — eine kleine Anzeige, oder sonst eine Zuschrift — zu verfertigen haben; z. B. es sucht Jemand bey der Gemeinde die Heuraths-Bewilligung, die Aufnahme als Gemeinde-Glied, als Dorf- oder Flurwächter nach.

Formular.

An

Die Verwaltung der Rural-Gemeinde N. stelle ich Unterzeichneter die Bitte, mir die Heuraths-Bewilligung zu ertheilen.

Ich unterstütze mein Gesuch mit folgenden Gründen:

Ich habe bereits zehn ganze Jahre bey dem Bauer N. in N. gedient, und mir während dieser Zeit so viel Vermögen erspart, daß ich ein Eigenthum damit anzukaufen im Stande bin, worüber ich auch bereits in Kaufs-Unter-

handlungen stehe. Ich bin dreyßig Jahre alt, und glaube allerdings eine Familie ernähren zu können. Ich habe der Militär-Pflichtigkeit durch eine sechsjährige Kapitulations-Zeit Genüge geleistet, und mir die Zufriedenheit meiner Vorgesezten erworben, wie dieß mein Abschied beweiset; nicht minder sprechen meine Dienstes-Zeugniße günstig für mich. Endlich hat sich auch mein Heuraths-Gegenstand, der bereits 30 Jahre alt ist, eines unbescholtenen Rufes zu erfreuen. Er ist allerdings arbeitsfähig, und noch überdieß im Besitze einer Baarschaft von 100 fl.

Bey diesen Umständen glaube ich hoffen zu dürfen, daß mir die Gemeinde-Verwaltung die Heuraths-Bewilligung nicht versagen werde, um welche ich hiemit wiederholt bitte.

(Ort und Datum.)

Der
Gemeinde-Verwaltung zu N.

Dienstwilliger.

In dieser Form können auch die Gesuche um Aufnahme als Gemeinde-Glied, oder Dorf-, Flur- und Nachtwächter u. s. w. verfaßt werden. Man sezt die Bitte immer ganz kurz voraus, stellt sodann

die Gründe punktweise nach einander auf, und endet mit der kurzen Wiederholung des Gesuchs.

Die Zuschriften und Anzeigen an die Gemeinde-Verwaltung sind überhaupts kurz zu stellen.

§. 53.

Von den Quittungen.

Unter Quittung versteht man jenes schriftliche Instrument, worin der Empfang einer Geldsumme oder einer andern Sache, z. B. Getreid, Holz, Wein, Bier, Pferd u. s. w. einbekennt wird; diese muß enthalten den Namen desjenigen, der das Geld auszahlt, oder von dem man die Sache empfängt; die Summe des Geldes, und die Quantität der Sache, wie viel Getreid u. s. w. wird mit Worten geschrieben; die Ursache des Empfangs, den Ort, das Jahr, und den Tag des Empfanges, endlich die eigenhändige Unterzeichnung des Empfängers; zum Beyspiele:

Unterzeichneter bescheint eigenhändig dem Gemeinde-Vorsteher zu N. Johann N. den Empfang der ihm richtig ausbezahlten sechzig Gulden für die Militärfuhren, welche er bey dem Rückzuge der österreichischen Truppen im Monat N. Jahr N. nach N. für die Gemeinde geleistet hat.

N. den ten 18..

§. 54.

Von den Schuld-Scheinen.

Ein Schuld-Schein ist jenes schriftliche Instrument, worin Jemand bekennt, eine Summe Geldes von einem Andern darlehnsweise auf einige Zeit empfangen zu haben. Damit ein solcher Schuld-Schein mit Erfolg vor Gericht vorgelegt (produzirt), sohin der Schuldner zur schleunigen Zahlung angehalten werden kann, so muß ein solches Schuld-Instrument folgende Eigenschaften haben:

1. Es muß der Namen desjenigen der das Geld darleiht; auch muß
2. die Summe des Geldes, die sowohl in Ziffern, als auch in Worten ausgedrückt seyn soll, angegeben werden: denn Ziffern kann man leicht verfälschen, z. B. aus o den Ziffer 6 oder 9 machen.
3. Muß in dem Schuld-Scheine die Ursache des Darlehens oder Empfangs (causa debendi) ausgedrückt seyn, nicht minder ist der Zinsfuß festzusetzen, in dem Falle, wo Zinsen bedungen werden.
4. Ist das Jahr und der Tag, so wie auch der Ort des Empfangs anzugeben.
5. Soll auch die Zeit und Art der bedungenen Rückzahlung ausgedrückt seyn; endlich ist

6. die eigenhändige Unterschrift und Fertigung des Schuldners erforderlich.
7. Sehr rathsam ist es, einen Schuld-Schein auch von zwey, oder wenigsteus einem Zeugen mit unterschreiben zu lassen.

Ein Beyspiel dürfte das so eben Vorgetragene in völlige Klarheit setzen.

Schuld-Schein pr. 100 fl.

Unterzeichneter bekennt mittels eigenhändiger Unterschrift, von N. zu N. Darlehnsweise eine Summe von 100 fl. (mit Worten hundert Gulden) zum Ankauf von Speis- und Saam-Getreid erhalten zu haben, welches Darlehen er seinem Gläubiger mit fünf Gulden pr. Hundert verzinset, und selbes nach halbjähriger Aufkündung, die jedem Theile frey steht, baar und in gangbarer Münze anheim zahlt; zugleich auch dem Gläubiger zu seiner Sicherheit sein ganzes Vermögen überhaupt, insbesondere aber seine drey Tagwerk haltende Mooswiese zum Unterpfand verschreibt; endlich auf alle wie immer Namen habende Einwendungen, besonders auf die des nicht aufgezählten oder bezahlten Geldes Verzicht leistet.

Urkundlich dessen meine und der Zeugen eigenhändige Unterschrift und Fertigung.

den ten 18..

N. N.

N. Zeuge.

N. Zeuge.

§. 55.

Wir halten es nicht unzweckmäßig, hier einige Bemerkungen über Schuld-Scheine zu machen, und ihnen selbst einen eigenen Paragraph zu widmen, weil wir solche einer besondern Aufmerksamkeit würdig halten, da die Ausstellung von Schuld-Scheinen sehr häufig im wirklichen Leben geschieht.

Jeder Gläubiger, der einen Schuld-Schein mit den oben angeführten Erfordernißen in Händen hat, darf beruhigt seyn, daß er von seinem Schuldner nicht hintergangen, und auch in keinen Streit verwickelt werden kann; denn ein solcher Schuld-Schein ist ohne sichtlichen Mangel (sine vitio visibili), und er wird daher als ein Instrument in den Augen des Richters angesehen, das die Probe seines Inhaltes in sich selbst trägt, und dessen Wahrheit nicht erst von den Partheyen durch auswärtige Behelfe oder Beweismittel hergestellt werden muß. Wenn daher dem Schuldner ein solches Schuld-Instrument zur Anerkennung seiner Unter-

schrift vorgelegt wird, und er solche als die seinige anerkennt; so ist die richterliche Untersuchung als geschlossen anzusehen, und der Richter handelt nicht ungerecht, wenn er den Schuldner zur Zahlung verurtheilt; er erfüllt nur seine Pflicht.

Ein in der Art verfaßtes Schuld-Instrument wird daher ganz richtig ein instrumentum quaerentigiatum genannt, d. h. ein Instrument, welches die strenge Probe des Richters aushält.

Die genaue Erwägung des so eben Gesagten dürfte für Manchen in seinem Leben von bedeutendem Nutzen seyn.

§. 56.

Von den Zeugnißen.

Ein Zeugniß ist ein schriftlicher Aufsatz, in welchem die Wahrheit einer Handlung, Begebenheit oder Sache beurkundet wird. So verschieden nun die Ursache und Veranlassung hiezu seyn kann, so verschieden ist der Inhalt der Zeugniße, ihr Zweck bleibt jedoch immer der nämliche. Die Haupt-Erfordernisse eines Zeugnißes sind kürzlich folgende:

Dasselbe muß den Namen desjenigen, dem das Zeugniß ausgestellt wird, und dasjenige, was ihm bezeugt wird, z. B. Gesundheit, Treue, Dauer des Aufenthalts im Orte, Betragen, die Zeit der Dienstleistung, dessen Vermögens-Umstände u. s. w. enthalten.

Daß in jedem Zeugniße der Ort, das Jahr, und der Tag der Zeugniß-Ausstellung, so wie die eigenhändige Unterzeichnung des Ausstellers ausgedrückt seyn müsse, versteht sich von selbst.

Wenn auch Beyspiele nichts beweisen, so erläutern sie doch die Sache, und zu diesem Zwecke wollen wir eines hier anführen.

Zeugniß.

Dem Georg N., Dienstknecht bey dem Grafenbauern allhier, wird von dem eigenhändig Unterzeichneten bezeugt, daß er zehn Jahre in der Gemeinde treu und redlich gedient, auch sich jederzeit sittlich betragen, und niemals zu einer Beschwerde gegen ihn Anlaß gegeben, sondern stets fleißig gearbeitet habe. Da nun selber nicht mehr hier zu bleiben gesonnen ist, so wird er aller Orten zu seinem Fortkommen bestens empfohlen.

Dieß zur Steuer der Wahrheit.

den ten 18..

N. N.

§. 57.

Von dem Rechnungswesen.

Alle auch noch so schönen Entwürfe der Menschen werden ohne Erfolg bleiben, wenn es ihnen

an Mitteln gebricht, das in's Werk zu setzen, was ihr Verstand Gutes und Nützliches ausgedacht hat. Eben so verhält es sich auch mit den Gemeinden.

Sie werden ihre neuerlichen, durch die Königlichen Verordnungen erhaltenen Bestimmungen nur dann erreichen, wenn sie ihr bereits besitzendes, oder durch ihr gemeinschaftliches Zusammenwirken erst zu erwerbendes Vermögen auf eine zweckmäßige Weise benützen. Jede Gemeinde soll sich beständig von dem Zu- und Abnehmen ihrer Gemeinde-Kräfte anschaulich zu überzeugen im Stande seyn; die Mittel hiezu findet selbe in dem Gemeinde-Rechnungs-Wesen, welches ganz einfach auf den beyden Haupt-Rubriken, Einnahme und Ausgabe, beruht.

Mit dem Rechnungswesen in den Gemeinden haben sich zunächst ausschließend der Gemeinde- und der Stiftungs-Pfleger zu befassen. Jedes Rechnungswesen erfordert unermüdeten Fleiß, und eine musterhafte Genauigkeit.

Um jedoch den Stiftungs- und Gemeinde-Pflegern ihre Obliegenheiten und Geschäfte so viel möglich zu erleichtern, so wird diesem gegenwärtigen Handbuche ein zweyter Band folgen, welcher alle jene Verordnungen enthält, die in Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten erlassen worden sind, und zwar mit der Bemerkung, in welchem Regierungs-

Blatte jede zu finden ist. — Was die Form der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betrifft, so mögen vor der Hand die von den jüngsten Jahren gestellten, und an die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger ausgehändigten Rechnungen hiezu dienen, wornach sie so lange ihre Rechnungen zu verfassen haben, bis hierin allenfalls eine Abänderung getroffen wird, was sich auch von der Königlichen Regierung in der Verordnung vom 5. September 1818 Art. VI. bey Gelegenheit der Extradition des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vorbehalten wurde.

§. 58.

Vor der Hand dürften nachfolgende Bemerkungen den Gemeinde- und Stiftungs-Pflegern bey Bearbeitung ihrer Rechnungen genügen.

Jeder Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger soll zwey Tagebücher halten, das eine für die Geld-Rechnung, und das andere für die Natural-Rechnung. In jedem dieser Bücher soll auf der einen Seite die Einnahme, und auf der andern die Ausgabe stehen; diese Einnahmen und Ausgaben sollen mit fortlaufenden Numern, wie sie auf-einander folgen, täglich fleißig eingetragen werden. Der einschlägige Pfleger hat sich jede Zahlung bescheinen zu lassen, diese Bescheinung wird mit dem nämlichen Numer bezeichnet, den diese Post in sei-

nem Tagebuche hat. Am Schlusse des Jahrs wird aus diesem Tag- und Einschreib-Buch die Rechnung gebildet, und die Scheine liefern die Belege hiezu.

Dieses doppelte Tagbuch soll folgende Aufschrift haben:

Tag- und Einschreib-Buch
des Stiftungs- (oder Gemeinde-) Pflegers der Rural-Gemeinde N. über alle in Stiftungs- (oder Gemeinde-) Sachen täglich geschehenen Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 18..

Die Rubriken sind kürzlich folgende:

1. Der Monats-Tag;
2. der laufende Numer der Einnahmen und Ausgaben;
3. die Einnahme und Ausgabe selbst mit dem Namen desjenigen, von dem man etwas einnimmt, oder an den man etwas hingiebt (bezahlt);
4. eine Rubrik soll zu Bemerkungen gelassen werden; diese können nun so verschieden seyn, als die Veranlassung selbst hiezu ist.

Nebst diesem Tagebuch führt auch jeder der beyden Pfleger ein Register der Rentenpflichtigen. Die unvermeidlichen Rubriken sind folgende:

a. der Name, Stand und Wohnort des Rentenpflichtigen;

b. die Rente selbst;
c. die Sache, wovon solche entrichtet wird;
d. die vierte Rubrik gehört für die Anmerkungen.

Alles, was im Staate geschieht, soll auf eine gewisse Gleichförmigkeit hingeführt werden, dieß ist die Bedingung zur Erhaltung der Ordnung im Ganzen. Am nothwendigsten dürfte dieß bey Behandlung des Rechnungswesens seyn, weil auch jeder, selbst der kleinste Fehler die ganze Rechnung unrichtig, und doppelte Mühe und Arbeit macht. Man kann daher den Stiftungs- und Gemeinde-Pflegern nicht nachdrücklich genug ans Herz legen, sich mit jenen Königlichen Verordnungen vertraut zu machen, welche auf ihren Wirkungskreis Bezug haben. Wir wollen die vorzüglichsten hier namentlich aufführen.

Sie sind folgende:

1. Die allgemeine Verordnung, die Erweiterung der Kompetenz der Kreis- und Ober-Administration betreffend, vom 6. September 1811, im 62. Stück des allgemeinen Regierungs-Blattes von 1811. Seite 1452 u. f. f. Hierin finden sich die Grundsätze, nach welchen Kapital-Darlehen, Realitäten-Verkäufe, Mobilien- und Früchten-Verkäufe, wie auch Rechten-Verpachtungen, Ablösungen des Obereigenthums und Nachläße zu behandeln sind,

und künftig mit bloßer Abänderung des formellen Geschäftsganges behandelt werden müssen.

2. Die Verordnung vom 6. März 1817. im 10. Stück des Regierungs = Blatts von 1817. Seite 153, in welcher die Einführung der dermaligen und künftigen Stiftungs = Verwaltung ausgesprochen ist.

3. Die Verordnung vom 15. März 1817. im 12. Stück des Regierungs=Blattes von 1817. Seite 185, in welcher die Stiftungs = Uebergabe angeordnet ist.

4. Das 5. Stück des Gesetz = Blattes von 1818, welches die Verordnung vom 17. May 1818. über die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche enthält.

5. Die Verordnung vom 5. September 1818. im 44. Stück des allgemeinen Intelligenz = Blattes, Seite 990, welche §. 5. u. s. w. den Gang der Extradition des Stiftungs = Vermögens vorschreibt. Endlich

6. das Regulativ vom 24. September 1818. im 48. Stück des allgemeinen Intelligenz = Blattes Seite 1113, worin die Geschäftsführung der Verwaltung in den Rural = Gemeinden genau und ausführlich bezeichnet ist.

§. 59.

Schließlich glauben wir, zur Rechnungs = Uebernahme eines Kirchen = und Gemeinde = Pflegers fol-

gendes Beyspiel, der bessern Erläuterung wegen, anführen zu müssen.

Es wurde nämlich bey der Uebergabe der Kirchenstiftung in Gempfing von dem zu diesem Zwecke abgeordneten Uebergabs-Kommissär die Vermögens-Beschreibung und Nachweisung dem von der dortigen Gemeinde erwählten Stiftungs-Pfleger zu seiner künftigen Aufbewahrung und Haftung übergeben; das dortige Königliche Pfarr-Amt dahin verständigt, daß selbes die Aufsicht und Kontrolle über dessen Verrechnung zu führen, und der Gemeinde-Ausschuß nach §. 42. des Regulativs die jährliche Rechnung mit zu unterzeichnen und dem Amte zur Revision vorzulegen habe. Der Königliche Kommissär erklärte den Anwesenden den nun einfür allemal ausgesprochenen Willen der Königlichen Regierung, der darin besteht, daß die Gemeinden ihre Verwaltungen selbst führen sollen; indem sie in ihre Rechte und Vorzüge wieder eingesezt, und daher als mündig erklärt seyen; er müsse demnach auch annehmen, daß die Gemeinde bey der Wahl des Stiftungs-Pflegers den tauglichsten und gewissenhaftesten gewählt haben wird. Der Königliche Kommissär ersuchte bey dieser Gelegenheit den dortigen Herrn Pfarrer, dem Stiftungs-Pfleger auf alle mögliche Weise zum beßten der Stiftung und Gemeinde zu unterstützen, was er auch mit aller

Bereitwilligkeit und inniger Theilnahme zu thun versprochen hat, um den alten Flor dieser schönen Kirchen-Stiftung wieder herbey zu führen. Bey dieser Gelegenheit erklärte der Königliche Kommissär, daß der abgetretene Königliche Stiftungs-Administrator, so wie das Königliche Landgericht N., welches seit einem Jahre die Verwaltung führt, für alle frühern Handlungen in solange verantwortlich bleibe, bis selbe ihre Rechnung gestellt, und das Absolutorium erhalten haben wird. Der Königliche Kommissär machte den neuangehenden Stiftungs-Pfleger aufmerksam, daß er alle jene Verbindlichkeiten übernehmen und erfüllen muß, welche in der Verordnung vom 1. Oktober 1807. und in dem Regierungs-Blatte 1808, Seite 209, und in den weitern hieher bezüglichen Verordnungen erschienen sind.

Nun schritt der Königliche Kommissär zur Uebergabe selbst, und stellte dem Stiftungs-Pfleger alle vorhandenen Obligationen über sämmtliche, sowohl bey der Königlichen Regierung, als bey Privaten aufliegenden Kapitalien zu Handen. Der Stiftungs-Pfleger erhielt hiebey auch die schriftliche Nachweisung über jeden Schuldner, die Größe des Kapitals, das Datum der Schuld-Urkunde und den jährlichen Zinsbetrag.

In einer zweyten Nachweisung waren die unverzinslichen Kapitalien aufgeführt, welche dem Stiftungs-Pfleger zu seiner einstigen Zurückforderung dieser Kapitalien dienen soll.

In einer dritten Nachweisung machte der Königliche Kommissär dem Stiftungs-Pfleger den dritten Theil des Vermögens der Kirche namhaft, worin die zur Kirchenstiftung gehörigen Realitäten, nämlich Gebäude und Grundstücke, aufgeführt waren, und wobey sich zeigte, daß die Kirchen- und Pfarr-Gebäude um 8200 fl. in der Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen seyen, wovon die Baulast auf dem Kirchen-Vermögen ruht. An Pfarr- und Widdum-Gründen waren vorhanden 12 Jucharte Aecker, 6 Tagwerk Wiesen und 6 Juchart Holz, welche Grundstücke jedoch verpachtet, und die eine Hälfte der Renten dem Pfarrer, die andere Hälfte der Kirche gehören.

Auf Vorbringen des Pfarrers, daß dringende Bau-Reparaturen vorhanden seyen, beschied der Königliche Kommissär den Stiftungs-Pfleger dahin, daß er Bau-Ueberschläge in duplo zu verfassen habe, und solche von dem Pfarrer, und dem Gemeinde-Vorsteher zu untersuchen und zu bestätigen seyen. Diese werden dann dem Königlichen Landgerichte zur Revision und zur geeigneten Verfügung übergeben.

Auf erfolgte Genehmigung läßt der Stiftungs-Pfleger die Voranschläge unter seiner beständigen Aufsicht ausführen, bezahlt wöchentlich die Handwerksleute, so wie das Material, und läßt es sich bescheinen. Diese Bescheinungen sammelt er, und belegt seine Jahres-Rechnung damit.

Der Königliche Kommissär schritt nun zum vierten Vermögens-Theil dieser Kirche, nämlich zu den Gefällen von Zins, Gilt, Zehent- und Grundholden, und es zeigte sich, daß diese Kirche jährlich 75 fl. 32 kr. zu erheben habe, wobey der Königliche Kommissär dem Stiftungs-Pfleger die Nachweisung Nro. 4 überreichte, worin alle Grundholden und Zensiten unter Angabe des Wohnorts und der Grundstücke enthalten waren.

Die Gilten dieser Kirche betragen dermal auf die Münchner Mäßerey zurückgeführt

An Weitzen	1	Schäffel	4	Metzen	1	Viertel
= Korn	3	=	5	=	2	=
= Gerste	4	=	3	=	2	=

im Geldanschlag 108 fl. 25 kr. 3 hl.

An zehentherrlichen Rechten besteht die Einnahme bey dieser Kirche im Durchschnitte an Geld für Klein-Zehent 1 fl. 54½ kr., im Getreid

An Weitzen	1	Schäffel	4	Metzen	2	Viertel
= Korn	3	=	—	=	—	=
= Gerste	1	=	3	=	1	=

im Geldanschlag 36 fl. 21 kr. 3 hl.

Die Mobilien und Kirchen-Geräthschaften bilden den fünften Theil des Vermögens dieser Kirchenstiftung, und betragen nach Auszeige des Inventars Nro. 5. die Summe von 807 fl. 44 kr.

Der lezte Vermögenstheil dieser Kirchenstiftung besteht in Aktiv-Ausständen, welche zur Zeit 1136 fl. betragen. Der Königliche Kommissär überreichte dem Stiftungs-Pfleger eine Nachweisung über sämmtliche Ausstände, und belehrte ihn hierüber, daß ihm das Königliche Landgericht zur Beytreibung derselben allen erforderlichen Beystand zu leisten habe. Bey auffstoßenden Streitigkeiten habe der Stiftungs-Pfleger einen Rechts-Anwalt aufzustellen, und ihm die nöthige Vollmacht zu ertheilen.

Auf diese Weise wurden nun alle Vermögenstheile ausgeantwortet. Der Königliche Kommissär schritt nun auch zur Uebergabe des Haupt-Vermögens-Ausweises, oder vielmehr des Fundirungs-Etats, dessen Begriff er dahin erläuterte, daß der Fundirungs-Etat die Uebersicht des Bestandes der Stiftung an Vermögen, Renten, Lasten und Schuldenstand sey. Als Haupt-Vermögenssumme dieser Stiftung ergab sich nach dem vorliegenden Ausweis ein Hauptstock von 12400 fl.

Der Renten-Betrag ist folgender, und zwar

1. die Renten aus Aktiv-Kapitalien sind

a. die jährlichen Zinsen von den Stiftungen . . .	8	fl. —	kr.
b. von Kommunen und Gemeinden	16	" 12	"
c. von Privat-Personen .	100	" —	"
d. die jährlichen Zinsen von den Staats-Kassen . .	7	" 30	"

2. Die Renten aus Realitäten, und zwar

a. von Gebäuden . .	36	fl. —	kr.
b. an Gründen in eigener Regie	65	" —	"
c. an Dienst-Gründen .	25	" —	"
d. an verpachteten Gründen .	45	" 21	"
e. an Kaufschillings-Fristen .	150	" —	"

3. Die Renten aus Rechten werfen ab:

a. von Gilten . . .	34	fl. 22	kr.
b. von Lehen-Gefällen . .	12	" —	"
c. von Zehenten . . .	31	" 17	"
d. von Grund- und Wachs-Zinsen	23	" 35	"

4. Aus Moblien,

5. aus Aktiv-Vorschüssen, und

6. aus Aktiv-Ausständen kommen keine Renten zu berechnen.

Wenn man daher alle diese Renten zusammen zählt, so überzeugt man sich, daß sie nicht geringfügig sind.

Den Renten gegenüber stehen die Lasten, und zwar

1. die Lasten, welche der Zweck der Stiftung erfordert. Diese sind

a. der Bedarf für die Kirchen-Diener (Personal-Exigenz), als Pfarrer, Meßner u. s. w., dieser beträgt hier 540 fl.

b. Pensionen . . . . 50 =

2. Real-Exigenz, das heißt, Bedarf der Kirche, und zwar

a. Zum Gottesdienste. Dahin gehört der jährliche Verbrauch an Wein, Wachs, Weihrauch, im jährlichen Durchschnitt . . 140 fl. 28 kr.

b. Die Unterhaltung der Gebäude kostet jährlich im Durchschnitte 50 = — =

3. Lasten des Vermögens.

1) Auf die Verwaltung, als:

a. Der Kapitalien für Stempel und Schreibgebühr . — fl. 36 kr.

b. Der Realitäten, als Brandversicherungs-Beytrag . 4 = 30 =

Zum Forst-Amt, Holz-Aufsichts-Beytrag wegen den Stiftungs-Waldungen . 6 = 18 =

c. Lasten der Rechte, Fuhrlohn für den Kirchen-Zehent . 10 fl. 24 kr.

2) Lasten an Steuern und Grund-Zinsen . . . . . 20 = 17 =

4. Lasten des Dienstes. Diese sind

1) Der Funktions- oder Dienstgehalt des Stiftungs-Pflegers . 20 = — =

2) Amts- und Kreis-Exigenz . 10 = 37 =

3) Ausgaben auf Gesetz-, Intelligenz- und Kreis-Blätter . 11 = 40 =

Sohin sind nun alle Lasten, welche die fragliche Stiftung zu tragen hat, nach den drey Haupt-Rubriken, als

1. Lasten des Zwecks,
2. Lasten des Vermögens, und
3. Lasten des Dienstes,

summirt (zusammengestellt), wobey sich zwar eine nicht unbedeutende Summe ergiebt; allein demungeachtet zeigt sich bey Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen ein beträchtlicher Ueberschuß der leztern gegen die erstern. Dieser Ueberschuß ist als Kapital auf Zinsen anzulegen. Er kömmt in der nächsten Jahres-Rechnung unter dem Kirchen-Vermögen als Zugang bey den Aktiv-Kapitalien zu stehen, und muß sich auch bey den Renten aus solchen Aktiv-Kapitalien wieder finden.

Nach diesen vorausgeschickten Erläuterungen und Erklärungen stellte nun der Königliche Kommissär den Fundirungs-Etat (Stand der Stiftung) dem Stiftungs-Pfleger zu, und machte ihn vorzüglich darauf aufmerksam, daß er diesen Stiftungs-Stand stets als beständigen Haltpunkt für seine Verwaltung betrachten, und seine Geschäftsführung hiernach einrichten müsse.

Gelegenheitlich dessen übergab er ihm auch eine Kasse-Berechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, welche das königliche Landgericht während seiner Verwaltung empfangen und bezahlt hat, welche Kasse-Berechnung sich in folgender Gestalt darstellte.

Dasselbe erhob:

An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	10	fl. —	kr.
= verpachteten Gründen .	3	= 10	=
= Bestand . . .	9	= —	=
= Grund- und Wachs-Zinsen	1	= 42	=
Aus Aktiv-Ausständen . .	75	= —	=
An rückbezahlten Kapitalien .	50	= —	=
Summe .	148	fl. 52	kr.

Dagegen sind vom Königlichen Landgericht ausgegeben worden:

An Beyträgen zur Brand = Assekuranz	4 fl.	45 kr.
Auf Zahlungen, so in Rückstand ge=		
blieben	85 =	23 =
= Besoldungen . . .	90 =	— =
Für den Rechnungs = Steller .	4 =	10 =
Summe .	184 fl.	18 kr.

Wenn man daher die Ausgabe gegen die Einnahme hält, so ergiebt sich eine Mehr = Ausgabe von 35 fl. 26 kr., was man Defizit nennt. Auf diese Weise kann daher keine Kasse = Baarschaft vorhanden seyn, sondern die Kirchen = Stiftung schuldet vielmehr besagte 35 fl. 26 kr. an die Kirchen = Stiftung zu Holzheim.

Weiters wurde dem Stiftungs = Pfleger ein Manual oder Handbuch überreicht, wo in derselben Ordnung, wie der Fundations = Stand aufgeführt ist, alle Einnahmen und Ausgaben mit Betreff, Namen und Wohnort der Schuldner und Empfänger verzeichnet sind, wobey der Stiftungs=Pfleger bloß den Empfang der Zahlung, sobald sie geschehen, einzutragen hat.

Endlich gab der Königliche Kommissär dem Stiftungs = Pfleger auch ein Kasse = Manual, woraus die Schuldigkeit und Zahlung sogleich übersehen werden kann. Um jedem Zweifel zu begegnen, nämlich wie sich bey heimbezahlten und wieder

auszuleihenden Kapitalien zu verhalten ist, so gab der Königliche Kommissär seine Erläuterung dahin, daß nämlich öffentlich bekannt zu machen sey, daß ein Stiftungs-Kapital zum Ausleihen vorhanden wäre. Der allenfallsige Kapitals-Sucher wird zu seinem Landgerichte zur Erholung einer Anlehens-Tabelle verwiesen, solche wird dem Gemeinde-Ausschuß vorgelegt, der zu bestimmen hat, ob das Kapital dem Kapital-Sucher vorzuleihen sey oder nicht. Ist die Ausleihung beschlossen, so wird von dem Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger die Bestätigung bey dem Landgericht erholt. Bey geschehener Ertheilung nimmt das Königliche Landgericht die Schuld-Obligation auf, giebt dem Schuldner ein Zeugniß hierüber; dieser geht zu dem Stiftungs-Pfleger, und erhebt das Geld. Der neue Schuldner wird sodann an die Stelle des alten in das Manual eingetragen, und die von dem Landgerichte ausgehändigte Obligation zu den übrigen gelegt.

Wenn sich nicht sogleich ein Kapital-Sucher vorfindet, so soll durch das Königliche Landgericht in der Umgegend bekannt gemacht werden, daß ein Stiftungs-Kapital zum Ausleihen vorhanden sey.

Wenn mehrere Aktiv-Ausstände eingehen, als zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, so werden sie zu Kapitalien angelegt, weil sich hiedurch das Stiftungs-Vermögen immer mehr und

mehr von selbst vergrößert; jedoch soll man dabey die Vorsicht gebrauchen, immer eine Baarschaft in der Kasse zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben zu besitzen, denn der Haupt-Stock selbst darf nie zur Bestreitung der Baukosten angegriffen werden. Für den Ankauf der täglichen Bedürfniße, z. B. Wachs, Oehl, Weihrauch u. s. w. sorgt der Stiftungs-Pfleger, wobey er sich jedoch mit dem Pfarrer zu benehmen hat. — Es darf auch kein Konto früher bezahlt werden, als bis er von dem Pfarr-Amte mit unterzeichnet ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß keine Zahlung ohne Quittung geleistet werden darf; wobey noch zu bemerken ist, daß jede Quittung über einen Gulden auf Siegelpapier geschrieben, und alle ordentlich aufbewahrt werden müssen, da sie die Belege bey Stellung der Rechnung bilden sollen.

Jeder Stiftungs-Pfleger, der bey Führung seines Amts die so eben vorgetragene, und in einen wirklichen Fall eingekleideten Grundsätze befolgt, darf zuverläßig der Ueberzeugung leben, daß er sein Amt auf eine zweckmäßige Weise bekleiden, und seine Bestimmung völlig erreichen werde, wodurch sich die gute Sache von selbst befördert.

§. 60.

Beyspielweise Aufstellung der verschiedenen Geschäfts-Tabellen im Gemeindewesen.

Zum Beschlusse wollen wir nur noch die Ordnung aufführen, in welcher die hier besonders abgedruckten fünf Tabellen, welche als Formulare dienen sollen, auf einander folgen.

Es stellt nämlich die erste Tabelle ein Formular auf, wie das Gemeinde-Buch einzurichten ist, welches eine Uebersicht aller Gemeinde-Gründe, Gemeinde-Gebäude, Rechte, Gerechtsame und Besitzungen gewähren soll; die nähere Erläuterung sehe man oben Seite 274.

Die zweyte Tabelle zeigt, wie ein Gemeinde-Inventar zu entwerfen sey, und was selbes enthalten soll. Man sehe oben Seite 277.

Aus der dritten Tabelle ist die zweckmäßige Einrichtung einer Konkurrenz-Rolle (Seite 278) zu ersehen.

Die vierte dient zum Behuf des Entwurfs eines Lager-Buchs. (Seite 280.)

Endlich die fünfte Tabelle enthält die anschauliche Darstellung, wie das Einlaufs- und Erledigungs-Buch geführt werden müsse. (Seite 281 und 282.)

Als Nachtrag glaubt der Verfasser nur noch folgendes, und zwar zunächst über die Einrichtung

dieser so eben vorgetragenen fünf Tabellen, oder vielmehr über ihre zweckmäßige Führung in der wirklichen Anwendung, bemerken zu müssen, was zum Theil schon selbst in den Tabellen enthalten ist.

Die Führung des Inventars, der Konkurrenz-Rolle, des Einlaufs- und Erledigungs-Buchs bedarf ihrer Einfachheit wegen keine nähere Erläuterung. Doch anders verhält sich die Sache bey Führung des Gemeinde- und Lager-Buchs; hiebey wird die größte Genauigkeit zur Vermeidung aller Unordnung erfordert.

Ein Gemeinde-Gut, als solches, kann in das Eigenthum eines Privaten derselbeu Gemeinde, oder in das Eigenthum einer andern Gemeinde, oder auch in das eines Privaten einer andern Gemeinde, oder an den Fiskus übergehen, oder es geht gar zu Grunde. Jede solche Veränderung an dem betreffenden Orte ist in der Rubrik Anmerkungen gehörig, jedoch so kurz als möglich vorzutragen, oder vielmehr abzuschreiben, und dabey auf den neuen Eigenthümer und das Folium hinzuweisen, wo solcher zu finden ist. Eben so wird bey dem neuen Besitzer jedesmal auf den frühern hingewiesen. Bey so einem fortgesezten Verfahren kann unmöglich Unordnung und Ungewißheit des Eigenthums und des Eigenthümers entstehen.

Auf dieselbe Weise wird bey Führung des Lager=Buchs zu Werke gegangen. Dieses befaßt sich mit der Aufzählung der einzelnen Gegenstände des Eigenthums, die einem Privaten gehören, wie wir bereits oben gesagt haben.

So ein Privat=Eigenthum kann nun ebenfalls an einen andern Privaten in derselben Gemeinde, oder an einen Privaten in einer andern Gemeinde, oder an die Gemeinde, wo es sich befindet, als Gemeinde=Gut, oder an eine andere Gemeinde als solches übergehen, oder es kann auch an den Fiskus transferirt werden, oder es geht auf was immer für eine Weise zu Grunde.

Jede solche Veränderung muß daher in der Rubrik Anmerkung genau, jedoch so kurz als möglich angeführt werden.

Auf diese Art kontrollirt das Gemeinde= und Lager=Buch sich selbst; beyde kontrolliren sich aber auch gegenseitig einander.

Zuschrift

an

die resp. Magistrats- und Gemeinde-Verwaltungs-Aemter, wie auch an die Rural-Gemeinde-Vorsteher, Stiftungs- und Kommunal-Pfleger.

Der Herausgeber dieses Handbuchs, Buchdrucker Hübschmann in München, hat, nach der Beyspielweise aufgestellten Vorschrift oben beschriebener Geschäfts-Tabellen, die bezeichneten fünf Tabellen in lithographirten Abdrücken verfertiget, und jede dieser Tabellen in geeigneter Form so aufgestellt, daß die resp. Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen s. a. den zweckdienlichsten Gebrauch hievon auf der Stelle machen können; nämlich

das mit Ziffer I. bezeichnet Lager-Buch ist im Regal-Formate gedruckt, und kostet das Buch 48 kr.

das mit Ziffer II. Inventarium . 30 kr.
= = = III. Konkurrenz=Rolle 30 =
(in Kanzley=Formate)
= = = IV. Lager=Buch . 48 =
(im Regal=Formate)

und endlich
das mit Ziffer V. Einlaufs= und Erledigungs=Buch im Kanzley=Formate das Buch . . . . 30 =

Hübschmann hat sich mit einem zureichenden Vorrathe solcher Geschäfts=Tabellen versehen, und erlaubt sich dießfalls zu erinnern, daß die resp. Magistrats= und Rural=Gemeinde=Verwaltungs=Aemter sich an ihn selbst zu wenden belieben wollen, wo sie die zu bezeichnende Anzahl solcher Tabellen mit erster Gelegenheit übersendet erhalten werden. Nur muß derselbe noch die Bitte anfügen, daß man bey Bestellungen dieser Tabellen zugleich anzeigen wolle, durch welche Post= oder Bothen=Gelegenheit dieselben am sichersten zugesendet werden können, — und, um der gegenseitigen unnützen Schreibereyen enthoben zu seyn, der Betrag für solche beyzulegen beliebt werden wolle.

Franz Seraph Hübschmann,
Buchdrucker in München.

Formular I.

Gemeinde-Buch der Gemeinde N.N.

Verfaßt mit Beziehung allen Gemeindeglieder, im Namen derselben von dem Gemeinde-Ausschusse am 1ten des Monats N. 18 eigenhändig unterschrieben.

I. Gränzen des Gemeinde-Distrikts.	II. Rechte und Gerechtigkeiten.			III. Liegende Güter und Einkünfte der Gemeinde.			IV. Schätzungsbetrag oder Kapital.		V. Lasten.			VI. Anmerkungen.
	aus Realitäten.	aus Nutzungen.	von Personen.	Gründe: kultivirte	Gründe: unkultivirte	Gebäude.	Benennung		an Steuern.	an grundherrlichen Reichnissen.	an Dienstbarkeiten.	
	Benennung. fl. x.	Benennung. fl. x.	Benennung. fl. x.						Benennung. fl. x.	Benennung. fl. x.		
Wenn man von der Pfarrkirche aus nach dem Dorfe N. zugeht, so steht an Ende des Felder eine kleine steinerne Säule, sie zwar in der Richtung zu dem Dorfe ist sie gegen Reinen-Aufgang; es Buchstaben sind darauf zwey Feldmarken, wovon der eine von dem sogenannten Bügelholz herauf nach Bonsal geht, welches Ort nordöstlich liegt; der zweyte geht von N. selbst aus nach E. und Pf. Die steinerne Säule da selbst bildete zugleich die Gränze zwischen der Neuburger Pfalz und dem eigentlich bairischen Gebiete. Die Gränzlinie von dieser steinernen Säule aus geht dann nach L. zu, und zwar zunächst durch das Holz, welches theils dem Gemeindeglieder zu P. und auch von L. angehört. Der an P. und auch von L. angehört. Der Theil dieses Holzes, der gegen N. sieht, so ist gegen Mitternacht, und auch etwas gegen Niedergang liegt, gehört der Gemeinde N. ist in dem Rentamtskataster unter der Nummer Gebrüder Gemeinde-Holz sub Nr. ... vorgetragen, und fällt 17 Tagwerk Hauszeugtragung, und 43 Dezimalen. Im diesem Holze steht eine steinerne Säule, von welcher man in gerader Linie nach Mitternacht, man stößt sodann auf das Feld von L. hinaus, auf einen Feldweg, der von Limbach nach N. hergeht; man wendet sich nordwestlich, und geht neben einem Graben so lange fort, bis man zum Krautgarten von N. kommt, da lenket man sich etwas rechts, geht neben dem Schlosse s. Katastral Nr. 61. Mauerwinkel [illegible] und N. die alte benannt und ausgeschlagen sind, von da nimmt man seine Richtung nach Westen zwischen den Gründen des N. N. N. etc. so kommt man dann zum Abtrieb-Holz, nun Hubenberger-Holz, an welchem man immer nach den Pflöcken und Marksteinen hingeht, bis man auf eine alte Markungssäule stoßt, wo der Weg nach Mittag (Westen) aber zugleich nach Haselbach geht. Man wendet sich etwas links, geht nach den Marken von Steinen und Pflöcken hin, und so kommt man auf den Weg, der nach dem sogenannten Bügelholz führt. Wenn man diesen Weg herangeht, so kommt man auf die steinerne Säule, die oben angeführt worden, und welche ebenfalls die Gränze zwischen Baiern und Neuburg bildete.	Von dem im Katastre sub Nr. 27. aufgenommenen, und der Gemeinde N. gehörigen Acker wird jährlich zur Gemeinde-Hilfe gestattet.	Ein jeder hiesiger Hausvater in der Gemeinde hat zu der Gemeinde-Hirtschaft jährlich ... — 15 N. N. zahlt alljährlich für sein Antheil [illegible] Gemeinde-Hirtschaft in die Kommunal-Kasse ... — 45	1. Die Wiese Distrikts-Kataster Nr. 502. 3 Tagwerk. 2. Der Bauern-Acker Nr. 500. 4 Tagwerk. 3. Das Hengst-Anger Nr. 104. 2 Tagwerk etc.	Der Limbacher Kataster Nr. 2000. 5 Tagwerk. Das Wiesenviertel 1½ Tagwerk Nr. 409. Der Hubenberg 10 Tagwerk Nr. 815. etc.	1. Das Gemeinde-Haus, enthält 45 Schuh lang, 45 Schuh hoch, und 65 Schuh breit, ist neu gemauert und mit Ziegeln eingedeckt. etc. 2. Das Hirtenhaus etc. 3. Das Hirtenhaus etc. 4. Die Pfarrkirche etc. 5. Der Pfarrhof samt Stadel und Waldung etc. 6. Das Leinfischer-Haus. etc.	1. Das Hirtel-Haus ... 800.— 2. Der Pfarr-Hof ... 1500.— 3. Der Gemeinde-Acker ... 200.—	Die der Riesen-Anger jährlich ... — 45 etc.	Von dem Gemeinde-Acker zum Baue auf Hilt an Korn ... — — — 1. 3. Von dem Gemeinde-Holz jährl. Lodungen ... — 15 — — —	Ist der jeweilige Besitzer des Leinfischer Hofes verpflichtet, auf seiner Gemeinde-Wiese den Heuet zu verpflichten Tandgrid 500. N. Pfarrhof dem Tag nehmen werden zu lassen, oder z. B. Ist die Gemeinde N. verpflichtet, ihr Gemeinde-Holz [illegible] Lodungen [illegible] Brennholz zu liefern.	Ist der Eigenthümer, welcher der Besitzer des Leinfischer Hofes ist, verpflichtet, auf seiner Gemeinde-Wiese den Heuet zu verpflichten Tandgrid 500. N. Pfarrhof dem Tag nehmen werden zu lassen, oder z. B. Ist die Gemeinde N. verpflichtet, ihr Gemeinde-Holz [illegible] Lodungen [illegible] Brennholz zu liefern.

N.B. Es ist also N. die in dieser Gemeinde-Gränze [illegible] Gemeinde-Grund [illegible] und [illegible] Hirtschaft [illegible] dem.

N.B. In dem einzelnen Gemeinde selbst wird also die Gränze und die Gränzung im Allgemeinen und das umständlich beschrieben. z. B. Gegen Niedergang ist der Boden [illegible] als gegen Niedergang, wo er [illegible] ist gegen [illegible] mit der Beschreibung der Gränzen der ganzen Gemeinde.

N.B. Bei den Gebäuden soll man die Größe und was für [illegible] und ob sie mit Schindeln oder Ziegeln eingedeckt sind, überall angeben.

Anmerkungen des Rechners.

Dieser Rubriken sollen durch das ganze Gemeinde-Buch durchlaufen, jedoch und bei jeder Abänderung einer Gemeinde-Realität auf das Folium des laufenden fortgewiesen werden. Durch solche Beweise kontrollirt sich die Richtigkeit und die fleißige Geschäftsführung von selbst.

Dann soll man nicht säumen, mangen den [illegible] folgenden Anordnungen. Das Format und Regelbogens ist das beste. Die Linien gingen müssen [illegible] und die Zeile fügen.

Formular II.

Inventarium oder Verzeichniß

aller der Gemeinde N. N. Landgerichts oder Herrschafts-Gerichts N. zugehörigen Gemeinde-Mobilien, Mobilien, Urkunden und anderen Gemeinde-Effecten.

Verfaßt mit Einstimmung und Beistand der ganzen Gemeinde, und im Namen derselben unterzeichnet von dem Gemeinde-Vorsteher, N. N. den ten 18..

Laufende Nr.	Benennung.	Aufbewahrungs-Ort.	Anschaffungs-Preis. fl.	kr.	dl.	Gegenwärtiger Werth fl.	kr.	dl.	Abgang.	Zugang.	Baar-Kosten fl.	kr.	dl.	Anmerkungen.	Nummer der Beilage.
1.	Feuerlösch-Maschinen.	Im Gemeinde-Hause.	560.	—	—	300.	—	—	Abgang verkauft.	vide infra fol: 13 No 340.					99.
2.	Feuerleiter.	Im Rathhause.	15.	—	—	11.	—	—	Abgang ausgetauscht.	fol. 23.					

NB. Auch für einen neuen oder nicht stark gebrauchten Gemeinde-Beamten wird es dienlich sein, dieses Inventar zu Handen zu halten.

Formular III.

Konkurrenz-Rolle

der Gemeinde N. Königlichen Landgerichts, oder Herrschaftsgerichts N. Verfaßt den N. N. 18.

Laufende Nummer	Namen.	Haus-Nummer	Hof-Fuß.	Männer-Mannl. Pferde.	Männer-Mannl. Ochsen.	Männer-Mannl. Kühe, oder Rinder.	Steuer. Benennung.	Steuer. Betrag. fl.	Steuer. Betrag. x.	Steuer. Betrag. fl.	Konkurrenz. Zur Gemeinde-Anlage.	Konkurrenz. fl.	Konkurrenz. Xrfl.	Konkurrenz. Zum Vorspann.	Konkurrenz. fl.	Konkurrenz. Xrfl.	Anmerkungen.
1.	Ignatz Gruber, Schmied	1.	1¼	6.	4.	8.	Grundsteuer 43 f. Mänatsteuer 4. " Gewerbsteuer 6. "	53.	—	—	.....	5.	18. –	.....			
2.	Paul Hahn, Hanfbereiter	14.	—½	—	—	1.	Grundsteuer — f. 32. 1 ₰ Mänatsteuer — " — " — 8 ..... — " — " —	—	3.	1.	.....			.....			Erhält die Hälfte von der Vorspannpflicht, weil er selbst krank, und das Gespann zu seiner Arbeit, zu Pflege der kleinen Kinder zu Hause unentbehrlich ist, und sie noch überdies keinen Dienstbothen halten.
											Erhält die Hälfte von allen Gemeinde-Umlagen, und dann auch die Gemeinde-Umlagen aufgeschlagen, was auf seinen Hilfsbedürftigen trifft. z. B. die Gemeinde hätte für ein Jahr 2000 f. Steuer zu bezahlen, und hiezu noch einen Gemeinde-Kontribuzen zu leisten v. 200 f. so sind zu jedem Gulden noch 6 Xr. besonders in Einnahme zu bringen, welche von den Gemeinde-Gliedern zu erheben.				Hier wird bei jedem einzelnen Fall der Mannstand berücksichtigt. Ist aller Mänat zur Arbeit erforderlich, so gebraucht man allen, genügt die Hälfte, so nimmt jeder die Hälfte. Hat keinen Mänat hat, arbeitet seine Handarbeit, nur auf ländliche Arbeit verfallen wird, bey dem Zwange der Arbeit arbeitet jeder von den Vorspannpferden, wenn er bleiben kann. z. z. Hat nie Zugvieh oder noch nie Anspann bei seinem Eigenthum hat, concurrirt nirgends für solches.				

Formular IV.

Lagerbuch

der Gemeinde N. Landgerichts oder herrschaftl. gerichts N. oder

Beschreibung

aller der einzelnen Gemeinde-Glieder der Gemeinde N. zugehörigen Güter und Besitzungen, Rustical und Lastern,

Verfaßt und unterzeichnet von dem Gemeinde-Ausschuß mit Beiziehung aller Gemeindeglieder und im Namen

derselben den ... ten ... im Jahren 18...

Laufende Nummer	Namen des einzelnen Gemeinde-Gliedes.	Haus-Nummer	Flurer-Distrikt.	Hof-Lass.	Besitzungen. an Qualitäten.	Besitzungen. an Rustical.	Lastern. an Flurern. Benennung.	fl.	x.	pf.	Lastern. an grundherrlichen Reichnissen. Benennung.	fl.	x.	pf.	Viertel	m.	M.	Gitzen	tt.	lf.	Lastern. an Gemeindsverbindlichkeiten	Anmerkungen.
1.	Georg Huber, Hausler-Lanze.	1.	Hungfing.	1/2	a. Der Lackerer. Die große Lackner 4½ Tagwerk fält 210 Lattun weniger 150 lange, 60 weniger 5 kürzere sind, stößt gegen Mitgang an das Gemeindholz, gegen Niedergang an N. gegen Mittag an einen Graben. NB. Auf ähnliche Art sind alle Besitzungen vorzutragen	Rust auf diesem Grundstück die Verbindlichkeit, daß der Nachbar auf dem nächsten Weg zu Hof 2 Lattun zur Fahrzeit hingegen lassen und zur Ackerzeit freiwillig abnehmen muß.	Verbleibt zur einfachen Reichnis ...	—	5.	3.	Bedingen sich zu dem Amtamt	—	8.	3.	—	—	—	—	—	—	—	—
32.					a. Der Lackerer. Das sind das 99. b. Der Wiesner. Die große Holzwiese 10. Tagwerk 43. Dezimalen stößt gegen Mittag an das Heiligen Holz, gegen Mitternacht an den Gemeinde im sogenannten Kammerfeld, gegen Aufgang 99. c. Der Holz 99.	Druck auf diese Güter kein Ring auf der Gemeinde gehaben wenden.	Bleibt ...	1.	4.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Muß sich der Besitzer den Verschaft zum heiligen Holz gefallen lassen.	Diese Wiese wurde an das Pfarrgut Gut einkauft, siehe unten Fol. 123. einverleibt N. 870. als Zugang.
							NB. Jede Veränderung eines einzelnen Gemeindsglieds muß hier bemerkt werden, selbes wird den Verkäufer in Abgang, und dem Käufer in Zugang geschrieben, und wenn dies allezeit richtig geschieht, so ist nicht zu besorgen, daß Verwirrung entsteht. Jedem Gemeindsglied muß man einen Folia geben, damit die Parzellen seines Besitzstandes, der Abgang und Zugang geschrieben werden können. So ein Lagerbuch könnte davon 20 – 25 Jahre gebraucht werden, ehe selbes neu aufgesetzet zu müssen. Nämliche Gemeindigkeit ist die einzige Anleitung zur Verwaltung von so mancher Verwirrung und Irrung.															

Formular V.

Einlaufs- und Erledigungs-Buch

für den Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde N. N. Land- oder Herrschafts-Ge-
richts N. Vorsatzt den ten ..... 18..

18		Laufen-der Nummer.	Einzelneinsatz durch	Betreff.	Einhebungs-Gebühr.				Verfügung und Erledigung.	Anmerkung.
Monat des Einlaufs.	Tag				Tag, dann Post- oder Botten-Porto.	fl.	x.	kl.		
Jänner	3.	1.	den Einsteigern.	Beschreiben des k. k. Landgerichts Feind-berg, der Feldberg-er Ruf nach N. be-treffend.	Briefporto	—	6.	—	Werden die Gemeinden zu gemeinschaftlich anzuschaffen, und zur Herstellung des Abzug-kanal und Abtritt ge-legt.	Die Aufsicht darüber einer Ordnung wurde den Flurmeistern übertragen.
.....	17.	93.	einen eigenen Be-scheid des Herr-schaftsgerichts	Beschreiben des Herr-schaftsgerichts N. wegen	Botschenlohn.	—	36.	—	Werden durch Mehrheit stimmlichen	

Wort- und Sach-Register

zum

ersten Theil

des

Handbuches

für Bürger in Städten und Märkten,

und für

Gemeinde-Vorsteher und Stiftungs-Pfleger;

in Baiern.

A.

Seite

Abfahrt, was solche ist, (sieh Landemium) 121

Abgeordnete, deren Kammer, woraus sie besteht, 81

Abzug, Nachsteuer und Freygeld, ist nach den neuesten Gesetzen beynahe gänzlich aufgehoben . 121 122

Adel, wie vielerley Grade in Baiern bestehen, und welcher Rechte sich derselbe zu erfreuen hat 66 68

Afterlehen, ist dasjenige Lehengut, das mit Bewilligung des Lehen-Herrns einem Andern übertragen worden 122

Aich, (sieh Mäßerey) 3 289

Alimentation, Unterhalt, denselben haben vorzüglich die Eltern und nächsten Verwandten zu leisten, 123

Amt, Vermittlungs-, Dauer desselben bey dem Gemeinde-Vorsteher 8 9

Anlagen, Gemeinde-, deren Erhebung in der frühern Zeit, und durch wen, ... 2

Anschütt (Alluvio), welche Wirkungen solche hervorbringt, ... 124

Anzeige, dessen Begriff, Zweck, und Einrichtung 30

Seite

Anwachs (Accessio), welche Arten es giebt, und wie hiedurch ein Eigenthum erworben wird, . 122

Appellation, und die Fatalien hiezu, was erſtere und leztere ſind, und auf welche Zeit ſolche beſchränkt iſt, ... 124

Arme, deren Verſorgung durch Arbeits-Verdienſte, und andere Unterſtützungen, war den Dorfsführern ſchon in der frühern Zeit aufgetragen . . 7

Arme, ſollen in rechtlichen Angelegenheiten zum Armen-Recht zugelaſſen werden . . . 125

Armenpflege, eignet ſich beſonders auch zur Mit-Aufſicht der Magiſtrate 37

Armee, die Baieriſche, iſt durch die allgeimenen Militär-Konſpription zu ergänzen, ... 101

Armee-Miniſterium, welche Gegenſtände ſich dahin eignen 97

Arrha, Darangabe bey Ehekrontrakten, welche Bedeutung dieſelbe in rechtlicher Beziehung habe . 126

Aerzte, deren Strafe wegen einſeitiger Zeugniß-Ertheilung an Konſcribirte 116

Atteſte über fruchtlos verſuchte Ausſöhnung . 11

Atzungs-Recht (Jus albergariae) deſſen Bedeutung in den frühern Zeiten 127

Aufſchlag, iſt von Bier, Brandwein, Fleiſch, Mehl, und Wein zu entrichten 126

Augenſchein, worin ſelber beſteht, und wie hiebey verfahren wird, ... 127

Aufſeher, ihr Wirkungskreis in der frühern Zeit bey Gemeinden, ... 2

Ausſchuß der Gemeinde, deſſen Rechte, . . 31

Ausſchuß, Gemeinde-, mit welchen Gemeinde-Angelegenheiten er ſich zu befaſſen hat, 46. 47

Aeußeres Miniſterium, deſſen Wirkungskreis 90 92

Seite

Austrag, bey Guts-Uebergaben alter Leute, hiezu ist die grundherrliche Bewilligung erforderlich . 127

B.

Backöfen, Gemeinde-, sollen wegen Feuers-Gefahr außer den Dörfern erbauet werden . . 6

Baders- und Schmied-Ehehaften standen unter der Aufsicht der Gemeindeführer 7

Bad-Gerechtigkeiten, gehören auf dem Lande meistens unter die sogenannte Ehehaften; ohne Landesherrliche Bewilligung sind keine neue zu errichten 128

Baiern, dessen vorzügliche Städte, . . 72

Barbier, welche Geschäfte und Befugniße sie haben, 129

Bauwesen, wer die Leitung desselben in Städten rc. hat, ... 37

Bauern-Stand, woraus solcher bestehet, . . 75

Bäume, wer in zweifelhaften Fällen das Eigenthum derselben anzusprechen habe 129

Beamte, eigenmächtiges Verfahren derselben bey Entlassung der Konskribirten unterliegen nach Umständen einer Geld- oder Dienstentlassungs-Strafe 117

Begräbniße, wie solche in polizeylichen Rücksichten beachtet und behandelt werden, . . . 131

Begünstigung für ausgediente Soldaten . 115

Bericht, was er ist, und wie er verfaßt werde, 299

Beschau, was einer solchen unterliegt, . . 131

Besitz, was er ist, und wie er eingetheilt wird, 132

Bettel, dessen Abstellung durch Mitwirkung der Dorfsführer in der frühern Zeit; Maßregeln, welche in Beziehung desselben die Gemeinde-Vorsteher auf dem platten Lande zu ergreifen haben . 7 284

Bettelvögte, ihr Bestehen und Wirkungskreis in der frühern Zeit, dann deren Verhältniß zu den Dorfsführern 37

Seite

Beysitzer, Gemeinde-, deren Obligenheit . 3

Bevollmächtigte bey Rural-Gemeinden, deren besondere Obliegenheiten, ... 44

Beysaß, welche Rechte denselben zugestanden werden 142

Beyständer, deren Obliegenheiten und Befugniße, 134

Bienenzucht, soll überhaupt im Lande betrieben werden, ... 135

Bierauffschlag, dessen altes Bestehen und kurze Geschichte in Baiern, ... 135

Bierzwang, ist dermal ganz aufgehoben . 136

Bleuhäuser, die in den Gemeinden zum Flachsbleuen vorhanden sind, (sieh Feuersgefahren) 6

Both, bey den Magistraten, ... 32

Brachfelder, wie sie jezt behandelt werden sollen, 137

Brandversicherungs-Anstalt, deren Leitung in Bezug auf einen ganzen Distrikt, . . 40

Branntwein, wer solchen brennen darf, . 138

Brechgruben, auf dem Lande zum Flachsbrechen, (sieh Feuersgefahren) 6

Brechstuben, (sieh Feuersgefahren) . . 6

Brief, Ehehaftsbrief, genaue Einhaltung des Inhalts, ... 6

Bräu-Gerechtigkeit, was solche ist, und wie selbe behandelt werden soll, ... 136

Brücken, Aufsicht hierüber in der neuern Zeit, 14

Brücken, Verbindlichkeit, dieselben zu bauen, und zu unterhalten, ... 2 14 40 138

Bürger, deren besondere Rechte und Befugniße; deren Fähigkeit zu einem Stadt-Amte, . 139 140

Seite

Burgfried, was solcher ist, ... 71

Bürgermeister, der, hat bey den alle drey Jahre erneuerten Magistrats-Wahlen, zu verbleiben, wenn nicht bewegende Ursachen auch in dieser Beziehung eine neue Wahl anordnen, ... 28

Bürgerstand, dessen Theilnahme an der Stände-Versammlung durch Abgeordnete 71

Bürgschaft, was solche hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkungen ist, ... 139

C.

Ceremoniel, was es ist, und wie es eingetheilt wird, ... 64

Chyrograph, einfacher Schuldschein, welchen Zweck er hat, ... 140

Compensation, Abrechnung, wenn solche in Anwendung gebracht werden kann, ... 140

Contrakt, was er ist, und was hiezu erfordert wird, ... 141

D.

Darangabe, bey Aufdingung der Dienstbothen 126

Darlehen, was ein Gegenstand des Darlehens seyn kann, ... 141

Deichselrecht, als Dienstbarkeit, ... 142

Deputation einer Gemeinde, aus wie viel Gliedern sie bestehen darf, ... 12

Desertion, meineydige Entweichung von der Fahne, wird unter andern auch mit dem Verlust des Vermögens bestraft, ... 114 116

Dienstbarkeit (Servitut), was selbe ist, und wie vielerley es deren giebt, ... 142

Dienstbothen, deren Obliegenheiten und Verbindlichkeiten in Beziehung besonderer Verordnungen, 146.

Dienstbothen-Bücher, wer solche zu ertheilen hat, ... 40

Seite

Dienstbothen = Ordnung, soll vorzüglich bey der Gemeinde = Versammlung vorliegen, und für genaue Beachtung derselben sorgsame Aufsicht gepflogen werden 290

Dienstzeit, die, der Militärpflichtigen in Baiern ist ohne Ausnahme auf sechs Jahre bestimmt 114

Diözesen, bestehen in Baiern acht, nämlich München, Bamberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstätt und Speyer 70 71

Distrikts = Vorsteher sollen in größern Städten von dem Magistrate aus den, in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigneu Hause versehenen Gemeinde = Gliedern, auf drey Jahre gewählt werden 42 44

Dokumente, Urkunden, sind Schriften, welche entweder in Original, oder beglaubigter Abschrift sich nachweisen müssen 147 143

Dominikal = Steuer, ist nach den neuern Steuerverordnungen hauptsächlich von Landgüter = Besitzern zu entrichten 77

Dorf, (siehe Dorfgemeinde, Dorfführer) . . 2

Dorfsführer, ihre Eigenschaften, (sieh Obmänner) ihr Wirkungskreis in der frühern Zeit, dessen Strafe bey Verheimlichung eines Deserteurs, 2 117 118

Dorfs = Polizey, ausschließender Wirkungskreis hierin für den Gemeinde = Vorsteher, . 48 284 288

Dorfs = Vorsteher, wann und wie er die Grenzen der Dorfs = Gemeinde zu untersuchen hat, 12

Dorfswache, wem sie untergeben ist, . . . 15

Drittellehens = Gerechtigkeit, rechtliche Bedeutung derselben, ... 148

Dürrstuben, (sieh Feuersgefahr) . . . 6

Seite

E.

Edikt über die Verfassung und Bildung des Gemeinde-Wesens der gegenwärtigen Zeit, . 7

Ehehaften, Aufsicht hierüber von Seite der Dorfsführer, worin sie bestehen, welche Gegenstände zu solchen gehören, und welche die vorzüglichsten Ehehafts-Gerechtigkeiten sind, ... 7 149

Eigenthum, (Dominium) wie es eingetheilt und erlangt wird, ... 150

Einstands-Summe für einen Ersatzmann 109

Einstands-Recht, worin es besteht, . . . 151

Entlassung aus dem Militär-Verbande 110 112

Erbeinsetzung, (haereditas institutio) was hiezu erfordert wird, ... 152

Erbfolge, die natürliche, steht den nächsten Blutsverwandten zu, und zwar nach dem in den Gesetzen ausgesprochenen Erbfolge-Grade . . . 152

Erbpachter, sind als Gemeinde-Glieder anzusehen 10

Erbrecht, (Emphytheusis) die Hauptwirkungen desselben bestehen theils in dem direkten, theils in dem nutzbaren Eigenthum 153 154

Erbschaft (Haereditas) begreift die hinterlassenen Güter eines Verstorbenen in sich, sowohl Aktiv- als Passiv-Rechte 155

Ernte, einseitige, deren Verboth in der frühern Zeit, 4

Ersatzmann, unter welchen Bedingungen ein solcher von den Konskriptions-Pflichtigen gestellt werden könne 108

Exekution, als Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils, wann und unter welchen Modifikationen dieselbe statt, oder nicht statt habe, . . . 155 156

F.

Familiensteuer, ist statt den früher bestandenen verschiedenen Anlagen zu entrichten . . . 77

Seite

Feldfrüchte, Aufsicht hierüber bey den Gemeinden in der frühern Zeit, ... 1

Feldpolizey, die, eignet sich in den Wirkungs=Kreis der Gemeinde=Vorsteher . . . 51 285

Feuerbeschau, die, ist von den Dorfsführern und Gemeinde=Vorstehern vorzunehmen, und zur geeigneten Gerichtsstelle Anzeige zu machen, 5 157 286 288

Feuersgefahr, durch das Johannis= oder Sommerwend=Feuer, durch Schießen, Hauf= oder Flachs=Arbeit ist verbothen, ... 6

Feuerlösch=Geräthschaften, sind nach bestimmten Vorschriften von den Gemeinden der Städte, Märkte und Ortschaften anzuschaffen, und im brauchbaren Stande zu erhalten, ... 158

Feuerlösch=Ordnung, die, ist nach bestimmten Vorschriften genau zu beachten 40

Feuerlösch=Requisiten, als Eigenthum der Gemeinde, (sieh Gemeinde=Buch) . . 11

Feyertage, an den gebothenen, dürfen keine gerichtliche Verhandlungen, und zwar bey Strafe der Nichtigkeit, gepflogen werden 159

Finanz=Ministerium, welchen Wirkungskreis selbes habe, ... 95

Findelkinder, welche Rechte sie haben, . . 160

Fischerey, wo, und von wem solche ausgeübt werden darf, ... 161

Flurbücher=Angelegenheiten sind von den Dorfsführern zu besorgen, ... 25

Flur= und Lägerbücher sollen das genaue Verzeichniß der Aecker, Wiesen und anderer Gründe enthalten, so wie die Namen der verschiedenen Besitzer derselben, ... 162

Flurwache, wer hierüber die Aufsicht hat, . 16

Seite

Flüsse, Aufsicht hierüber durch die Magistrate, 40

Forstpolizey, liegt außer dem Wirkungskreis der kleinen Städte und Märkte; sie ist den Landgerichten vorbehalten 39 40

Freystifter, Erbrechtler, ... 75

Frohnen, wo selbe angegeben sind, und nach welchem Maßstabe, (s. Gemeindebuch) . 11

Frohnen, Scharwerke, sind von den Gemeinde-Verwaltungen unter der Leitung und Aufsicht der Landgerichten unter die Frohnpflichtigen zu vertheilen 13 21

Früchte und Nutzungen von Grund und Boden, gehören dem Eigenthümer desselben, wenn schon ein Fremder diese Grundstücke ohne Einwilligung des Eigenthümers bebauet und besäet haben sollte . 62 63

G.

Gant, was solche ist, und wie hiebey verfahren wird, 163

Gattergilt, worin sie besteht, . . . 16

Gebühren, bey den auszuübenden Vermittlungs-Amte finden nicht statt 11

Gemeinde-Ausschuß, woraus er besteht, sein Verhältniß zu den Magistraten; wer als Glied zu dem Gemeinde-Ausschuß gewählt werden kann; Wirkungskreis desselben, in praktischer Beziehung; Norm zur Geschäfts-Führung in den Rural-Gemeinden; wie oft, und wo sich derselbe zu versammeln habe; Verfahren desselben, um zu einem Gemeinde-Schluß zu gelangen, . . 34 41 42 43 158 256 261

Gemeinde-Buch, wer es führt, und was es zu enthalten habe, ... 11 45 274

Gemeinde-Bürden, wer sie in der frühern Zeit verhältnißmäßig vertheilte und erhob, . 2

Seite

Gemeinde-Glied, welcher Besitzthum erforderlich ist, um als Mitglied einer Gemeinde, die in der königl. Verordnung von 17. May 1818 ausgesprochene Gemeinde-Rechte ausüben zu können, . 18 19

Gemeinde-Gut, dessen Verwaltung, die Art und Weise, wie hiebey zu verfahren ist; was zu solchem gerechnet wird, ... 28 165

Gemeinde-Kasse, wer hiezu beyzutragen hat, 32

Gemeinde-Pfleger, dessen Wirkungskreis und besondere Obliegenheiten, . . . 256 277

Gemeinde-Rath, dessen Wirkungskreis, . . 294

Gemeinde-Regulativ, das, vom 17. May 1818 in Beziehung der Verwaltung derselben, hebt insbesondere das organische Edikt vom 24. September 1808 auf, ... 16 23

Gemeinde-Vorsteher, deren Bestand im Jahre 1799 unter der Benennung Obmann, (siehe Dorfführer) deren Rath bey Vergleichen der Gemeinde-Mitglieder, und deren Zeugniße, wenn sich die Partheyen ausgeglichen, oder nicht ausgeglichen haben; von deren besonderen Obliegenheiten, 2 5 10 15 56 257 262 270 271 272 278

Geschäfts-Regulativ, das, in Gemeinde-Verwaltungs-Gegenständen, soll nach den bestehenden Verordnungen genauest vollzogen werden, . 256

Gesetz, (Lex) wenn es Kraft haben soll, muß öffentlich bekannt gemacht werden; — es kann nur für künftige Fälle rechtliche Wirkung haben, . 166

Gesetze, wegen genauer Befolgung derselben hatten schon in der frühern Zeit die Obmänner besondere Aufsicht zu pflegen, ... 3 4

Getreidkauf, der, in Baiern ist mit Ausnahm einiger Modifikationen gänzlich frey, . . 166

Seite

Gewerbs-Gerechtigkeit, wer sie im Gemeinde-Bezirke zu verleihen habe, . . 37

Gewerbsleuten, den, sollen die Stadt- und Markts-Magistrate die vorkommenden Arbeiten abwechslungsweise zutheilen, . . . 32 33

Gewerbssteuer, soll nach der bestehenden Norm erhoben werden, ... 77

Gewicht, die Aufsicht hierüber ist besonders auch dem Gemeinde-Vorsteher auf dem Lande übertragen, ... 3 5 289

Gewohnheits-Recht, (jus consuetudinarium) begründet sich auf die Ausübung solcher Handlungen und Rechte, welche vernünftig, öffentlich wiederholt bestanden; es wird hiezu ein Zeitraum von wenigstens 30 Jahren erfordert, . . . 167 168

Gilt, Scharwerk, dessen eigentlicher Begriff, 208

Grenzen, die, der Dörfer und Gemeinde-Fluren, sind ordentlich, kenntlich und dauerhaft vormerken zu lassen, und in den Grundbüchern zu bezeichnen, 11 14 169

Grundbücher, deren Werth in rechtlicher Hinsicht, 169

Grundsteuer, was sie ist, . . . 77

Gutsanschlag, der, soll nach dem nutzbringenden Erträgniß beantragt werden, . . . 171 172

Güter der Gemeinde, ihre Beschreibung, (s. Gemeinde-Buch) 11

H.

Haftelgeld, das bey Aufdingung der Dienstbothen, kann nicht einseitig, und ohne Einwirkung der Polizey-Stellen zurückgegeben werden . . . 126

Handwerksleute, deren Aufnahme, . . 40

Hausiren, dessen Verboth und Bestrafung, . 172

Haussteuer, ... 77

XII. Wort- und Sach-Register.

Seite

Hay, die uralte Bedeutung dieses Wortes; die Hay's, waren nämlich Männer, welchen die Aufsicht über die liegenden Gemeinde-Güter, als Brücken, Stege, Waldungen, Wiesen, Aecker ꝛc. anv[illegible]raut war, 2

Herrschafts-Gerichte, von ihrem Einfluße auf die Gemeinde-Angelegenheiten in der frühern Zeit, 2

Herrschafts-Gericht, wer ein solches besitzen kann, ... 67

Heurathgut, (Dos) ist dasjenige Vermögen, was die Frau dem Manne mit in die Ehe bringt, 172

Hirten, ihre Aufnahme bey Gemeinden durch die Dorfsführer, ... 4

Hirtenlohn, wer ihn in der frühern Zeit sammelte, 2

Hoffuß, wie solcher ehemals in Baiern bestand, 76

Hofmarks-Gerichte, von ihrem Einwirken auf die Gemeinden in der frühern Zeit, . 2

Hofstaat, aus welchen Aemtern er zusammengesezt ist, ... 61

Hofstäbe, wie sich solche theilen, . . 61

Hüter (Hirt), wer einen solchen halten kann, 173

J.

Jagd-Regale, kann von Andern nur mit Bewilligung des Landesherrn ausgeübt werden, . 174 175

Jagdscharwerk, ... 208 209

Indigenat, was es ist, und wie es erlangt wird, 65

Inneres Ministerium, dessen Wirkungskreis, 93 94 95

Inventar, einer Erbschaft, was selbes zu enthalten hat, ... 176 277

Inventarium, über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, (sieh Gemeinde-Buch) was hierin aufzunehmen ist, ... 11 46

Seite

Juden, die Einwanderung und Niederlassung derselben in Baiern ist verbothen; — die Zahl der Juden-Familien in den Orten, wo sie dermal bestehen, soll gesetzlich nicht vermehrt, sondern vermindert werden, 176

Jurament (Eyd), was selber ist, und wie er eingetheilt wird, . . . 176 177

Justiz-Ministerium, dessen Wirkungskreis, 91 92

Justiz-Verwaltung, in Städten und Märkten, wie, und mit welchen Individuen sie bestellt seyn mußten, ihre Wahl, . . . 24 25

K.

Kammer, die, der Kreißregierung theilt sich in die des Innern, und die der Finanzen, . 88 89

Kammer der Reichsräthe und der Abgeordneten, 80

Kauderey soll mit Konfiskation und anderen Strafen belegt werden, ... 177

Kauf, was hiezu erfordert wird, . . 178

Kirchenbau, wer hiezu konkurrirt, . . 179

Kirchengelder, wie solche behandelt werden sollen, ... 179

Kirchstühle, wer sie zu unterhalten hat, . 181

König, dessen Person ist dem baierischen Unterthan heilig, Verletzung derselben, ist Verbrechen beleidigter Majestät, ... 60

Konfiskation des Vermögens, wann solche statt hat, ... 84

Konkurrenz-Fuß, für Anlagen, wo selber genau bestimmt seyn soll, (s. Gemeinde-Buch) 11

Konkurrenz-Rollen, was sie sind, und was sie enthalten sollen, . . . 46 278 279

Korrespondenz, Begriffe und Zweck derselben, 304

Konscriptions-Gesetz in Baiern, . 102 103

Seite

Konscriptions-Pflichtigkeit, deren Begriff im Allgemeinen, . . . 103
Wann sie anfängt, . . . 103
Welche Größe erforderlich ist, . . 104
Wer gänzlich von der Einreihung befreyt ist, 104
Vorläufige Befreyung, . . . 105
Wer sich an das Ende der Reserve eignet, sohin nicht loosen darf, . . 106
Wer einstehen kann, . . . 107
Wer zum Einstehen nicht zugelassen wird, 108

Krankheiten, was hiebey die Dorfsführer ehedem zu thun hatten, ... 5

Kreis- oder Regierungs-Stellen, bestehen dermal in Baiern acht, sie sind theils als erste, theils als zweyte Instanzen anzusehen; sie theilen sich in die Kammer des Innern, und in die Kammer der Finanzen, ... 87

Kronämter, bestehen bey dem Königl. Hof-Staat vier, nämlich ein Kron-Oberst-Hofmeister-, Oberst-Kämmerer-, Oberst-Marschall- und Oberst-Postmeister-Amt, dann eben so viele Hof-Staabs-Aemter, ... 61

Kultur, zu deren Beförderung sollen die Gemeinde-Vorsteher besonders mitwirken, . 20 281 293

Kuratel, unter welchen Verhältnißen die Gemeinden den Staatsbehörden auch in dieser Beziehung untergeordnet sind, ... 53

L.

Lagerbuch, in dasselbe sind die Gemeinde-Bezirke, die Besitzungen der Gemeinde-Glieder, deren Lasten und Steuern, und die sich ergebenden Veränderungen zu verzeichnen, . . . 26 280

Lagergeld, wer solches zu entrichten habe, . 127

Seite

Landes-Direktion, Fälle, wo ihre Bestätigung zu Gemeinde-Verhandlungen und Beschlüssen in der frühern Zeit erforderlich war; von ihrem Einflusse auf Gemeinde-Angelegenheiten in der frühern Zeit, ... 2 30

Landgericht, demselben ist in bezeichneten Fällen auch die Leitung der Städte, und Markts-Gemeinden übertragen, ... 29 54

Landschaft, was sie ehedem war, . . . 78

Landwehr, woraus sie besteht, und welchen Zweck sie zu Kriegs- und Friedenszeiten habe, . 102

Legat, was solches in rechtlicher Hinsicht ist, 183

Lehen, (feudum), dessen Bestand in der frühern Zeit, und die Beschränkung desselben seit dem 7. July 1808, ... 183 185

Leibeigenschaft, besteht in Baiern nicht mehr, 185

Leibrechte, was sie sind, ... 75

Leihkauf, an Geld oder Geldeswerth, in Beziehung eines zu bekräftigenden Uebereinkommens, oder Kontraktes, kann einseitig nicht zurückgegeben werden, 126

Lezter Wille, Testament, welche Förmlichkeiten und Bestimmungen hiebey beobachtet und ausgedrückt werden sollen, ... 185 186

Lohn, den, der Handwerksleute, Ehehafts-Schmiede, Müller, so wie anderer Gewerbe, hatten die Dorfsführer schon in der frühern Zeit genau zu kontrolliren, und bey Ueberschreitung desselben dem geeigneten Gerichte Anzeige zu machen, ... 7

M.

Maß und Gewicht soll auf dem Lande von den Gemeinde-Vorstehern des Jahrs hindurch öfters geprüft werden, ... 14 289

XVI. Wort- und Sach-Register.

Seite

Mäßerey-Berichtigung, die, hatten die Gemeinde-Obmänner mit den zwey Beysitzern schon im Jahre 1779 vorzunehmen, und über die unrichtig befundenen Maße und Gewichte bey dem geeigneten Gerichte Anzeige zu machen, . . . 289

Magistrat, dessen Eintheilung nach der neuesten Verordnung, dessen Besetzung und Wirkungskreis, 23 26 33 72 47

Mahlschatz, wo selber statt habe, . 126

Majestät, dieselbe begreift in sich die höchste Macht und Gewalt in einem Staate, . . 188

Märkte, auf dieselben in Städten sind besonders alle Bedürfniße und Lebensmittel zum Verkaufe zu bringen, ... 188

Marktschreiber, dessen Wirkungskreis, 32

Materialien, wie sie in rechtlicher Hinsicht verschiedene Eigenschaften erhalten können, . 189

Medizinische Polizey, in wie ferne die Gemeinde-Vorsteher auch in dieser Beziehung nach Bestimmten Vorschriften beywirken sollen, . 41 286

Militär-Verfassung im Königreiche Baiern, 100

Militär-Konscription in Baiern, 101

Minderjährige, haben sich nach den Gesetzen besonderer Rechte zu erfreuen, . . . 189

Ministerien, wie viele dermal in Baiern bestehen, und deren Wirkungskreis, . . . 89 90

Mühlen, (sieh Mühlgraf) . . . 3

Mühlbesichtigung durch die Dorfsführer, 5

Mühl-Ehehaften, genaue Aufsicht auf selbe durch die Dorfsführer, . . . 7

Mühl-Gerechtigkeit, derer Begriff, und die verschiedenen Arten derselben, . . 189

Mühlgrafen, ihr altes Daseyn in Baiern, und unter wem sie standen, . . . 3

Seite

Mühlordnung, zur Aufſicht derſelben ſind beſonders die Gemeinde-Vorſteher beauftragt, . 3 50

Münzen, deſſen Steigen und Fallen im Werthe, und die rechtlichen Folgen hieraus, . 190

Munizipal-Städte und Märkte, erhielten eine gleichförmige Verfaſſung im Jahre 1806, 24

N.

Nachläſſe, unter welchen Verhältnißen ſelbe ertheilt werden, ... 191

Nachſteuer, wann ſolche ſtatt findet, . 192

Nachtwache und Nachtwächter, die Aufſicht hierüber hat der Gemeinde-Vorſteher, . . 3 5 7 15

Natural-Abgaben für Gemeinde-Bedürfniße, von wem ſie erhoben werden, . . 13

Neidbau, was ſolcher iſt, und wie er in rechtlicher Beziehung betrachtet wird, . . . 192

Noth-Erben, wer zu dieſen gehört, und welche Rechte denſelben zur Seite ſtehen, . . 192

Noth-Gebührniß, worin ſie beſteht, . 193

Nutznießung, ihr rechtlicher Begriff, und wie ſie erworben wird, ... 193

O.

Obmänner, dieſen Namen erhielten die Gemeinde-Vorſteher 1779, ... 3

Obrigkeit, Begriff hievon, Rechte und Pflichten derſelben, ... 194 195

Orden, Ritter-, welche, und wie viele in Baiern beſtehen, ... 61

Organiſation, jüngſte der Städte und Rural-Gemeinden durch die Königliche Verordnung vom 17. May 1818. 16

Orts-Pfarrer, deſſen Verhältniß zum Gemeinde-Ausſchuß, ... 45 259

Seite.

P.

Pacht, Begriff hievon, und dessen verschiedene Arten, 196
Paß, Reise-, die Untersuchung und Verleihung desselben, ... 39
Patrimonial-Gerichte, ihre Eintheilung, und ihre Rechte überhaupt, ... 67 69
Pfand, Faustpfand, kann nur nach rechtlich ausgesprochener Modifikation zur Benützung des Gläubigers dienen, ... 196
Pfändungen, in welchen Fällen solche erlaubt sind, 197
Pfarrer, in welchen Fällen derselbe dem Gemeinde-Ausschuße beyzuwohnen habe, . . . 45
Pferde, für die Entfernung der räudigen und ritzigen von der Weide hat der Dorfsführer zu sorgen, 6
Pfleger, bey den Rural-Gemeinden, deren Obliegenheiten, ... 44
Pfleg-Gericht, (siehe Landgericht) . . 29 54
Polizey, umständliche Erörterung und Aufführung aller jener Gegenstände, die dahin gehören, 38 199 202
Polizey-Verwaltung in Städten und Märkten, wer sie zu besorgen hat, . . . 27
Pönfall, Begriff desselben in rechtlicher Hinsicht, 198
Preßfreyheit, Aufsicht hierüber wegen Mißbrauch, 40
Privat-Scriptur zwischen zwey verglichenen Partheyen, ... 9
Prozeß, was dazu erfordert, und wie überhaupt verfahren wird, ... 202 203

Q.

Quittung, was eine solche enthalten soll, . 204 308

R.

Rath, Gemeinde-, woraus er in der frühern Zeit bestand, und wie er nach den neuesten Verordnungen eingerichtet seyn soll, . . . 38
Rechnung, Gemeinde-, wer sie in der frühern Zeit führte, ... 25

Seite

Rechnungswesen, wer sich damit zu befassen habe, und wie solches behandelt werden soll, 313—318
Rechtspflege in Baiern, Instanzen-Ordnung, 83
Regierung, die, ist in Baiern monarchisch, 59
Reichs-Räthe, wer in die Zahl derselben gehöre, 80
Reinigungs-Eid, kann auf Begehren der Partheyen, und von Amtswegen aufgetragen werden, 205
Rekurs, in welchen Fällen derselbe statt habe, 100
Reserve-Bataillons, welchen Rang solche im Kriege, und in Friedenszeiten haben, . 102
Residenz-Stadt, die, der baierischen Regenten, ist München, und zwar durch den Hausvertrag, vom Jahre 1771, und durch die Pfalz-Zweybrückische Accessions-Urkunde, ... 60
Rezepisse, was es ist, und welche rechtliche Wirkungen damit verbunden sind, . . 204

S.

Schaafe, ihre Zucht im Verhältniß zum Besitzstand, 205
Schankung, wie vielerley es giebt, und welche Wirkung sie hat, ... 205 206
Scharwerk, (Frohndienst) die der Unterthan seinem Gerichts- oder Vogtherrn verrichten muß, deren verschiedene Eintheilungen, . . 208
Schatzgräberey, in welchen Fällen sie weder Vergehen noch Verbrechen sey, . . . 207
Schätze, was man darunter verstehe; — ihre Behandlung in rechtlicher Hinsicht, . . . 206
Schätzung, wie von Seite des Gerichts hiebey verfahren wird, ... 207
Schiff und Geschirr, was in gesetzlicher Hinsicht dazu gerechnet wird, . . . 200
Schmied-Ehehaften, Aufsicht hierüber durch die Dorfsführer, ... 7
Schluß, Gemeinde-, bey Gelegenheit vorzubringender Beschwerden bey einer höhern Stelle, . 11
Schulden, zur Bestreitung der Anlagen früherer Zeit, ... 2

Seite

Schuld-Schein, Begriff, Zweck und Einrichtung desselben, ... 309
Schutz-Geld, als allgemeine Abgabe im Königreiche, 210
Schweine, sollen geringelt werden, und hat hiefür der Dorfsführer zu sorgen, ... 6
Schwinghäuser, welche bey den Flachsarbeiten erforderlich sind (siehe Feuersgefahr) . 6
Siegel, des Untergerichts, wozu es erforderlich 12
Sedelbauer, was solche sind, . . . 210
Söldner eignen sich meistens zur Klasse der Taglöhner, ... 75 211
Spann- und Körbhölzer, was sie sind, und welchen Glauben sie in rechtlicher Beziehung haben können, ... 222
Spiele, Hazard- und Glücksspiele, sind verbotheu, 212

St.

Staats-Rath, der, ist die oberste berathende, und erkennende Stelle im Königreiche, . . 99
Staats-Verfassung in Baiern, nöthige Kenntniße hievon, ... 59
Stadt-Schreiber, dessen Dienst-Verhältniße, 32
Städte, Eintheilung derselben nach ihrer Einwohner- und Familienzahl, . . . 17
Stände-Versammlung in Baiern, deren Wirkungskreis, ... 78 80
Stege, wegen Herstellung, Ausbesserung und Erhaltung derselben sind die Dorfsführer, oder Gemeinde-Vorsteher besonders beauftragt, . . 3 5 14
Stempel, welcher zu gebrauchen, und wann, 11
Steuern, bestehen unter verschiedenen Benennungen, 213
Stiftungs-Pfleger, deren besondere Obliegenheiten, ... 44 259 265 266
Stiftungs-Realitäten und deren Verwaltung, 215 216 217
Straf-Buch, Zweck und Einrichtung desselben 297
Straf-Recht des Gemeinde-Ausschusses, 52
Strassen, wie bey ihrer Unterhaltung verfahren werden soll, ... 2 40 218
Streifen, ihr Zweck und das Verfahren hiebey, 220

Seite

Streit-Theilnahme, (litis consortium) was solche ist, und welche Wirkungen sie hat, . 221

T.

Tagbuch, Begriff, Zweck und Einrichtung desselben, und wer es zu führen hat, . . . 281 282
Taglohn, die willkürliche Steigerung desselben soll beschränkt werden, ... 221
Tauf- und Trauungs-Register, wer sie zu führen hat, ... 283 284
Tauschvertrag, rechtliche Bestimmung desselben, 222
Taxen, was die Aemter bey deren Erhebung zu beobachten haben, ... 222
Testament, was solches ist, und was zu dessen Gültigkeit erfordert wird, . . . 222 223
Titel Seiner Königlichen Majestät von Baiern, 62

U.

Ueberätzen, Verboth desselben, und Aufsicht hierüber bey den Gemeinden früherer Zeit, . 2
Ueberfahrt, dessen Verboth in der frühern Zeit, 2
Uebergabe, (Traditio) ist eine Handlung, vermöge welcher ein Eigenthum an einen Andern gesetzlich übergeben wird, . . . 236
Ueberschwemmung, zur Schadenabwendung derselben sind die Gemeinde-Führer beauftragt, 5
Umlagen, Gemeinde-, zur Beytreibung derselben haben die Gemeinde-Vorsteher mitzuwirken, 12
Ungehorsam, der, gegen die Konscriptions-Gesetze zieht den Verlurst der bestehenden Begünstigungen, und den des Vermögens nach sich, . . 111 112
Unterthan ist jeder in Baiern ansäßiger Staats-Bürger; die allgemeine Pflicht desselben besteht im Gehorsam gegen die Gesetze, . . . 232
Urbars-Bücher wurden in der frühern Zeit von den Gemeinde-Führern besorgt, . . 2

V.

Väterliche Gewalt, Begriff derselben in gesetzlicher Beziehung, ... 223

Seite

Veräußerung, was zu einer gültigen in rechtlicher Hinsicht erforderlich ist, . . . 224
Verbrechen, gegen das Begehen desselben sollen die Gemeinde = Vorsteher besonders wachbar seyn, 285
Verbrecher zu verfolgen, sie festzuhalten, und dem geeigneten Gericht anzuzeigen, ist besondere Obliegenheit der Gemeinde = Vorsteher, . . 285 286
Vergleich, (Transactio) was hiezu erfordert wird, 224
Vergleiche zwischen streitigen Gemeinde = Gliedern sollen die Gemeinde = Vorsteher ihres aufhabenden Amtes wegen nach Kräften herzustellen suchen, 9
Verjährung, (Praescriptio) rechtlicher Begriff, und Erforderniß derselben, . . . 225
Vermächtniß (Legatum) was es ist, und wer ein solches machen kann, . . . 226
Vermögen, das, der Gemeinde und Stiftungen, soll in seiner Substanz erhalten werden, und darf ohne Genehmigung der Staats=Behörden keiner Veräußerung unterliegen, . . . 20
Vermögens = Konfiskation, die, findet nur bey Desertion statt, . . . 84
Vermittlungs = Amt des Gemeinde = Ausschußes 52
Verschwender, wie solche nach den Gesetzen behandelt werden sollen, . . . 226
Verträge, deren Begriff, und gesetzliche Erfordernisse 227
Verwaltung, die, des Gemeinde = Vermögens ist den Ortsvorstehern auf dem Lande übertragen, 13
Verwaltungs = Stellen, deren Wirkungs = Kreis 86
Verwandtschaft, die verschiedenen Grade, und die rechtliche Wirkung derselben, . . . 228 230
Verzicht, die rechtliche Wirkung desselben, . 230
Vieh, wegen Entfernung des ungesunden von den Gemeinde = Weidenschaften, und wegen dabey sich ergebenden Seuchen sind die Dorfsführer besonders zur Wachsamkeit beauftragt, . . . 5 8 9
— — was darunter verstanden wird, und welche polizeyliche Gesetze zur Erhaltung und Verwendung desselben zu beobachten sind, . . . 230 231
Viehtrieb, für denselben wachsam zu seyn, war schon in der frühern Zeit die Obliegenheit der Dorfsführer, ... 2

Seite

Vogelfang, welche Art Jagdbarkeit dießfalls vorschriftlich bestehen, ... 233
Vogthaber, wo sich dessen Benennung herleite, und wer solchen als Herrschafts-Gefäll zu beziehen habe, 234
Vollmacht, (Mandatum) in was sie bestehe, und welche rechtliche Folgen aus solcher hervorgehe, 234
Vorlehen (Mutuum) was man darunter verstehe, und welche Bedingungen dabey statt finden sollen, 234
Vormundschaft (Tutela) welche Pflichten und Obliegenheiten gesetzlich beobachtet werden müssen, 235
Vorsteher, Gemeinde-, hiezu sollen des Lesens und Schreibens kundige, und eines ordentlichen Lebenswandels beflissene Hauswirthe gewählt werden, 8

W.

Wahl der Magistratsglieder, die Leitung hiebey, 30
Waldung der Gemeinden, Aufsicht hierüber durch die Dorfsführer, ... 25
Wanderschaft, die, ist den Handwerks-Gesellen vorgeschrieben, ... 237
Wappen, das königliche, woraus es besteht, . 62
Wasser, Brunen, Flüße, Bäche, Seen ꝛc. eignen sich unter die Aufsicht der Gemeinde-Vorsteher, 238
Wege und Stege, wer sich der Aufsicht derselben zu unterziehen habe, . . . 3 5 14 48
Weidenschaft, deren Aufsicht durch die Dorfsführer, ... 6
Weidrecht, wie verschiedenartig dasselbe sey, und wem es zustehe, ... 239
Weisthum, was solches ist, und was es zu enthalten habe, (sieh Gemeindebuch) . . . 21
Werth, rechtlicher und natürlicher Begriff desselben, 240
Wetterläuter, demselben soll nicht statt gegeben werden, ... 242
Widdum-Güter, was zu solchen gehört, und welchen Zweck sie haben, . . . 241
Wiederkauf, (Retrovenditio) Begriff desselben, 242
Wilddiebe, ihr verbrecherischer Charakter in den Augen der Gesetze, ... 242 243
Wirthsgerechtigkeit, was sie ist, und wie sie eingetheilt wird, ... 243 244

Seite

Wucher, Arten desselben, und dessen gesetzliche Bestrafung, ... 244 245 246
Wundärzte, deren Strafbarkeit wegen ungeeigneter Zeugniß-Ertheilung an Konskribirte, . 116

Z.

Zahlung, Vorbedingung hiezu, . . . 246
Zaun, wer für dessen Erhaltung zu sorgen habe, 2
Zaunbesichtigung, durch die Dorfsführer, 5
Zehent, was selber ist, wie er eingetheilt wird, 246 247
Zertrümerung, Gürer-, unter welchen Bedingungen sie erlaubt ist, ... 248
Zeugniß, welche Haupterfordernisse ein solches haben soll, ... 10 312
Zeugschaft, wer solche gesetzlich leisten darf, 249
Zinsen, was sie sind, wann und wie sie gefordert werden können, . . . 250 251 252
Zubaugüter, wie solche behandelt werden sollen, 252
Zugehörungen, was sie in rechtlichev Hinsicht, und insbesondere auf Verträge sind, . . 253 254
Zugviehsteuer, ist nach bestimmten Vorschriften zu entrichten, ... 77
Zwang, in Bezug auf Verträge, Rechte, und Gewerbe, ... 255

Gesandt von A. D. zu Münchhausen, am 2. April 1834. K.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch für die Bürger in Städten und Märkten für die Gemeinde-Vorsteher und Stiftungspfleger in Baiern zum praktischen Unterricht in Vollziehung der denselben durch die Königlichen Verordnungen übertragenen Geschäfte und Obliegenheiten
Bd.: Erster Theil

München 1820

Bavar. 1190 c-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374193-2